03/BV/072/2026
Beschlussvorlage
öffentlich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Breest Nord" der Gemeinde Bartow hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum*
Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften	23.01.2026
Verfasser:	*Einreicher:*
Juliane Kiewitt	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	24.02.2026	Ö

Sachverhalt
Der Vorhabenträger plant auf Flächen nördlich der Ortschaft Breest in der Gemeinde Bartow, östlich der Bundesautobahn 20 die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 55,9 ha.

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungaplan Nr. 2„Solarpark Breest Nord“ wurde von der Gemeindevertretung Breest am 16.11.2022 gefasst. In der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Bartow vom 23.04.2025 wurde die Anpassung des Geltungsbereiches beschlossen. Diese wurde zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss am 04.07.2025 im Amtsblatt Jahrgang 21 Nr. 07/2025 bekannt gemacht.

Zwischenzeitlich hat die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit stattgefunden.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Festsetzung der Art der Nutzung als sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ (Betriebsdauer ca. 40 Jahre).

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,65 bestimmt. Weiterhin werden Teilbereiche verschiedener maximaler Bauhöhen in Abhängigkeit von den tatsächlichen Geländehöhen festgesetzt, um die gemäß Vorhabenplanung notwendigen Modulhöhen von bis zu 4,5 m zu ermöglichen.

Im Rahmen des Umweltberichts werden Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung und Kompensation planbedingter Eingriffe und Auswirkungen beschrieben und im Bebauungsplan textlich bzw. zeichnerisch festgesetzt bzw. im städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.

Auf der Grundlage der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung kann im Rahmen des Umweltberichtes zusammenfassend festgestellt werden, dass planbedingte Eingriffe angemessen durch die festgelegten Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden können.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow beschließt:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Breest Nord" der Gemeinde Bartow sowie die Begründung und der Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Breest Nord" der Gemeinde Bartow entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit sind über die Veröffentlichung zu benachrichtigen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung ortsüblich bekanntzumachen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigenTräger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr:		in Folgejahren:	
[x] nein [ ] ja		[x] nein [ ] ja [ ] einmalig [ ] jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
[ ] stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		[ ] stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: [ ] Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	

Erläuterungen: Der Gemeinde Bartow entstehen keinerlei Kosten. Die Planungskosten für den vB-Plan Nr. 2 werden gemäß Kostenübernahmeerklärung vom Vorhabenträger übernommen.

Anlage/n

1	2026-02-11 20260210_vBP_Breest Nord_Entwurf_Abwägung zum Vorentwurf öffentlich
2	2026-02-11 20260210_vBP_Breest Nord_Entwurf_Plan öffentlich
3	2026-02-11 20260210_vBP_Breest Nord_Entwurf_Text öffentlich
4	2026-02-11 20260210_vBP_Breest Nord_AFB öffentlich
5	2026-02-11 20260210_vBP_Breest Nord_FFH-Vorprüfung_DE 2245-302 öffentlich
6	2026-02-11 20260210_vBP_Breest Nord_SPA-Vorprüfung_DE-3547-401 öffentlich

7	2026-02-11 20230822_ECOLogie_Kartierbericht_BV Breest_2023 öffentlich
8	2026-02-11 20231208_ECOLogie_Kartierbericht_ZuR_BV Breest_2023 öffentlich
9	2026-02-11 20250923_K&S_Kartierbericht_BV Breest_2025 öffentlich

Stand: 10.02.2026

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

1. Auswertung

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Breest Nord“ wurde von der Gemeindevertretung Breest (2024 nach Bartow eingemeindet) am 16.11.2022 gefasst und am 04.07.2025 im Amtsblatt Jahrgang 21/ Nr. 07 veröffentlicht. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden gleichzeitig beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans „Solarpark Breest Nord" gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.07.2025 bis 04.08.2025 mittels Veröffentlichung im Internet auf der Webseite der Gemeinde Bartow (https://www.altentreptow.de/Verwaltung/Bauen-Wohnen/Geodaten-F-Pl%C3%A4ne-B-Pl%C3%A4ne/). Die Unterlagen lagen im selben Zeitraum zur Einsichtnahme im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow aus. Die Auslegung wurde am 04.07.2025 öffentlich (s. o.) bekannt gemacht.

Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen bzw. Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 07.07.2025 wurden 35 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die frühzeitige Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Es gingen insgesamt 20 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 15 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanentwurf „Solarpark Breest Nord“ der Gemeinde Bartow gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Hinweise zum Umweltbericht (Ergänzung Alternativprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- Bodenordnungsverfahren und Absicherung der langfristigen Erschließung für eine landwirtschaftliche Nutzung nach 2064
- Berücksichtigung der Waldabstandsfläche bei der nördlichen Baugrenze im SO1
- Berücksichtigung von Bestandsleitungen im Plangebiet
- Regelungsinhalte des Durchführungsvertrages (bodenkundliche/archäologische Baubegleitung)

2. Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Offenlage

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB ergeben sich folgende Änderungen bei der Aufbereitung der Satzungsfassung des Bebauungsplans „Solarpark Breest Nord“ der Gemeinde Bartow:

1. Die Vorgaben des Landkreises finden bei der Aufbereitung des Planentwurfs sowie des Durchführungsvertrags Berücksichtigung;
2. Waldabstände werden berücksichtigt und Sondergebiets- und Baugrenzen entsprechend angepasst;
3. Grenzkorrektur zur Berücksichtigung/Freihaltung der TW-Bestandleitung entlang der Schulstraße;
4. Im Begründungstext wird die Auseinandersetzung mit dem Flurneuordnungsverfahren ergänzt;
5. Das Erschließungskonzept wird hinsichtlich der Erschließbarkeit benachbarter Landwirtschaftsflächen überprüft;
6. Begründungstext und Umweltbericht (Ergänzung Alternativprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung) werden fortgeschrieben.

In den Begründungstext werden weitere Korrekturen und Ergänzungen aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte		
2: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/Kreisplanung Bauleitplanung	Schreiben vom 16.09.2025	
	I. Allgemeines/ Grundsätzliches	
	1. Die Gemeinde Bartow unterstützt die Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlage als Beitrag zum Klimaschutz und zur Förderung der regionalen Wirtschaft. Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Breest Nord“ der Gemeinde Bartow wird beabsichtigt hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 73,9 ha.	
	2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme liegt mir aktuell nicht vor. Demgegenüber erhielt der Landkreis zwischenzeitlich per Mail ein Zielabweichungsbescheid mit Maßgaben vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur o.g. Bauleitplanung. Eine abschließende Stellungnahme hat daher noch zu erfolgen und der Landkreis geht in dieser Bearbeitungsstufe darauf nicht weiter ein.	
	3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).	

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Die Gemeinde Bartow hat keinen Flächennutzungsplan. Insoweit wird der o. g. Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Diesem Ansatz folge ich vom Grundsatz her. **Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.**	
	4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Breest Nord“ der Gemeinde Bartow auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.	
	4.1. Maß der baulichen Nutzung Der ***untere Bezugspunkt*** ist insgesamt anzupassen. Lt. der Begründung wird die zulässige Höhe der baulichen Anlagen, die 4,5 m über der Geländeoberkante nicht überschreiten, festgesetzt. Daraus soll sich eine entsprechende Anlagenoberkante über NHN ergeben. Oftmals passiert es hingegen, dass sich die Geländeoberkannte bei baulichen Maßnahmen verändern und der Bezug zur NHN gestört ist. Es wird daher entspr. der Planzeichenverordnung das Höhenbezugssystem DHHN 2016 empfohlen sowie die Beschränkung darauf als alleiniges System.	Wird berücksichtigt; Der untere Bezugspunkt der Planung ist NHN (Normalhöhennull) als Nullpunkt im DHHN 2016. Es erfolgt eine Klarstellung in Plan und Begründung.
	4.2. Art der baulichen Nutzung Zwingend ist, dass die Begründung des Bebauungsplans auf die Festsetzungen einzugehen hat. Dementsprechend sind diese aufeinander abzustimmen (siehe Pkt. 1.1 Stichwort Stromspeicherung).	Wird gefolgt; Im Begründungstext wird die Erläuterung zu den textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt.
	4.3. Waldabstände Entsprechend im Landkreis vorliegender Karten wird das Plangebiet im Norden durch ein Waldstück begrenzt. Daher verweise ich auf vorgeschriebene Waldabstände baulicher Anlagen und empfehle die zuständige Forstbehörde im Bauleitplanverfahren zu beteiligen.	Wird gefolgt; Der gesetzliche Waldabstand findet im Rahmen der weiteren Planung Berücksichtigung.
	4.4. Einspeisung erzeugter Energie Der erzeugte Strom soll anschließend in das anliegende 110-kV-Umspannwerk umgewandelt werden.	Wird berücksichtigt; Der Netzanschluss über das Umspannwerk Breest und im weiteren Verlauf über das Umspannwerk Iven/West an die 380kV-Höchstapnnungsleitung der 50Hertz ist gesichert.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Dieses noch zu errichtende Umspannwerk soll erzeugten Strom aus den umliegenden Windkraftanlagen aufnehmen. Es ist daher zu überprüfen, ob diese Anlage entsprechend auch den Strom der PV-Anlagen verarbeiten kann. Sollte sich im Ergebnis herausstellen, dass ein weiteres Umspannwerk für den in den PV-Anlagen erzeugten Stroms errichtet werden muss, handelt es sich um kein privilegiertes Umspannwerk und wäre im Plangebiet zu integrieren.	
	4.5. Löschwasserversorgung Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB ist die gesicherte Erschließung. Grundsätzlich gehört neben der verkehrlichen und medialen Erschließung auch der abwehrende Brandschutz dazu. Laut Aussagen in der Begründung soll dies erst im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass beim Erlass eines Bebauungsplans eine Gemeinde die für das Baugebiet notwendige Löschwasserversorgung auf einer nachfolgenden Stufe ermöglichen und sicherstellen muss. Lässt sich dies nicht hinreichend sicherstellen, führt dies auf einen Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung und damit auf eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.2018 - 8 S 2573/15 – openjur.de).	Wird berücksichtigt; Die Planung der Löschwasserversorgung wird im Rahmen des weiteren Verfahrens konkretisiert. Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes ist gemäß den entsprechenden Anforderungen sicherzustellen. Die Einhaltung der Löschwasseranforderungen ist beim nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren verbindlich nachzuweisen.
	5. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente: *den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, *den Durchführungsvertrag und *als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	• Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten. • Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden. • In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen. Die Vorhabenfläche ist laut Begründung über Gestattungsverträge bereitgestellt. Die Vertragsdauer wird nicht beschrieben. Auch sind keine Aussagen über einen evtl. geregelten vorzeitigen Rückbau bei möglichem vorzeitigem Vertragsende getroffen worden. Grundsätzlich sollte eine solche Regelung **vertraglich** festgehalten werden, darüber hinaus auch im **Durchführungsvertrag**.	
	• Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)	

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.	
	Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist. Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind. <u>In diesem Zusammenhang möchte ich vorsorglich darauf aufmerksam machen, dass bei einer beabsichtigten Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung, sprich vor Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes, die oben genannten Voraussetzungen bereits zu diesem Zeitpunkt nachweislich erfüllt sein müssen.</u>	
	6. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der PV-Anlage notwendig sind, die einzelnen	

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	baulichen Anlagen, Tierart, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.	
	Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass `**im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet** `. Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden. Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben. Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.	
	II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-lange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.	
	1. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes	
	Immissionsschutz Dem Vorhaben stehen keine immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Naturschutz und Landschaftspflege <u>Eingriffsregelung</u>	Die Hinweise zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen; Im Rahmen der Aufbereitung des Entwurfs erfolgt diesbezüglich eine vertiefende

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Anforderung: Es ist durch eine Alternativprüfung nachzuweisen, dass für die Erzeugung von regenerativen Energien, an dem geplanten Ort, keine anderen Alternativen als die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und in der beantragten Dimension möglich sind. Sofern Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist dies vom Antragsteller zu begründen. Sollte das Vorhaben alternativlos sein, ist für die Bewertung des Eingriffs eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Vorschlägen für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten. Als fachliche Grundlage für die Erarbeitung sind die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg-Vorpommern (MV), NEUFASSUNG ab 2018 (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V), anzuwenden. In die Bilanzierung sind alle innerhalb des B-Planes zu erwartende Eingriffe zu erfassen, wie bspw. Nebenanlagen, Trafostationen, Betriebscontainer und Gebäude, Zufahrten sowie Auf-schüttungen, Ablagerungen, Umzäunungen und die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen. Zusätzlich sind alle Eingriffe außerhalb des B-Planes aufzuschlüsseln, die im direkten Zusammenhang mit der Errichtung der PVA stehen. Hierzu gehören u. a. die Verlegungen von ober- und unterirdischen Leitungen mit den dazugehörigen Leitungsmasten, Umspannwerke mit Gebäuden, Wege, Straßen und Zufahrten.	Alternativprüfung, Bewertung der Eingriffe sowie Festlegung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen.
	Begründung: Gemäß § 1 Abs. 4 sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Nach dem Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe von Natur und Landschaft zu unterlassen. Eingriffe sind vermeidbar, sofern es zumutbare	

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Alternativen gibt, die den Eingriff bzw. die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verringern. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Danach gilt eine Prüfkaskade, d. h. Eingriffe sind vorrangig zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, sind diese zu minimieren. Erst wenn keine Alternativen vorliegen, erfolgt der Prüfschritt in die Kompensationspflicht. Hier ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Für die Beeinträchtigungen in Natur- und Landschaft ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung mit Vorschlägen für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu übergeben. Für die Erarbeitung der Eingriffsbewertung und der Ausgleichsmaßnahmen von Photovoltaikanlagen in Mecklenburg-Vorpommern sind die Hinweise zur Eingriffsregelung 2018 (HzE M-V, 2018) anzuwenden. Die Umsetzung des o. g. Vorhabens lässt weitere, im unmittelbaren Bereich des Vorhabens liegende, zusätzliche Eingriffe erwarten. Der beabsichtigte Flächenverbrauch und die Dimension werden zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsbildes führen. Auch die Summation von Einzeleingriffen führt in der Gesamtbewertung (Breitenwirkung) zu einem erheblichen Natur- und Landschaftsverbrauch sowie zusätzlich zum Entzug der ökologischen Funktionsfähigkeit und muss daher bereits bei der Planung mitberücksichtigt werden. Daher sind in dieser Landschaftszone nicht nur der betroffene Vorhabenstandort, sondern auch bereits vorhandene und weitere geplante PV-Freiflächenanlagen in die Untersuchung einzubeziehen (Summationswirkung und Veränderung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft von aktuell Agrarlandschaft in zukünftig Energielandschaft).	
	<u>Artenschutz</u> Anforderung: Für die behördliche Prüfung ist der unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Untersuchung z. B. als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu übergeben.	Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen; Im Rahmen der Aufbereitung des B-Planentwurfs liegt ein AFB vor. Dieser wird durch die Ergebnisse der Nacherfassungen von Brutvögeln vor der Offenlage des Entwurfs ergänzt.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Es sind die Auswirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten im Plangebiet darzulegen. Bei der Erfassung von Vögeln sind nicht nur die Brutvögel sondern auch das Rast- und Zuggeschehen von Kranichen, Gänsen, Schwänen und Limikolen zu berücksichtigen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die starke Reflektion der PV-Module, die aus der Luft einer Wasserfläche gleichen. Nicht nur Vögel, sondern auch einige Insekten, wie Libellen und Wasserkäfer können von dieser wasserähnlichen Fläche angezogen werden. Die Auswirkungen dieses Sachverhaltes sind in die Betrachtung mit einzubeziehen.	
Dies	Begründung: Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, ist es erforderlich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde darlegt werden. Diese Untersuchung, z.B. als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich. Sind demnach gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie europäische Vogelarten oder im Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten sowie im Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführte wild lebende Pflanzenarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Zulässigkeit des Vorhabens kann erst nach Vorlage der erforderlichen Untersuchungen beurteilt werden.	
	<u>Natura 2000</u> Das Vorhaben liegt in der Nähe zum FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen" DE 2245-302 sowie zum Vogelschutzgebiet SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See" DE 2347-401.	Wird gefolgt; Der Umweltbericht wird im Rahmen der Aufbereitung des B-Planentwurfs entsprechend der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung fortgeschrieben.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Anforderung: Es ist für das o. g. Vorhaben eine FFH-Vorverträglichkeitsprüfung in Bezug auf die vorgenannten Gebiete zu erarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung zu übergeben. Für das FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen" DE 2245-302 liegt ein diesbezüglicher FFH-Managementplan vor, der als Grundlange für eine Prüfung herangezogen werden soll.	
	Begründung: Entsprechend § 34 BNatSchG sind Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets dienen, soweit sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung und /oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Projektes ist gemäß Ziffer 6.4.1 der Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002, in der zur Zeit gültigen Fassung, von der Behörde zu treffen, die für die Genehmigung des Projektes zuständig ist. Zulässig sind nur Vorhaben, die keine Brut-, Nahrungs- oder Rastflächen von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie erheblich beeinträchtigen. Folgende Vogelarten sind für das Vogelschutzgebiet aufgelistet: Blässgans, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Saat-gans, Schnatterente, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschnäpper, Zwerg-schwan. Störungswirkungen von der PV-Anlage auf das Vogelschutzgebiet sind auszuschließen.	

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Ferner dürfen die Lebensraumtypen 3140, 3150, 3260, 4030, 6210, 6410, 6430, 6510, 7140, 7230, 9130, 9160, 91D0*, 91E0* des genannten FFH-Gebietes sowie die FFH-Arten Grünes Besenmoos, Kriechender Scheiberich, Sumpf-Glanzkraut, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Eremit*, Flussneunauge, Bachneunauge, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Kammmolch, Rotbauchunke, Mopsfledermaus, Biber und der Fischotter von dem Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Zulässigkeit des kann erst nach Vorlage der erforderlichen Untersuchungen beurteilt werden.	
	<u>Weitere TÖB-Beteiligung</u> Bezüglich des Schutzes von großräumigen Wildwechseln des Schalenwildes und anderer jagdbarer Säugetierarten ist die untere Jagdbehörde des Landkreises am Verfahren zu beteiligen. Das Überbauen von Jahrzehnte genutzten Wildwechselflächen kann möglicherweise zu Veränderungen in der Populationsdynamik führen.	
	Wasserwirtschaft Gegen das Vorhaben – wie beantragt – bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässer-schutzes keine Bedenken. Gewässer II. Ordnung sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten. Eventuell vorhandene Drainagesysteme auf den Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Diese sind zu sichern und gegebenenfalls umzuschließen. Sollten Batteriespeichersysteme geplant werden, ist dann ein Havarie- und Brandschutzkonzept zu erarbeiten.	Wird zur Kenntnis genommen; Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.	
	Sachgebiet Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz und Abfall Dem geplanten Vorhaben stehen bei Umsetzung nachfolgender Anforderung keine bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen. Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Anforderung: Durch den Vorhabenträger ist eine **B**odenkundliche **B**au**b**egleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) zu beauftragen. Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Planungsunterlagen der BBB (insb. ein zu erstellendes Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen. Es ist zu empfehlen, diese Anforderung gegenüber einem privaten Erschließungs- oder Vorhabenträger im Rahmen des städtebaulichen Vertrags verbindlich zu regeln. Überdies wird dringend empfohlen, bislang fehlende bodenschutz- und abfallrechtliche Bestimmungen in die Begründung zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:	Wird berücksichtigt; Die Beauftragung einer Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) wird im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.
	<u>Abfallrecht und Bodenschutz:</u> Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen	Wird zur Kenntnis genommen; Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vor Ort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub hat wie andere bei den Arbeiten anfallende Abfälle gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach §§ 7, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend ihrer Beschaffenheit ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (zugelassene Deponien, Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen usw.). Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 der BBodSchV sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten. Beim Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sind die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Vorhabensgelände die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind so weit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen	

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.	
	Begründung: Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Die Anlagen sollen auf primär landwirtschaftlich genutzten sowie brach liegenden Flächen errichtet werden. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beträgt ca. 73,9 ha. Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von weit mehr als 3.000 m² hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen. Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erhalten. Entsprechend des § 4 Absatz Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eine BBB nach DIN 19639 (09/2019) im Einzelfall verlangen, wenn bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² u. a. Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Diese Grenze wird mit Umsetzung des Vorhabens erreicht. So sind Versiegelungen durch die Errichtung von Trafostationen und Verkehrsflächen sowie der Verankerung von Rammpfosten zu erwarten. Durch Baustellenerrichtungen sowie der Verlegung von Kabeltrassen gehen zusätzliche Bodenaufbrüche und -inanspruchnahmen einher. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über	

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss und Rückbau der Anlage. Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG sicherzustellen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist neben der DIN 19639 (09/2019) das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen.	
	2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte	
	2.1. Aus der Sicht des **Brand- und Katastrophenschutzes** ergeht folgende Stellungnahme: Laut unseren digitalen Unterlagen befinden sich die Flurstücke nicht in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind Gleichstrom (DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i.S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner sind die DC-Freischaltstellen mit formstabilen und lichtbeständigen Schildern mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ zu kennzeichnen. Zur Verhinderung einer Brandausbreitung sind die Wechselrichter mit einer umlaufenden **Bekiesung** auszustatten. Für die geplante Photovoltaikanlage ist eine ausreichende **Löschwasserversorgung** sicherzustellen. Dies kann durch die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) erfolgen. Die Brandschutzdienststelle empfiehlt die Verwendung von faltbaren Löschwasserzisternen. Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden (insgesamt 96 m³) vorzuhalten. Im	Wird zur Kenntnis genommen; Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben. Im Rahmen der weiteren Planung wird ein Brandschutzkonzept erstellt und mit der Brandschutzbehörde abgestimmt. Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes ist gemäß den entsprechenden Anforderungen sicherzustellen. Die Einhaltung der Löschwasseranforderungen ist beim nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren verbindlich nachzuweisen.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen von 7 m x 12 m herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen **Sauganschluss gemäß DIN 14244** verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen. Für die örtliche Feuerwehr **muss** die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschlüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Vorrausetzungen so-wie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann. Diesbezüglich hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen. Ein Lageplan in Anlehnung an die DIN 14095 für das gesamte Objekt ist zu erstellen. Wichtig ist die Darstellung von Gefahrenpotentialen. Dieser ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Brandschutzdienststelle vor Übergabe in digitaler Form vorzulegen	
	2.2. Folgender Hinweis wurde von der **unteren Straßenverkehrsbehörde** gegeben: Für das o.g. Vorhaben werden keine verkehrsrechtlichen Bedenken erhoben. Die Photovoltaikanlagen/Solaranlagen sind so auszurichten/anzulegen, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer, auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen, kommen kann. In der weiteren Planung sollte jedoch bedacht werden, dass falls sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln sollten, Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar sind. Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen; Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	2.3. Die **untere Denkmalschutzbehörde** teilt Folgendes mit: Im nördlichen Bereich des Vorhabengebietes SO1 sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karten). Bei dem Vorhaben werden daher Belange von Bodendenkmalen berührt. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt wird, sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Genehmigungsbehörde. Aus denkmalpflegerischer Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Bei der Planfortschreibung wird empfohlen folgende Anmerkungen zu berücksichtigen. 1. Die „Wölbäcker“ aus dem Spätmittelalter, in den beigefügten Karten blau gekennzeichnet, sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zudem ist ein anlagenfreier Schutzabstand von 20 Metern zum Bodendenkmal einzuhalten. 2. Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale bei Erdarbeiten stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt. 3. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall sind die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalpflege, mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Bodendenkmale befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Die geforderten Schutzabstände werden eingehalten. Die Hinweise zum Bodendenkmalschutz werden dem Vorhabenträger übergeben.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	4. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, ist beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin erhältlich.	
	<u>Erläuterungen</u> Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V). Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die die-se wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).	
	2.4. Seitens des **Gesundheitsamtes** bestehen keine Nachforderungen bzw. weitergehenden Hinweise zum oben genannten Bebauungsplan.	
	2.5. Die **untere Jagdbehörde** des Landkreises gibt folgende Stellungnahme ab: Im Verfahren sollen auf den Flächen der Gemarkung Breest, Flur 1, Flurstücke 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 29/1, 32/3 und 34/1, sowie Gemarkung Klempenow Flur 1 Flurstücke 216 und 2017 ein Solarpark entstehen. Die in Rede stehenden Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt, unterlagen somit u.a. dem Jagdrecht und wurden auf Grundlage	

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	einer Verzichtserklärung zur jagdlichen Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirkes Landgut Bartow Groß Below Süd, zum Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Breest. Nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen beschränkt sich diese Stellungnahme ausschließlich darauf, welche jagdlichen und jagdrechtlichen Konsequenzen aus diesem Projekt hinsichtlich der Aspekte der Wildbiologie, bestehender Jagdbezirke und Jagdausübung erwachsen.	
	I. Im Rahmen der jagdrechtlichen Flächenbeurteilung der Planungsunterlagen ist festzustellen, dass die vom Bebauungsplan erfassten Flächen der Energiegewinnung (Photovoltaikanlagen) als befriedeter Bezirk nach § 5 Abs. 1 Ziffer 10 Landesjagdgesetz - LJagdG M-V einzuordnen sind. Da nach § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken die Jagd „ruht“, erlischt das Jagdausübungsrecht des Grundeigentümers auf diesen Flächen. Für den Eigentümer des Eigenjagdbezirkes Landgut Bartow Groß Below Süd, der bereits einen Verzicht auf die selbstständige Nutzung erklärt hat, bedeutet dies, dass die erforderlichen Tatbestandsmerkmale für die Bildung eines Eigenjagdbezirkes nicht mehr gegeben sind. In der Konsequenz geht der Eigenjagdbezirk in Ermangelung der erforderlichen Voraussetzungen in seinem Bestehen „unter“ und der Eigentümer verliert das unmittelbare Selbstbestimmungsrecht über die jagdliche Nutzung seines Eigenjagdbezirkes.	Wird zur Kenntnis genommen; die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.
	II. Den Planungsunterlagen fehlen Ausführungen zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes für das dort vorkommende Schalenwild. Bei der wildbiologischen Beurteilung ist festzustellen, dass die Flächen des geplanten Solarparks bisher als saisonale Äsungs- und Einstandsfläche für das örtliche Schalenwild gesehen wurden. Insbesondere im Sommer, zu Zeiten der landwirtschaftlichen Kulturen waren diesen Flächen für das dortige Schalenwild bedeutsam.	Wird berücksichtigt; Der Umweltbericht wird im Rahmen der Aufbereitung des B-Planentwurfs entsprechend fortgeschrieben.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Das auf diesen Feldflächen befindliche Schalenwild muss auf andere Feldflächen ausweichen, was wiederum dort zu einer erhöhten Wildkonzentration und Wildschadensgefährdung führt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass mit der Realisierung dieser Baumaßnahme der für das Wild zur Verfügung stehende Lebensraum auf einer Fläche von ca. 140 ha verloren geht. Da die Einfriedung ein für das Schalenwild unüberwindliches Hindernis darstellt, werden Wanderruten unterbrochen. Das Zugverhalten des Wildes wird beeinflusst. Auf Grund der Tatsache, dass westlich des geplanten Solarparks die Autobahn 20 verläuft, kann an dieser Stelle auf Grund der wildsicheren Zäunung, der Aspekt der Beeinflussung des Zugverhaltens des Wildes vernachlässigt werden. Ferner ist festzustellen, dass sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Solarparks keine bedeutsame Waldeinstandsfläche befindet. Insofern wird ausschließlich das in der Offenlandschaft lebende Schalenwild von der Baumaßnahme beeinflusst. Auf Grund der bestehenden territorialen Ausweichmöglichkeiten, wobei die Bebauungs- und Ausweichfläche im Flächenbiotop ähnlich sind, ist ein Abwandern des Wildes bei gleichzeitiger Erschließung des neuen Lebensraums hinnehmbar. Da mit jeder Photovoltaikanlage und der damit einhergehenden Einfriedung sich der Lebensraum des Schalenwildes verringert, sollten Anlagen dieser Art auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden.	
	Zusammenfassung: 1. Die Rechtsfolgen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Brees Nord“ der Gemeinde Bartow sind hinsichtlich des Fortbestehens des Eigenjagdbezirkes Landgut Bartow Groß Below Süd vom Eigentümer persönlich zu bewerten und bleiben in dieser Stellungnahme unberücksichtigt. Ausschließlich die daraus erwachsenen Rechtsfolgen werden herausgestellt. 2. Unter dem Gesichtspunkt des Lebensraumverlustes und Berücksichtigung der bereits bestehenden Autobahn sowie der für das dortige	Wird zur Kenntnis genommen; s.o.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Schalenwild bestehenden Ausweichmöglichkeiten kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan in diesem Fall zugestimmt werden.	
	III. Sonstige Hinweise Weiterhin möchte ich zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Breest Nord“ der Gemeinde Bartow bereits folgende **Hinweise** für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:	
	1. Im Bebauungsplan ist nicht ausgeschlossen, dass die mit Leitungen belasteten Flächen durch Wege überbaut werden können.	Wird berücksichtigt; Im Plangebiet vorhandene Bestandsleitungen werden bei Bedarf dinglich gesichert sowie durch Festsetzung von Schutzstreifen freigehalten
	2. Die Zeichen der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft unterscheiden sich in der Planzeichnung von der Planzeichenerklärung. Auch der Buchstabe „B“ ist nicht erklärt.	Wird gefolgt; Die Planzeichenerklärung wird im weiteren Verfahren vervollständigt.
	3. In der Festsetzung 1.1 ist die Rechtsgrundlage für die Art der baulichen Nutzung der § 9 Abs. 1 Abs. 1 BauGB zu ergänzen.	Wird gefolgt; Die Rechtsgrundlage der TF 1.1 wird im weiteren Verfahren ergänzt.
	4. Die Festsetzung 1.2. bzgl. der Grundflächenzahl ist nicht ganz verständlich bzw. deren Notwendigkeit erklärlich. Es wird vermutet, dass die Anwendung des § 19 Abs. 4 BauNVO ausgeschlossen werden soll. In diesem Fall ist die Formulierung anzupassen.	Die Festsetzung 1.2 regelt die Berechnungsgrundlage der Überbaubarkeit der Plangebietsflächen (Übertraufung durch PV-Module + Versiegelung durch Wege Nebenanlagen etc.). Eine vertiefende Erläuterung wird im Rahmen der Entwurfsaufbereitung geprüft.
	5. Aus planungsrechtlicher Sicht möchten wir allgemein auf den § 4 a Abs. 3 BauGB hinweisen. Wird der spätere Entwurf des Bauleitplans erneut ergänzt oder geändert, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Daher sollte u.a. die Kompensationsmaßnahme und des Bodenschutzkonzepts vor der Erstellung des Planentwurfes abgestimmt bzw. nachgewiesen sein.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	6**.** Entsprechend des § 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern möchte ich grundlegend darauf hinweisen, dass Zaunanlagen mit	Wird berücksichtigt; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	einer Höhe von mehr als 2 m Abstandsflächen bilden können. Dies ist in der Umsetzung zu berücksichtigen.	
	Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche ***Arten umweltbezogener Informationen*** ausgelegt werden. Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.** Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung. Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aus-sage zu treffen. Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt. ***Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!*** Auf **§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam. Danach **sind auch der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
3 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	Schreiben vom 11.08.2025	
	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft und Agrarförderung** Mit dem o. g. Vorhaben werden der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 74 ha entzogen. Das Vorhaben befindet sich fast vollständig außerhalb eines in Nr. 5.3 (9) des LEP M-V 2016 genannten 110-m-Streifens entlang der A20 und auch fast ausschließlich außerhalb eines in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB genannten 200-mStreifens entlang der B 199. Raumordnerisch befindet sich das Vorhaben außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft, aber auch außerhalb eines solchen Gebietes soll der Flächenentzug durch andere Raumnutzungen so gering wie möglich gehalten werden, um die Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen (vgl. Nr. 4.5 (5) des LEP M-V 2016). Grundsätzlich sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches daher effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden (vgl. Nr. 5.3 (9) des LEP M-V 2016). Dem Vorhaben stehen damit landwirtschaftliche Belange entgegen. Ob das Vorhaben dennoch zulässig ist, ist daher im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären. Der Begründung zum o. g. Vorhaben mit Stand 23.05.2025 ist auf Seite 11 zu entnehmen, dass dieser Antrag bereits gestellt wurde. Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl.	Wird zur Kenntnis genommen; Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 25.08.2025 erging die Genehmigung zum Antrag der Gemeinde Bartow, vormals Breest, vom 17.01.2023 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Landtagsbeschluss vom 10.06.2021 gemäß Drucksache 7/6169). Für die überplanten Landwirtschaftsflächen sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Bodenwerte (Acker- und Grünlandzahlen) von 28 bis 46 angegeben. Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 39 Bodenpunkte (Durchschnitt im Land M-V: 40), sodass die mit dem Landtagsbeschluss vom 10.06.2021 gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten lediglich malusbehaftet zutreffen könnten.	
	Sollte das Vorhaben als Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.	Wird gefolgt; der zuständige Wasser- und Bodenverband wurde beteiligt (siehe TÖB 21).
	Es wird angeregt, dass mit der Aufstellung des B-Planes bereits jetzt geregelt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Photovoltaik-Nutzung vollständig wiederhergestellt werden muss (vgl. o. g. Drucksache). Dies sollte auch für temporäre Fahrwege und Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.) festgesetzt werden. Bleibende Beeinträchtigungen sollten diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.	Wird gefolgt; Die Regelung der Rückbauverpflichtung erfolgt im Durchführungsvertrag.
	2. Integrierte ländliche Entwicklung Der o.g. VBP liegt im Gebiet des Flurneuordnungsverfahrens (FNV) Burow-Breest, das von der Landgesellschaft M-V unter Aufsicht des StALU MS bearbeitet wird. Die Gemeinde Breest bzw. die Amtsverwaltung hat im November 2022 erneut die §§ 187, 188 BauGB nicht beachtet, obwohl bereits im März 2022 in Stellungnahmen zu Bauleitplänen der Gemeinde Bartow auf die Notwendigkeit der Einhaltung dieser gesetzlichen Regelungen	Wird zur Kenntnis genommen; Der Begründungstext wird bezüglich des Themas Flurneuordnungsverfahren ergänzt.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	nachdrücklich hingewiesen wurde und seitens der Amtsverwaltung auch eine künftige Beachtung in Aussicht gestellt wurde - das ist nicht akzeptabel. Auch dem Vorhabenträger bzw. Planer müsste aus den o.g. Planungen der Gemeinde Bartow bekannt sein, dass ein laufendes FNV als besondere Rahmenbedingung zu berücksichtigen ist. Dennoch wird vorliegend wieder lediglich eine Standardplanung vorgelegt. Das o.g. FNV ist im Begründungstext mit keinem Wort erwähnt, von einer Berücksichtigung der Neuordnungsziele gern. § 44 FlurbG ganz zu schweigen. Konsequenter Weise müsste in Pkt. VI der Begründung darauf eingegangen werden, dass sich die vorliegende Planung negativ auf die Agrarstruktur auswirkt, da die Arrondierung des Grundeigentums eingeschränkt und die Erschließung der Grundstücke behindert bzw. unterbrochen wird. Vorliegend sind 2 Feldblöcke mit jeweils 4 unterschiedlichen Eigentümern betroffen, deren Erschließung im FNV ohne diese Planung über den Weg Bartow-Breest oder durch Arrondierung an anderer Stelle zu regeln wäre. Das soll nunmehr bis 2066 nicht mehr möglich sein, Alternativlösungen werden nicht aufgezeigt. Ein Abwägungsbeschluss wie zum VBP2 von Bartow, wonach die Erschließungsproblematik nach Ablauf der PV-Nutzung von der Gemeinde eigenständig durch Änderung der Bauleitplanung geregelt wird, ist diesbezüglich keine Lösung, insbesondere, weil die Bauleitplanung kein geeignetes Instrument zur Regelung der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen ist, sondern dafür das FNV durchgeführt wird, dessen Regelungsauftrag zudem auch über das Jahr 2066 hinausreicht.	
	Vorliegend kommt hinzu, dass von der fehlenden Erschließung bereits während der PV-Nutzungsphase landwirtschaftliche Flächen, die teilweise auch noch WEA-Flächen sind, betroffen sind. Statt diese Flächen direkt über den Weg Bartow-Breest und die dieser Planung unterworfenen Flächen zur Bewirtschaftung anzufahren, wären Umwege über schlecht ausgebaute bzw. unbefestigte Wege erforderlich. Konkret wird für den vorliegenden VBP vorgeschlagen, dass südlich entlang des alten Bahndamms sowie an der Nord- und Südgrenze des Planungsgebietes für landwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichend dimensionierte Verkehrsflächen ausgewiesen werden, um den Acker im Hinterland zu erschließen. Zweckmäßiger Weise sollte der VEPlan, der bislang nicht	Wird berücksichtigt; Nach Abstimmung mit dem StALU M-V wurde die Planung insofern angepasst, dass die negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur minimiert werden. Eine vollständige Arrondierung ist zwar während der PV-Nutzung nicht möglich, jedoch wird die Erschließbarkeit und Bewirtschaftung der Flächen durch die Anpassung des südlichen Plangebietszuschnitts gewährleistet.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	vorliegt, an dieser Stelle auch Betriebswege vorsehen, die dann ggf. verbreitert und auf Dauernutzung auszulegen wären. Entsprechend kann in den Nutzungsverträgen auch nicht zugesichert werden, dass diese Flächen rekultiviert an den Eigentümer zurückgegeben werden. Der Weg am Südrand des Solarparks sollte eine Verbindung mit dem östlichen Betriebsweg des Solarparks an der A20 haben. Im Ergebnis hat man damit im FNV eine Grundlage für die Zuteilung und Erschließung der weitgehend alt=neu wieder auszuweisenden Grundstücke im Solarpark sowie im dahinterliegenden Ackerbereich. Näheres dazu wäre in einer Genehmigung gern. § 34 FlurbG festzulegen, die vom Vorhabenträger bislang nicht beantragt wurde. Es wird dringend empfohlen, das umgehend nachzuholen, damit Auflagen aus dieser Genehmigung in die Festsetzungen des VBP eingearbeitet werden können und die Bauleitplanung diesbezüglich nicht ins Leere läuft. Für eine Genehmigung gern. § 34 FlurbG wären weitere Unterlagen einzureichen, insbesondere der VE-Plan (als pdf- sowie als georeferenzierte shp-Datei). Bezüglich der Nutzungsverträge wird der Vorhabenträger auf die Anzeigepflicht gern. § 14 FlurbG hingewiesen - verbunden mit dem Hinweis, dass diese ggf. den Auflagen der Genehmigung nach§ 34 FlurbG nachträglich anzupassen sind.	
	Abschließend wird der Gemeinde als Planungsträger angezeigt, dass dieser VBP mit dem Förderzweck für den Ausbau des Weges Bartow-Breest teilweise nicht vereinbar ist. Bei der Antragstellung zur Förderung des Wegeausbaus wurde der VBP nicht erwähnt und hatte entsprechend keinen Einfluss auf die Zuwendungsentscheidung. Im FNV Burow-Breest wurde die Förderung des ca. 1,4 km langen Wegeabschnitts mit folgendem Förderzweck verbunden: "Der Ländliche Weg zwischen Breest und Bartow stellt nicht nur eine Verbindung zwischen den Ortsteilen her, sondern übernimmt vorrangig erschließende Aufgaben im Bereich der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen." Wenn nunmehr für ca. 40 Jahre der Weg einseitig auf ca. 1,2 km Länge diesen Förderzweck nicht mehr erfüllen soll, hat das letztendlich auch Auswirkungen auf das Förderverfahren und zieht eine teilweise Rückforderung der Fördermittel nach sich.	Wird zur Kenntnis genommen; Nach Abstimmung mit dem StALU M-V wurde die Planung insofern angepasst, dass die negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur minimiert werden und die Erschließbarkeit und Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen durch die Anpassung des südlichen Plangebietszuschnitts gewährleistet sind. Die Erschließungsfunktion sowie der Förderzweck der Straße bleib en somit erhalten.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.	
	Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.	
4. Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt Arbeitsschutz und technische Sicherheit		
5. Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V	Schreiben vom 05.08.2025 **Belange der Bodendenkmalpflege** Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.	
	1. Auskunft zum Bestand 1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung 2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB). 2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu empfehlen.	Wird zur Kenntnis genommen; Die Bodendenkmale befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Die geforderten Schutzabstände werden eingehalten. Die Hinweise zum Bodendenkmalschutz werden dem Vorhabenträger übergeben. Vorsorglich wird für flächige Erdarbeiten (z. B. Abtrag/Herstellung von Wegen, Technikflächen, Trafostationen, Sammelgräben o. ä.) die Durchführung einer archäologischen Baubegleitung vor-gesehen. Punktuelle Erdarbeiten (z. B. Rammpunkte/Einzelpfähle für Modulunterkonstruktionen) sind hiervon

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können. 2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (https://www.uvp.de/de/service /leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung).	ausgenommen, es sei denn, es treten Hinweise auf Bodendenkmale auf. Die Einzelheiten (zeitliche Koordination, Beauftragung fachkundiger Dritter, Dokumentations- und Meldewege) werden im Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB bzw. im Rahmen nachfolgender Genehmigungen festgelegt.
	3. Erläuterungen 3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale. 3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB. 3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).	
	4. Hinweise 4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des	

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden. 4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.	
	Belange der Baudenkmalpflege Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen werden keine Belange der Baudenkmalpflege berührt.	
6. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Schreiben vom 01.08.2025	
	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 07.07.2025 keine Stellungnahme ab.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
7. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern		
8. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern	Schreiben vom 17.07.2025	
	Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Landkreis wurde beteiligt.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.	
9. Landesforst M-V Forstamt Neubrandenburg	Schreiben vom 22.07.2025 mit Schreiben vom 07.07.2025 beteiligten Sie das Forstamt Neubrandenburg als zuständige untere Forstbehörde zu o. g. Vorhaben. Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG1 wie folgt Stellung: **Das Einvernehmen wird durch unsere Behörde nicht hergestellt.**	
	Begründung: Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs von Waldgehölzen mit einer	Wird gefolgt; Der gesetzliche Waldabstand wird im Zuge des weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Baugrenzen werden im Entwurf entsprechend angepasst.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet. Gemäß zeichnerischer Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Breest Nord“ soll der Geltungsbereich im Bereich der Flurstücke 57, 58, 62, 64/2 der Gemarkung Bartow, Flur 1 unmittelbar an Wald im Sinne des § 2 LWaldG heranreichen und diesen teilweise in Anspruch nehmen (Anlage). Das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde zur Unterschreitung des Waldabstandes kann aufgrund o. g. Erläuterungen zum Waldabstand nicht erteilt werden.	
	Hinweise: 1. Die Pflicht zur Einhaltung des Waldabstandes entfällt für Einfriedungen gem. § 4 Nr. 4 WAbstVO nur dann, wenn diese nicht höher als 2 m sind. 2. Zuwegungen zum Wald sind für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge zugänglich zu halten. 3. Innerhalb des gem. WBrSchVO3 relevanten Abstandes von 50 Metern zum Wald fordert die Forstbehörde zudem, dass der Boden um Trafogebäude herum in einem Abstand von 1 Meter frei von brennbarem Bewuchs gehalten wird, um die Ausbreitung von vom Trafo ausgehenden Schwelbränden entgegenzuwirken. Dies kann zum Beispiel durch ein Kiesbett oder Pflastersteine umgesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen; Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	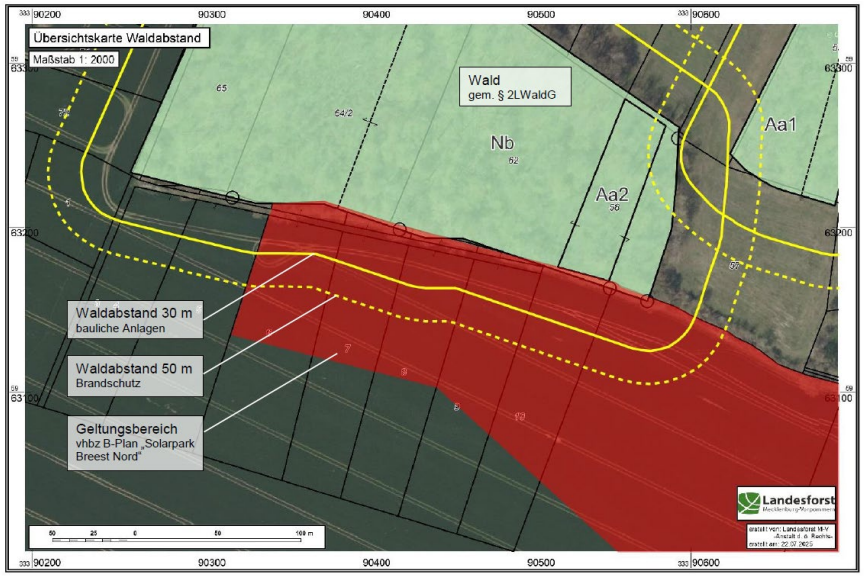	
10. Bergamt Stralsund	Schreiben vom 22.07.2025	
	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Breest Nord" der Gemeinde Bartow, Ortsteil Breest berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbaberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11. Straßenbauamt Neustrelitz	Scheiben vom 10.07.2025	
	Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Der Geltungsbereich liegt an der Bundesstraße B 199 (Abschnitt 20) und erstreckt sich dort linksseitig bzw. nördlich der Bundesstraße von km ca. 0,075 bis km ca. 1,435 in einem Abstand von mindestens 130 m. Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung eines Solarparkes (73,9 ha) in zwei Teilbereichen östlich der A 20, nördlich der Ortschaft Breest. Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die gemeindliche Straße Breest - Bartow (Schulstraße), welche die Bundesstraße **8 199 (Abschnitt 20) an km 0,928** kreuzt. Direkte Zufahrten zur Bundesstraße sind auszuschließen. Eine Nutzung der Grundstückszufahrten an km 0,287 bzw. km 0,659 (im Abschnitt 20 der B 199) ist auszuschließen. Temporäre Veränderungen im Anbindebereich an die Bundesstraße sind mit der Straßenmeisterei abzustimmen! Straßenmeisterei Demmin,Telefon 03998/ 223356, Email SM-Demmin@sbv.mv-regierung.de Bei Beachtung der genannten Punkte stimmt das Straßenbauamt Neustrelitz dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Breest Nord" mit dem Stand Mai 2025 zu.	
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	Schreiben vom 11.07.2025 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
13. Deutsche Telekom		

Nr. / Behörde	Stellungnahme				Abwägung
14. E.dis Netz GmbH					
15. GDM Com	Schreiben vom 14.07.2025				
	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:				Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Anlagenbetreiber	**Hauptsitz**	**Betroffenheit**	**Anhang**	
	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringe-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
	ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
	VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
	Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!				
16. GASCADE Gastransport GmbH	Schreiben vom 22.07.2025				
	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.				Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
17. Vodafone Deutschland GmbH	Schreiben vom 08.07.2025	
	Die von Ihnen gewünschte Planauskunft inklusive Übersichtskarteent-nehmen Sie bitte den beigefügten PDF Dateien. Mit dem Schreiben erhalten Sie neben dieser Information auch - die Erläuterungen zu den Plansymbolen - die aktuell gültige Kabelschutzanweisung zur Kenntnis und Beachtung. Die hier zur Verfügung gestellten Trasseninformationen stellen flächen-deckend die Vodafone Deutschland GmbH (VDG) Infrastruktur dar. Die Bereitstellung erfolgt in separaten PDF-Dokumenten.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	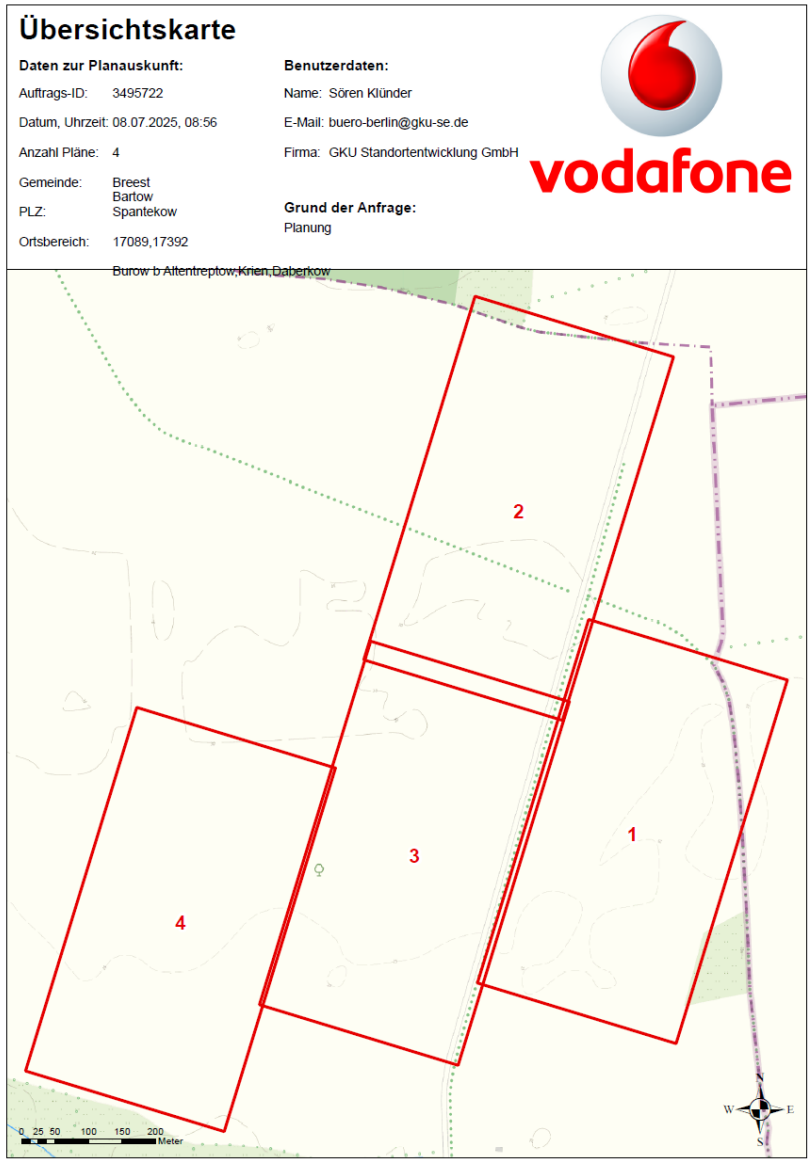	

Übersichtskarte

Daten zur Planauskunft:

Auftrags-ID: 3495722

Datum, Uhrzeit: 08.07.2025, 08:56

Anzahl Pläne: 4

Gemeinde: Breest
Bartow

PLZ: Spantekow

Ortsbereich: 17089,17392
Burow b Altentreptow,Krien,Daberkow

Benutzerdaten:

Name: Sören Klünder

E-Mail: buero-berlin@gku-se.de

Firma: GKU Standortentwicklung GmbH

Grund der Anfrage:

Planung

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
18. 50Hertz Transmission GmbH	Schreiben vom 17.07.2025	
	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
19. Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg	Schreiben vom 06.08.2025	
	Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen oder Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
20. Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	Schreiben vom 08.07.2025	
	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen - keine Einwände – erhoben werden. Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
21. Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/Mittlere Peene	Schreiben vom 08.07.2025	

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 07.07.2025 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes, unter Beachtung und Einhaltung der unten genannten Forderungen und Auflagen bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung, dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden kann. Es befinden sich keine offenen oder verrohrten Gewässer 2. Ordnung im unmittelbaren Ausführungsbereich des Plangebietes. Eine aktuelle Übersichtskarte mit unserem Anlagenbestand wurde dem Schreiben beigefügt.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd und Grundräumung), oder Instandsetzung- und Reparaturarbeiten bei Rohrleitungen, muss die Erreichbarkeit der Gewässer für den WBV in dem gesamten Gebiet jederzeit gesichert sein. Zuwegungen zu Gewässern für Fahrzeuge oder Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. In Zaunanlagen sind Tore für die Zufahrt vorzusehen. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden und zu ermöglichen. Durch die Maßnahme darf es zu keinerlei Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gewässer kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unterhalb der Rohr-/ Grabensohle in geschlossener Bauweise im Schutzrohr zu verlegen. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen (wie auch Solarmodule, Schaltschränke, Trafos, etc.) oder sonstigen Bauwerken ist ein beidseitiger, bebauungsfreier Mindestabstand von 10 m ab Gewässerachse einzuhalten. Feste Überbauungen, Einfriedungen oder Überpflanzungen von Rohrabschnitten jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben vorhandene Dränagen berührt oder beeinträchtigt werden. Der Bestand vorhandener Flächendränage ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Es handelt sich hierbei zwar nicht um Gewässer 2. Ordnung, es sollte jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht von den gleichen Anforderungen und Vorgaben zur Baufreiheit ausgegangen werden. Vorhandene Dränanlagen müssen gesichert und bei Bedarf repariert werden. Die Notwendigkeit einer Anlagensicherung ist im Verlauf des Vorhabens zu prüfen. Zur exakten Ermittlung von Lage und Tiefe verrohrter	Wird zur Kenntnis genommen; die Hinweise werden dem Vorhabenträger übergeben.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Gewässer und Dränagen sind Suchschachtungen auf Kosten des Verursachers im Bauablauf einzuplanen. Rohrleitungsabschnitte bei geplanten Wegekreuzungen sind im Zuge der Maßnahme in der entsprechenden Tragfähigkeitsklasse und mit der entsprechenden Dimension DN nach den geltenden Vorschriften und Regeln der Technik neu herzustellen. Hier wird zusätzlich die Anordnung von 2 Oberflurkontrollschächten ober- und unterhalb der jeweiligen Wegekreuzung gefordert. Die Ausführung muss durch eine geeignete Tiefbau Fachfirma erfolgen. Die Forderungen gelten aber auch gleichfalls bei möglichen weiteren Gewässerkreuzungen. Weiterhin wird ein Beweissicherungsverfahren für Rohrleitungsabschnitte, welche durch Zusatzbelastung von Baufahrzeugen während der Bauphase beeinträchtigt sind, als notwendig erachtet. Sämtliche Kosten trägt auch hierbei der Verursacher. Die geplanten Kabeltrassen, Baustraßen und zukünftigen Wege müssen in den Planungsunterlagen deutlich ersichtlich sein um Beeinträchtigungen im Vorfeld abschätzen zu können. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden. Bestandspläne von Kabeltrassen sind unserem Verband nach Abschluss der Maßnahme zu übergeben. Sollten die Maßnahmen in einem für den Verband relevanten Umfang geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen. Weiterhin bitten wir um Beteiligung in der späteren Planungs- und Bauphase.	

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
22. Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern	Schreiben vom 04.08.2025	
	Im Bereich des oben genannten Bauvorhabens sind Versorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow vorhanden. Bei Schachtarbeiten und Leitungsverlegungen ist ein Mindestabstand von 0,40 m zu den vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten. Bei einer Betroffenheit nahegelegener Leitungen sind diese freizulegen und zu sichern, um den Schutz der Ver- und Entsorgungsleitungen zu gewährleisten. Die in der Auskunft digitalisierte Leitung ist im Grundbuch mit einer Dienstbarkeit versehen und darf nicht überbaut werden. Ein Schutzstreifen von 4 m Durchmesser parallel zur Leitungstrasse darf ebenfalls nicht überbaut werden. Anliegend erhalten Sie einen Bestandsplan zu Ihrer Verwendung.	Wird berücksichtigt; Im Entwurf erfolgt eine Grenzkorrektur zur Freihaltung der TW-Bestandsleitung entlang der Schulstraße zwischen Bartow und Breest.
23. Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern		
24. Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	Schreiben vom 15.07.2025	
	Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	
25. Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)		
26. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland eV		
27. NABU		
28. Gemeinde Golchen über Amt Treptower Tollensewinkel		
29. Gemeinde Breest über Amt Treptower Tollensewinkel		
30. Gemeinde Daberkow über Jarmen-Tutow		
31. Gemeinde Völschow über Amt Jarmen-Tutow		

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
32. Gemeinde Krusenfeld über Amt Anklam-Land	Schreiben vom 17.07.2025	
	Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Breest Nord" der Gemeinde Bartow werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Krusenfelde nicht berührt. Die Gemeinde Krusenfelde erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Mai 2025)	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
33. Gemeinde Iven über Amt Anklam-Land	Schreiben vom 17.07.2025	
	Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Breest Nord" der Gemeinde Bartow werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Iven nicht berührt. Die Gemeinde Iven erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Mai 2025)	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
34. Gemeinde Spantekow über Amt Anklam-Land		
35. Autobahn GmbH des Bundes		

Nr.	Stellungnahme	Abwägung

Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1

	Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.	Es wird davon ausgegangen, dass die Planungsziele unterstützt werden.

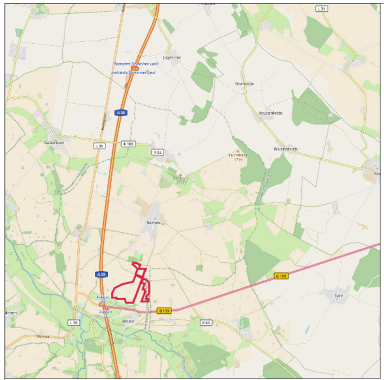

Übersichtskarte (ohne Maßstab)

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Die sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbstimmung „Solarpark" dienen im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen aufgeständerten Photovoltaikanlagen. In den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Solarpark" sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:
- die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik);
- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur örtlichen Speicherung von Strom mit einer maximalen Fläche von bis zu 20.000 m²;
- die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (z. B. Betriebs- und Transformatorstationen, Wechselrichterstationen, Übergabestationen, Versickerungsmulden) sowie Gerätschaften und Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen;
- landwirtschaftliche Nutzungen mit Ausnahme von baulichen Anlagen.

Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen und der Anlagen zur örtlichen Speicherung von Strom sind bis zum 31.12.2066 befristet. Als Folgenutzung werden für die sonstigen Sondergebiete "Solarpark" Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

1.2 Die zulässige Grundflächenzahl in den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Solarpark" beinhaltet die gesamte von den Solarmodulen und den Nebenanlagen überdeckte Fläche. Erforderliche Parkstellflächen und sonstige befestigte Flächen sind in die Grundflächenzahl ebenfalls einzurechnen.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO

1.3 In den sonstigen Sondergebieten kann die zulässige Bauhöhe für technische Einrichtungen (z.B. Videokameramasten zur Überwachung) ausnahmsweise um bis zu 5,0 m überschritten werden.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Absatz 6 BauNVO

2. Bauweise

2.1 Für die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Solarpark" wird als abweichende Bauweise festgesetzt: bauliche Solaranlagen sind unter Einhaltung eines Zwischenabstandes der Solarmodulreihen zueinander von mindestens 3,0 m zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 22 Absatz 4 BauNVO

3. Überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Nebenanlagen in den Sondergebieten "Solarpark" sind nur innerhalb der eingetragenen Baugrenzen zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen und Wege.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Absatz 5 BauNVO

4. Grünfestsetzungen

4.1 Innerhalb der Flächen mit der Bezeichnung A sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

Rechtsgrundlage: § 1a Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB

4.2 In den Modulrand- und Zwischenflächen sind gemäß HzE Pkt. 2.31 auf Acker extensive Mähwiesen zu entwickeln. Die auf den Flächen gelegenen Biotope und Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten. Das enthaltene Grünland ist 1x jährlich außerhalb der Brutzeit zu mähen. Alternativ kann mit Schafen beweidet werden. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.

Rechtsgrundlage: § 1a Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB

4.3 Einfriedungen der Photovoltaikanlagen sind mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm zu errichten.

Rechtsgrundlage: § 1a Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB

5. Sonstige Festsetzungen

5.1 Im Plangebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Rechtsgrundlage: § 12 Absatz 3a BauGB

Hinweise:

__Ersatz und Ausgleich:__
Die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht vollständig innerhalb des Plangeltungsbereiches ausgeglichen werden, so dass externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, welche in der Begründung bzw. Umweltbericht benannt sind. Die Absicherung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch Regelung im Durchführungsvertrag.

__Artenschutz nach Bundesrecht__
Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff., und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.

__Denkmalschutz__
Sollten im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen Denkmalfunde auftreten, so sind diese der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.

__Wasserwirtschaft__
Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

Zeichnerische Festsetzung

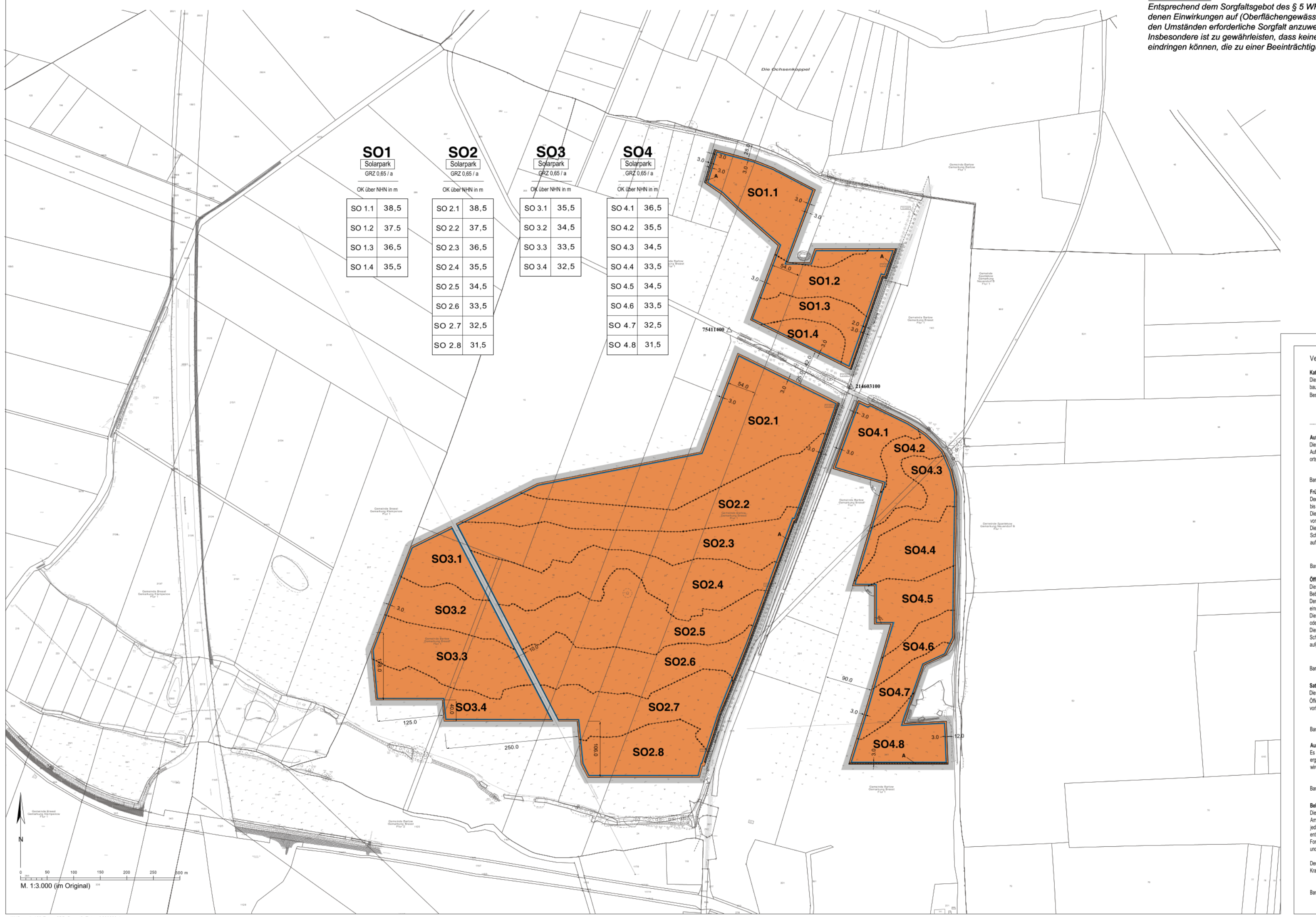

SO1 Solarpark GRZ 0,65 / a

OK über NHN in m

SO 1.1	38,5
SO 1.2	37.5
SO 1.3	36,5
SO 1.4	35,5

SO2 Solarpark GRZ 0,65 / a

OK über NHN in m

SO 2.1	38,5
SO 2.2	37,5
SO 2.3	36,5
SO 2.4	35,5
SO 2.5	34,5
SO 2.6	33,5
SO 2.7	32,5
SO 2.8	31,5

SO3 Solarpark GRZ 0,65 / a

OK über NHN in m

SO 3.1	35,5
SO 3.2	34,5
SO 3.3	33,5
SO 3.4	32,5

SO4 Solarpark GRZ 0,65 / a

OK über NHN in m

SO 4.1	36,5
SO 4.2	35,5
SO 4.3	34,5
SO 4.4	33,5
SO 4.5	34,5
SO 4.6	33,5
SO 4.7	32,5
SO 4.8	31,5

W:\Breest\...\03-Entwurf\BP_Breest2_Entwurf-260209.dwg

ENTWURF
Noch nicht rechtsverbindlich

Arbeitsstand: 10.02.2026

Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	SO
Zweckbestimmung: Solarpark	
Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)	z.B. GRZ 0,65
Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt als Höchstmaß Oberkante	z.B. OK 31,5 m über NHN
Abweichende Bauweise (gemäß textl. Festsetzung 2.1)	a
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)	

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung	A

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	
Mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen	L

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts; geschützte Biotope	
Mittelspannungsleitung (E.DIS Netz GmbH)	
Trinkwasserleitung Bartow-Breest (ZVB Demmin/Altentreptow)	
Trigonometrische Lagefestpunkte	75411400

Planunterlage

Öffentliches oder Wohngebäude; mit Durchfahrt und Geschosszahl; Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- Lagergebäude oder Garage; Offene Garage; mit Geschosszahl; Unterirdisches Bauwerk; Brücke; Gewässer; Geländehöhe, Straßenhöhe in m über DHHN; Straßenbaum oder geschützter Baum; Naturdenkmal; Landesgrenze (Bundesland); Bezirksgrenze; Ortsteilgrenze; Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze; Grundstücksnummer, Flurstücksnummer; Mauer; Zaun; Hecke; Oberirdische Versorgungsanlage; Baulinie, Baugrenze; Straßenbegrenzungslinie

Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021.

Verfahrensvermerke

Katastervermerk
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters (Juli 2025) und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

................., den ....
Hersteller der Planunterlage

Aufstellungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breest (2024 eingemeindet nach Bartow) hat in ihrer Sitzung am 16.11.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am .... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bartow, den ....
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung
Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Begründung haben in der Zeit vom .... bis einschließlich .... nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die frühzeitige Beteiligung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am .... im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom xx.xx.2025 über die frühzeitige Beteiligung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bartow, den ....
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow hat am .... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Begründung haben in der Zeit vom .... bis einschließlich .... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am .... im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom .... über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bartow, den ....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow hat in ihrer Sitzung am .... die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bartow, den ....
Bürgermeister

Ausfertigung
Es wird bestätigt,dass der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.2025 übereinstimmen. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Bartow, den ....
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am .... im Amtsblatt Nr. .... des Amtes Treptower Tollensewinkel. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, kann der Bekanntmachung entnommen werden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nach Ablauf des Tages der amtlichen Bekanntmachung am .... in Kraft getreten.

Bartow, den ....
Bürgermeister

Gemeinde Bartow

Amt Treptower Tollensewinkel
vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Solarpark Breest Nord"

Stand: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

PRÄAMBEL
Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Breest Nord" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen erlassen.

Geltungsbereich: **Flurstücke 9, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 29/1, 32/3, 34/1, 22 (alle teilw.) der Flur 1 der Gemarkung Breest**

Planunterlage: **Vermessungsbüro Frank Sauder**
Stand: 01.07.2025
Lagebezug ETRS89
Lagebezug DHHN2016

Vorhabenträger:
Breest PV 2 Betreibergesellschaft mbH & Co. KG
Dorfstraße 1, 17089 Bartow

Planverfasser:
GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1, 13086 Berlin
Tel.: 030 / 923721-0
Fax: 030 / 923721-11
E-Mail: buero-berlin@gku-se.de
GKU

Umweltprüfung:
4initia GmbH
Reinhardtstr. 29, 10117 Berlin
Tel.: 030 27 87 807-0
Fax: 030 27 87 807-50

Gemeinde Breest

Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Breest Nord“

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 1 der Gemarkung Breest

Verfahrensstand:
Förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB
Arbeitsstand: 10.02.2026

Impressum

Auftraggeber: (Vorhabenträger)	Breest PV 2 Betreibergesellschaft mbH & Co. KG Dorfstr. 1 17089 Bartow
Amt:	Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstr. 1 17087 Altentreptow
Planverfasser:	**GKU Standortentwicklung GmbH** Albertinenstraße 1, 13086 Berlin Tel.: 030 / 92 37 21 0 Fax: 030 / 92 37 21 11
Bearbeiter:	Sören Klünder Robert ter Bogt Hartmut Röder
Umweltbericht	**4initia GmbH** Reinhardstr. 29 10117 Berlin Tel.: 030 – 27 87 807 0 Fax: 030 – 27 87 807 50
Bearbeiter:	Simon Hoffmann Silja Rosenbusch

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEGRÜNDUNG 5

I. PLANUNGSGEGENSTAND 5

1. Veranlassung und Erforderlichkeit 5

2. Plangebiet 6

2.1 Geltungsbereich 6
2.2 Bestand 6
2.2.1 Erschließung 7
2.2.2 Eigentumsverhältnisse 7
2.2.3 Technische Infrastruktur / Leitungen 7
2.2.4 Altlasten 8
2.2.5 Ökologie / Freiflächen 8
2.2.6 Bau- und Bodendenkmäler 9
2.3 Planerische Ausgangssituation 10
2.3.1 Regionales Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte 10
2.3.2 Landesraumentwicklungsplan 11
2.3.3 Zielabweichungsverfahren 13
2.3.4 Flächennutzungsplan 13
2.3.5 Geltendes Planungsrecht 14

II. UMWELTBERICHT 15

III. PLANINHALT 53

1. Städtebauliches und grünordnerisches Konzept 53

2. Wesentlicher Planinhalt 54

2.1 Art der baulichen Nutzung 54
2.1.1 Sondergebiet „Solarpark“ 54
2.2 Maß der baulichen Nutzung 55
2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen 56
2.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft 56
2.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen 56
2.6 Sonstige Grünfestsetzungen 56
2.7 Nachrichtliche Übernahmen 56

IV TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 57

1. Art und Maß der baulichen Nutzung 57

2. Bauweise 57

3. Überbaubare Grundstücksflächen 58

4. Grünfestsetzungen 58

5. Sonstige Festsetzungen 58

V. FLÄCHENBILANZ 60

VI. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 61

VII. VERFAHREN 62

B. RECHTSGRUNDLAGEN 64

Anlagen: Vorhaben- und Erschließungsplan

A. BEGRÜNDUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Breest Nord“.

I. PLANUNGSGEGENSTAND

1. Veranlassung und Erforderlichkeit

Der Vorhabenträger plant auf Flächen nördlich der Ortschaft Breest in der Gemeinde Bartow, östlich der Bundesautobahn 20 (BAB 20) die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVA). Das Plangebiet, bestehend aus zwei Teilbereichen, umfasst insgesamt ca. 53,2 ha. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet oder liegen derzeit brach.

Die Gemeinde Bartow unterstützt die Ansiedlungsabsicht als Beitrag zum Klimaschutz und zur Förderung der regionalen Wirtschaft. Der im geplanten Photovoltaik-Kraftwerk erzeugte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Derzeit gehört der Standort des Vorhabens zum Außenbereich und ist gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Eine Genehmigung als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist für die Flächen des Vorhabens nicht möglich, da eine Standortgebundenheit, die ein Vorhaben für die Privilegierung gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung besitzen muss, nicht gegeben ist.

Da aufgrund der Größe des Vorhabens eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, insbesondere der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes nicht auszuschließen ist, ist eine Genehmigung als Einzelfall gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nicht möglich.

Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. In Abstimmung zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger soll dieser Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Anders als der Bebauungsplan nach § 8 BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan unmittelbar umsetzungsorientiert und stellt auf ein konkretes Vorhaben ab. Er erhält mit dem ihm zur Seite gestellten Durchführungsvertrag ein eigenständiges Instrument zur Umsetzung der Planung.

Auf Grundlage des aktuellen Belegungsplanes (siehe Anlage „Vorhaben- und Erschließungsplan“), welcher die Nutzung des Geländes unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten aufzeigt, gilt es, den Bebauungsplan als verbindlichen (vorhabenbezogenen) Bauleitplan zu erstellen.

2. Plangebiet

2.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Breest in der Gemeinde Bartow und östlich der Bundesautobahn 20 (BAB 20). Der Geltungsbereich umfasst drei Teilgebiete mit ca. 53,2 ha Gesamtfläche.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans liegt im Gebiet des Flurneuordnungsverfahrens (FNV) Burow-Breest, das von der Landgesellschaft M-V unter Aufsicht des Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) bearbeitet wird und als besondere Rahmenbedingung zu berücksichtigen ist.

Im Zuge der Aufbereitung des B-Planentwurf erfolgte eine Trennung des ursprünglichen Teilgebiets West in drei einzelne Teilgebiete (Teilgebiete SO1, SO2 und SO3). Durch die Aussparung des Flurstücks 33 sowie entsprechender Abstände nördlich und südlich des Flurstücks wird die Erschließbarkeit westlich angrenzender Agrarflächen weiterhin gewährleistet.

Die westliche Grenze der Teilgebiete SO1 bis SO3 ergibt sich zum Großteil aus der Grenze zur Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 24 Breest (gemäß Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“, Vorentwurf 2023) zzgl. 90 m Puffer. Die nördliche Begrenzung des Teilgebiets SO1 orientiert sich an der Gemarkungsgrenze Bartow/Breest unter Berücksichtigung des gesetzlichen Waldabstands zur angrenzenden Forstfläche. Die östliche Begrenzung der Teilgebiete verläuft überwiegend im Abstand von 3 m entlang der östlichen Begrenzung des Flurstücks 22. Die Trennung der beiden Teilgebiete SO1 und SO2 verläuft parallel zu den Grenzen des Flurstücks 33. Im Süden verläuft die Begrenzung des Teilgebiets West durch die Flurstücke 16, 17, 18, 21, 22 und 217. Durch die Aussparung der durch das Vorhabengebiet verlaufenden 20kV-Freileitung wurde im Zuge der Entwurfserarbeitung ein weiteres Teilgebiet (Teilgebiet SO3) abgegrenzt. Die südliche Grenze des Teilgebiets wurde im Zuge des Entwurfs nach Norden verschoben, um die Erschließbarkeit benachbarter Agrarflächen zu gewährleisten.

Das Teilgebiet SO4 wird im Westen und Norden zum Großteil anhand der Grenzen der Flurstücke 32/3 und 34/1 abgegrenzt. Die Begrenzung ergibt sich des Teilgebiet Ost im Osten überwiegend aus der Ackergrenze und verspringt etwa 80 m südlich einer kleinen Gehölzfläche nach Westen, wo sie wieder auf die westliche Begrenzung trifft.

Das Plangebiet beinhaltet somit teilweise die Flurstücke 9, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 29/1, 32/3, 34/1 der Flur 1 in der Gemarkung Breest.

Das Relief der Geländeoberkante im Plangebiet gestaltet sich überwiegend eben und variiert zwischen ca. 24,8 m und ca. 33,8 m ü NHN.

<u>Planunterlage</u>

Als Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf wird eine vom Vermessungsbüro Frank Sauder aufbereitete aktualisierte Planunterlage vom 30.05.2025 verwendet. Somit kann eine ausreichende Genauigkeit der Planunterlage gewährleistet werden. Die Planzeichnung wird, in Anbetracht der Größe des Plangebiets, im Maßstab 1:3.000 erstellt.

2.2 Bestand

Der etwa 53,2 ha große räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist überwiegend durch Ackerflächen geprägt, die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Im Süden außerhalb des Plangebiets finden sich vereinzelt Feldgehölze sowie Baum- und Strauchheckenbestände. Ein Gehölzstreifen verläuft zwischen den Teilgebieten West und Nord. Die Teilgebiete West und Ost werden durch die Schulstraße zwischen den Ortslagen Bartow und Breest voneinander getrennt.

Im Plangebiet sowie im unmittelbaren Plangebietsumfeld befinden sich keine umweltrelevanten Schutzgebiete. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen” (DE 2245-302) befindet sich ca. 1,0 km, das nächste europäische Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ rund ca. 900 m weit entfernt von der

Projektfläche (weitere Informationen siehe Umweltbericht).

Zur Ortslage Breest beträgt die Entfernung der Plangebietsgrenze nach Süden bzw. Südosten ca. 230 m. Das Siedlungsgebiet der Ortschaft Bartow liegt nordöstlich ca. 700 m weit entfernt. Entsprechende Abstandsflächen zu sensiblen Wohnnutzungen sind innerhalb des Plangebiets vorgesehen und sollen begrünt werden.

In westlicher und östlicher Nachbarschaft liegen ausgedehnte Landwirtschaftsflächen der Gemarkungen Bartow, Breest und Klempenow. Nördlich befindet sich eine Forstfläche der Gemarkung Bartow. Zwischen der südlichen Plangebietsgrenze und der zur BAB 20 führenden Bundesstraße 199 befinden sich Grünland- und Feldgehölzflächen.

2.2.1 Erschließung

Die öffentliche Erschließung erfolgt über mehrere Tore zu den einzeln Plangebietsbereichen. Mehrere Wirtschaftswege verlaufen von der Schulstraße, welche die Ortschaften Breest und Bartow verbindet, zum Plangebiet. Öffentliche Verkehrsflächen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Zusätzliche Wegbaumaßnahmen (abgesehen von unversiegelten internen Zuwegungen für die Wartung der Module) sowie Erschließungsanlagen für Wasser- und Abwasser sind für den Solarpark nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Gemäß Stellungnahme der Brandschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Schreiben vom 16.09.2025) ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden (insgesamt 96 m³) vorzuhalten. Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes ist gemäß den entsprechenden Anforderungen sicherzustellen. Die Einhaltung der Löschwasseranforderungen ist beim nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren verbindlich nachzuweisen.

Infolge der frühzeitigen Beteiligung wurde nach Abstimmung mit dem StALU M-V die Planung insofern angepasst, dass die negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur minimiert werden. Eine vollständige Arrondierung ist zwar während der PV-Nutzung nicht möglich, jedoch wird die Erschließbarkeit und Bewirtschaftung der Flächen durch die Anpassung des südlichen Plangebietszuschnitts gewährleistet.

Der Netzanschluss der Anlage ist über das Erneuerbare Energien 380-kV-Umspannwerk Iven/West im Nahbereich des Mastes 108 der 380-kV-Freileitung Lubmin-Altentreptow/Nord-Altentreptow/Süd der 50Hertz Transmission GmbH („50Hertz“) geplant. Eine formelle schriftliche Anfrage ist durch den Vorhabenträger eingereicht worden. Das für die Anbindung erforderliche 110-kV Umspannwerk, welches direkt an den Geltungsbereich angrenzt, wurde bereits errichtet.

2.2.2 Eigentumsverhältnisse

Der Vorhabenträger ist nicht Eigentümer der Vorhabenflurstücke. Die Nutzung der Flächen wird über Gestattungsverträge zwischen den Eigentümern der Flächen und dem Vorhabenträger geregelt.

2.2.3 Technische Infrastruktur / Leitungen

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans eingehenden Hinweise auf zu berücksichtigende Leitungen innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der Aufbereitung des B-Planentwurf berücksichtigt.

Im südwestlichen Teil des Plangebiets verläuft eine Mittelspannungsleitung E.DIS Netz GmbH in Südost-Nordwest-Richtung, deren Leitungstrasse aus dem Geltungsbereich ausgespart mit entsprechenden Schutzstreifen gesichert wird. Diese findet durch den Verlauf der Geltungsbereichsgrenzen Berücksichtigung.

Entlang der Schulstraße verläuft gemäß Stellungnahme der Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH (GKU) Ostmecklenburg-Vorpommern (Schreiben vom 04.08.2025) zudem eine Wasserleitung. Im Zuge der Fortschreibung des Entwurfs erfolgte diesbezüglich eine Grenzkorrektur

wodurch es keine Überschneidung zwischen Leitung und Plangebiet mehr gibt und die nötigen Schutzabstände eingehalten werden.

2.2.4 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ohne wesentliche Belastungen zur Nutzung zur Verfügung stehen.

In Einklang mit der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 16.09.2025 wird die Beauftragung einer Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.

Hinweise zum Abfallrecht und Bodenschutz:

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vor Ort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub hat wie andere bei den Arbeiten anfallende Abfälle gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach §§ 7, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend ihrer Beschaffenheit ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (zugelassene Deponien, Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen usw.).

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 der BBodSchV sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten. Beim Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sind die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Vorhabensgelände die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind so weit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

2.2.5 Ökologie / Freiflächen

Das Plangebiet wird durch Ackerflächen geprägt, welche zu großen Teilen eine erhöhte natürliche Winderosionsgefährdung aufweisen (Enat3 gemäß DIN 19708 Tab. 1, Quelle: Feldblockkataster im geoportal-mv.de). Die Ackerzahlen liegen im Plangebiet im Bereich zwischen 33 und 44.

Innerhalb der Ackerflächen befinden sich zwei kleinere Biotopflächen, die von Eingriffen auszuschließen sind.

Detaillierte Aussagen zu diesem Themenkomplex sind im Umweltbericht, Teil II der Begründung enthalten.

2.2.6 Bau- und Bodendenkmäler

Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden. In den nördlich benachbarten Waldflächen befinden sich die bekannten Bodendenkmäler „Wölbäcker“ aus dem Spätmittelalter, zu denen jedoch der erforderliche Schutzabstand eingehalten wird.

Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale bei Erdarbeiten stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V.

In diesem Fall sind die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalpflege, mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V empfiehlt gemäß Stellungnahme vom 05.08.2025 eine archäologische Voruntersuchung (Sondageschnitte) im Bereich der Eingriffsflächen, um die Auswirkungen auf Bodendenkmale zu bewerten.

Vorsorglich wird für flächige Erdarbeiten (z. B. Abtrag/Herstellung von Wegen, Technikflächen, Trafostationen, Sammelgräben o. ä.) die Durchführung einer archäologischen Baubegleitung vorgesehen. Punktuelle Erdarbeiten (z. B. Rammpunkte/Einzelpfähle für Modulunterkonstruktionen) sind hiervon ausgenommen, es sei denn, es treten Hinweise auf Bodendenkmale auf.

Die Einzelheiten (zeitliche Koordination, Beauftragung fachkundiger Dritter, Dokumentations- und Meldewege) werden im Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB bzw. im Rahmen nachfolgender Genehmigungen festgelegt.

2.3 Planerische Ausgangssituation

2.3.1 Regionales Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte

Für die Beurteilung der landes- und regionalplanerischen Einordnung des Vorhabens sind die übergeordneten raumplanerischen Entwicklungsziele des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS, 2011) zu berücksichtigen.

Das RREP MS bildet das Bindeglied zwischen den überörtlichen Planungen und den kommunalen Entwicklungs- und Bauleitplanungen und hat am 15. Juni 2011 Rechtskraft erlangt. Es beschreibt die raumbedeutsamen Ordnungs- und Entwicklungsvorstellungen.

Gemäß RREP MS werden die Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Dem „*Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, [soll] auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden*. *[…]*

Die mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft verbundenen raumordnerischen Erfordernisse sollen einen Beitrag leisten, die Landwirtschaft als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig zu stärken sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern. […]

Die Belange der Landwirtschaft haben in diesen Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen besonderes Gewicht“.

Gemäß Ziffer 6.5 Abs. (6) des RREP MS sollen „*Photovoltaikanlagen vorrangig an bzw. auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden.* […]

Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von PVA freizuhalten sind:

- *Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,*
- *Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen,*
- *Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen,*
- *regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie,*
- *Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.*

[…] Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PVA außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Das Bauvorhaben zur Errichtung einer PVA steht den voranstehend aufgeführten Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes nicht entgegen. Durch die Beteiligung des vor Ort ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmens, wird mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage auch eine wichtige Erwerbsalternative entstehen, was landwirtschaftliche Unternehmen krisensicherer macht.

Als Lebensdauer einer PVA sind Zeiträume von 40 Jahren nach Inbetriebnahme der PVA umsetzbar. Durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan kann ein wirtschaftlicher Betrieb für den Zeitraum von 40 Jahren sichergestellt werden. Nach Ende des Betriebszeitraums und dem vollständigen Rückbau der PVA kann die Fläche wieder vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Derzeit erfolgt eine Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“. Diese definiert im vorliegenden Vorentwurf Potenzialflächen für Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Die Abgrenzung des Plangebietes berücksichtigt die Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 24 Breest, welche vom vorliegenden Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

2.3.2 Landesraumentwicklungsplan

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung sind gemäß dem Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998, zuletzt geändert am 20.05.2011 durch die Landesverordnung zum Landesraumentwicklungsplan (LEP M-V) vom 27.05.2016 festgesetzt.

Entgegen der Darstellung im LEP M-V 2005 weist das gültige LEP M-V 2016 die Plangebietsflächen nicht mehr länger als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus. Es ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben den landesplanerischen Vorgaben nicht entgegensteht.

Des Weiteren werden im Begründungstext zum LEP M-V 2016 folgende abwägungsrelevante Aussagen getroffen:

LEP M-V (2016), Kapitel 4.5 – Landwirtschaft

(2) „Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z) […]“

Da die Flächen im Vorhabengebiet überwiegend Wertzahlen von zum Teil deutlich unter 50 ausweisen, ist das Ziel zur Sicherung bedeutsamer Böden nicht beeinträchtigt.

(3) „*In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.*“

Da gemäß LEP M-V 2016 kein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen wird, besteht diesbezüglich keine Betroffenheit.

LEP M-V (2016), Kapitel 4.6 – Tourismusentwicklung und Tourismusräume

(4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben werden keine touristischen Funktionen beeinträchtigt. Es erfolgen keine Eingriffe in touristische Wegenetze oder andere touristischen Angebote. Eingriffe in das Landschaftsbild sollen in der vorliegenden Planung durch die Festsetzung von Sichtschutzmaßnahmen so weit wie möglich vermieden werden.

LEP M-V (2016), Kapitel 5.3 – Energie

(1) „In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“

(2) „Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

- *zur Energieeinsparung,*
- *der Erhöhung der Energieeffizienz,*
- *der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie*
- *der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.“*

(3) „Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.“

(9) *„[…] Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)“*

(13) *„Maßnahmen zur Speicherung erneuerbarer Energien, die technologisch ausgereift sind oder als zukünftige Pilot- und Demonstrationsvorhaben realisiert werden können, sollen in geeigneter Weise unterstützt werden. […]“*

Den o. g. Grundsätzen (insb. 5.3 (1) - (3)) wird durch das Vorhaben weitestgehend entsprochen. Durch die Bereitstellung umweltfreundlicher Energie trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ziele der Energiewende zur Treibhausgasreduzierung bei. Durch die Einbeziehung der Anlagen zur örtlichen Speicherung von Strom kann dem Ziel der Erhöhung der Energieeffizienz ebenfalls entsprochen werden.

Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Stärkung regionale Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten geleistet, indem das ortsansässige Landwirtschaftsunternehmen eine Steigerung der Krisensicherheit durch die Schaffung einer Erwerbsalternative erfährt. Der Vorhabenträger ist zudem ebenfalls ortsansässig, wodurch die Gemeinde Breest langfristig mit Gewerbesteuereinnahmen rechnen kann. In Einklang mit dem überarbeiteten Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023 (EEG) ist es gemäß § 6 EEG dem Betreiber außerdem möglich die Standortgemeinden an den Erträgen aus dem Betrieb der geplanten Anlage zu beteiligen.

Angesichts des Ziels der Bundesregierung zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 und dem dafür notwendigen verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien wird der Punkt (9) Kapitel 5.3 LEP M-V seitens des Planverfassers als nur bedingt abwägungsrelevant eingestuft. Die Bezugnahme auf einen Streifen von 110 m entlang von Autobahnflächen ist durch die inzwischen erfolgte Änderung der diesbezüglichen Vorgaben gemäß aktuellem EEG 2023 und der dort fachrechtlich festgelegten Regelung in § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) mit einer Entfernung von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen nicht mehr aktuell.

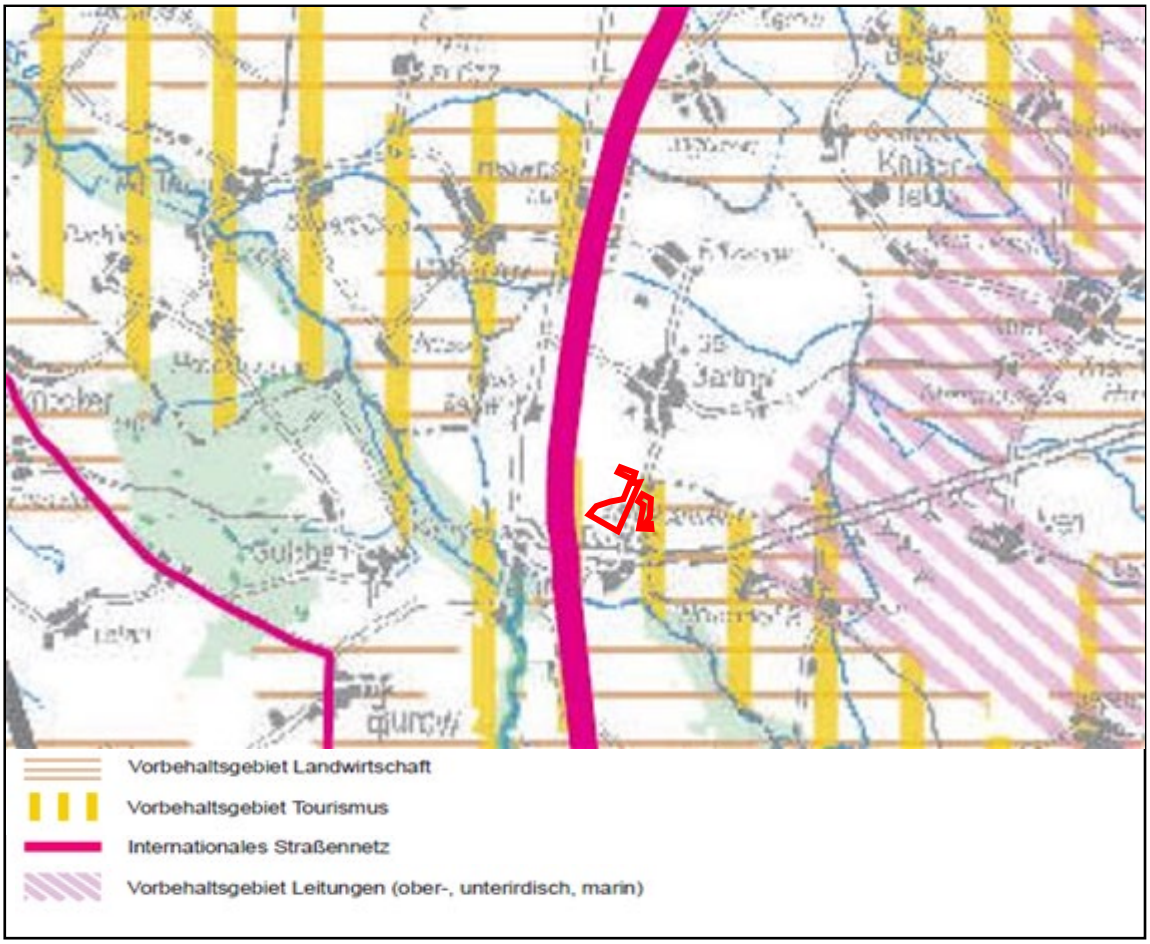

Abb.1: Auszug LEP M-V (2016), Plangebiet: rote Markierung

Da das Vorhaben jedoch dem Entwicklungsziel des Kapitel 5.3 (9) entgegensteht, ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Der Landtag hat Anfang Juni 2021 den Weg zur breiteren Nutzung der Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern freigemacht. Wenn geplante PVA auf landwirtschaftlichen Flächen bestimmte Kriterien erfüllen, können die entsprechenden Anträge im sogenannten Zielabweichungsverfahren positiv beschieden werden. Da das bestehende Ziel der Raumordnung besagt, dass PVA nur in der Kulisse landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen darf, die im EEG 2013 beschrieben sind, sind Zielabweichungsverfahren nötig, wenn geplante Projekte von diesen im Landesraumentwicklungsplan festgelegten Regelungen für raumbedeutsame Nutzungen (Ziele der Raumordnung) abweichen wollen.

Die Obergrenze für über das Zielabweichungsverfahren genehmigte PVA wurde auf 5.000 ha festgelegt. Für diese Anlagen muss nach dem Ende der Photovoltaik-Nutzung die Nutzung der entsprechenden Flächen wieder als landwirtschaftliche Fläche möglich sein.

Für die Zielabweichungsverfahren gibt es sieben Kriterien (Kategorie A), die obligatorisch zu erfüllen sind:

a. Bebauungsplan/Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet
b. Einverständniserklärung des Landwirts liegt vor
c. Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land
d. Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte
e. nach Beendigung PV-Nutzung muss die Flache wieder landwirtschaftlich genutzt: werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)
f. Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag
g. Größe der einzelnen Freiflächen PVA darf 150 ha (gesamte überplante Flache, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten

Zusätzlich gibt es 13 weitere Auswahlkriterien (Kategorie B). Zielabweichungsverfahren sind möglich, wenn für ein Projekt eine Gesamtpunktzahl von mindestens 100 in der Kategorie B erreicht wird. Zudem müssen mindestens sechs Kriterien der Kategorie B erfüllt sein, wobei das Kriterium „durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40“ nicht in die Aufsummierung der Auswahlkriterien einfließt.

2.3.3 Zielabweichungsverfahren

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 25.11.2022 den Antrag auf Zielabweichung für die Photovoltaikfreiflächenanlage „Solarpark Breest Nord“ beim zuständigen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 3 - Energie und Landesentwicklung, in Schwerin eingereicht. Der nach Rücksprache mit dem Ministerium hins. der Gebietskulisse überarbeitete Antrag auf Zielabweichung für die PVA wurde am 09.04.2025 an das Ministerium eingereicht.

Vorbehaltlich der natur- und landschaftsräumlichen Verträglichkeit des Vorhabens, welche im Umweltbericht eingehend geprüft und bewertet wird, kann auch in Verbindung mit den dargestellten Interessen der Gemeinde sowie des ortsansässigen Landwirtschaftsunternehmens davon ausgegangen werden, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

Dementsprechend erging mit Schreiben vom 25.08.2025 der positive Bescheid über die Genehmigung der Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Breest (Az.: 509-00000-2013/001-157).

2.3.4 Flächennutzungsplan

Für die Flächen der Gemeinde Breest wurde bisher kein Flächennutzungsplan erarbeitet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4

BauGB aufgestellt werden. Dringender Grund sind insbesondere die mit dem geplanten Großvorhaben einhergehenden Investitionen und die damit verbundenen finanziellen Impulse für die regionale und lokale Wirtschaft sowie die nachhaltigen Steuereinnahmen für die Kommune, die ebenfalls für die mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung wesentlich von Bedeutung sind.

Das Vorhaben steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet, insbesondere aufgrund der Lage des Plangebietes, nicht entgegen. Die Bewertungskriterien für die besondere Eignung des Plangebietes im Rahmen einer gebietsübergreifenden Betrachtung sind dem Textabschnitt III.1 zu entnehmen.

2.3.5 Geltendes Planungsrecht

Das Plangebiet ist derzeit planungsrechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen.

Da sich die Vorhabenfläche nicht in einer Entfernung von bis zu 200 m vom äußeren Rand von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes (mindestens zwei Hauptgleise) befindet, besteht für das Vorhaben keine Privilegierung.

Eine Genehmigung als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BauGB ist für die Flächen des Vorhabens nicht möglich, da es einer besonderen Standortgebundenheit entbehrt und aufgrund der Größe des Vorhabens eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht auszuschließen ist.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Breest Nord“ | Teil II - Umweltbericht

Verfahrensstand: Förmliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Erstellungsdatum: 10.02.2026

Auftraggeber:	Breest PV 2 Betreibergesellschaft mbH & Co. KG Dorfstraße 1 D-17089 Bartow
Verfasser:	4initia GmbH Reinhardtstr. 29 10117 Berlin
Bearbeiter:	Simon Hoffmann, M. Sc. Silja Rosenbusch, B. Sc.
Berichtsnummer:	464-LP-24-B-01b
Anzahl der Seiten:	38

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 17
Tabellenverzeichnis 17
Abkürzungsverzeichnis 18
1 Einleitung 19
1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans 19
1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens 20
1.3 Abgrenzung des Vorhabengebiets 20
1.4 Darstellung relevanter Fachgesetze und Fachplanungen 21
1.4.1 Relevante Fachgesetze 21
1.4.2 Fachplanungen mit räumlichem Bezug zum Plangebiet 22
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 24
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) 24
2.1.1 Schutzgut Fläche und Boden 24
2.1.2 Schutzgut Wasser 24
2.1.3 Schutzgut Klima und Luft 25
2.1.4 Schutzgut Fauna 26
2.1.5 Schutzgut Flora und biologische Vielfalt 28
2.1.6 Natura-2000-Gebiete 29
2.1.7 Schutzgut Mensch 30
2.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter 31
2.1.9 Schutzgut Landschaftsbild 32
2.1.10 Wechselwirkungen der Schutzgüter 33
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands 33
2.2.1 Boden und Fläche 33
2.2.2 Wasser 34
2.2.3 Schutzgut Fauna 34
2.2.4 Schutzgut Flora und biologische Vielfalt 35
2.2.5 Natura-2000-Gebiete 35
2.2.6 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen 35
2.2.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter 36
2.2.8 Landschaftsbild 36
2.2.9 Auswirkungen auf das Klima und Luft 37
2.2.10 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben 37
2.2.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle 39
2.2.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung 40
2.2.13 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 40
2.3 Maßnahmenplanung 42
2.3.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen 42
2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen 44
3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 44
3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs 45
3.1.1 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. -veränderung 45
3.1.2 Ermittlung des EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen 45
3.1.3 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung 45
3.1.4 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs 46

3.1.5 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen / Korrektur Kompensationsbedarf 46
3.2 Ermittlung des Kompensationsumfanges 47
3.3 Gesamtbilanzierung 47
4 Allgemein verständliche Zusammenfassung 47
5 Literaturverzeichnis 49
Anlage 1 – Lageplan Biotoptypenkartierung (separates Dokument) 50
Anlage 2 - Maßnahmenblatt 51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 | Lageplan des Vorhabens "Breest Nord" 19
Abbildung 2 | Übersicht zu den Bodenpunkten im Vorhabengebiet 24
Abbildung 3 | Grundwasserflurabstand (© LUNG MV (CC BY-SA 3.0)) 25
Abbildung 4 | Lage von Brutplätzen mit zu erwartender erneuter Nutzung 26
Abbildung 5 | Lage der Fortpflanzungsstätten der erfassten geschützten Arten 27
Abbildung 6 | Im Untersuchungsraum erfasste Biotoptypen (Lageplan siehe Anlage 1) 29
Abbildung 7 | Natura-2000-Gebiete um das Vorhabengebiet 30
Abbildung 8 | Ausschnitt aus Lärmkarte des LUNG (LUNG MV o. J.) 31
Abbildung 9 | Übersicht zu Bodendenkmalen 32
Abbildung 10 | Benachbarte Vorhaben 38
Abbildung 11 | Alternativenprüfung 42
Abbildung 12 | Ausschnitt aus dem Lageplan zur Kompensationsmaßnahme K1 51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 | Darstellung der einzelnen Untersuchungsräume und Datengrundlagen 21
Tabelle 2 | Übersicht zu den relevanten Fachplanungen 22
Tabelle 3 | Arten mit einer Gefährdung und besonderem Schutz 27
Tabelle 4 | Erfasste Zug- und Rastvogelarten 28
Tabelle 5 | Übersicht der im Untersuchungsraum erfassten Biotope 29
Tabelle 6 | Darstellung kumulierender Auswirkungen 38
Tabelle 7 | planerische Prämissen der Alternativenprüfung 40
Tabelle 8 | EFÄ für Biotopveränderung/-beseitigung 45
Tabelle 9 | EFÄ für Versiegelung/ Überbauung 46
Tabelle 10 | Berechnung Multifunktionaler Kompensationsbedarf 46
Tabelle 11 | EFÄ kompensationsmindernde Maßnahme 46
Tabelle 12 | Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf 47
Tabelle 13 | Kompensationsflächenäquivalent 47
Tabelle 14 | Gesamtbilanzierung 47

Abkürzungsverzeichnis

B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
B-Plan	Bebauungsplan
Db	Dezibel
EFÄ	Eingriffsflächenäquivalent
EG	Europäische Gemeinschaft
FÄ	Flächenäquivalent
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GRZ	Grundflächenzahl
K	Kelvin
KFÄ	Kompensationsflächenäquivalent
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
kV	Kilovolt
L	Landstraße
LEP	Landesentwicklungsplan
LK	Landkreis
LPlG	Landesplanungsgesetz
LUNG MV	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
LUVPG	Landes-UVP-Gesetz
LWaG	Landeswassergesetz
MW_{peak}	Megawatt peak
RREP	Regionaler Raumentwicklungsplan
SPA	Special Protected Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
PV	Photovoltaik
PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Vorhabengebiet

1 Einleitung

Anlass dieser Umweltprüfung ist der geplante Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage („PVA“) in der Gemeinde Bartow, im Nordosten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und gem. § 2 Abs. 4 BauGB in einem Umweltbericht zusammenzufassen. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c beschreibt dessen erforderliche Bestandteile, an denen sich der vorliegende Umweltbericht orientiert.

Das Vorhabengebiet („VG“) liegt östlich der Bundesautobahn 20 („BAB 20“) zwischen den Ortschaften Bartow und Breest und grenzt im Norden an eine kleine Waldfläche. Südlich der Fläche verläuft die Bundesstraße 199 („B 199“; siehe Abbildung 1). Das Gebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Bei den auf der Fläche vorhandenen Gehölzstrukturen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope.

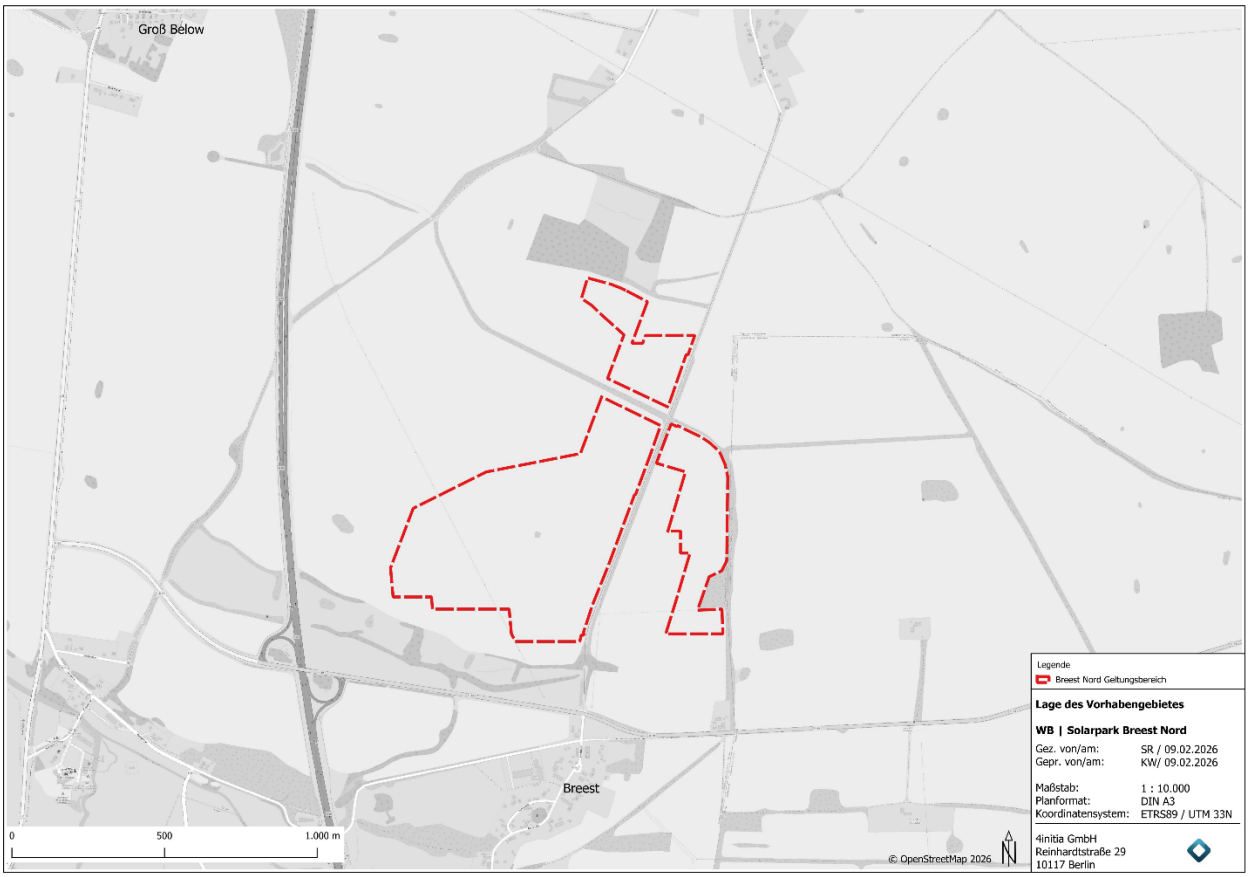

Abbildung 1 | Lageplan des Vorhabens "Breest Nord"

Mit dem vorliegenden Entwurf des Umweltberichts werden die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, unterrichtet und zur Äußerung hinsichtlich des Inhaltes und des erforderlichen Umfangs sowie des Detailierungsgrads aufgefordert.

1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans

Die Gemeinde Bartow plant, eine Fläche östlich der BAB 20 für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu nutzen. PVA gehören außerhalb des 110-Meter-Korridors zu Bundesautobahnen nicht zu den sogenannten privilegierten Vorhaben, die nach Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern („LEP MV“) errichtet werden können. Der privilegierte Bereich nach § 35 Abs. 1 BauGB umfasst grundsätzlich einen Streifen von 200 m beidseitig von Bundesautobahnen. Für den Bereich außerhalb des 110-Meter-Streifens ist in Mecklenburg-Vorpommern ein Antrag auf Abweichung von den Zielen des LEP MV zu stellen.

Für das Vorhaben ist ein Zielabweichungsverfahren für den gesamten Geltungsbereich beantragt worden. Mit Schreiben vom 25.08.2025 erging der positive Bescheid über die Genehmigung der Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Breest (Az.: 509-00000-2013/001-157).

Da die geplante PVA eine Fläche im Abstand von 270 m bis 1.405 m östlich der BAB 20 beansprucht, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans („B-Plan“) Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens.

Das Ziel des B-Plans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PVA. Die Fläche soll gem. § 11 Baunutzungsverordnung („BauNVO“) als Sondergebiet festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von ca. 53,2 ha und erstreckt sich über die Flur 1 der Gemarkung Breest.

1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

In Bezug auf die von einem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf den Naturhaushalt wird zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. Baubedingte Wirkfaktoren umfassen Einflüsse, die vom Baufeld bzw. vom Baubetrieb ausgehen. Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus und betreffen Wirkungen, die unmittelbar mit der errichteten Anlage als bauliche Einrichtung zusammenhängen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezeichnen aus dem Betrieb der baulichen Anlage resultierende Einflüsse.

Während des Baus der geplanten PVA entstehen baubedingte Wirkungen auf den Naturhaushalt, wie

- Immissionen durch Transport und Lagerung der Baumaterialien sowie durch Bauaktivitäten,
- Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Zu den anlagebedingten Wirkungen gehören langfristige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, die sich aus der Existenz der Solaranlage ergeben. Diese anlagebedingten Wirkungen umfassen

- die Flächenversiegelung und -verdichtung durch punktuelle Gründung der Modultische sowie durch weitere bauliche Einrichtungen wie Betriebs- und Transformatorstationen, Wechselrichterstationen, Übergabestationen, Speicherstationen, Einzäunung und Zufahrtswege,
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die aufgeständerten Modultische und die zugehörigen technischen Anlagen sowie die Einzäunung,
- die Verschattung von offenen Flächen,
- Barrierewirkungen der eingezäunten Anlagen für Großsäuger,
- die Veränderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation sowie
- den Verlust von Habitaten spezieller Offenlandbrüter.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben. Dazu gehören:

- geringfügige Immissionen durch Wartungsarbeiten, wie z. B. Lärm, Licht, Erschütterungen, Eintrag von Reinigungsmitteln sowie
- Lärmemissionen durch Wechselrichter und Transformatoren,
- potentielle Stoffeinträge (z. B. Isolieröle bei Lecks im Transformator),
- elektromagnetische Felder.

Die beschriebenen Wirkungen bilden die Grundlage für die Bewertung der daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushalts im weiteren Verlauf der Umweltprüfung (s. Kapitel 2.2).

1.3 Abgrenzung des Vorhabengebiets

In Tabelle 1 werden die betrachteten Schutzgüter mit Eingrenzung des jeweiligen Untersuchungsraumes und den hinzugezogenen Datengrundlagen dargestellt.

Tabelle 1 | Darstellung der einzelnen Untersuchungsräume und Datengrundlagen

Schutzgut	Untersuchungsraum	Datengrundlage
Mensch	Geltungsbereich + nächstgelegene Siedlungsanlagen	Vor-Ort-Begehung, Geoportale, Luftbildauswertung
Landschaftsbild	Geltungsbereich + Radius von 500 m	Vor-Ort-Begehung, Luftbildauswertung
Fläche	Geltungsbereich	Bebauungsplan
Wasser	Geltungsbereich	Geoportale
Boden	Geltungsbereich	Geoportale
Klima/Luft	Geltungsbereich	Klimatische Daten
Natura 2000	Geltungsbereich + Radius von 5 km	Geoportale
Fauna	Geltungsbereich Breest Nord + Radius von 50 m	Artenschutzfachbeitrag, faunistischer Kartierungsbericht
Flora und biologische Vielfalt	Geltungsbereich	Biotoptypenkartierung
Kultur und Sachgüter	Geltungsbereich	Geoportale

1.4 Darstellung relevanter Fachgesetze und Fachplanungen

1.4.1 Relevante Fachgesetze

- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52),
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193-229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2018, S. 363), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2018,
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),

- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPlG, 05.05.1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613) mehrfach geändert sowie § 9a eingefügt durch Gesetz vom 13.05.2024 (GVOBl. M-V S. 149),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).

1.4.2 Fachplanungen mit räumlichem Bezug zum Plangebiet

In folgender Tabelle werden die für den Bebauungsplan relevanten überregionalen, regionalen und lokalen Fachplanungen und deren festgelegten Ziele des Umweltschutzes gelistet.

Tabelle 2 | Übersicht zu den relevanten Fachplanungen

Planung	Festgelegte Ziele	Berücksichtigung im B-Plan
Landesraumentwicklungs-programm Mecklenburg-Vorpommern („LEP MV 2016“)	Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere • auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. • Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z) • Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.	
Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011 („RREP MV 2011“)	Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden. Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:	Das Bauvorhaben zur Errichtung einer PVA steht den aufgeführten Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungs-programmes nicht entgegen. Durch die Beteiligung des vor Ort ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmens wird mit einer PVA auch eine wichtige Erwerbsalternative entstehen, was

Planung	Festgelegte Ziele	Berücksichtigung im B-Plan
	• Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, • Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen, • Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen, • regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie, • Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Bei Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.	landwirtschaftliche Unternehmen krisensicherer macht. Als Lebensdauer einer PVA sind Zeiträume von 40 Jahren nach Inbetriebnahme der PVA umsetzbar. Durch eine entsprechende Festsetzung im B-Plan kann ein wirtschaftlicher Betrieb für den Zeitraum von 40 Jahren sichergestellt werden. Nach Ende des Betriebszeitraums und dem vollständigen Rückbau der PVA kann die Fläche wieder vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.
Flächennutzungsplan	Keiner vorhanden	
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“	Noch nicht veröffentlicht (Förmliche Behördenbeteiligung), nördlich der Fläche	
Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte Erste Fortschreibung (2011)	• Schutzwürdigkeit des Bodens: Größtenteils Bereiche mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit, zum kleinen Teil hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit • Schutzwürdigkeit des Grundwassers (Teilbewertung: Schutzfunktion der Deckschichten): Teilweise Bereiche mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit (Schutzfunktion günstig); Überwiegend Bereiche mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit (Schutzfunktion ungünstig) • Klimaverhältnisse: Niederschlagsbenachteiligt • Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes: Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit • Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionenbewertung): Stufe 1- geringe Schutzwürdigkeit	
Landschaftsplan	Nicht vorhanden	

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Folgenden wird zunächst die Ausgangssituation des derzeitigen Umweltzustandes beschrieben. Die Untersuchung erfolgt für die nach § 3 BauGB zu betrachteten Schutzgüter.

2.1.1 Schutzgut Fläche und Boden

Der Boden im Vorhabengebiet besteht aus Sand- / Tieflehm-Braunerde / Braunerde-Podsol (Braunpodsol) und Fahlerde. Er ist von sandigen Grundmoränen und geringem Wassereinfluss geprägt. Die Topographie ist eben bis wellig. Die obere Bodenschicht weist Geschiebemergel der Hochflächen sowie Schmelzwasserablagerungen in Sanderbereichen auf, während die untere Bodenschicht teilweise aus Geschiebemergel der Hochflächen besteht. Die Bodenfunktionsbereiche reichen von einer erhöhten bis zu einer hohen Schutzwürdigkeit und sind durch eine hohe nutzbare Feldkapazität gekennzeichnet. Es ist derzeit keine Versiegelung vorhanden.

Die Wassererosionsgefährdung der Fläche ist sehr gering bis gering und die Winderosionsgefährdung im mittleren Bereich (LUNG o. J.). Die Bodenpunkte der Fläche liegen laut Umweltportal Mecklenburg-Vorpommern bei durchschnittlich 39 (siehe Abbildung 2). Bodenpunkte (auch Ackerzahlen) beschreiben einen Wert, der die Qualität des Bodens auf Grundlage mehrerer Faktoren errechnet. Dabei wird dem Wert 10 die Kategorie „sehr gering“ und dem Wert 100 die Kategorie „sehr hoch“ zugeordnet (Geologischer Dienst Nordrhein-Westphalen-Landesbetrieb, 2023). Damit liegt der Boden mit 38 Punkten im unteren Mittelwertbereich.

Im gesamten Gebiet kommen keine Rohstoffe vor (LUNG o. J.).

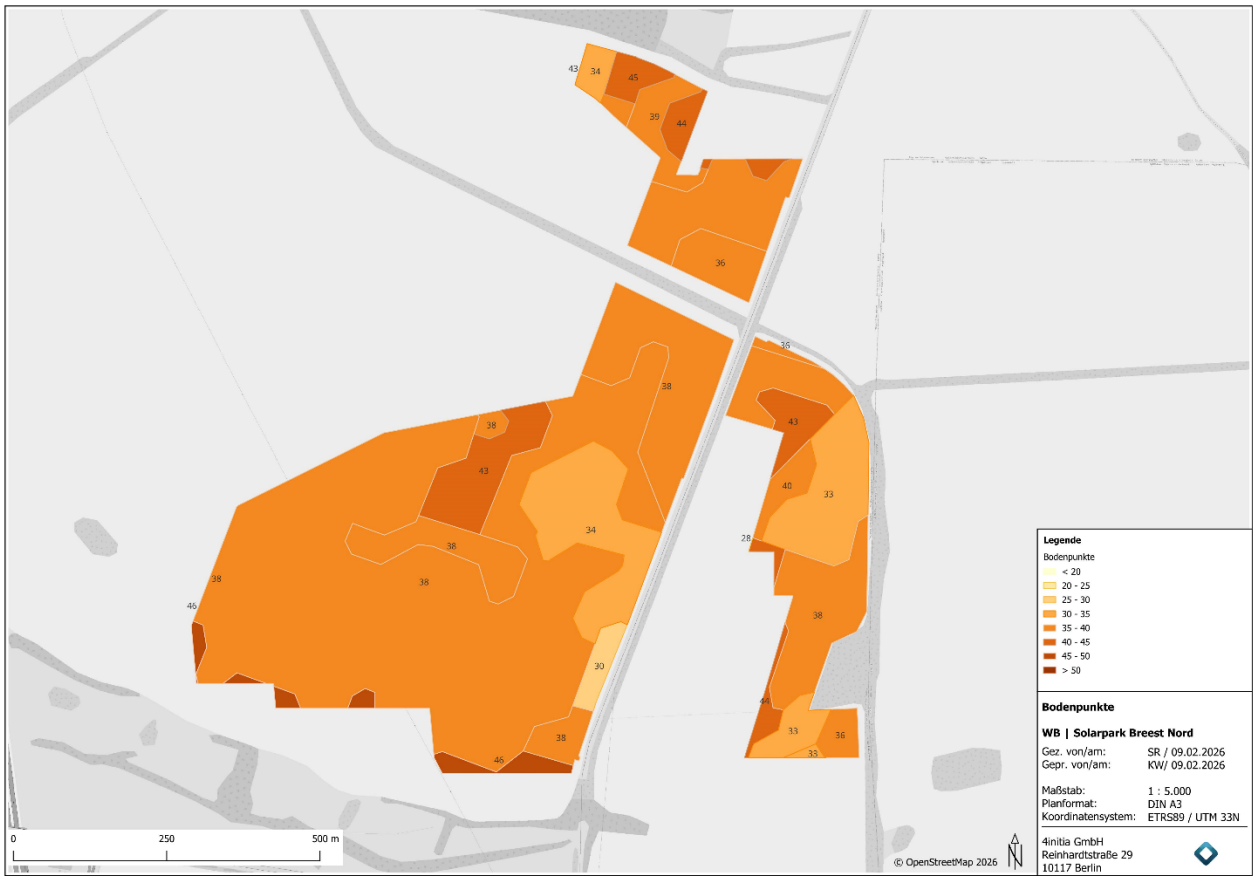

Abbildung 2 | Übersicht zu den Bodenpunkten im Vorhabengebiet

2.1.2 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet beinhaltet, bis auf ein wasserführendes Soll im Norden des VG, keine Oberflächengewässer. Auf der Fläche werden weder Hoch- noch Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung in Groß Below. Die

Grundwasserneubildung liegt größtenteils bei 100 bis 150 mm pro Jahr. Lediglich südlich der Fläche im Bereich der Baumbestände ist der Wert mit 150 bis 200 mm pro Jahr etwas höher. Da der Grundwasserflurabstand auf der gesamten Fläche mehr als 10 m beträgt, ist ein funktionierender Schutz des Grundwasserkörpers zu vermuten.

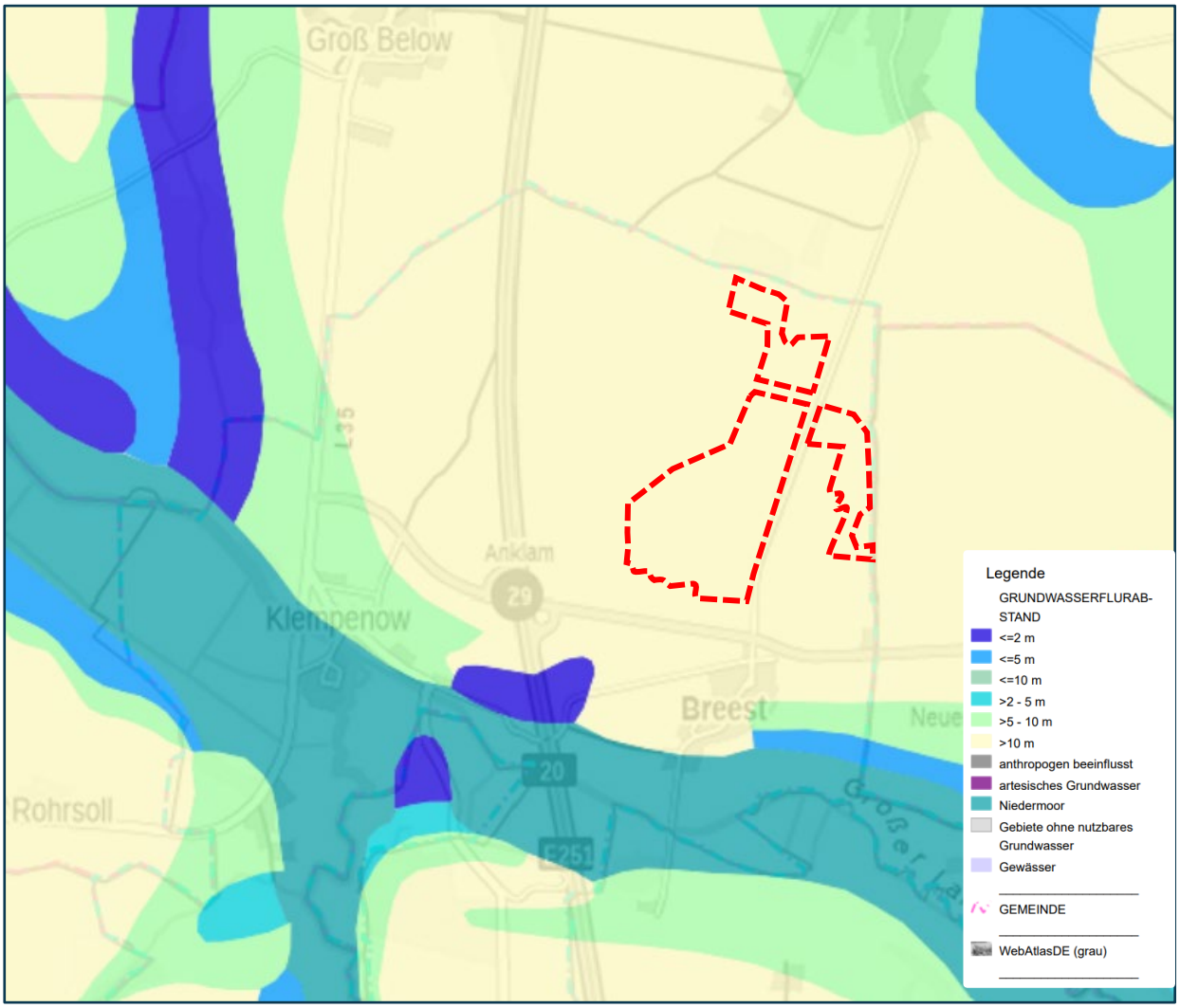

Abbildung 3 | Grundwasserflurabstand (© LUNG MV (CC BY-SA 3.0))

2.1.3 Schutzgut Klima und Luft

Mecklenburg-Vorpommern liegt in der gemäßigten Klimazone, in der ein ganzjähriges humides Klima vorherrscht (DLR 2021). Durch die Nähe zum Meer und dessen Wärmekapazität sind die Winter mild und die Sommer mäßig warm. Regentage mit mindestens 10 mm Niederschlag gibt es im Schnitt 14 Tage pro Jahr im Mittel der letzten 60 Jahre, während Tage mit mindestens 0,1 mm Regen im gleichen Zeitraum an durchschnittlich 175 Tagen pro Jahr vorkommen. Die Werte zu Tagen mit Sonnenschein liegen im jährlichen Mittel mit 276 Minuten pro Tag, das sind 5 Minuten mehr als noch vor 1981. Die Anzahl der Tage ohne Sonnenschein liegen zwischen 73 und 78 im Zeitraum von 1981 bis 2010 (DWD 2018).

Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes in räumlicher Nähe zur BAB 20 und zur B 199 kann eine leichte Beeinträchtigung der Luftqualität durch Abgasemissionen vermutet werden. Die kleine Waldfläche im Norden sowie kleine Gehölzstrukturen im Süden können zur Luftreinigung und Sauerstoffbildung beitragen.

Die Ackerflächen stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Eine besondere mikroklimatische Funktion weist das Vorhabengebiet nicht auf.

2.1.4 Schutzgut Fauna

Zur Beurteilung der potentiell eintretenden artenschutzrechtlichen Tatbestände wurden im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens zwischen Januar und August 2023 faunistische Untersuchungen durchgeführt (ECOLogie 2023a). Das Artenspektrum umfasste Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Der Untersuchungsraum beinhaltete ursprünglich einen Bereich von ca. 530 m westlich und ca. 800 bis 1.200 m östlich der BAB 20. Nach Anpassung des Geltungsbereiches des B-Plans „Solarpark Breest Nord“ entspricht dieser nicht mehr der ursprünglichen Flächenkulisse der faunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2023. Aus diesem Grund wurde der gesamte Geltungsbereich im Jahr 2025 nacherfasst. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Erfassungen dargestellt.

<u>Brutvögel</u>

2025 wurden sechs Tages- und drei Nachtkontrolltermine in der Zeit von April bis Juni durchgeführt. Im definierten Untersuchungs-raum wurden 23 verschiedene Brutvogelarten und insgesamt 115 Brut- oder Revierpaare erfasst (K&S 2025).

Einige der erfassten Brutvogelarten nutzen ihre Fortpflanzungsstätten mehrmals, sodass der Schutz der Brutstätte nicht nach Ablauf der Brutsaison erlischt. Dabei handelt es sich um die Arten Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise und Neuntöter. Die Lage der geschützten Fortpflanzungsstätten ist Abbildung 4 zu entnehmen.

Abbildung 4 | Lage von Brutplätzen mit zu erwartender erneuter Nutzung

Von den 23 innerhalb des Untersuchungsraumes erfassten Brutvogelarten sind drei Arten nachgewiesen worden, die entweder in der regionalen oder der nationalen Roten Liste als „gefährdet“ geführt werden (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3 | Arten mit einer Gefährdung und besonderem Schutz

Kürzel	Art	Brutpaare/ Reviere	Rote Liste Deutschland 2020	Rote Liste MV 2014	Vogelschutz-RK Anhang I	streng geschützt (§ 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG)
Fe	Feldsperling	2	V	3		
Fl	Feldlerche	18	3	3		
BH	Bluthänfling	2	3	V		

Lediglich die Feldlerche errichtet ihre Fortpflanzungsstätten auf der freien Ackerfläche. Die Reviere der Feldlerche sind in Abbildung 5 hellgrün dargestellt.

Abbildung 5 | Lage der Fortpflanzungsstätten der erfassten geschützten Arten

Zug- und Rastvögel

Im Zeitraum von Januar bis November 2023 erfolgte im Rahmen von 10 Begehungen eine Erfassung von Zug- und Rastvögeln. Demnach weist das Vorhabengebiet eine durchschnittliche Bedeutung für Zug- und Rastvögel auf. Die Vogelzugdichte wird für die Vorhabenfläche teilflächig mit „hoch bis sehr hoch“ bzw. „gering bis mittel“ angegeben (ECOlogie 2023b).

Die Ergebnisse der Zug- und Rastvogelkartierung sind Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4 | Erfasste Zug- und Rastvogelarten

Name (dt.)	Name (lat.)	Anzahl
Bläss- und Saatgänse	*Anser albifrons, Anser fabalis*	1.100
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	66
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	111
Kolkrabe	*Corvus corax*	16
Kranich	*Grus grus*	320
Mäusebussard	*Buteo buteo*	7
Nebel- und Saatkrähen	*Corvus cornix, Corvus frugilegus*	208
Rabenkrähe	*Corvus corone*	68
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	80
Raufußbussard	*Buteo lagopus*	2
Ringeltaube	*Columba palumbus*	36
Rotmilan	*Milvus milvus*	6
Silbermöwe	*Larus argentatus*	4
Singschwan	*Cygnus cygnus*	6
Star	*Sturnus vulgaris*	240
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	6
Weißwangengans	*Branta leucopsis*	12
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	8

Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden keine Amphibien nachgewiesen. Potentielle Habitate befinden sich lediglich im Bereich der Dauergrünflächen im südlichen Teil des Untersuchungsraums, welcher nicht Teil des Geltungsbereichs ist, und werden als suboptimal geeignet bewertet.

Reptilien

Es erfolgte kein Nachweis von Zauneidechsen oder weiteren Reptilien im Geltungsbereich. Für eine Ausbreitung von Zauneidechsen potentiell geeignete Habitate befinden sich beidseitig der BAB 20. Die eingezäunten Randbereiche der Autobahn, welche sich in deutlichem Abstand außerhalb der Vorhabenflächen befinden, konnten für eine direkte Untersuchung jedoch nicht betreten werden.

Schalenwild

Bei der wildbiologischen Beurteilung ist festzustellen, dass die Flächen des geplanten Solarparks bisher als saisonale Äsungs- und Einstandsfläche für das örtliche Schalenwild gesehen wurden. Insbesondere im Sommer, zu Zeiten der landwirtschaftlichen Kulturen waren diesen Flächen für das dortige Schalenwild bedeutsam.

2.1.5 Schutzgut Flora und biologische Vielfalt

Im Rahmen von insgesamt drei Flächenbegehungen (10.08.2023 und 05.10.2023 sowie 17.04.2025) wurden die Biotope im Geltungsbereich des Vorhabens erfasst und in ihrer Ausdehnung, Gestalt und Schutzstatus beschrieben und bewertet (siehe Tabelle 5).

Im Untersuchungsraum wurden fast ausschließlich Ackerbiotope, insbesondere Sandacker (ACS) mit einem Anteil von > 99 % der Gesamtfläche, erfasst. In den Randbereichen der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie im südlichen Teil des Untersuchungsraums sind größtenteils geschützte Gehölzstrukturen kartiert worden, wie Strauchhecken, die das Vorhabengebiet jedoch nicht tangieren.

Tabelle 5 | Übersicht der im Untersuchungsraum erfassten Biotope

Code	Bezeichnung	Fläche [m²]	Gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatSchG
ACS	Sandacker	528.669	nein
RHP	Ruderale Pionierflur	21	nein
	Summe:	**528.690**	

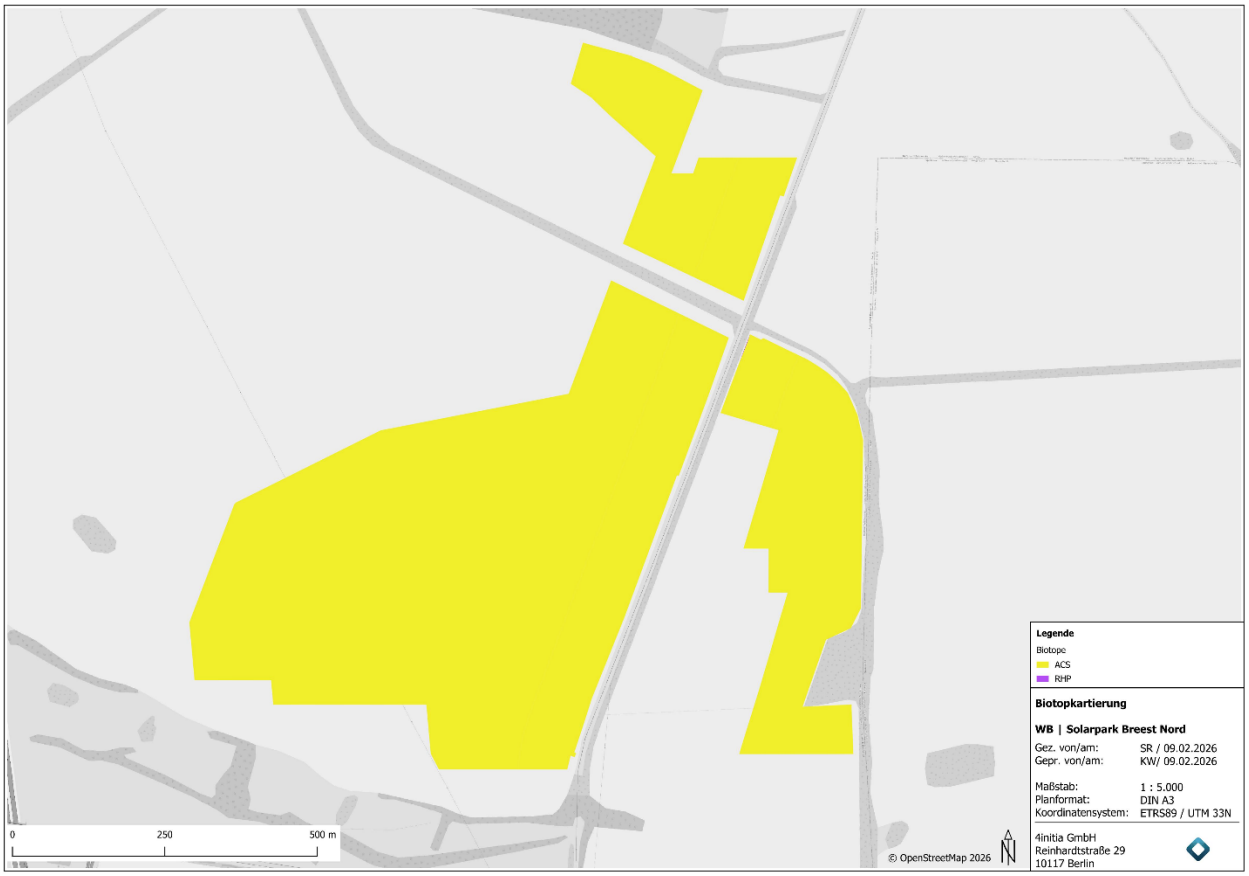

Abbildung 6 | Im Untersuchungsraum erfasste Biotoptypen (Lageplan siehe Anlage 1)

2.1.6 Natura-2000-Gebiete

<u>FFH-Gebiete</u>

Das nächstgelegene Flora-Fauna-Habitat-Gebiet („FFH“), „Tollensetal mit Zuflüssen“, liegt in südwestlicher Richtung etwa 1.000 m vom Vorhabengebiet entfernt. Dazwischen befinden sich zwei Straßen, Bebauung und eine Ackerfläche (siehe Abbildung 7). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet („SPA“) „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ befindet sich in rund 900 m Entfernung (LUNG o. J.) südöstlich des Vorhabengebietes.

Für die Bewertung der Erheblichkeit des Baus der PVA für die Natura 2.000-Gebiete wurde eine FFH- sowie eine SPA-Verträglichlkeitsvorprüfung durch das Büro Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko 2025 durchgeführt. Für das FFH-Gebiet ist folgende Beschreibung maßgebend:

„Die wertbestimmenden Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Tollensetal mit Zuflüssen“ (u. a. LRT 3150 – naturnahe Fließgewässer, LRT 6430 – feuchte Hochstaudenfluren und LRT 6510 – magere Flachland-Mähwiesen) sind in besonderem Maße auf naturnahe Abflussverhältnisse, eine weitgehend unbeeinträchtigte Gewässerdynamik sowie hydrologisch intakte Auenbereiche angewiesen. Hydrologische Störungen – etwa durch Wasserentnahmen, Abflussumlenkungen, Drainagemaßnahmen oder großflächige Versiegelungen im direkten Einzugs- oder Überflutungsbereich – können die Funktionsfähigkeit dieser Lebensräume erheblich beeinträchtigen.“

Da das Vorhaben deutlich außerhalb des Auen- und Überschwemmungsgebietes liegt, keine Gewässer in ebendiesem vorhanden sind und durch das Vorhaben lediglich eine geringe Versiegelung entsteht, ist das Vorhabengebiet nicht relevant für den Erhaltungszustand des FFH-Gebietes (Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko, 2025a).

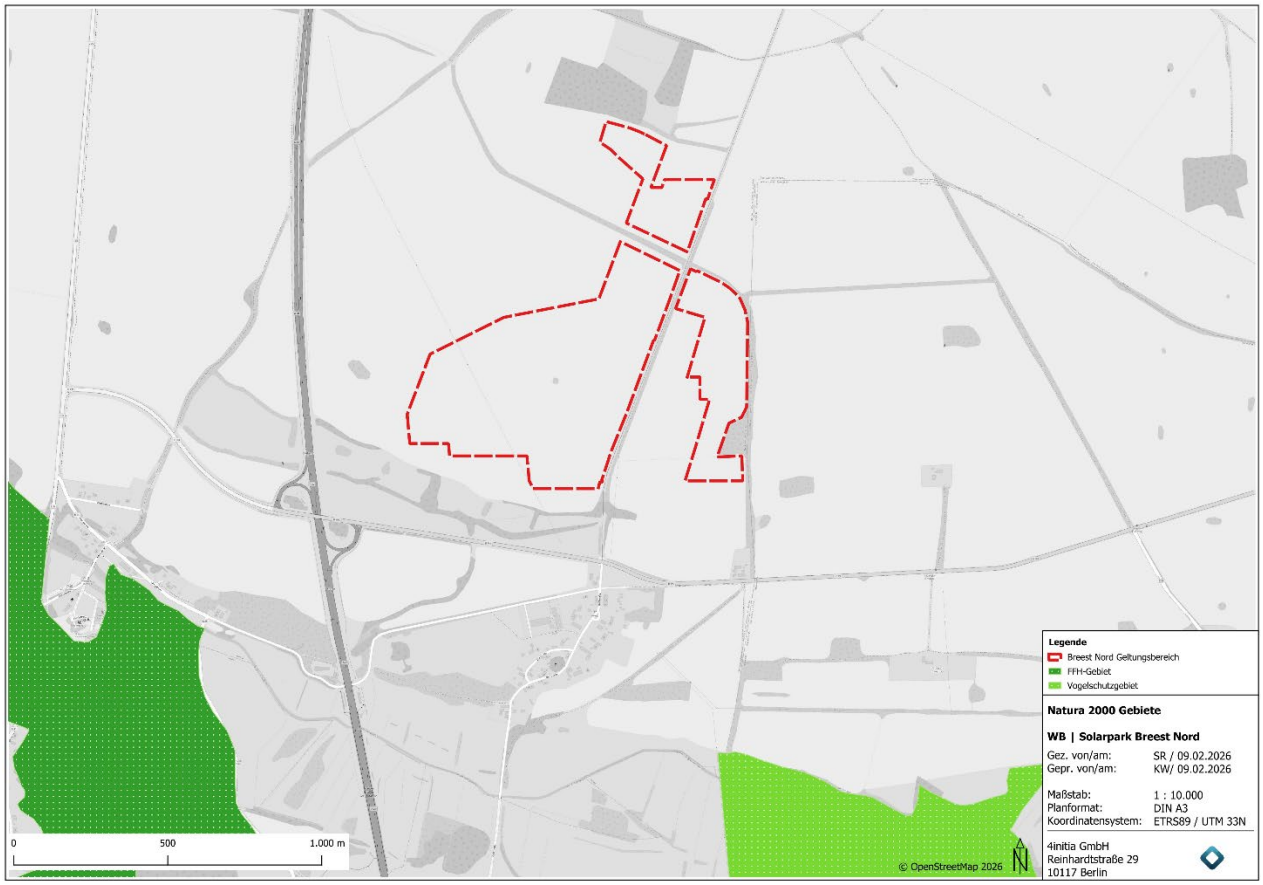

Abbildung 7 | Natura-2000-Gebiete um das Vorhabengebiet

<u>SPA-Gebiete</u>

Für das SPA liegen die Erhaltungsziele beim Schutz empfindlicher Brut- und Horstvogelarten (u. a. Seeadler, Schreiadler und Kranich), der Sicherung und dem Erhalt großräumiger Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel, der Bewahrung extensiv genutzter Offenlandschaftsräume und dem Erhalt wertgebender Flachwasser- und Verlandungszonen des Galenbecker Sees (dieser Bereich dient als Rast- und Nahrungskomplex für Wasservogelarten).

„Die im Schutzgebiet relevanten Brut-, Rast- und Zugvogelarten nutzen den Bereich um Breest nach gegenwärtigem Kenntnisstand weder als regelmäßige Nahrungs- noch als Funktionsraum. Insbesondere sensible Arten wie Anser albifrons (Blässgans), Anser fabalis (Saatgans), Grus grus (Kranich), Haliaeetus albicilla (Seeadler) und Aquila pomarina (Schreiadler) halten bevorzugt struktur- und gewässergebundene Rast- und Brutstandorte im Umfeld des Galenbecker Sees und der weitläufigen Feuchtgebiete des SPA. Die Projektfläche liegt deutlich außerhalb dieser Funktionsräume, sodass weder visuelle noch akustische Störwirkungen auf die Populationen zu erwarten sind.“ (Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko, 2025b).

Dementsprechend ist durch den Bau mit keinen Einschränkungen der Erhaltungsziele des SPA zu rechnen.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Lärmkartierung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV o. J.) wurde gemäß Richtlinie 2002/49/EG eine Lärmbelastung zwischen 55 und 69 dB für die westlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen ermittelt (siehe Abbildung 8). Die Lage des Vorhabengebietes nahe der BAB 20 sowie nördlich der B 199 führt zu einer erhöhten Lärmbelastung, die sich bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausdehnt.

Weitere Schadstoffimmissionen können aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen entstehen. Aufgrund der relativ großen räumlichen Distanz zur nächstgelegenen Siedlungsflächen ist jedoch von einer geringen Belastungswirkung auszugehen.

Aufgrund der südlich verlaufenden Bundesstraße und der in ca. 270 m Entfernung verlaufenden Autobahn liegt eine stark anthropogene Prägung und damit eine Beeinträchtigung des Erholungswertes vor. Östlich durch das Vorhabengebiet verläuft die Schulstraße, welche eine geringe Verkehrsdichte aufweist. Die Strukturierung der Landschaft trägt hier trotz der Verkehrsflächen zu einer gewissen Erholungswirkung bei. Auch befinden sich im westlichen Bereich des Geltungsbereiches eine Freileitung sowie im östlichen Bereich das Umspannwerk Breest, welches von der Vorhabenfläche umschlossen wird. Der Erholungswert des Vorhabengebietes wird im derzeitigen Zustand unter Berücksichtigung der genannten Gebiets-charakteristika als gering bis mittel eingestuft.

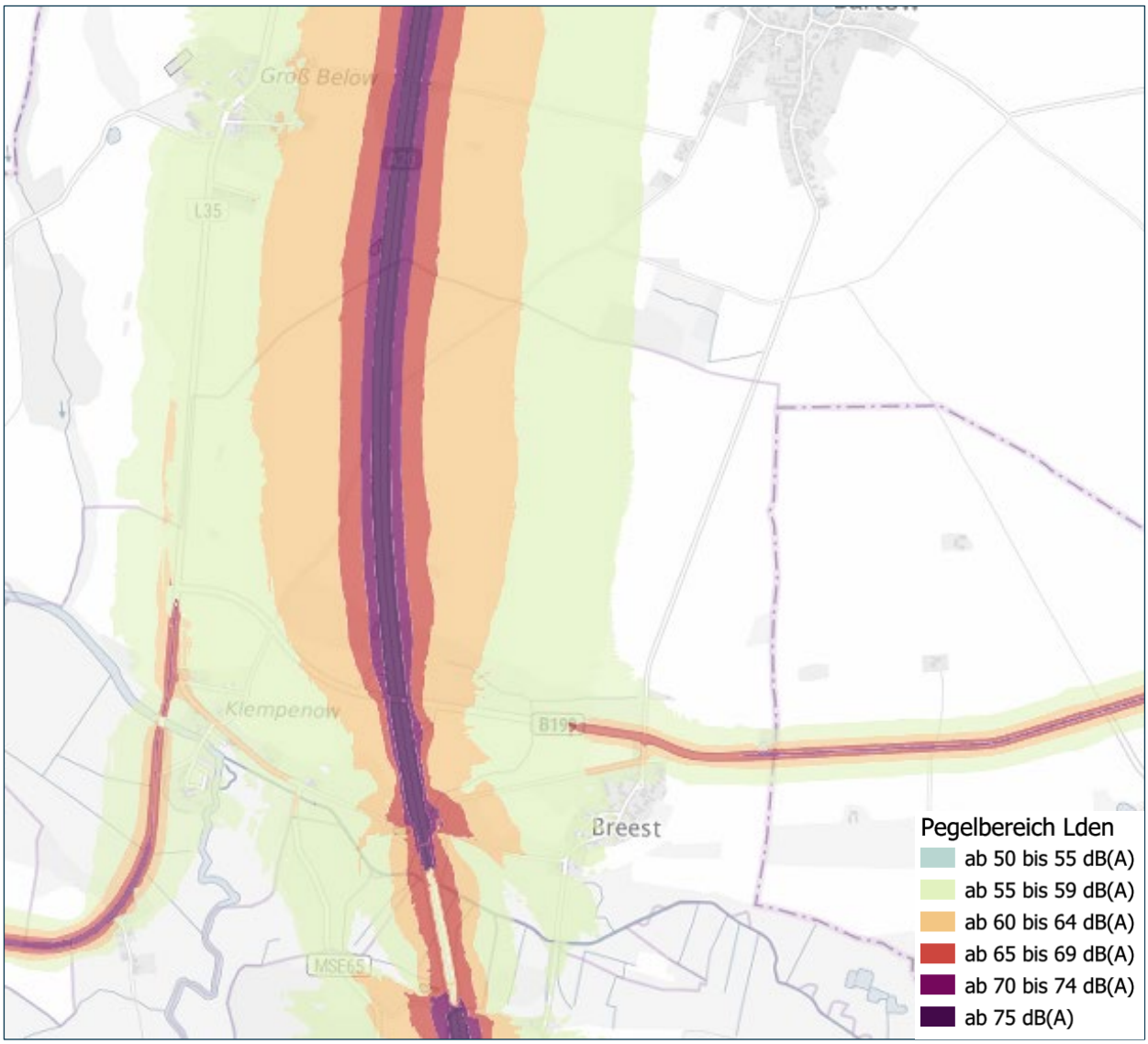

Abbildung 8 | Ausschnitt aus Lärmkarte des LUNG (LUNG MV o. J.)

Die nächstgelegenen Siedlungsflächen der Ortschaft Breest liegen in ca. 230 m Entfernung südöstlich des Plangebietes und damit außerhalb des unmittelbaren Wirkungsraumes des Plangebietes. Eine direkte Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch die gegenwärtige Nutzung der Flächen im Vorhabengebiet ist damit weitestgehend ausgeschlossen.

2.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Nach Auskunft des Sachgebiets Denkmalpflege des Bauamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte befinden sich lediglich Verdachtsflächen für das Vorkommen von Bodendenkmalen im

näheren Umfeld der Vorhabenfläche (siehe Abbildung 9). Innerhalb der Vorhabenfläche sind weder Fund- noch Verdachtsflächen verzeichnet.

Das nächstgelegene Baudenkmal liegt ca. 440 m entfernt und beinhaltet einen Kirchturm und die enthaltene Glocke. In Klempenow, ca. 1,2 km entfernt, liegen die folgenden Denkmale: eine Kirche, ein Gutshaus, ein Torhaus, eine Schmiede, eine Burganlage, eine Burg sowie einen Teil eines Wirtschaftsgebäudes (geoportal-MV). Eine Beeinträchtigung der Denkmale durch das Vorhaben ist aufgrund der Entfernung von mehr als 400 m Luftlinie nicht zu erwarten.

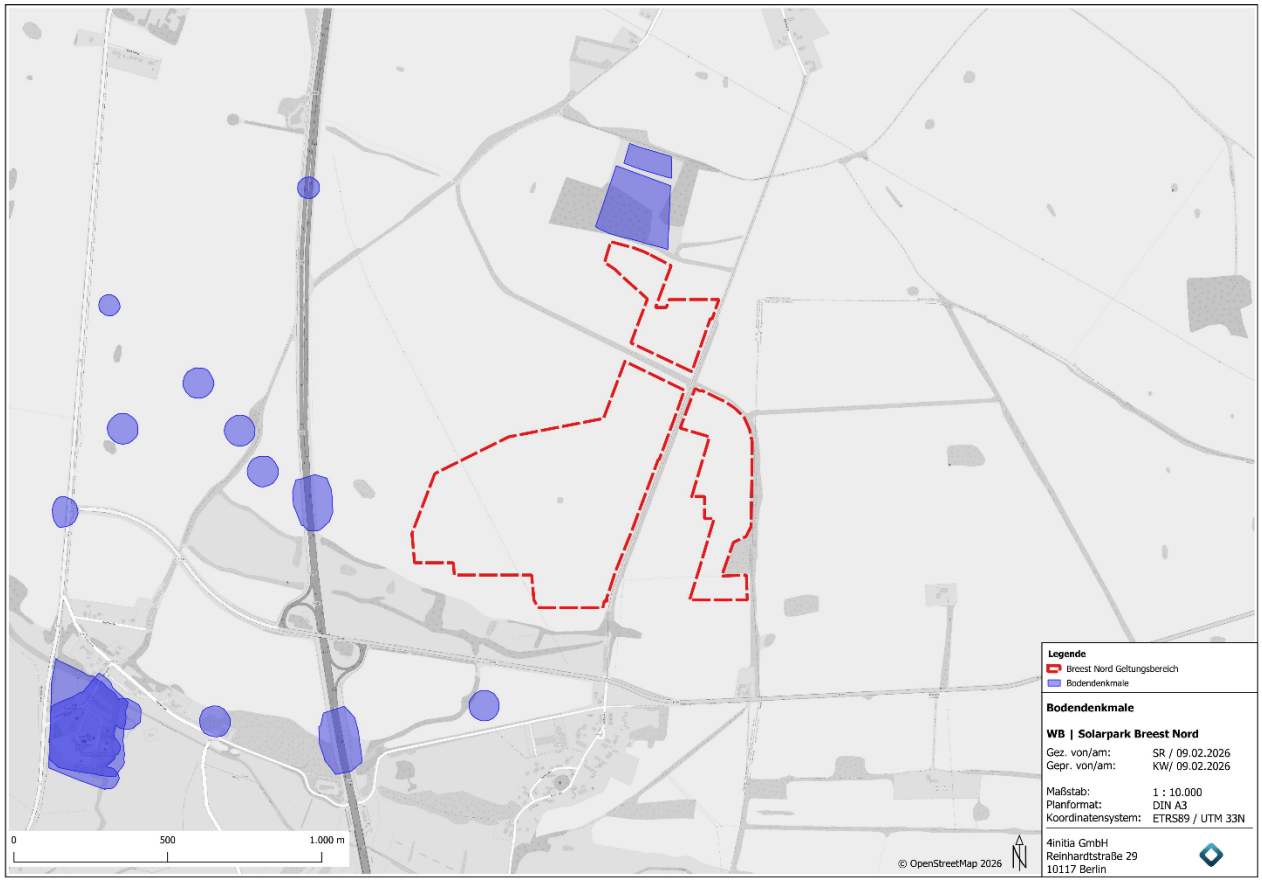

Abbildung 9 | Übersicht zu Bodendenkmalen

2.1.9 Schutzgut Landschaftsbild

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu sichern. Diese Faktoren charakterisieren die Landschaft in ihrem visuellen Erscheinungsbild und werden im Folgenden zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild genauer betrachtet.

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird das Vorhabengebiet als Teil eines Bereichs mit einer mittleren bis hohen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes dargestellt (Lung MV 2011).

Die Landschaft im Vorhabengebiet ist überwiegend von Ackerflächen geprägt, die teilweise durch lineare Gehölzstrukturen und Wege voneinander getrennt sind. Strukturgebend sind darüber hinaus einzelne kleinteilige Biotope wie Sölle und Baumgruppen, die die größeren homogenen Ackerflächen unterbrechen. Bedeutsame strukturelle Eigenarten sind im Vorhabengebiet kaum vorhanden. Die Eigenart und Vielfalt der Landschaft entsprechen weitestgehend der typischen Ausprägung des Naturraums.

Lediglich südwestlich des Vorhabengebietes lässt sich eine kleingliedrige Strukturierung des Landschaftsraums feststellen mit verschiedenen Feldgehölzen, Ruderal- und artenarmen Frischgrünlandflächen und teilweise wasserführenden Gräben. Die genannten Faktoren tragen hier zu einer überdurchschnittlichen Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbilds bei. Die Eigenart und Vielfalt des

Landschaftsbildes sind für die restliche Fläche als durchschnittlich ausgeprägt und typisch für den Landschaftraum zu bewerten.

Die BAB 20 hat eine übergeordnete Bedeutung für die Ausprägung des Landschaftsbilds. Sie stellt einen nicht nur visuell, sondern auch akustisch wirkenden Faktor dar und mindert die wahrnehmbare Schönheit der Landschaft. Ebenso trägt die südlich des Vorhabengebiets verlaufende B 199 zu einer Zerschneidung der Landschaft und einer Reduzierung der Schönheit des Landschaftsbildes bei.

Erholungsrelevante Infrastruktur ist, abgesehen von der östlich verlaufenden Schulstraße, die auch von Fußgängern und Radfahrern genutzt wird, nicht vorhanden.

Ortslagen sind von den Grenzen des Vorhabengebiets nicht sichtbar.

In der Gesamtsicht kann festgestellt werden, dass das Landschaftsbild im Vorhabengebiet überwiegend stark anthropogen geprägt und von durchschnittlicher Bedeutung ist. Insbesondere im nördlichen Teil sind kaum natürliche Landschaftselemente vorhanden, die zu einer Strukturierung beitragen würden. Im südlich angrenzenden Bereich ist durch das Vorkommen kleinteiliger, teilweise geschützter Biotopstrukturen eine erhöhte Wertigkeit des Landschaftsbildes gegeben.

2.1.10 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die bei der Betrachtung der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild getroffenen Aussagen zur Erholungsfunktion gelten respektive.

Lineare Landschaftselemente wie Feldhecken oder Gräben weisen eine multifunktionale Bedeutung auf. Neben der Gliederung der Landschaft (Schutzgut Landschaft) und der Bereitstellung von Lebensraumfunktionen (Schutzgut Fauna) tragen sie zu einer Minderung von Erosionserscheinungen auf großflächigen Ackerflächen bei (Schutzgut Boden). Als überwiegend geschützte Biotope stellen sie darüber hinaus an sich schützenswerte Elemente des Naturraums dar und sind daher nach Möglichkeit zu erhalten.

Ackerflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete und sind daher auch für das Schutzgut Klima und Luft von Bedeutung.

Aufgrund der räumlichen Distanz zu nächstgelegenen Siedlungsflächen ist das Schutzgut Mensch grundsätzlich nicht durch die anderen Schutzgüter beeinflusst.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.1 durchgeführten Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter werden im Folgenden die zu erwartenden Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter durch die Durchführung des geplanten Vorhabens bewertet. Daraus lässt sich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands ableiten. Bewertungsgrundlage bilden die in Kapitel 1.2 beschriebenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Darüber hinaus wurden in Kapitel 2.2.13 weitere Planungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde Bartow abgewogen.

2.2.1 Boden und Fläche

Der Untersuchungsraum weist einen hohen Grad an anthropogener Nutzung auf, ist jedoch nicht versiegelt. Die Nutzung ist fast ausschließlich landwirtschaftlich geprägt.

Die Stützen der Module werden in den Boden gerammt, was zu einer relativ geringen Bodenbeanspruchung mit einem geringen Versiegelungsgrad führt. Es müssen Wege für den Bau der PVA innerhalb des Baubereiches erschlossen werden, um die Anlagenbestandteile zu transportieren und Wartungsarbeiten durchführen zu können. Die Flächenbeanspruchung durch die teilversiegelten Wege stellt jedoch auf das Gesamtgebiet bezogen eine geringe Versiegelung dar. Außerhalb der Vorhabenfläche können Bestandswege genutzt werden. Inklusive der erforderlichen Nebenanlagen und Wege wird die Versiegelung max. 5,5 % der Gesamtfläche betragen.

Der Boden wird in geringem Umfang versiegelt und insgesamt aufgewertet. Durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung weist der überwiegende Teil des Vorhabengebietes einen naturfernen Charakter auf. Durch die Extensivierung der Nutzung ist mit einer Erholung der Fläche zu rechnen. Mit der

Nutzung der Fläche zur Erzeugung von Solarstrom kann keine Landwirtschaft mehr betrieben werden. Stattdessen können Lebensräume für Flora und Fauna entstehen. Dadurch ergeben sich Potentiale für eine signifikante Verbesserung der Biodiversität der Fläche, die vorher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde. Zusätzlich entfallen die mechanische Bearbeitung des Bodens und die Einbringung von Chemikalien (z. B. zu Düngezwecken) in den Boden. Daraus können eine Bodenregeneration sowie ein Rückgang des Nährstoffgehaltes erfolgen.

Durch die teilweise Überschirmung der Fläche mit Solarmodulen ändert sich das Mikroklima nahe dem Boden. Die Fläche ist weniger von Winderosion gefährdet, da die Module eine Bremswirkung entfalten und die Windgeschwindigkeit verringert wird. Hinsichtlich der Erosionsgefährdung ist ebenso wenig von einer Verschlechterung des gegenwärtigen Zustands auszugehen, da durch die Begrünung der Fläche weiterhin eine Durchwurzelung des Bodens sichergestellt wird. Der Wasserhaushalt kann jedoch durch die Überschirmung der Fläche variieren, da Teilflächen von direktem Eintrag von Niederschlagswasser geschützt sind und anderen durch die Bündelungswirkung mehr Wasser zufließt. Durch den punktuell verstärkten Eintrag von Niederschlagswasser kann es zu kleinräumigen Erosionswirkungen kommen, welchen die flächendeckende Vegetationsschicht jedoch entgegengewirkt.

Durch die Inanspruchnahme und teilweise Versiegelung von Fläche entsteht ein Eingriff in das Schutzgut Boden, der im Rahmen der Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung bewertet wird (siehe Kapitel 3). Aufgrund der Geringfügigkeit der Einwirkung durch Teil- sowie Vollversiegelung ist mit marginalen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Fläche zu rechnen.

2.2.2 Wasser

Niederschlagswasser kann unter Berücksichtigung des geringen Versiegelungsgrads direkt vor Ort abfließen bzw. versickern. Das Wasser wird jedoch gebündelter in den Boden eintreten, da die Moduloberflächen das Wasser in die Zwischenräume lenken. Es ist jedoch mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen, da durch die Ebenheit der Fläche kein Abfluss in nur eine Richtung vorhanden und damit das Wassererosionsrisiko gering ist. Der Grundwasserhaushalt wird aufgrund der Möglichkeit der Versickerung in der Fläche nicht gestört. Verunreinigungen des Wassers sind ebenfalls nicht zu erwarten, da auf eine Reinigung der Module aufgrund des Selbstreinigungseffektes in der Regel verzichtet werden kann. Insgesamt ist also von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser auszugehen.

2.2.3 Schutzgut Fauna

Das auf diesen Feldflächen befindliche Schalenwild muss auf andere Feldflächen ausweichen, was wiederum dort zu einer erhöhten Wildkonzentration und Wildschadensgefährdung führt. Darüber hinaus geht mit der Realisierung des Vorhabens der für das Wild zur Verfügung stehende Lebensraum auf einer Fläche von ca. 53,2 ha verloren.

Da die Einfriedung ein für das Schalenwild unüberwindliches Hindernis darstellt, werden Wanderruten unterbrochen. Das Zugverhalten des Wildes wird beeinflusst. Auf Grund der Tatsache, dass westlich des geplanten Solarparks die BAB 20 verläuft, kann an dieser Stelle auf Grund der wildsicheren Zäunung der Aspekt der Beeinflussung des Zugverhaltens des Wildes vernachlässigt werden. Ferner ist festzustellen, dass sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Solarparks keine bedeutsame Waldeinstandsfläche befindet. Insofern wird ausschließlich das in der Offenlandschaft lebende Schalenwild vom Vorhaben beeinflusst.

Mit der PVA und der damit einhergehenden Einfriedung verringert sich der Lebensraum des Schalenwildes. Auf Grund der bestehenden territorialen Ausweichmöglichkeiten, wobei die Bebauungs- und Ausweichfläche im Flächenbiotop ähnlich sind, ist ein Abwandern des Wildes bei gleichzeitiger Erschließung des neuen Lebensraums hinnehmbar.

Weiter sind keine wertvollen Habitate betroffen, da die geschützten Biotope nicht bebaut, sondern erhalten werden. In diesen geschützten Biotopen bestehen einige Brutstätten, deren Schutz noch nicht erloschen ist. Hier wurden zudem acht Vogelarten der roten Liste nachgewiesen.

Durch die Extensivierung und die damit verbundene Beruhigung der Fläche und den Verzicht auf die Einbringung von Chemikalien ist insgesamt mit einer Aufwertung des Vorhabengebietes als Bruthabitat

zu rechnen. Für die Feldlerche, die vertikale Strukturen meidet, stellt die Überschirmung durch die Module jedoch einen Verlust von Brutmöglichkeiten dar. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich der zu erwartenden Betroffenheit werden in Kapitel 2.3 dargestellt.

Auf das Zug- und Rastvogelgeschehen geht von dem Vorhaben kein erhebliches Risiko aus. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit für Kleintiere sind bei der Einfriedung des Solarparks ein ausreichend großer Bodenabstand oder alternativ Kleintierdurchlässe vorzusehen. Dadurch können sowohl Amphibien, Reptilien als auch kleine Säugetiere die Fläche ohne Probleme betreten und verlassen.

2.2.4 Schutzgut Flora und biologische Vielfalt

Von dem Vorhaben sind hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen (ACS) betroffen. Sämtliche andere Biotope werden erhalten, da diese höhere Wertigkeiten aufweisen oder einer Fällung von Gehölzen bedürften, was zu vermeiden ist. Gehölze, welche beim Bau der PVA Gefahr laufen, beschädigt zu werden, werden mit entsprechenden Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen bewahrt.

Flächen unter und zwischen den Modulen werden in Extensivgrünland umgewandelt. Durch den Wegfall der intensiven Ackernutzung kann sich zukünftig eine vielfältigere Flora als zuvor entwickeln. Dies bedingt eine neue Lebensraumvielfalt für Pflanzen und Tiere.

2.2.5 Natura-2000-Gebiete

Auch wenn kein Eingriff in ein Natura-2000-Gebiet durchgeführt werden, wurde im Zuge von FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen bewertet, inwiefern Beeinträchtigungen für diese Schutzgebietskategorie zu erwarten sind. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen kommen zu dem Schluss, dass weder mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des südwestlich gelegenen FFH-Gebiets noch des südöstlich gelegenen Vogelschutz-gebietes zu rechnen ist.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung:

„*Weder während der Bauphase noch während des späteren Betriebs sind Auswirkungen zu erwarten, die die Erhaltungsziele, die Lebensraumtypen nach Anhang I oder die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beeinträchtigen könnten. Ebenso bestehen keine Hinweise auf kumulative Effekte mit anderen bestehenden oder geplanten Nutzungen im Wirkraum*.“ (Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko, 2025a).

Ergebnis der SPA-Vorprüfung:

„*Während der Bauphase sind potenziell kurzfristige Störungen durch Baustellenaktivitäten möglich. Diese werden durch die Entfernung zum Schutzgebiet, die bestehende landschaftliche Abschirmung sowie die geplanten Vermeidungsmaßnahmen deutlich reduziert. In der Betriebsphase ist die Anlage aufgrund der niedrigen Bauweise, fehlender Beleuchtung und geringer Nutzungshäufigkeit als wartungsarme Anlage nicht geeignet, relevante Auswirkungen auf störungsempfindliche Vogelarten hervorzurufen. Die extensive Grünlandnutzung zwischen den Modulreihen gewährleistet zudem, dass ein Teil des bisherigen Habitatwertes erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung aller bau-, betriebs- und flächenbezogenen Faktoren bestehen weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten Hinweise darauf, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets beeinträchtigt*.“ (Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko, 2025b).

Das Vorhaben hat somit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für beide Natura-2000-Gebiete keinen negativen Einfluss.

2.2.6 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen

Während der Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Bau- und Lieferfahrzeuge im Vorhabengebiet und einer damit verbundenen erhöhten Störwirkung zu rechnen. Diese ist jedoch zeitlich auf wenige Monate begrenzt und stellt somit lediglich eine temporäre Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch dar, die im Hinblick auf die vorhandene, dauerhafte Störwirkung der nahegelegenen Bundesstraße und der Autobahn zu vernachlässigen ist.

Durch das geplante Vorhaben entstehen keine dauerhaften anlage- oder betriebsbedingten Emissionen von Schadstoffen, Lärm oder Erschütterungen.

Der Erholungswert der beanspruchten Flächen wird durch das Vorhaben nicht signifikant gemindert. Zwar wird die Begehbarkeit der Flächen durch die Einzäunung der PVA verringert, jedoch sind davon in erster Linie gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte und damit ohnehin nur eingeschränkt zugängliche Flächen betroffen. Alle durch Erholungssuchende genutzte, an das Vorhabengebiet angrenzende Wege bleiben erhalten.

Unter Berücksichtigung der geringen Störwirkung von PVA im Allgemeinen, der vorhandenen Beeinträchtigung durch die Bundesstraße und die Autobahn und die relativ große Entfernung des Vorhabengebietes zu Siedlungsflächen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

2.2.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Innerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Es liegen nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Verdachtsflächen für Bodendenkmale innerhalb der Vorhabenfläche vor (siehe Abbildung 9). Nördlich des Vorhabengebietes befindet sich das bekannte Bodendenkmale „Wölbäcker“ aus dem Spätmittelalter; es wird vom Vorhaben jedoch nicht berührt. Eine Beeinträchtigung von weiteren, möglicherweise vorhandenen Bodendenkmale ist somit nicht vollumfänglich auszuschließen. Zur Vermeidung der Zerstörung von potentiell beeinträchtigten Bodendenkmalen wird der Schutz durch eine Anzeigen- und Erhaltungspflicht sichergestellt (siehe Kapitel 2.3.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts sind nicht zu erwarten.

2.2.8 Landschaftsbild

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geht bei der Errichtung eines Solarparks in erster Linie von der Überprägung mit technischen Anlagen aus. Wenn diese Beeinträchtigungen als erheblich bewertet werden, ist der Eingriff zu kompensieren. Zur Prüfung der Erheblichkeit sind einerseits die gegenwärtige Bedeutung des Landschaftsbildes sowie andererseits das Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu untersuchen.

Die Solarmodule werden auf fest installierten Modultischen mit einer maximalen Höhe von 4,5 m installiert.

Von der PVA geht auf die durch den östlichen Bereich der Fläche verlaufenden Schulstraße zwischen Breest und Bartow die größte Sichtwirkung aus. Hingegen ist die Sichtbarkeit der Anlage nach Süden hin durch weitestgehend ununterbrochene, lineare Gehölzstrukturen deutlich reduziert. In Richtung der Ortschaft Bartow wird die Sichtwirkung durch eine nördlich des Vorhabengebiets verlaufende Feldhecke sowie ein nachgelagertes Waldstück gemindert.

Durch die vollständige Einzäunung geht von der Anlage in Bezug auf das Landschaftsbild eine gewisse Zerschneidungswirkung aus. Im Vergleich zu der westlich verlaufenden BAB 20 und der südlich verlaufenden B 199, die als bestehende lineare Verkehrsflächen das Landschafts-bild prägen und eine zerschneidende Wirkung entfalten, ist die Beeinträchtigung durch die PVA diesbezüglich nicht als erheblich zu bewerten.

Sämtliche Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten und tragen als prägende Elemente auch weiterhin zur Strukturierung und zur Eigenart des Landschaftsbildes bei.

Die Einbindung der Anlagen in eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit der südlich verlaufenden Bundesstraße, der westlich gelegenen Autobahn sowie der Schulstraße trägt zu einer verträglichen Eingliederung in das bestehende Landschaftsbild bei. Die Wirkungen des Vorhabens auf das Landschafts-bild sind lokal begrenzt und werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.

2.2.9 Auswirkungen auf das Klima und Luft

Durch die Überschirmung des gewachsenen Bodens mit Solarmodulen kann sich die mikroklimatische Situation verändern. Aufgrund der Oberflächenstruktur ist damit zu rechnen, dass sich der Anteil der von der Oberfläche reflektierten Sonnenstrahlung (Albedo-Effekt) verändert. Im Vergleich zum vorhandenen Boden in der bisherigen Nutzung lässt die dunklere Farbgebung der Module einen höheren Absorptionseffekt und damit eine erhöhte Wärmeabgabe an die Umgebung erwarten.

Demgegenüber steht der durch die großflächige Überschirmung erzeugte Verschattungseffekt, der zu einer Abkühlung der bodennahen Luftschichten führt. So konnten insbesondere in den Sommermonaten tagsüber signifikante Temperaturunterschiede von bis zu 5 K zwischen Flächen mit großen Solaranlagen und Referenzstandorten ohne Überschirmung mit Solarmodulen nachgewiesen werden (Alona Armstrong et al. 2016). Kühleffekte auf die bodennahen Luftschichten unter Modultischen sind demnach in erster Linie auf eine geringere direkte Sonneneinstrahlung zurückzuführen. Nachts kehrt sich dieser Effekt um, wodurch sich die Lufttemperaturen unter Modultischen im Vergleich zur Referenzfläche leicht erhöhen. Im Winter schwächen sich beide Effekte ab.

Nach Alona Armstrong et al. (2016) verändern PVA auch die bodennahen Luftströmungsverhältnisse, wodurch sich die Windgeschwindigkeit in bodennahen Zonen um bis zu 14 % verringert. Der damit verbundene Erosionsschutz ist insbesondere, wie im betrachteten Fall, bei ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen positiv zu bewerten.

Die Funktion der Offenlandbereiche als Kaltluftentstehungszonen wird in und außerhalb des Vorhabengebietes durch die geplante PVA nicht signifikant beeinflusst.

Auf makroklimatischer Ebene führt die geplante PVA durch die Erzeugung emissionsarmer elektrischer Energie zu einer Reduktion des Bedarfs an fossilen Stromerzeugungskapazitäten und damit zu einer Reduktion des Ausstoßes klimaschädlicher Treibhausgase und anderer Luftschadstoffe.

Im Hinblick auf die kühlende Wirkung, den zu erwartenden Erosionsschutz sowie die Reduktion von Treibhausgasen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen durch die angrenzenden Verkehrsflächen kann der gesamtklimatische Effekt der geplanten PVA als positiv bewertet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

2.2.10 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben

Beeinträchtigungen können im Zusammenhang mit vergleichbaren Vorhaben in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Plangebiet kumulierend wirken. Im Folgenden werden bekannte Planungen in der Umgebung beschrieben und das Potential kumulierender Beeinträchtigungen untersucht.

Unmittelbar westlich der Fläche befindet sich der bereits genehmigte Solarpark „Breest Autobahn 110 m“, der im direkten räumlichen Zusammenhang zum Solarpark „Breest Nord“ steht (siehe Abbildung 10). Die benachbarte Anlage umfasst eine Fläche von ca. 24,2 ha und soll etwa zeitgleich zum Solarpark „Breest Nord“ in Betrieb gehen.

Im östlichen Bereich des Vorhabens befinden sich das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 10 „Batteriespeicher Breest“ sowie südlich daran angrenzend das Umspannwerk Breest, welches Ende 2025 in Betrieb genommen wurde.

Im direkten räumlichen Zusammenhang nördlich des Solarparks „Breest Autobahn 110 m“ befindet sich zudem der Solarpark „Bartow West“ in der Gemarkung Bartow, der ebenfalls Ende 2025 in Betrieb gegangen ist.

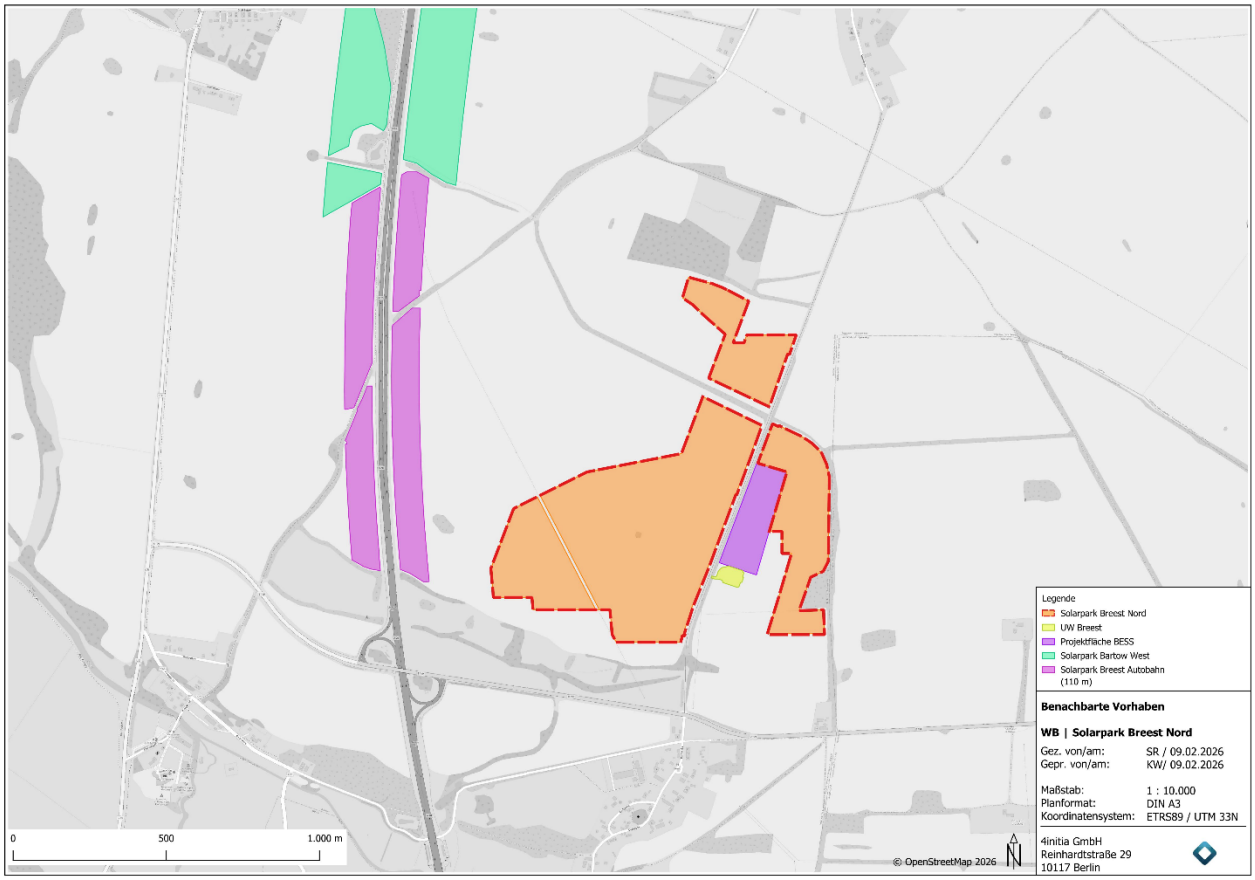

Abbildung 10 | Benachbarte Vorhaben

Durch die räumliche Nähe ist nicht auszuschließen, dass sich die Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter aufsummieren können. In folgender Tabelle werden die zu erwartenden kumulierenden Auswirkungen der genannten Vorhaben dargestellt.

Tabelle 6 | Darstellung kumulierender Auswirkungen

Schutzgut	Kumulierende Auswirkungen
Fläche und Boden	Die Beeinträchtigungen werden separat im Rahmen der Umweltprüfungen der jeweiligen Vorhaben untersucht und bewertet. Kumulierende Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.
Wasser	Die Beeinträchtigungen werden separat im Rahmen der Umweltprüfungen der jeweiligen Vorhaben untersucht und bewertet. Kumulierende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
Klima und Luft	Die Beeinträchtigungen werden separat im Rahmen der Umweltprüfungen der jeweiligen Vorhaben untersucht und bewertet. Kumulierende Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.
Fauna	Die vorliegenden faunistischen Erfassungsdaten umfassen sowohl das Vorhabengebiet des Solarparks „Breest Nord“ als auch des Solarparks „Breest Autobahn 110 m“ und wurden dieser Bewertung der Beeinträchtigung zugrunde gelegt (siehe Kapitel 2.2.3). Westlich des Vorhabengebietes ist der Solarpark „Breest Autobahn 110 m“ geplant, wodurch sich die eingezäunte Fläche in diesem Bereich deutlich vergrößern wird. Nördlich des Vorhabens „Breest Autobahn 110 m“ grenzt der Solarpark „Bartow West“ an. Im östlichen Bereich umschließt die Vorhabenfläche das Plangebiet des „Batteriespeicher Breest“ sowie südlich daran angrenzend das Umspannwerk Breest. Auch dies führt zu einer Vergrößerung des eingezäunten Gebietes.

	Für Brutvögel kann es lediglich für bodenbrütende Arten zu einer Einschränkung der Brutmöglichkeiten kommen. Eine signifikante Kumulation ist bei Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen nicht zu erwarten. Für Großsäuger könnte sich eine erhöhte Barrierewirkung ergeben. Darüberhinausgehende kumulierenden Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Flora und biologische Vielfalt	Die Beeinträchtigungen werden separat im Rahmen der Umweltprüfungen der einzelnen Vorhaben untersucht und bewertet. Kumulierende Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
Natura-2000-Gebiete	Natura-2000-Gebiete sind von den betrachteten Vorhaben lediglich indirekt, jedoch in keinem signifikanten Umfang betroffen. Die Durchführung der im AfB und Umweltbericht genannten Maßnahmen mindert das Potenzial einer Betroffenheit zusätzlich, so dass keine Auswirkungen – auch nicht kumulierende – zu erwarten sind.
Mensch	Da nach aktuellem Planungsstand mit einer etwa zeitgleichen Umsetzung der beiden Vorhaben „Breest Autobahn 110 m“ und „Breest Nord“ zu rechnen ist, kann es während der Bauphase zu kumulierenden Auswirkungen durch erhöhte Emissionen von Lärm, Schadstoffen und Erschütterungen kommen. Die zu erwartenden kumulierenden Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm-emissionen sind jedoch unter Berücksichtigung der vorhandenen verkehrlichen Situation als verhältnismäßig gering zu bewerten. Eine zeitgleiche Umsetzung würde vielmehr den Vorteil einer insgesamt kürzeren Bauzeit für die beiden Vorhaben mit sich bringen, wodurch sich mögliche Beeinträchtigungen auf einen kleineren Zeitraum beschränken würden. Es entstehen daher keine erheblichen kumulierenden Auswirkungen.
Kultur und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind von den jeweiligen Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Es entstehen keine kumulierenden Auswirkungen.
Landschaftsbild	Durch den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der Vorhaben entsteht der Eindruck einer deutlich größeren, zusammenhängenden PVA. Dadurch kann von einer gewissen kumulierenden Wirkung auf das Landschaftsbild ausgegangen werden. Die Sichtbarkeit der PVA erhöht sich, ebenso wie landschaftsräumliche Zerschneidungswirkung durch die großflächigere Einzäunung. Die südlich und nördlich der beiden Vorhabenflächen der PVA „Breest Autobahn 110 m“ und „Breest Nord“ vorhandenen Gehölzstrukturen als auch die Heckenstrukturen entlang der Schulstraße wirken einer übermäßigen Beeinträchtigung entgegen und bilden einen räumlichen Abschluss zum umgebenden Landschaftsraum. Im östlichen Teil des Vorhabengebiets verläuft die Schulstraße zwischen Breest und Bartow, westlich die BAB 20 sowie die L 35 und südlich die B 199. Weiterhin befindet sich zwischen dem östlichen Teil des Vorhabengebietes und der Schulstraße das Umspannwerk Breest, welches südlich an die Vorhabenfläche des „Batteriespeicher Breest“ anschießt. Alle drei Vorhabengebiete sind demnach von Verkehrsflächen umgegeben, die als bestehende Störfaktoren das Landschaftsbild prägen. Die zusätzliche, kumulierende Beeinträchtigung durch die betrachteten PVA wird in diesem Kontext als nicht erheblich bewertet.

2.2.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Während der Bauphase ist mit Bauabfällen zu rechnen, insbesondere mit Verpackungsmüll der zu installierenden Solarmodule. Die Modultische werden mithilfe von Rammfundamenten aus verzinktem Stahl gegründet; einem sowohl bodenschonenden als auch effizienten Gründungsverfahren ohne nennenswerte Erzeugung von Abfällen.

Durch den Betrieb der Solaranlage fallen keine Abfälle oder Abwässer an. Das auf den Solarmodulen und Nebenanlagen anfallenden Niederschlagswasser versickert flächig.

Nach Ende der Betriebszeit wird die Anlage vollständig zurückgebaut und die Anlagenbestandteile werden fachgerecht entsorgt bzw. einer Zweitnutzung zugeführt. Im Hinblick auf die Betriebszeit der PVA von mindestens 25 Jahren und des aktuell weltweit stattfindenden erheblichen Zubaus von PVA kann davon ausgegangen werden, dass sich bis zu Zeitpunkt der Betriebsaufgabe ein umfassendes, effizienteres Recyclingsystem etabliert haben wird, so dass ein Anstieg der Recyclingquote von Solarmodulen von bisher 95 % auf nahezu 100 % erwartet werden kann.

Unter Voraussetzung einer fachgerechten Entsorgung der anfallenden Abfälle und einem möglichst vollständigen Recycling der Anlagenkomponenten nach dem Rückbau kann von einer insgesamt ressourcenschonenden Ausführung mit einem geringen Aufkommen an Abfällen ausgegangen werden.

2.2.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen fortgeführt werden. Damit verbundene Nährstoff- und Biozid-Einträge würden perspektivisch zu einer weiteren Belastung des Boden- und Wasserhaushaltes führen.

2.2.13 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen grundsätzlich denkbare Planungsalternativen. Das gilt auch für die Gemeinde Bartow, die einen sehr geringen Waldanteil aufweist. Nördlich der Tollense, die den Süden das Gemeindegebiet von Ost nach West durchläuft und innerhalb des LSG „Tollensetal“ liegt, ist die Freiraumstruktur überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen geprägt, die grundsätzlich Alternativstandorte darstellen.

Nachfolgend werden die planerischen Prämissen (siehe Tabelle 7) und der Umgang mit diesen dargestellt, welche von der Gemeinde festgelegt wurden, um sich einer realistischen Flächenkulisse anzunähern.

Tabelle 7 | planerische Prämissen der Alternativenprüfung

Planungsprämissen	Ausschluss	Puffer
Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll vermieden werden	Ja	30 m
Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Natura 2000-Gebieten soll nicht ermöglicht werden – unabhängig davon, ob die Schutzgebietsziele im Einzelnen eine Bebauung mit solchen Anlagen zulassen würden oder nicht	Ja	500 m
Es ist ein Mindestabstand von Wohnbebauung von 100 m einzuhalten	Ja	100 m
Flächen, die für Moorschutzkonzepte vorgesehen sind, sollen nicht in Anspruch genommen werden.	Ja	-
Gebiete mit Bodenpunkte > 40 sollen nicht in Anspruch genommen werden.	Nein	Inanspruchnahme von max. 5 ha/PVA
Die Inanspruchnahme von ausgewiesenen bzw. sich in Planung (Potenzialflächen) befindlichen Vorranggebieten für Windenergieanlagen soll vermieden werden.	Nein	90 m
PVA, die Zielabweichungsverfahren zur Zulassung von Abweichungen von in Rede stehenden Zielen der Raumordnung unterliegen, sollen einen Abstand untereinander von mind. 500 m aufweisen	Nein	500m

Um die wirtschaftliche und netztechnische sinnvolle Realisierung von PVA zu ermöglichen, sollen die Projektflächen möglichst zusammenhängend sein und eine Mindestgröße von 50 ha aufweisen.	Nein	-
Es sollen primär bereits vorbelastete Fläche in Anspruch genommen werden.	Nein	-

Grundsätzlich stehen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (sofern diese nicht als Agri-Photovoltaikanlagen ausgebildet werden) in Nutzungskonkurrenz zur Landwirtschaft. Lokal oder regional ertragreiche Böden sollen daher geschont und die PVA dort errichtet werden, wo ein ohnehin nur eingeschränktes Ertragspotenzial besteht. Die ertragsschwächsten Böden in der Gemeinde Bartow befinden sich im östlichen Bereich der Gemarkung Bartow, um die Autobahn herum, nördlich der Ortschaft Breest sowie im nördlichen Bereich von Bartow in der Gemarkung Pritzenow.

Nach Berücksichtigung aller voranstehend genannten Kriterien sowie der Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur bleiben insgesamt fünf potentiell nutzbare Flächen im Gemeindegebiet übrig (siehe Abbildung 11). Neben der planungsgegenständlichen Fläche sind dies eine Fläche ganz im Norden der Gemeinde Breest, eine Fläche östlich und eine westlich von Bartow, sowie eine Fläche gespiegelt auf der anderen Seite der Autobahn von Breest Nord (sogenannte Suchräume).

Da Flächen, die zur Nutzung einem Zielabweichungsverfahren unterliegen, in einem signifikanten Abstand zueinander gebaut werden sollen, erweisen sich die Suchräume (süd-)östlich und nördlich von Bartow als ungeeignet, da dort bereits das PV-Vorhaben „Bartow Ost“ umgesetzt wurde und weitere Solarparks hier als Einheit zu sehen wären, was zu einer örtlichen Überladung führen würde.

Westlich von Bartow könnte man das Projekt „Bartow-West“ entlang der Autobahn theoretisch erweitern, hier ist jedoch der Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Freileitung Pasewalk – Güstrow zu einer 380-kV-Höchstspannungsleitung durch die 50Hertz Transmission GmbH geplant, deren finaler Verlauf derzeit im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens eruiert wird. Dieser Suchraum steht entsprechend derzeit für die Umsetzung einer PVA nicht zur Verfügung.

Der Suchraum westlich der Autobahn, gespiegelt zu Breest Nord, weist eine größere räumliche Nähe zum FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“ auf und grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Tollensetal“. Zudem sind in diesem Bereich große Flächen mit Bodenpunkten über 40 vorhanden. Er wird entsprechend als weniger geeignet bewertet.

Ein weiterer Suchraum befindet sich ganz im Norden des Gemeindegebietes. Aufgrund der erheblichen Distanz zu potentiellen Anschlusspunkten an das Verteil- und Übertragungsnetz und der geringen Vorbelastung wird dieser Bereich jedoch als weniger geeignet als die planungsgegenständliche Fläche betrachtet. Der Solarpark „Breest Nord“ kann hingegen direkt über das benachbarte und bereits errichtet 110-kV-Umspannwerk Breest angeschlossen werden.

Weitere Eignungskriterien, wie die Nähe zu Netzinfrastruktur oder die Vorbelastung des Landschaftsbildes, sprechen ebenfalls für eine Inanspruchnahme des Änderungsbereichs: Der Änderungsbereich liegt in ca. 250 bis 450 m Entfernung zu Verkehrsflächen wie der BAB 20, der B 199, sowie Mittel- und Hochspannungs-freileitungen als auch dem 110-kV-Umspannwerk Breest. Gleichzeitig wird dem Ansatz der Bündelung technischer Infrastrukturen Rechnung getragen. Ein weiter von diesen verkehrlichen und technischen Anlagen entfernte Standort würde diesem Ansatz entgegenstehen.

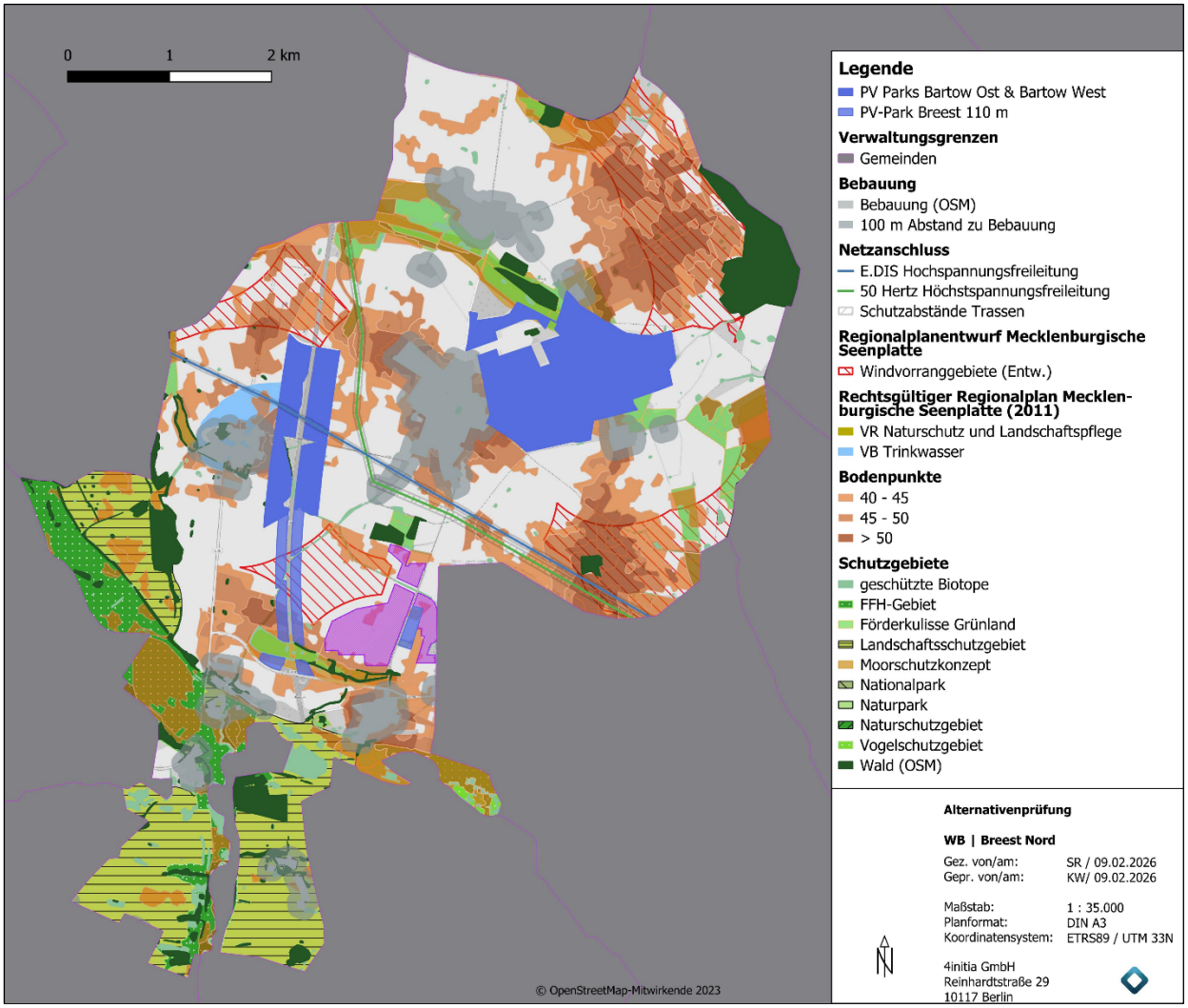

Abbildung 11 | Alternativenprüfung

Es ist nicht ersichtlich, dass es nach Prüfung der voranstehend genannten Planungsprämissen in der Gemeinde Bartow deutlich besser geeignete Alternativen gibt, sodass sich der Standort auch im Rahmen der objektiven Alternativenprüfung als vorzugswürdig erweist.

2.3 Maßnahmenplanung

2.3.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Gemäß § 13 BNatSchG hat die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Vorrang vor Ausgleich und Ersatz. Im Folgenden werden die dafür vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt. Die aus dem Artenschutzfachbeitrag (4initia GmbH 2026) übernommenen Maßnahmen sind entsprechend kenntlich gemacht.

<u>V_{AFB}1: Bauzeitenregelung und Vergrämung</u>

Zum Schutz des Brutvogelbestandes (Verhinderung der möglichen Zerstörung von Gelegen bodenbrütender Arten und des Verletzens / Tötens von Jungvögeln) haben Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden, ab Anfang September bis Mitte März. Das Baugeschehen innerhalb der Brutzeit ist nur gestattet, wenn bereits vor der ersten Bruttätigkeit frühbrütender Brutvögel vor Ende Februar mit den bauvorbereitenden Maßnahmen begonnen und der Bau während der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt wird, um ein potentielles Ansiedeln von Brutvögeln zu verhindern (Vergrämung). Alternativ ist bei Baubeginn innerhalb der Brutperiode durch ab März durchzuführende geeignete Vergrämungsmaßnahmen einem Ansiedeln von bodenbrütenden Vogelarten entgegenzuwirken. Außerdem muss der Antragsteller über eine ökologische

Baubegleitung nachweisen, dass keine Beeinträchtigung für das Brutgeschehen auf der Fläche besteht.

Die Arbeiten sind zur Vermeidung baubedingter Störungen von geschützten, dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten auf die Tageszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu begrenzen. Dadurch wird ein Verbotstatbestand ausgeschlossen.

Rodungs-, Fäll- und Abrissarbeiten sind ebenfalls nur im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. durchzuführen. Der Rückschnitt sowie die Fällung von Gehölzen ist, falls erforderlich, gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG gesetzlich auf den Zeitraum von 01.09. bis 15.03. begrenzt. Von dieser Bauzeitenregelung ist ebenfalls die Baufeldfreimachung, zu der die Herrichtung von Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen gehört, betroffen. Weiterhin ist im Baufeld die Bodenvegetation, sofern erforderlich, außerhalb der Brutzeit zu beseitigen. Das Baufeld ist bis zum Beginn der Bautätigkeiten offenzuhalten, um eine Ansiedlung bodenbrütender Arten zu verhindern. Lässt sich die Baufeldfreimachung nicht auf den genannten Zeitraum begrenzen, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen.

Für die Errichtungsarbeiten ist der Einsatz von lärmarmen Baumaschinen zu bevorzugen. Besonders in den Monaten von März bis Juli sollte auf lärmintensive Tätigkeiten verzichtet werden.

V_{AFB}2: Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung)

Es sind regelmäßige Kontrollen der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben durch geschultes Personal im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen. Vorrichtungen, welche kontrolliert werden, sind vor Baubeginn aufzustellen. Baufortschritte sind der Ökologischen Baubegleitung mitzuteilen. Ziel ist es, die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zeitlich fristgerecht umzusetzen. Teil der Baubegleitung ist ebenfalls die Prüfung des Baufeldes vor Baubeginn auf anwesende Bodenbrüter, Amphibien und Reptilien. Ggf. vorgefundene Amphibien und Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Vorhabengebietes zu übersetzen.

V_{AFB}3: Reptilien- / Amphibienschutzzäune

Zum Schutz potentieller Habitate und zur Vermeidung der Tötung von Reptilien und Amphibien ist entlang des Solls nördlich des SO 2 ein Reptilien- / Amphibienschutzzaun zu errichten, um ein Einwandern von Amphibien in das Baufeld zu vermeiden. Vor den Zaun müssen Fangbehältnisse aufgestellt werden, welche regelmäßig zu kontrollieren sind, um die eingefallenen Tiere umzusiedeln. Eine zweite Möglichkeit ist die Aufstellung von Fluchtrampen, sodass die Tiere selbständig das Baugebiet verlassen, jedoch nicht wieder betreten können. Der Zaun ist regelmäßig auf Beschädigungen zu prüfen. Der Aufbau des Zaunes sollte vor dem 31. März erfolgen.

V_{AFB}4: Sicherstellung der Durchgängigkeit durch ausreichend großen Bodenabstand oder Kleintierdurchlässe

Der Zaun zur Einfriedung der PVA sollte eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen, damit das Wandergeschehen von Kleinsäugern, Reptilien und Amphibien gewährleistet ist.

Im Folgenden werden die Vermeidungsmaßnahmen gelistet, die sich aus der vorangegangenen Konfliktanalyse und Eingriffsermittlung der einzelnen Schutzgüter ergeben.

V5: Vermeidung der Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen

Durch die Umsetzung des Vorhabens sollen keine Gehölzstrukturen entfernt werden.

V6: Planung außerhalb von wertvollen Bereichen

Die vorhandenen geschützten Biotope sind in ihrer Funktion zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu bewahren. Sie sind von einer Belegung mit Solarmodulen auszusparen.

V7: Minimierung der Bodeninanspruchnahme

Der Umgang mit dem Schutzgut Boden hat schonend zu erfolgen. Bodenverunreinigungen sind auszuschließen. Die Versiegelung wird auf ein Höchstmaß von < 5,5 % der Gesamtfläche begrenzt.

Die externe Erschließung des Solarparks erfolgt ausschließlich auf bestehenden Wegen. Die interne Erschließung wird mit einem wasserdurchlässigen Belag errichtet und ist im Sinne einer geringstmöglichen Bodeninanspruchnahme zu gestalten.

Sofern bei Erdarbeiten archäologische Funde bekannt werden, ist dies dem Landesamt für Denkmalschutz bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Zum Schutz des Bodens sind während der Bauphase bei anhaltenden Niederschlägen und daraus bedingten stark aufweichenden Böden für die Fortsetzung der Baumaßnahmen Bodenschutzsysteme wie Bodenschutzmatten auf den nicht versiegelten Baustraßen anzubringen. Dies dient einer Minimierung der Bodenverdichtung durch Baustellenfahrzeuge.

V8: Schutz des Wasserhaushalts

Zum Schutz vor Verschmutzung von Wasser sind Baumaschinen regelmäßig auf Lecks und Austritt von Ölbindemitteln auf der Baustelle zu prüfen. Auf den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu achten.

V9: Verzicht auf Beleuchtung

Von einer Beleuchtung der PVA ist zum Schutz nachtaktiver Tierarten abzusehen.

V10: Pflege

In den Modulrand- und Zwischenflächen ist eine extensive Mähwiese zu entwickeln. Die Entwicklung und Pflege ebendieser hat unter Berücksichtigung der Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes zu erfolgen. Für die Anlage von Grünlandflächen ist Regiosaatgut von geeigneten Standorten mit Heumulch- oder Heudruschverfahren gewonnenes autochthones Saatgut zu verwenden. Die Pflege kann durch Beweidung oder abschnittsweiser, insektenschonender Mahd erfolgen. Auf den Einsatz von autonomen Mährobotern ist zu verzichten. Die Mahd ist einmal jährlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Dünge, Pestizid- und Herbiziteinsatz ist nicht gestattet.

V11: Sichtschutzhecke

Zur Vermeidung der übermäßigen Beanspruchung des Landschaftsbildes ist der westliche Anlagenteil zur Schulstraße hin als auch im nördlichen Bereich zur Autobahn hin mit dreireihigen Strauchhecken einzugrünen. Diese müssen 3,00 m breit sein und dauerhaft erhalten werden. Zur Schaffung von Zufahrten können diese unterbrochen werden. Ein Rückschnitt der Strauchhecken ist nach Abstimmung mit der uNB zulässig, wenn die Hecken die Leitung der PV-Anlage beeinträchtigt.

2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

K1: Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (Maßnahme 2.31 gem. Anlage 6 HzE)

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet soll eine Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (Maßnahme 2.31. gem. Anlage 6 der HzE) stattfinden (**siehe Anlage 2**). Durch spontane Begrünung oder Initialansaat mit regionaltypischem Saatgut werden diese Fläche in eine dauerhaft naturschutzgerechte Nutzung als Mähwiese überführt. Die Mahd soll zum Schutz spätbrütender Vogelarten höchstens einmal jährlich nach dem 1. September erfolgen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Insgesamt soll eine Fläche von 47.332 m² in extensive Mähwiesen umgewandelt werden. Es handelt sich hierbei um die Erweiterung von für die Solarparks „Breest Autobahn 110m“ und „Bartow Ost“ geplanten Ausgleichsflächen in der Gemarkung Rehberg.

3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist je nach Bundesland nach den geltenden Bestimmungen bzw. Hinweisen durchzuführen. In Mecklenburg-Vorpommern sind dies die Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern von 2018 (LUNG MV). Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe quantifiziert und den geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt. Im Folgenden werden die einzelnen Bilanzierungsschritte beschrieben.

3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

3.1.1 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. -veränderung

Zunächst wird der Biotopwert auf Grundlage der Biotopausstattung des Vorhabengebietes ermittelt (siehe Kapitel 2.1.5). Jedem vom Eingriff betroffenen Biotoptyp wird je nach Wertigkeit gemäß Anlage 3 der HzE ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet. Der Biotopwert ist Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Der Grad der räumlichen Vorbelastung der vom Eingriff betroffenen Biotope wird durch Zu- oder Abschläge vom ermittelten Biotopwert über den sogenannten Lagefaktor berücksichtigt. Wenn der Abstand zu einer vorhandenen Störquelle (hier Schulstraße) weniger als 100 m beträgt, wird der Lagefaktor um den Wert 0,25 reduziert. Alle Flächen, die in über 100 m Entfernung liegen, haben hier den Lagefaktor 1. Der Teil westlich der Schulstraße liegt gemäß dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan der Mecklenburgischen Seenplatte in einem Freiraum der Wertstufe 3 nach, was den Lagefaktor auf 1,25 erhöht. Der Teil, welcher in 100 m Entfernung zur Schulstraße liegt, hat somit einen Lagefaktor von 1 auf der westlichen Seite.

Aus dem Produkt der Fläche des betroffenen Biotoptyps, dem Biotopwert und dem Lagefaktor ergibt sich das sogenannte Eingriffsflächenäquivalent („EFÄ“) für die Veränderung bzw. Beseitigung von Biotopen. Die Summe der einzelnen EFÄ bildet das gesamte EFÄ für die durch das Vorhaben hervorgerufene Biotopveränderung (siehe Tabelle 8). Da eine GRZ von 0,65 festgelegt ist, wird mit Inanspruchnahme von 65 % der Fläche der ausgewiesenen Sondergebiete gerechnet.

Tabelle 8 | EFÄ für Biotopveränderung/-beseitigung

Biotoptyp	Fläche des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	EFÄ für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung
ACS	55.271,13 m²		1		0,75		41.453,35 m²
ACS	232.311,30 m²		1		1,00		232.311,3 m²
ACS	56.162,54 m²		1		1,25		70.203,175 m²
Summe	343.744,97 **m²**						**343.967,83 m²**

3.1.2 Ermittlung des EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Laut HzE MV wird die Wirkung außerhalb des Planungsgebietes mitbetrachtet. Dies ist z. B. beim Bau von Windenergieanlagen wichtig, da die Höhe von i. d. R. über 200 m hohen Anlagen auch auf benachbarte Landschaftsbestandteile außerhalb des Vorhabengebietes für den Bau (visuelle) Auswirkungen hat. Der Wirkfaktor, welcher nach Anlage 5 der HzE MV bestimmt wird, ist für dieses Vorhaben nicht relevant, da PVA nicht im Anhang gelistet sind und keine Wirkung außerhalb des Vorhabengebietes zu erwarten ist. Eine Ermittlung des EFÄ für die Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen entfällt daher.

3.1.3 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Für den Bau der PVA wird ein Teil der Fläche versiegelt bzw. überbaut. Um die Auswirkungen der Versiegelung oder Überbauung zu berechnen, muss die betroffene Fläche in m² ermittelt werden. Die Ermittlung der Versiegelung erfolgt auf Grundlage der vorgegebenen maximalen Flächeninanspruchnahme für Vollversiegelung von 0,5 % der ausgewiesenen Sondergebiete und 5,0 % für Teilversiegelung. Eine Vollversiegelung von Flächen resultiert in erster Linie aus den Rammfundamenten der Modultische und den zur PVA gehörigen baulichen Anlagen, wie Wechselrichter- oder Transformator-Stationen. Eine Teilversiegelung resultiert aus den teilweise befestigten Zuwegungen und Brandschutz- Abstandsflächen

innerhalb des Solarparks. Je nach Versiegelungsgrad wird den Flächen ein Zuschlag von 0,2 (Teilversiegelung) bzw. 0,5 (Vollversiegelung) zugewiesen.

Tabelle 9 stellt die EFÄ für Versiegelung bzw. Überbauung dar.

Tabelle 9 | EFÄ für Versiegelung/ Überbauung

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche		x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung	=	EFÄ für Teil- /Vollversiegelung bzw. Überbauung
vollversiegelt	2.643,45 m²		0,5		1.321,73 m²
teilversiegelt	26.434,50 m²		0,2		5.286,90 m²
				Summe:	**6.608,63 m²**

3.1.4 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10 | Berechnung Multifunktionaler Kompensationsbedarf

EFÄ für Biotopbeseitigung bzw. -veränderung	+	EFÄ für Funktions-beeinträchtigung	+	EFÄ für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung	=	Multifunktionaler Kompensations-bedarf [EFÄ]
343.967,83 m²		0,0 m²		6.608,63 m²		**350.576,46 m²**

3.1.5 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen / Korrektur Kompensationsbedarf

Nach Anlage 6 der HzE MV kann die Durchführung bestimmter Maßnahmen, die keine qualitative Kompensationswirkung aufweisen, jedoch eine positive Wirkung auf den Naturhaushalt haben, kompensationsmindernd wirken. Die Anlage von Grünflächen in der PVA (Maßnahme 8.3 gem. Anlage 6 der HzE) stellt eine derartige kompensationsmindernde Maßnahme dar. Der Wert der kompensationsmindernden Maßnahme beträgt für die Zwischenmodulflächen 0,5 und für die überschirmten Flächen 0,2 (bei einer GRZ zwischen 0,51 bis 0,75). Für die Ermittlung der entsprechenden Flächenäquivalente („FÄ“) in Tabelle 11 werden die in Kapitel 2.1 dargestellten Flächen zugrunde gelegt.

Tabelle 11 | EFÄ kompensationsmindernde Maßnahme

Fläche der kompensations-mindernden Maßnahme	x	Wert der kompensations-mindernden Maßnahme	=	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [FÄ]
185.041,50 m²		0,5		92.520,75 m²
343.648,50 m²		0,2		68.729,70 m²
		Summe:		**161.250,45 m²**

Durch Subtraktion des FÄ der kompensationsmindernden Maßnahme vom ermittelten multifunktionalen Kompensationsbedarf ergibt sich der korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf (Tabelle 12).

Tabelle 12 | Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf

Multifunktionaler Kompensationsbedarf [EFÄ]	-	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [EFÄ]	=	Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf [EFÄ]
350.576,46 m²		**161.250,45** m²		**189.326,01 m²**

3.2 Ermittlung des Kompensationsumfanges

Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsumfangs ist der Kompensationswert der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme(n). Neben der naturschutzfachlichen Aufwertung berücksichtigt der Kompensationswert auch die Kosten, die für die Durchführung und Unterhaltung einer Maßnahme erforderlich sind. Als Kompensationsmaßnahme sollen in räumlicher Nähe des Vorhabengebietes vorhandene Ackerflächen in eine extensive Mähwiese umgewandelt werden (siehe Kapitel 2.3.2). Der Kompensationswert für diese Maßnahme beträgt 4,0 inkl. einer Zusatzbewertung, da nicht vor dem 1. September gemäht wird. Der sogenannte Leistungsfaktor berücksichtigt die Wirkung möglicher Störquellen auf die Funktionsfähigkeit einer Kompensationsmaßnahme. Aufgrund der ausreichenden Distanz zu potentiellen Störquellen (außerhalb der Wirkzonen I und II gem. HzE MV) beträgt der Leistungsfaktor im vorliegenden Fall 1,0.

Das Kompensationsflächenäquivalent („KFÄ“) der Maßnahmen ergibt sich schließlich aus dem Produkt der Maßnahmenfläche, des Kompensationswertes und des Leistungsfaktors (siehe Tabelle 13).

Tabelle 13 | Kompensationsflächenäquivalent

Maßnahme	Fläche der Maßnahme	x	Kompensations-wert der Maßnahme	x	Leistungs-faktor	=	Kompensations-flächenäquivalent [KFÄ]
Umwandlung Acker in extensive Mähwiese (2.31)	47.332,00 m²		4,0		1,0		**189.328,00 m²**

3.3 Gesamtbilanzierung

In der Gesamtbilanzierung werden das Eingriffsflächenäquivalent und das Kompensationsflächenäquivalent vergleichend gegenübergestellt (siehe Tabelle 14).

Tabelle 14 | Gesamtbilanzierung

Eingriffsflächenäquivalent [EFÄ]	-	Kompensationsflächen-äquivalent [KFÄ]	=	noch auszugleichende EFÄ
189.326,01 m²		**189.328,00 m²**		**- 1,99 m²**

Der Eingriff ist vollständig ausgeglichen. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 1,99 m² EFÄ.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Auswirkungen des geplanten Solarparks Breest Nord auf Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG untersucht und die Erheblichkeit der Eingriffe auf die einzelnen Schutzgüter bewertet.

Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes in unmittelbarer Nähe zur Schulstraße sowie zur BAB 20 und zur B 199 ist von einer Vorbelastung der Schutzgüter Klima und Luft, Mensch und Landschaftsbild auszugehen. Die zusätzliche Beeinträchtigung dieser Schutzgüter durch das geplante Vorhaben wird als nicht erheblich bewertet. Unter Berücksichtigung der vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung

aufgrund der geringfügigen Flächenversiegelung und des Verlustes der Ackerflächen wird durch die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland kompensiert.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

5 Literaturverzeichnis

4initia GmbH (2026): Solarpark Breest Autobahn & Breest Nord | Artenschutzfachbeitrag

Geologischer Dienst Nordrhein-Westphalen-Landesbetrieb (2023): Wertzahlen der Bodenschätzung-Bodenwertzahlen. Online unter: Auszug aus dem IS BK5 NW [letzter Zugriff 13.01.2026].

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) (2021): Klima. Online unter: DLR - Earth Observation Center - Klima [letzter Zugriff 13.01.2026].

DWD (Deutscher Wetterdienst); Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2018): Klimareport Mecklenburg-Vorpommern Fakten bis zur Gegenwart – Erwartungen für die Zukunft. Online unter: Klimareport_M-V_20180802.indd (dwd.de) [letzter Zugriff 13.01.2026].

ECOLogie (2020): Kartierbericht Faunistische Erfassungen auf PV-Potenzialstandorten der Gemeinden Bartow, Breest und Spantekow.

ECOLogie (2023a): Erfassungsbericht der Brutvögel, Amphibien und Reptilien um den „Solarpark Breest“. Reproduktionssaison 2023.

ECOLogie (2023b): Erfassungsbericht der Zug- und Rastvogelaktivitäten um den „Solarpark Breest“.

K&S Umweltgutachten (2025): Erfassung und Bewertung der Brutvögel 2025 im Bereich des geplanten Solar- und Speicherparks „Breest Nord“.

LAIV - Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen (o. J.): Geodatenviewer GDI-MV. Online unter: https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight [letzter Zugriff: 13.01.2026].

LUNG MV (o. J.): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php [letzter Zugriff 13.01.2026].

LUNG MV (o. J.): LUNG Themenportal Lärmkartierung. Online unter: MV Themenportal Lärm [letzter Zugriff: Zugriff 13.01.2026].

LUNG MV (2011): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) Erste Fortschreibung, Juni 2011. Online unter: Download des GLRP MS - LUNG [letzter Zugriff: 13.01.2026].

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: Aktuelles Programm (LEP M-V 2016) - Regierungsportal M-V (regierung-mv.de) [letzter Zugriff: 13.01.2026].

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (Hrsg.) (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte. Online unter: RREP_Mecklenburgische Seenplatte.doc (region-seenplatte.de) [letzter Zugriff: 13.01.2026].

SolPEG GmbH (2023): Blendgutachten Solarpark Breest Autobahn. Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV-Anlage in der Gemeinde Breest in Mecklenburg-Vorpommern.

Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko (2025a): FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Breest Nord“ – Gemeinde Bartow.

Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko (2025b): SPA-Vorprüfung DE-2347-401 Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Breest Nord“ – Gemeinde Bartow.

Anlage 1 – Lageplan Biotoptypenkartierung (separates Dokument)

Anlage 2 - Maßnahmenblatt

Maßnahmenblatt K1
Bezeichnung der Maßnahme
Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in extensive Mähwiesen südöstlich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Maßnahme 2.31 gem. Anlage 6 HzE MV).
Lage der Maßnahme

Abbildung 12 | Ausschnitt aus dem Lageplan zur Kompensationsmaßnahme K1

Maßnahmenblatt K1

Angaben zur Maßnahmenfläche

Gemarkung: Spantekow
Flur: 3
Flurstück: 28
Flächengröße: 47.332 m²
Nutzung: Landwirtschaft

Begründung der Maßnahme

Ausgleich für Biotopbeseitigung und Voll- bzw. Teilversiegelung infolge der geplanten FF-PVA

Beschreibung der Maßnahme

Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es soll eine Umwandlung in eine extensive Mähwiese erfolgen. Bei Durchführung und Pflege der Maßnahmen sind folgende Maßgaben umzusetzen:

- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Einmalige Mahd pro Jahr nach dem 1. September mit Abfuhr des Mahdgutes
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante
- Mahd mit Messerbalken

Kostenschätzung

Die Flächen werden teilweise durch Selbstbegrünung (50%) und durch Ansaat mit Regiosaatgut (50%) zu extensiven Mähwiesen entwickelt. Für die Fertigstellung- und Entwicklungspflege werden folgende Kosten veranschlagt:

- Ansaat: 47.332 m² * 0,20 €/m² * 0,5 (Anteil Ansaat) = einmalig 4.733,2 €
- Pflege 1.-5. Jahr: 47.332 m² *0,05 €/m² = 2.366,6 €/Jahr
  Pflege ab dem 6. Jahr: 47.332 *0,025/m² = 1.183,3 €/Jahr
  Monitoring: ca. 5.000 €
  → 30 Jahre Pflege: 51.148,7 €
- Pacht: 4.016 €/a → 30 Jahre: 120.480 €
- **Gesamtkosten: ca. 171.628,7 €**

III. PLANINHALT

1. Städtebauliches und grünordnerisches Konzept

Mit der Realisierung des Projektes „Solarpark Breest Nord“ sollen Ackerflächen in eine flächendeckend durchgrünte Fläche mit darauf aufgestellten Photovoltaikanlagen umgenutzt werden.

Die bauliche Nutzung der Fläche orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Anlage ist als Großflächenfreianlage vorgesehen. Durch eine aufgeständerte Bauweise der Solarmodule und ihre Anordnung in Modulreihen ist bei minimaler Flächenversiegelung gemäß der aktuellen Projektkonzeption mit einer Überdeckung von max. 65 % der bebaubaren Fläche durch die Solarmodule zu rechnen.

Die Modulreihen können gemäß aktueller Planung in einer relativ niedrigen Ständerbauform, dem natürlichen Geländeverlauf folgend, errichtet werden. Die Unterkonstruktion, auf der die einzelnen Solarmodule befestigt sind, wird um ca. 10° bis 20° geneigt, um die Energie der Sonneneinstrahlung optimal zu nutzen. Die Aufständerung der Anlage erfolgt durch Modulstützen.

Darüber hinaus werden technische Nebenanlagen, wie Betriebs- und Transformatorstationen, Wechselrichterstationen, Übergabestationen in Kompaktbauweise als nicht begehbare Stationen errichtet. Sie dienen u. a. der Umwandlung des Gleichstroms zu Wechselstrom.

Die Solarmodule sowie die komplette Unterkonstruktion sind demontierbar und können recycelt werden. Als Nutzungs- bzw. Lebensdauer der Solarmodule werden ca. 40 Jahre veranschlagt. Um einen Abbau und die damit verbundene Entsorgung der Anlage zu erleichtern, sollen ausschließlich recyclingfähige Materialien, wie z. B. Stahl und Aluminium, für die Unterkonstruktion verwendet werden.

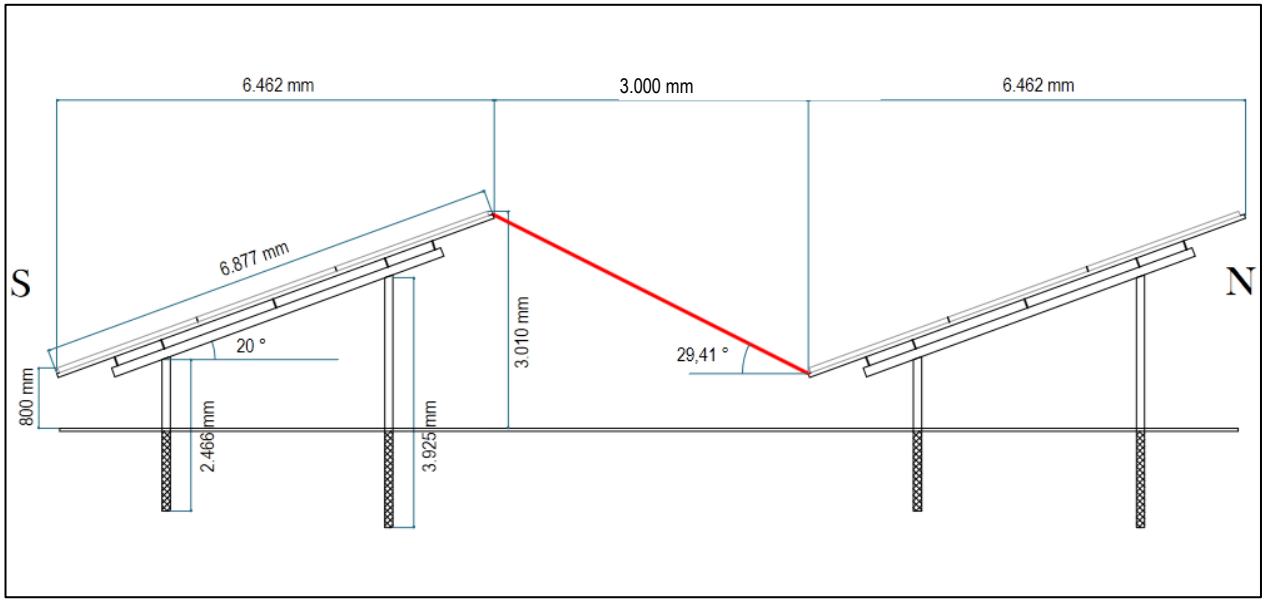

Abb. 2: beispielhafte schematische Darstellung: Systemschnitt PV-Module

Zu Zwecken der Effizienzsteigerung wird mit dem Bebauungsplan zusätzlich die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur örtlichen Speicherung von Strom mit einer maximalen Fläche von bis zu 20.000 m² als zulässige Nutzung innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Die Integration einer Anlage zur örtlichen Speicherung von Strom stellt eine sachgerechte Ergänzung dar und dient der Flexibilisierung. Die flächenmäßige Begrenzung stellt sicher, dass die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) den Hauptzweck im Sonstigen Sondergebiet darstellen.

Die Anlagen zur örtlichen Speicherung von Strom tragen insbesondere zur technischen Entlastung der Netzinfrastruktur bei. Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Klimaschutzes und der

Energiewende entspricht die Zulassung von Anlagen zur örtlichen Speicherung von Strom daher dem öffentlichen Interesse an einer nachhaltigen, dezentralen und effizienten Energieversorgung.

Auf Festsetzungen zur konkreten Betriebsweise – etwa zur Herkunft des gespeicherten Stroms oder zur Steuerung des Be- und Entladeverhaltens – wird bewusst verzichtet. Eine derartige Einschränkung ist städtebaulich nicht erforderlich. Für die städtebaulich relevante Wirkung der Anlagen zur örtlichen Speicherung von Strom sind maßgeblich die baulichen und technischen Anlagen selbst, nicht jedoch deren betriebliche Nutzungskonfiguration. Betriebsbezogene Fragen werden zudem durch energiewirtschaftliche und immissionsschutzrechtliche Regelwerke hinreichend geordnet. Durch den Verzicht auf betriebliche Vorgaben bleibt der Bebauungsplan technologisch offen und ermöglicht künftige Weiterentwicklungen im Bereich der Speichertechnologien und der Netzführung, ohne dass erneute Plananpassungen erforderlich werden.

Die Zulassung der Anlagen zur örtlichen Speicherung von Strom stellen somit eine zweckmäßige und städtebaulich verträgliche Ergänzung des Sondergebietes dar. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild oder auf benachbarte Nutzungen sind aufgrund der kompakten Bauweise, der geringen Emissionen und der Möglichkeit technischer Abschirmmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Festsetzung trägt dazu bei, den Standort als effizienten Erzeugungs- und Einspeisepunkt langfristig zu sichern.

Für die Ableitung von Regenwasser ist bei Anlagen zur örtlichen Speicherung von Strom ggf. die Errichtung von Versickerungsmulden notwendig. Die Errichtung wird zugelassen. Die detaillierte Auslegung und die wasserrechtliche Zulässigkeit sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der unteren Wasserbehörde der zuständigen Genehmigungsbehörde durch den Vorhabenträger zu klären.

Zur größtmöglichen Vermeidung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß Nutzungskonzept gezielt hochwertige und geschützte Biotop- und Grünlandflächen von der Bebauung freigehalten, um Lebens- und Rückzugsräume für Tiere zu bieten.

An geeigneter Stelle soll die Flächenqualität im Sinne des Naturschutzes aufgewertet werden, um unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sollen durch Anpflanzung von Sichtschutzhecken in den Randbereichen des Plangebiets weitestgehend vermieden werden. Die detaillierte Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen ist dem Umweltbericht zu entnehmen und wird im Durchführungsvertrag verbindlich festgelegt.

2. Wesentlicher Planinhalt

Der Bebauungsplan soll geeignete Festsetzungen für die Zulässigkeit von Solaranlagen (sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) regeln. Vorhandene Grünlandflächenbestände werden teilweise gesichert und als Maßnahmen-/Grünflächen festgesetzt. Vorhandene Biotopflächen werden berücksichtigt. Zum derzeitigen Planungsstand werden keine eigenständigen Verkehrsflächen festgesetzt.

2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1 Sondergebiet „Solarpark“

Entsprechend dem Planungsziel, Flächen für Anlagen zur Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu sichern, sollen Sondergebiete (SO) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Die Festsetzung von Sondergebieten der Zweckbestimmung „Solarpark“ erfolgt auf Basis des § 11 Abs. 2 BauNVO, in dem „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen“, als sonstige Sondergebiete ausdrücklich benannt werden.

Die innerhalb der Sondergebiete „Solarpark“ zulässigen Anlagen und Einrichtungen werden durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1 näher bzw. abschließend bestimmt. Die textliche Festsetzung 1.1 beinhaltet die zulässigen Nutzungen, welche Anlagen zur Gewinnung von Strom aus

Sonnenenergie und die dafür benötigten Erschließungs- und Nebenanlagen beinhalten. Die ggf. vom Vorhabenträger vorgesehenen Anlagen zur örtlichen Speicherung von Strom werden ebenfalls als zulässig festgesetzt.

Die Ausweisung der Sondergebiete bedeutet keine vollständige Einschränkung für die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere Grünlandbewirtschaftung in Form von Schafbeweidung ist weiterhin zulässig.

Für die im Bebauungsplan als Sondergebiete geplanten Flächen soll gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt werden, dass nach Aufgabe der Nutzung durch die Photovoltaikanlage die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche zulässig ist. Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen ist durch textliche Festsetzung Nr. 1.1 bis zum 31.12.2066 befristet. Nach der Aufgabe der Nutzung hat der Betreiber die Anlage zurückzubauen (der Rückbau soll gemäß Durchführungsvertrag gesichert werden – die Regelungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 ff. BauGB sollen analog angewendet werden). Als Folgenutzung sollen Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt werden (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1).

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Höchstwerte entsprechend den Eintragungen in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgelegt.

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß sowie der maximalen Höhe baulicher Anlagen (OK) grundsätzlich ausreichend.

Maßgeblich für die Überbauung bzw. GRZ-Berechnung ist die durch die Solaranlagen übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche bzw. für die Nebenanlagen (Betriebs- und Transformatorstationen, Wechselrichterstationen, Übergabestationen) sowie Verkabelungen, Wartungsflächen, Wege und Zäune die tatsächlich überbaute Grundfläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.2). Die von den Modulen überdachte Fläche soll jedoch nicht versiegelt werden, sondern als Grünland genutzt werden. Die getroffenen Einschränkungen berücksichtigen die Anforderungen zum schonenden Umgang mit der Ressource Boden. Die GRZ wird in den Sondergebieten mit 0,65 festgesetzt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Versiegelungsgrad von Photovoltaikanlagen sehr gering ist, da der Boden lediglich im Bereich der Rammfundamente für die Solarpaneele und im Bereich von technischen Anlagen zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Versorgungsnetz versiegelt wird.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen soll mit 4,5 m über Geländeoberkante angesetzt werden. Im Sinne des Bestimmtheitsgebots gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wir mit NHN (Normalhöhennull im DHHN2016) ein eindeutig festgelegter Bezugspunkt definiert. Hieraus ergeben sich in Abhängigkeit von der Geländehöhe eine zulässige Anlagenoberkanten (OK) zwischen 31,5 m und 38,5 m über NHN. Die einzelnen Zonen unterschiedlicher maximaler Bauhöhen werden mittels Knotenlinie voneinander abgegrenzt. Es wird dadurch gewährleistet, dass in allen Bereichen die maximale geplante Bauhöhe erreicht werden kann. Der Durchführungsvertrag regelt zusätzlich die Einhaltung der maximalen Oberkante der Modultische von 4,5 m.

Angesichts aktueller Sicherheitsvoraussetzungen für Freiflächen-PVA soll im Plangebiet die Errichtung von Kameramasten zur Überwachung der Anlage ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird mittels der textlichen Festsetzung 1.3 die ausnahmsweise Überschreitung der maximalen Bauhöhe um bis zu 5,0 m geregelt.

Zudem soll ein Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Module eingehalten werden (UK). Eine diesbezügliche Regelung erfolgt im Durchführungsvertrag. Ziel dessen ist es, die Voraussetzung für ausreichendes Streulicht zur Erhaltung der Bodenvegetation zu schaffen. Laut Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PVA wird ca. 0,8 m Abstand zur Bodenoberfläche empfohlen. Dieser Mindestabstand zwischen der Geländeoberkante und der unteren Modulkanten dient der Verhinderung von Verschattung

durch Bewuchs und Verschmutzung durch vom Boden aufspritzendes Wasser.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Aufgrund der besonderen Bauart der PVA wird in Analogie zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 Abs. 4 BauNVO für die SO-Gebiete eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Konkretisierung der abweichenden Bauweise erfolgt durch die textliche Festsetzung Nr. 2.1. Der minimale Reihenabstand von 3,0 m soll gewährleisten, dass genügend Niederschlagswasser und Sonneneinstrahlung auf die Vegetationsflächen gelangen kann.

Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im SO-Gebiet flächenhaft mittels Baugrenzen bestimmt und regeln die Bereiche, in denen die Aufstellung der Solarmodule sowie die erforderlichen Nebenanlagen zulässig ist. Bauliche Anlagen dürfen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten Flächen errichtet werden. Die Baugrenzen verlaufen überwiegend in einem Abstand von 3,0 m zur Grenze des Geltungsbereiches. Die festgesetzten Baugrenzen berücksichtigen zudem die im Plangebiet verlaufende Mittelspannungs-Freileitung der E.DIS Netz GmbH. Zu den Maßnahmenflächen im Plangebiet wird kein Abstand festgesetzt.

Nebenanlagen sind gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 ebenfalls nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen.

2.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

Auf der Grundlage des Umweltberichtes und unter Berücksichtigung der Konkretisierung der PV-Anlagenplanung bzw. unter Berücksichtigung der höherwertigen Grünland- und Biotopflächen wurden Teilflächen im Bebauungsplan als Maßnahmenflächen festgesetzt. Die Art der Maßnahmen wird im Umweltbericht beschrieben und soll durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag abgesichert werden.

2.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Im südwestlichen Bereich des Vorhabengebiets verläuft eine Freileitung, zu der entsprechende Schutzstreifen einzuhalten sind. Im Zuge der Entwurfserstellung wurde die Leitungstrasse aus dem Geltungsbereich herausgetrennt. Die vorgeschriebenen Schutzabstände werden eingehal-ten.

2.6 Sonstige Grünfestsetzungen

Auf der Grundlage des Umweltberichtes und unter Berücksichtigung der Konkretisierung der PV-Anlagenplanung bzw. unter Berücksichtigung der höherwertigen Grünland- und Biotopflächen werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Planverfahrens geprüft. Die Art der Maßnahmen wird im Umweltbericht beschrieben und soll durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag abgesichert werden.

2.7 Nachrichtliche Übernahmen

Im Zuge der Entwurfserstellung wurde ein vorhandenes Biotop im Norden aus dem Geltungsbereich herausgetrennt. Es erfolgt keine Überplanung des Biotops, wodurch eine nachrichtliche Darstellung nicht weiter erforderlich ist.

IV TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Die sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solarpark" dienen im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen aufgeständerten Photovoltaikanlagen. In den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Solarpark" sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:

- **die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik);**
- **die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur örtlichen Speicherung von Strom mit einer maximalen Fläche von bis zu 20.000 m²;**
- **die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (z. B. Betriebs- und Transformatorstationen, Wechselrichterstationen, Übergabestationen, Versickerungsmulden) sowie Gerätschaften und Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen.**
- **landwirtschaftliche Nutzungen mit Ausnahme von baulichen Anlagen**

Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen und der Anlagen zur örtlichen Speicherung von Strom sind bis zum 31.12.2066 befristet. Als Folgenutzung werden für die sonstigen Sondergebiete "Solarpark“ Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

Die Festsetzung eines Sondergebietes „Solarpark“ erfolgt auf Basis des § 11 Abs. 2 BauNVO, in dem „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen“, als sonstige Sondergebiete ausdrücklich benannt werden.

Die Ausweisung des Sondergebietes bedeutet keine vollständige Einschränkung für die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere Grünlandbewirtschaftung in Form von Schafbeweidung ist weiterhin zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfolgt die Festsetzung, dass nach Aufgabe der Nutzung durch die Photovoltaikanlage (bis zum 31.12.2066) die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche zulässig ist.

1.2 Die zulässige Grundflächenzahl in den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Solarpark" beinhaltet die gesamte von den Solarmodulen und den Nebenanlagen überdeckte Fläche. Erforderliche Parkstellflächen und sonstige befestigte Flächen sind in die Grundflächenzahl ebenfalls einzurechnen.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO

Maßgeblich für die Überbauung bzw. GRZ-Berechnung ist die durch die Solaranlagen übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche bzw. für die Nebenanlagen, Parkstellflächen und Wege die tatsächlich überbaute Grundfläche.

1.3 In den sonstigen Sondergebieten kann die zulässige Bauhöhe für technische Einrichtungen (z. B. Videokameramasten zur Überwachung) ausnahmsweise um bis zu 5,0 m überschritten werden.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO

Die Festsetzung dient der Gewährleistung einer adäquaten Überwachung des Vorhabengebiets und somit der Erfüllung aktueller versicherungstechnischer Anforderungen an Vorhaben für PVA.

2. Bauweise

2.1 Für die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Solarpark" wird als abweichende Bauweise festgesetzt: bauliche Solaranlagen sind unter Einhaltung eines Zwischenabstandes der Solarmodulreihen zueinander von mindestens 3,0 m zulässig.

Rechtsgrundlage: an Analogie zu § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Absatz 4 BauNVO

Die so definierte Bauweise der PV-Anlagen berücksichtigt Zwischenräume, die einer gegenseitigen Verschattung vorbeugen sollen. Zudem sichert der Mindestreihenabstand, dass genügend Niederschlagswasser als auch Sonnenlicht auf die Vegetationsflächen gelangen kann und die vorhandene Vegetation der Grünlandflächen in ihrer Ausprägung und Qualität weitestgehend erhalten bleiben kann (Eingriffsminimierung).

3. Überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Nebenanlagen in den Sondergebieten "Solarpark" sind nur innerhalb der eingetragenen Baugrenzen zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen und Wege.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Absatz 5 BauNVO

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung und der Erhaltung von Grünlandflächen außerhalb der Baugrenzen.

4. Grünfestsetzungen

4.1 Innerhalb der Flächen mit der Bezeichnung A sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 1 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Festsetzung dient der Minimierung der Störwirkung des Vorhabens bezüglich des Landschaftsbildes.

4.2 In den Modulrand- und Zwischenflächen sind gemäß HzE Pkt. 2.31 auf Acker extensive Mähwiesen zu entwickeln. Die auf den Flächen gelegenen Biotope und Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten. Das enthaltene Grünland ist 1x jährlich außerhalb der Brutzeit zu mähen. Alternativ kann mit Schafen beweidet werden. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.

Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 1 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Festsetzung dient als Vermeidungsmaßnahme der Eingriffsminimierung (siehe Umweltbericht). Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sollen vermieden werden. Detaillierte Vorgaben zu Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen gemäß Umweltbericht werden im Durchführungsvertrag geregelt.

4.3 Einfriedungen der Photovoltaikanlagen sind mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm zu errichten.

Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 1 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Festsetzung dient der Minimierung der Störwirkung des Vorhabens bezüglich Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäugern.

5. Sonstige Festsetzungen

5.1 Im Plangebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3a BauGB

Die Formulierung der textlichen Festsetzung Nr. 5.1. bezieht sich auf die Vorgabe gemäß § 12 Abs. 3a BauGB.

Hinweise:

Ersatz und Ausgleich

Die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht vollständig innerhalb des Plangeltungsbereiches ausgeglichen werden, so dass externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, welche in der Begründung bzw. Umweltbericht benannt sind. Die Absicherung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch Regelung im Durchführungsvertrag.

Artenschutz nach Bundesrecht

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff., und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.

Denkmalschutz

Sollten im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen Denkmalfunde auftreten, so sind diese der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG MV in unverändertem Zustand zu erhalten.

Wasserwirtschaft

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

V. FLÄCHENBILANZ

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Breest Nord“ ergibt sich aufgrund der geplanten Nutzungen folgende Flächenbilanz (gerundet):

Flächennutzung	**Fläche (m²)**	**Anteil (%)**
Sondergebiet „Solarpark“	528.690	99,4%
Pflanzbindungsfläche	3.125	0,6%
Größe des Plangebietes	**531.815**	**100%**

Stand: Entwurf Februar 2026

VI. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Das Plangebiet befindet sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Nutzung der Flächen wird über Gestattungsverträge zwischen den Eigentümern der Flächen und dem Vorhabenträger geregelt. Die konkreten Schritte, Fristen und Kosten der Leistungen für die Erschließung sowie sonstige Maßnahmen werden unter Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde Bartow auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Kommune und Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 BauGB (Durchführungsvertrag) angemessen geregelt. Hierin wird ebenfalls die Finanzierung der ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen festgelegt. Alle zur Ausführung von Erschließungsleistungen zu treffenden Entscheidungen sind mit den zuständigen Versorgungsträgern abzustimmen.

Die Regelung und Ausführung der Erschließungsleistungen auf den Bauflächen obliegt allein dem Vorhabenträger.

Eingriffe in private Eigentumsverhältnisse erfolgen durch den Bebauungsplan nicht.

Auswirkungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht untersucht und beschrieben. Die Inhalte zum Umweltbericht ergeben sich nach der Novellierung des Baugesetzbuchs aus der Anlage zu den § 2 Abs. 4 und § 2a.

Negative Auswirkungen der geplanten Solaranlagen auf vorhandene Nutzungen im Planungsumfeld sind nicht erkennbar. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Breest wird voraussichtlich nicht negativ durch die Solarnutzung beeinträchtigt werden. Vielmehr können die Steuereinnahmen und eine mögliche Gewinnbeteiligung aus dem Solarpark einen wesentlichen Beitrag wirtschaftlichen Stärkung der Kommune leisten.

In Anbetracht der Nutzungskonzeption und der aufgeständerten Bauweise der Module kann die Flächenversiegelung auf ein Minimum reduziert werden.

Eine negative Auswirkung auf die Entwicklung der Fremdenverkehrsentwicklungsräume ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Die Photovoltaikanlage arbeitet nahezu emissionsfrei. Es werden weder Lärm noch Staub oder Abgase freigesetzt. Auch zusätzlicher Verkehr wird - abgesehen von der Bauphase und gelegentlich die Fläche frequentierende Wartungsfahrzeuge - nicht erzeugt.

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden vom Vorhabenträger übernommen. Weitere Regelungen, wie Durchführung des Vorhabens und Rückbauregelungen sowie Kompensationsmaßnahmen, sollen im Durchführungsvertrag geregelt werden. Dieser muss vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unterschrieben vorliegen.

<u>Regelungen im Durchführungsvertrag</u>

Gemäß § 12 BauGB sind Regelungen hinsichtlich der Übernahme der Planungskosten sowie Folgekosten in Verbindung mit der Aufbereitung und Umsetzung des Bebauungsplans (z.B. Erschließungsleistungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in Form eines Vertrages zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger festzulegen. Der Entwurf des Durchführungsvertrags wird im Laufe des weiteren Verfahrens aufbereitet und soll u.a. folgende Regelungsinhalte enthalten:

- Erschließung
- Durchführungsverpflichtung/Herstellungsfristen
- Umsetzung der Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
- Bodenkundliche Baubegleitung
- Modulanordnung bzw. Sicherung einer flächenmäßigen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.
- Rückbau der Solaranlagen
- Kostentragung

VII. VERFAHREN

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Breest Nord“ wurde von der Gemeindevertretung Breest (2024 nach Bartow eingemeindet) am 16.11.2022 gefasst und am 04.07.2025 im Amtsblatt Jahrgang 21/ Nr. 07 veröffentlicht. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden gleichzeitig beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans „Solarpark Breest Nord" gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.07.2025 bis 04.08.2025 mittels Veröffentlichung im Internet auf der Webseite der Gemeinde Bartow (https://www.altentreptow.de/Verwaltung/Bauen-Wohnen/Geodaten-F-Pl%C3%A4ne-B-Pl%C3%A4ne/). Die Unterlagen lagen im selben Zeitraum zur Einsichtnahme im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow aus. Die Auslegung wurde am 04.07.2025 öffentlich (s. o.) bekannt gemacht.

Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen bzw. Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 07.07.2025 wurden 35 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die frühzeitige Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Es gingen insgesamt 20 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 15 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanentwurf „Solarpark Breest Nord“ der Gemeinde Bartow gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Hinweise zum Umweltbericht (Ergänzung Alternativprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- Bodenordnungsverfahren und Absicherung der langfristigen Erschließung für eine landwirtschaftliche Nutzung nach 2064
- Berücksichtigung der Waldabstandsfläche bei der nördlichen Baugrenze im SO1
- Berücksichtigung von Bestandsleitungen im Plangebiet
- Regelungsinhalte des Durchführungsvertrages (bodenkundliche/archäologische Baubegleitung)

<u>Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung</u>

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB ergeben sich folgende Änderungen bei der Aufbereitung der Entwurfsfassung des Bebauungsplans der Gemeinde Bartow:

1. Die Vorgaben des Landkreises finden bei der Aufbereitung des Planentwurfs sowie des Durchführungsvertrags Berücksichtigung;
2. Waldabstände werden berücksichtigt und Sondergebiets- und Baugrenzen entsprechend angepasst;
3. Grenzkorrektur zur Berücksichtigung/Freihaltung der TW-Bestandleitung entlang der Schulstraße;
4. Im Begründungstext wird die Auseinandersetzung mit dem Flurneuordnungsverfahren er-gänzt;
5. Das Erschließungskonzept wird hinsichtlich der Erschließbarkeit benachbarter Landwirt-schaftsflächen überprüft;
6. Begründungstext und Umweltbericht (Ergänzung Alternativprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung) werden fortgeschrieben.

In den Begründungstext werden weitere Korrekturen und Ergänzungen aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Im Zuge der Aufbereitung des B-Planentwurf erfolgten weitere Anpassungen (Verkleinerungen) des Geltungsbereichs zur Gewährleistung der Erschließbarkeit benachbarter Ackerflächen sowie zur Übereinstimmung mit der Genehmigung des Zielabweichungsverfahrens hinsichtlich der Flächengröße.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Satzungsbeschluss

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

B. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG)

vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesplanungsvertrag

Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Landesbauordnung (LBauO M-V)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

Denkmalschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 731)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) worden ist.

Anlage: Vorhaben- und Erschließungsplan (Arbeitsstand 10.02.2026)

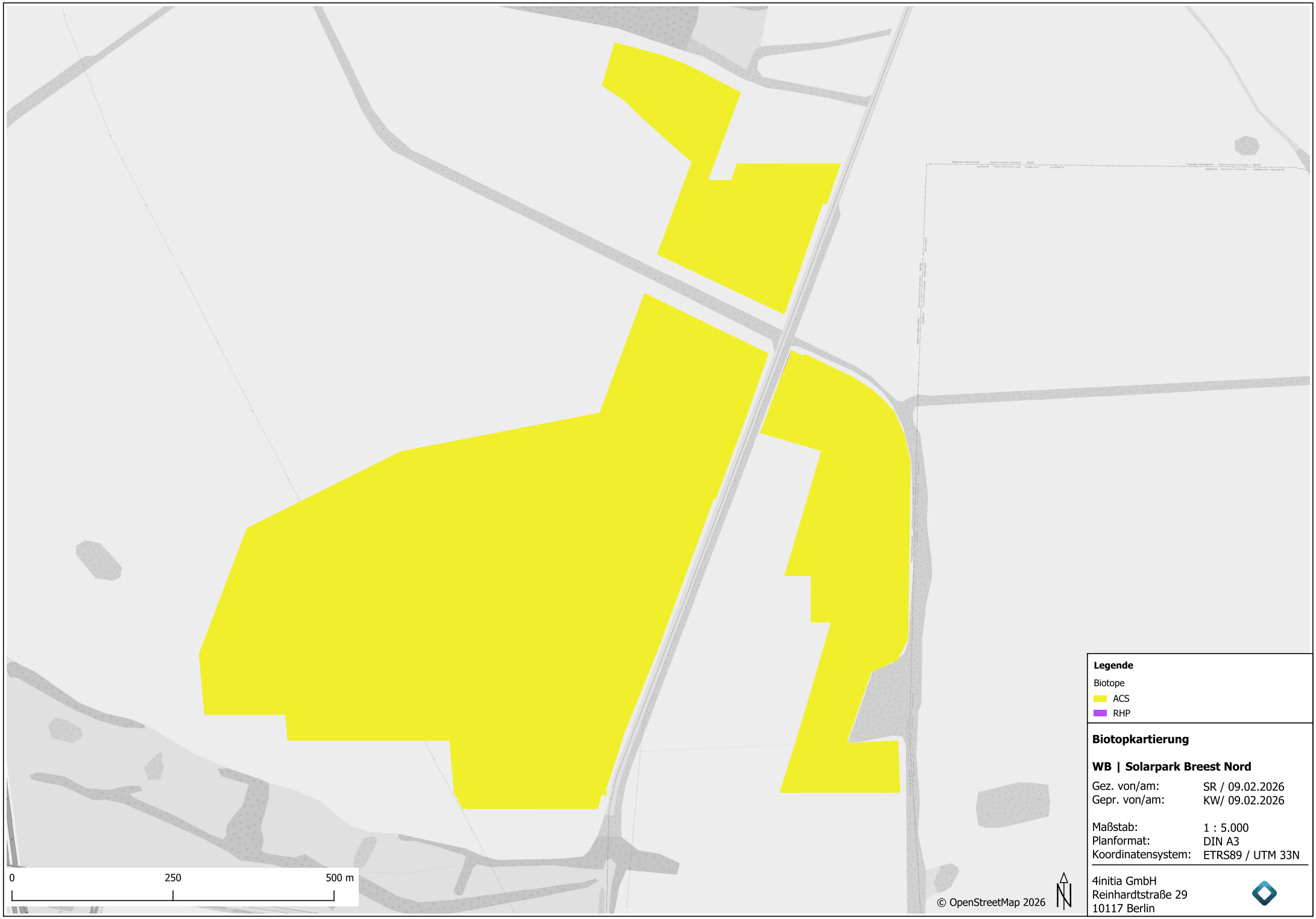

Legende

Biotope

- ACS
- RHP

Biotopkartierung

WB | Solarpark Breest Nord

Gez. von/am:	SR / 09.02.2026
Gepr. von/am:	KW/ 09.02.2026
Maßstab:	1 : 5.000
Planformat:	DIN A3
Koordinatensystem:	ETRS89 / UTM 33N

4initia GmbH
Reinhardtstraße 29
10117 Berlin

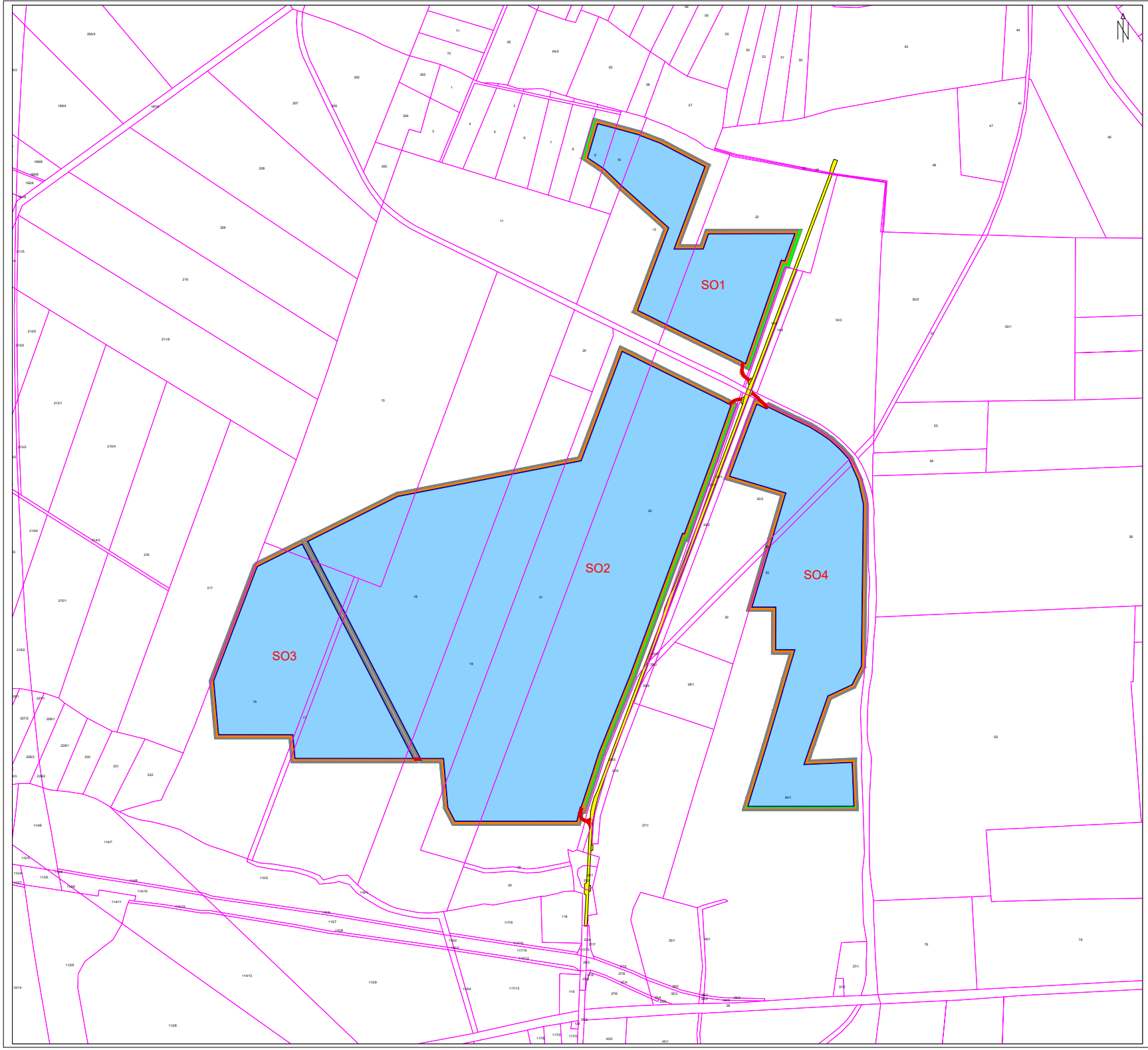

Legende:

Geplant:

- PV-Generator
- Externe Zuwegung

Plan- und Katasterdaten:

- Geltungsbereich
- Sondergebiet
- Baugrenze
- Sichtschutzhecke
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Flurstücksgrenze

Übersichtskarte:

Systemschnitt (Beispiel):

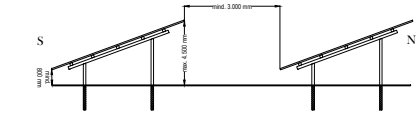

Maße baulicher Nutzung:

Sondergebiet	SO 1	SO 2	SO 3	SO 4
GRZ (Maximalwert):	0,65	0,65	0,65	0,65
Modulunterkante (Minimalwert):	0,80 m	0,80 m	0,80 m	0,80 m
Höhe Modultische (Maximalwert):	4,50 m	4,50 m	4,50 m	4,50 m
Höhe Nebenanlagen (Maximalwert):	4,50 m	4,50 m	4,50 m	4,50 m
lichter Abstand der Modulreihen (Minimalwert):	3,00 m	3,00 m	3,00 m	3,00 m

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Breest Nord“

Gemeinde: Bartow

Gemarkung: Breest, Klempenow

Vorhaben- und Erschließungsplan (Entwurf)

Flur: 1

Maßstab 1 : 3.000

Gez. von / am:	Gepr. durch / am:	Planformat:
ORP / 10.02.2026	KW / 10.02.2026	DIN A0

Index	Datum	Geändert von	Geprüft von	Bemerkung
a	10.02.2026	ORP	KW	Erstellen Vorhaben- und Erschliesungsplan

Vorhabenträgerin:

Breest PV 2 Betreibergesellschaft mbH & Co. KG

Dorfstraße 1, 17089 Bartow Tel.: +49 (0) 1516 4026 171 E-Mail: martin@windbauer.com

4initia GmbH

Reinhardtstraße 29, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0)30 27 87 807-0, Fax: +49 (0)30 27 87 807-50, E-Mail: info@4initia.de, Web: www.4initia.de

Solarpark Breest Nord | Artenschutzfachbeitrag

Erstellungsdatum: 10.02.2026

Auftraggeber:	Breest PV 2 Betreibergesellschaft mbH & Co. KG Dorfstraße 1 D-17089 Bartow
Verfasser:	4initia GmbH Reinhardtstr. 29 10117 Berlin
Bearbeiter:	Simon Hoffmann, M. Sc. Silja Rosenbusch, B. Sc. Maximilian Hartung (M.Sc.)
Berichtsnummer:	447-LP-24-B-00
Anzahl der Seiten:	39

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 5
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 5
1.3 Datengrundlage ... 6
1.3.1 Brutvögel ... 7
1.3.2 Reptilien & Amphibien ... 8
1.3.3 Zug- und Rastvögel ... 8
1.3.4 Fledermäuse ... 10
1.3.5 Sonstige Arten ... 10
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen ... 10
2.1 Lage des Vorhabengebietes ... 10
2.2 Beschreibung des Vorhabens ... 10
2.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens ... 10
2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren ... 10
2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren ... 11
2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren ... 11
3 Artenschutzrechtliche Prüfung ... 11
3.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung ... 12
3.1.1 Fledermäuse ... 12
3.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse) ... 12
3.1.3 Reptilien ... 13
3.1.4 Amphibien ... 13
3.1.5 Fische und Rundmäuler ... 13
3.1.6 Libellen ... 13
3.1.7 Käfer ... 13
3.1.8 Tag- und Nachtfalter ... 13
3.1.9 Mollusken ... 13
3.1.10 Pflanzenarten ... 14
3.1.11 Brutvögel ... 14
3.1.12 Rast- und Zugvögel ... 14
3.1.13 Zusammenfassung Prüfstufe I ... 14
3.2 Prüfstufe II: Detailprüfung ... 25
3.2.1 Avifauna ... 25
3.2.2 Reptilien ... 35
3.2.3 Amphibien ... 35
3.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ... 35
4 Zusammenfassung ... 37

5 Quellenverzeichnis 38
5.1 Literatur 38
5.2 Internetquellen 39
5.3 Gesetze 39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 | Lageplan Vorhabengebiet 5
Abbildung 2 | Untersuchungsgebiet Brutvögel 7
Abbildung 3 | Untersuchungsgebiet der Kartierungen im Jahr 2023 9
Abbildung 4 | Brutvogelkartierung 2025 25
Abbildung 5 | Angaben des LUNG zu der relativen Dichte des Vogelzuges 34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 | Termine der faunistischen Erfassungen (Brutvögel) im Jahr 2025 8
Tabelle 2 | Termine der faunistischen Erfassungen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) im Jahr 2023 . 8
Tabelle 3 | Termine der Zug- und Rastvogelerfassungen im Jahr 2023 9
Tabelle 4 | Vorprüfung und Abschichtung der planungsrelevanten Arten 15
Tabelle 5 | Erfasste Arten und Anzahl der Brutpaare während der Erfassungen 2025 27
Tabelle 6 | Detailprüfung Feldlerche 31
Tabelle 7 | Beobachtete Zug- und Rastvogelarten direkt auf der vom Eingriff betroffenen Fläche (ausgeschlossen: Gehölzstrukturen, zu erhaltenden Dauergrünlandflächen und Überflug) 34
Tabelle 8 | Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen 36
Tabelle 9 | Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) 36

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzfachbeitrag
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar(e)
FCS	Favorable conservation status
FFH	Fauna-Flora-Habitat
PVA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
GIS	Geographisches Informationssystem
GOK	Geländeoberkante

GRZ	Grundflächenzahl
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
MFLU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MWp	Megawatt peak
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
PV	Photovoltaik
RL	Rote Liste
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass dieses Artenschutzfachbeitrags („AFB“) ist der geplante Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage („PVA“) in der Gemeinde Bartow, im Nordosten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Das Projekt „Solarpark Breest Nord“ liegt in ca. 200 m Entfernung zur Bundesautobahn 20 („BAB 20“).

Ziel des AFB ist die Prüfung, ob sich das Vorhaben auf möglicherweise vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Das Vorhabengebiet grenzt an die Schulstraße, welche zwischen den Ortschaften Bartow und Breest verläuft, und wird im Süden durch Abschnitte mit hohen Bodenpunkten begrenzt (Abbildung 1). Die Landnutzung des Gebietes ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Die Gesamtgröße des Vorhabengebietes beträgt ca. 53,2 ha. In dem Vorhabengebiet sind keine Gebäude vorhanden. Durch das Vorhabengebiet verlaufen zwei Feldhecken. Bei den auf der Fläche vorhandenen Gehölzstrukturen handelt es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope.

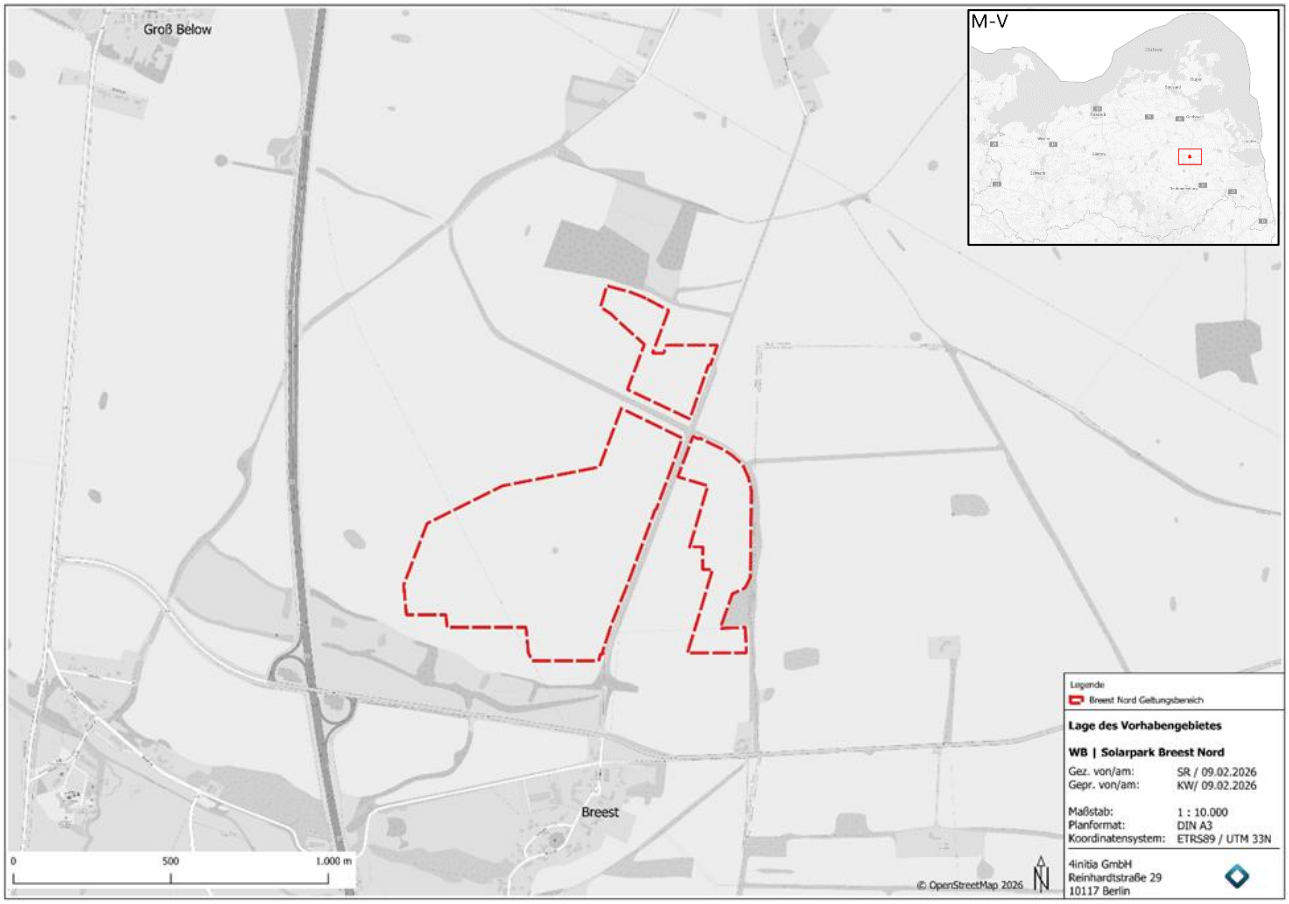

Abbildung 1 | Lageplan Vorhabengebiet

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die wesentliche rechtliche Grundlage für die Erstellung des vorliegenden AFB bildet das BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Gemäß den Anforderungen des BNatSchG müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Rechtliche Grundlage für die Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten ist § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen*

oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungs- und Verletzungsverbot; § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot; § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungs- und Beschädigungsverbot; § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)*

Geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie laut Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) alle europäischen Vogelarten.

Die beschriebenen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind um den Abs. 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Abs. 1 zu erzielen. Wenn gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, verbleibt die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Hierfür müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein und es ist nachzuweisen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Dies sollte durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) erfolgen.

1.3 Datengrundlage

Die zu untersuchenden Artengruppen wurden in Anlehnung an die Hinweise zur Eingriffsregelung (MFLU 2018) gemeinsam für das Vorhabengebiet und die Flächen anderer Solarprojekte (u. a. Solarpark Bartow West, Solarpark Breest Autobahn) festgelegt. Hierzu fand eine Abstimmung zwischen dem Kartierer Herrn A. Matz und Herrn Hartmann von der unteren Naturschutzbehörde („uNB“) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte am 24.03.2020 statt. Es *„sollte eine vollständige Erfassung der Brutvögel nach dem ‚Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands‘ (Südbeck et al. 2005) an allen artenschutzfachlich relevanten Strukturen erfolgen.“* Weiterhin waren *„die Agrarflächen auf das Vorhandensein von Amphibien und Reptilien, die Konversionsflächen speziell auf Reptilien und die Gebäude auf Fledermausquartiere zu überprüfen. Auch waren die Gebiete auf eine Habitateignung für den Fischotter und ältere Gehölze auf Blatthornkäfer zu untersuchen“* (ECOLogie 2020).

Die wesentlichen Datengrundlagen für den vorliegenden AFB stellen die Brut-, Zug- und Rastvogelkartierungen dar, welche 2023 von ECOLogie sowie 2025 von K&S Umweltgutachten (ECOLogie 2023a; ECOLogie 2023b; K&S 2025) durchgeführt wurden. Während der Brutvogelkartierungen wurden gleichzeitig ebenfalls Amphibien und Reptilien erfasst. Weiterhin liegt ein Kartierbericht aus dem Jahr 2020 vor (ECOLogie 2020), in dem unter anderem die westliche Teilfläche des Vorhabengebietes auf das Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien, Reptilien, Fledermausquartieren sowie eine Habitateignung für den Fischotter und ältere Gehölze auf Blatthornkäfer untersucht wurden. Da aktuellere Kartierberichte für Brutvögel, Amphibien und Reptilien aus den Jahren 2023 und 2025 vorliegen, wird lediglich in Bezug auf Fledermausquartiere, Habitateignung für Fischotter, Blatthornkäfer und ältere Gehölze auf den Kartierbericht von 2020 verwiesen. Eigene Erfassungen durch die 4initia GmbH erfolgten nicht.

Zusammengefasst bilden folgende Untersuchungen die Grundlage für diesen AFB:

- ECOLogie (2020): Kartierbericht. Faunistische Erfassungen auf PV-Potenzialstandorten der Gemeinden Bartow, Breest und Spantekow.
- ECOLogie (2023a): Erfassungsbericht der Brutvögel, Amphibien und Reptilien um den „Solarpark Breest“. Reproduktionssaison 2023.
- ECOLogie (2023b): Kartierbericht. Erfassung der Zug- und Rastvogelaktivitäten um den „Solarpark Breest“.
- K&S Umweltgutachten (2025): Erfassung und Bewertung der Brutvögel 2025 im Bereich des

geplanten Solar- und Speicherparks „Breest Nord“.

Die einzelnen Erfassungsmethoden sind in den folgenden Abschnitten dargelegt.

1.3.1 Brutvögel

Zwischen März und August 2023 fanden Kartierungen zu Brutvögeln (ECOLogie 2023a) statt. Die durchgeführten Untersuchungen entsprechen den Vorgaben des MFLU (2018) für faunistische Studien bei der Planung von Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Brutvögel innerhalb eines 50-Meter-Radius um die Projektfläche (Untersuchungsfläche gesamt: 237 ha) wurden gemäß den Standards von Südbeck et al. (2005) erfasst. Die Termine berücksichtigten günstige Wetterbedingungen für die Sichtbarkeit der Arten (Tabelle 2). Zwischen März und Juli fanden für die Brutvogelerfassung sechs Tages- und zwei Nachtkontrolltermine statt. Die Erfassungen erfolgten optisch und akustisch. Dabei kam es regelmäßig zum Einsatz eines Fernglases (Carl Zeiss 10x42). Bei Bedarf wurde ebenfalls ein Bluetooth-Lautsprecher als Klangattrappe herangezogen. Die Daten wurden digital mittels GPX-Apps sowie Kartenmaterial erfasst und anschließend in ein GIS-Programm überführt.

Da nicht das gesamte Untersuchungsgebiet im Jahr 2023 abgedeckt war, wurden im Jahr 2025 zwischen April und Juni die weiteren Kartierungen zu Brutvögeln (K&S Umweltgutachten 2025) durchgeführt. Alle Brutvögel innerhalb eines 50-Meter-Radius um die Projektfläche wurden gemäß den Standards von Südbeck et al. (2005) erfasst (siehe Abbildung 2).

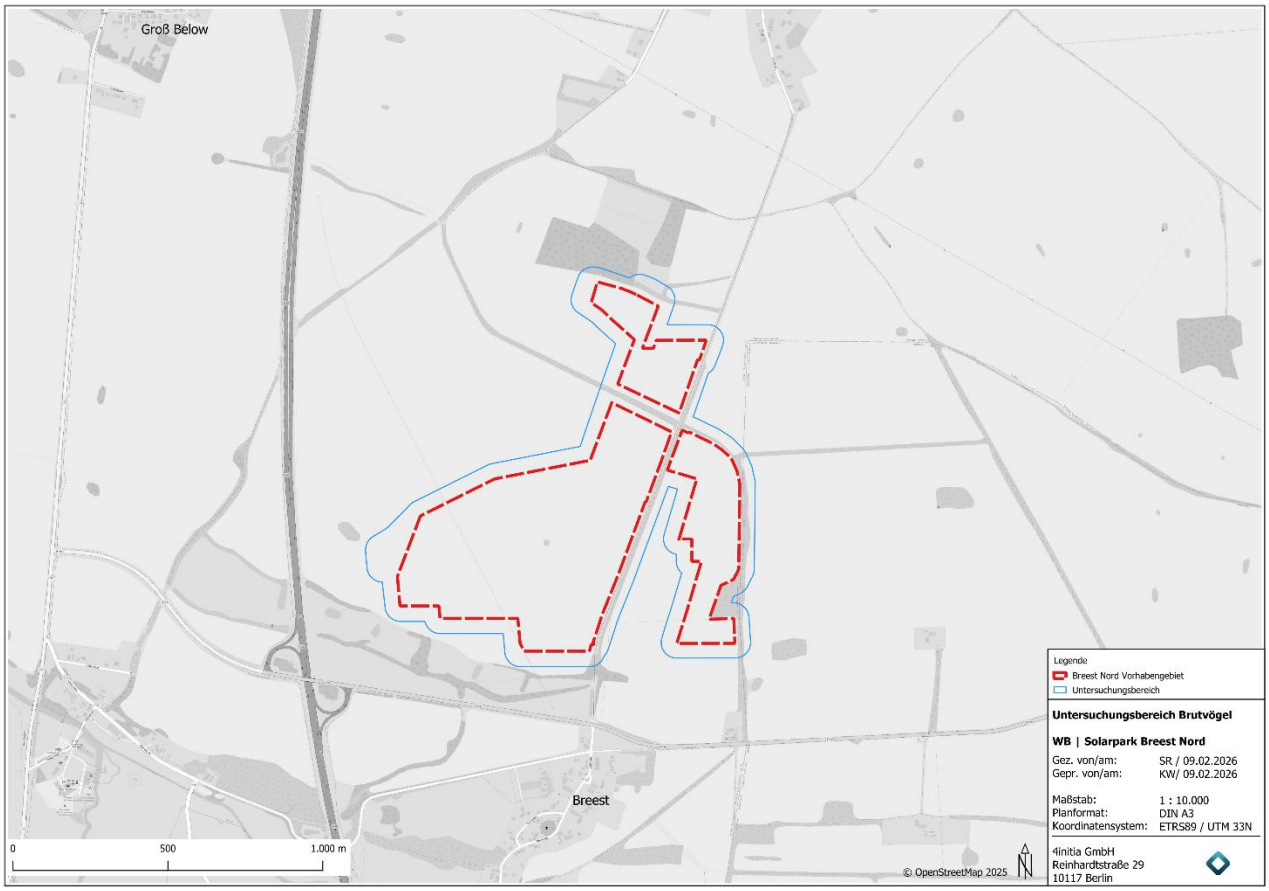

Abbildung 2 | Untersuchungsgebiet Brutvögel

Die Termine berücksichtigten günstige Wetterbedingungen für die Sichtbarkeit der Arten (Tabelle 1). Zwischen April und Juni 2025 fanden für die Brutvogelerfassung sechs Tages- und drei Abendterminen statt. Die Erfassungen erfolgten optisch und akustisch. Für das Jahr 2025 haben folgende Termine stattgefunden:

Tabelle 1 | Termine der faunistischen Erfassungen (Brutvögel) im Jahr 2025

Termin	Zeit	Wetter		
04.04.2025	06:00 – 12:00	0 – 14°C,	Bewölkung 0 – 10%,	Wind 10 – 20 km/h NW
16.04.2025	05:30 – 10:00	8 – 16°C,	Bewölkung 0 – 30%,	Wind 5 – 15 km/h SE
07.05.2025	05:30 – 09:45	- 2 – 7°C,	Bewölkung 0 – 30%,	Wind 5 – 10 km/h NW
21.05.2025	20:30 – 23:00	17 – 15°C,	Bewölkung 20%,	Wind 10 – 15 km/h W
22.05.2025	05:00 – 11:00	5 – 12°C,	Bewölkung 30 – 70%,	Wind 20 – 35 km/h NW
03.06.2025	21:00 – 23:30	19 – 16°C,	Bewölkung 20%,	Wind 5 – 10 km/h S
04.06.2025	04:45 – 10:00	14 – 22°C,	Bewölkung 25 – 0%,	Wind 1 – 11 km/h S
16.06.2025	21:00 – 23:30	19 – 16°C,	Bewölkung 0%,	Wind 10 – 15 km/h W
17.06.2025	04:30 – 08:30	15 – 19°C,	Bewölkung 20 – 60%,	Wind 7 – 13 km/h W

1.3.2 Reptilien & Amphibien

Für die Erfassung von Amphibien und Reptilien wurden alle relevanten Habitatstrukturen untersucht und deren Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten geprüft (ECOLogie 2023a). Die Termine zur Datenerhebung wurden hauptsächlich auf die Termine der Brutvogelbeobachtungen 2023 abgestimmt (siehe Tabelle 2) und berücksichtigten günstige Wetterbedingungen für die Sichtbarkeit der Arten. Die Erfassung der Amphibien erfolgte zusammen mit den Brutvogelerfassungen von März bis Juni 2023 und die der Reptilien im Zeitraum von Mai bis August 2023. Die Erfassungen erfolgten optisch und akustisch.

Tabelle 2 | Termine der faunistischen Erfassungen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) im Jahr 2023

Termin	Zeit	Wetter		
22.03.2023	18:30 – 21:30	9 – 15°C,	bedeckt, trocken,	schwacher bis mäßiger SW-Wind
30.03.2023	07:00 – 12:00	9 – 15°C,	bedeckt,	mäßiger SW-Wind
05.04.2023	14:30 – 20:30	0 – 6°C,	bedeckt zu lückig bewölkt,	schwacher S-Wind
17.04.2023	06:00 – 12:00	3 – 9°C,	heiter bis bedeckt,	schwacher NO-Wind
25.04.2023	05:00 – 11:00	3 – 9°C,	bedeckt,	teils mäßiger W-Wind
11.05.2023	05:00 – 10:00	10 – 22°C,	heiter zu locker bewölkt,	schwacher SO-Wind
18.05.2023	06:00 – 11:00	5 – 15°C,	heiter bis sonnig,	sehr schwacher O-Wind
30.05.2023	06:00 – 12:00	5 – 21°C,	sonnig,	sehr schwacher NW-Wind
08.06.2023	17:00 – 23:00	13 – 28°C,	sonnig,	sehr schwacher O-Wind
30.07.2023	06:00 – 09:30	14 – 23°C,	locker bewölkt,	schwacher bis mäßiger W-Wind
16.08.2023	06:30 – 10:00	16 – 25°C,	überwiegend sonnig,	schwacher NO-Wind

1.3.3 Zug- und Rastvögel

Die Erfassung von Schlaf- und Nahrungsflächen erfolgte gemäß den Anforderungen des MFLU (2018) zwischen August und April 2023 bei günstigen Wetterbedingungen und unter Berücksichtigung des realen Rastgeschehen (ECOLogie 2023b). Insgesamt kam es zu zehn i. d. R. sechsstündigen Erfassungsterminen im 500-Meter-Radius um das Vorhabengebiet zwischen Januar und April 2023 und zwischen August und November 2023 (Tabelle 3). Erfasst wurden alle Greifvogelarten, Ansammlungen und Durchzüge von gleichzeitig mindestens zehn Individuen aller Vogelarten und das Vorkommen seltener Vogelarten. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf Kraniche, Gänse, Schwäne, Enten und Limikolen gelegt. Die Erfassungen erfolgten grundsätzlich sowohl akustisch wie auch optisch, mittels Fernglases und Spektivs, von verschiedenen geeigneten Beobachtungspunkten aus. Dabei wurden Vogelart, Anzahl, Flugrichtung und Verhalten der Vogelarten erfasst. Wo vorhanden, wurden auch relevante Lebensraumstrukturen und großräumige Bewegungen zwischen Schlafplätzen und Hauptäsungsflächen erfasst. Diese Daten wurden in

einem GIS-Programm so aufbereitet, dass Durchzugs- und Rastaktivitäten und zeitliche Verteilungsmuster erkennbar sind.

Tabelle 3 | Termine der Zug- und Rastvogelerfassungen im Jahr 2023

Termin	Zeit	Wetter		
23.01.2023	07:40 – 13:40	0°C,	bedeckt,	sehr schwacher NO-Wind
13.02.2023	11:50 – 17:50	0 – 8°C,	bedeckt,	mäßiger W-Wind
16.03.2023	06:00 – 12:00	4 – 8°C,	heiter bis sonnig,	schwacher bis mäßiger SW-Wind
05.04.2023	14:30 – 20:30	0 – 6°C,	bedeckt zu lückig bewölkt,	fast windstill
29.08.2023	15:30 – 20:30	13 – 17°C,	bedeckt, etwas Niesel	sehr schwacher N-Wind
16.09.2023	06:45 – 12:45	13 – 19°C,	heiter bis sonnig,	schwacher SO-Wind
27.09.2023	14:00 – 19:00	14 – 25°C,	sonnig,	schwacher SO-Wind
09.10.2023	07:15 – 12:15	7 – 12°C,	morgens etwas Regen, dann bedeckt	schwacher SSW-Wind
27.10.2023	12:20 – 18:20	6 – 10°C,	leicht zu zunehmend bedeckt,	schwacher NO-Wind
10.11.2023	07:30 – 13:30	6 – 10°C,	dünn bis lückig bewölkt,	schwacher bis mäßiger SW-Wind

Der Untersuchungsraum umfasste ein deutlich größeres Gebiet als den Geltungsbereich des geplanten Vorhabens, da die Erfassung der Zug- und Rastvögel im Rahmen der benachbarten Planvorhaben „Solarpark Breest Autobahn“ und „Solarpark Breest Nord“ erfolgte (Abbildung 3). Der Untersuchungsraum schließt das gegenständliche Vorhabengebiet ein. Somit lassen sich die Ergebnisse auch auf das vorliegende Vorhaben übertragen.

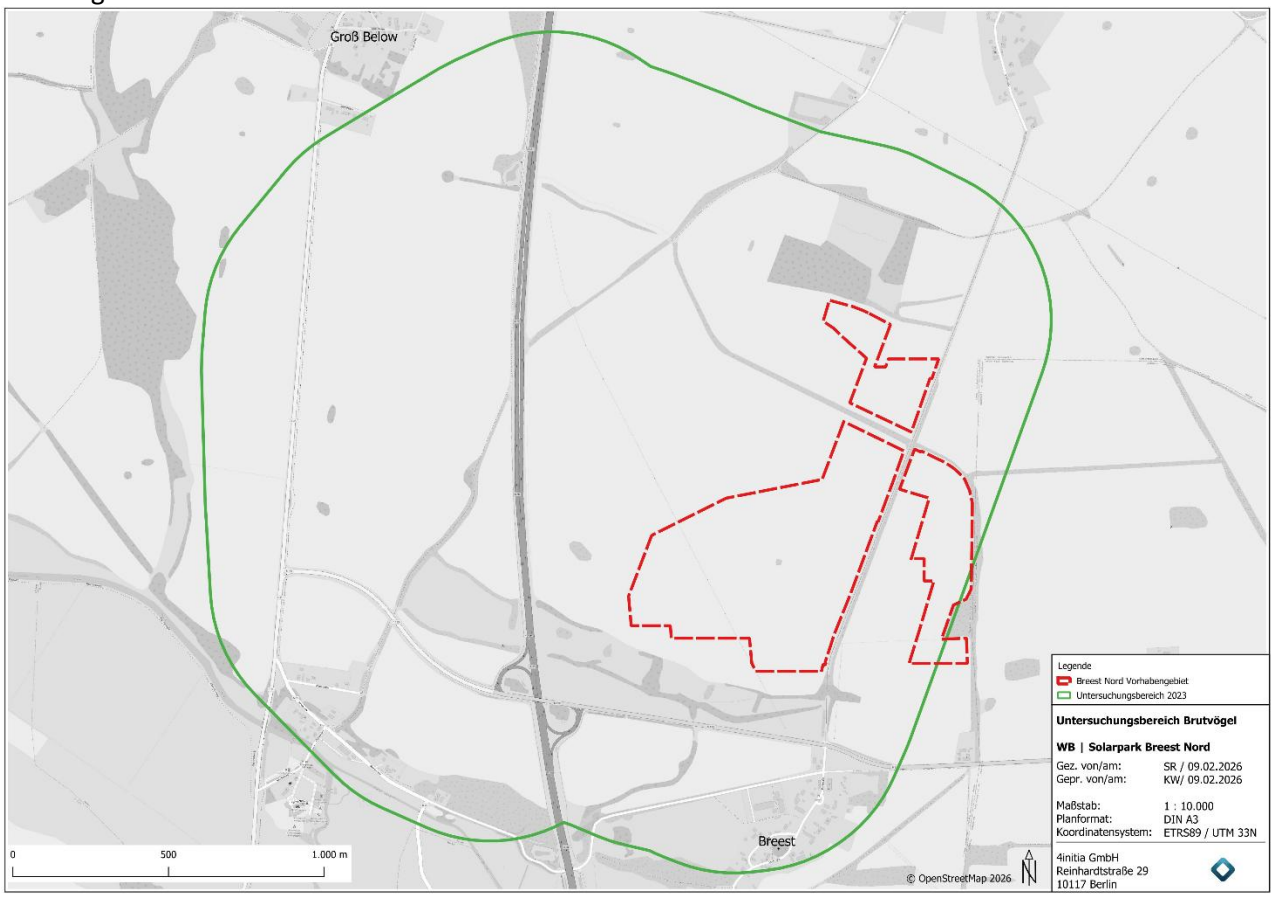

Abbildung 3 | Untersuchungsgebiet der Kartierungen im Jahr 2023 inkl. Darstellung Vorhabenfläche

1.3.4 Fledermäuse

Auf der Teilfläche des Vorhabengebietes östlich der BAB 20 erfolgte eine Potenzialanalyse, laut welcher keine Potenziale für Fledermauswochenstuben oder größere Quartiere bestehen. Akustischen Erfassungen der Fledermäuse auf dieser Teilfläche wurden nicht vorgenommen mit der Begründung, dass „*Gutachterlich […] keine Betroffenheit von Habitatstrukturen oder Nahrungsräumen mit Umsetzung des Planvorhabens gesehen [wird]*“ (ECOLogie 2020).

1.3.5 Sonstige Arten

Gutachterlich wurden im Vorhabengebiet keine relevanten Habitatstrukturen für den Fischotter gesehen. Weiterhin wurden keine Aussagen zum Vorkommen des Blatthornkäfers getroffen (ECOLogie 2020).

Aufgrund der Habitatausstattung im Wirkbereich des Vorhabens gab es keine naturschutzfachliche Veranlassung für die Erfassung weiterer Arten. Dennoch wurden Zufallsfunde dokumentiert, um im weiteren Prüfverfahren berücksichtigt werden zu können.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Lage des Vorhabengebietes

Das Vorhabengebiet liegt nördlich der Ortschaft Breest und umfasst eine Fläche von ca. 53,2 ha. Es befindet sich in ca. 200 m Entfernung zur BAB 20 sowie nördlich der Bundesstraße 199 („B 199) und ist im Süden teilweise durch hohe Bodenpunkte begrenzt (Abbildung 1). Das Vorhabengebiet befindet sich auf den folgenden Flurstücken:

Gemarkung Breest, Flur 1, Flurstücke 9, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 29/1, 32/3, 34/1

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Ziel des Bebauungsplans „Solarpark Breest Nord“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PVA. Die Flächen sollen gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet festgesetzt werden. Die hierfür notwendige Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist für den gesamten Geltungsbereich Breest Nord im August 2025 bewilligt worden.

Errichtet werden soll eine Photovoltaikanlage mit fest installierten Modultischen mit einem lichten Reihenabstand von mindestens 3,0 m und einer Bodenfreiheit von mindestens 0,80 m. Die maximale Höhe der Modultische sowie Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatoren, etc.) beträgt 4,50 m. In Summe ist die Installation von PV-Generatoren mit einer Leistung von insgesamt mind. 60,0 MWp geplant.

Die Unterkonstruktion der Photovoltaikmodule besteht üblicherweise aus verzinkten Stahlprofilen (Rammprofile als Gründungselemente, Querträger und Längsträger) und Aluminium-Modulträgerprofilen. Die Verwendung von Schraub- und/oder Rammfundamenten aus Stahl bedingt eine geringe Bodenversiegelung. Oberflächenwasser kann weiterhin flächig versickern.

Der von den Solarmodulen produzierte Gleichstrom wird Wechselrichtern zugeführt, deren Montage-position unter Berücksichtigung von kurzen Kabelwegen und somit geringen Leitungsverlusten gewählt wird. Über Niederspannung (NS)-Transformatoren wird der produzierte Strom mittels Mittelspannungs-Leitungen zu dem in unmittelbarer Nähe zum Solarpark gelegenen 110-kV-Umspannwerk Breest geführt, welches mit dem ca. 4,0 km (Luftlinie) entfernten 380-kV-Umspannwerk Iven/West im Nahbereich des Mastes 108 der 380-kV-Freileitung Lubmin-Altentreptow/Nord-Altentreptow/Süd der 50Hertz verbunden wird und die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz sichert.

2.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen eines Vorhabens treten in der Regel nur kurz- bis mittelfristig während der Bauphase auf. Dazu gehören Emissionen wie Lärm, Abgase, Erschütterungen oder visuelle Störungen. Während des Baus der PVA entstehen baubedingte Belastungen des Naturhaushalts, wie

1. Immissionen durch Transport und Lagerung der Baumaterialien sowie durch Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Als Folge der beschriebenen Wirkfaktoren kann ein Meideverhalten bzw. eine Aufgabe von Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Bauflächen auftreten. Ebenso kann sich durch den Baubetrieb ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ergeben. Die Rodung von Gehölzen zur Brutzeit kann zu einem Verlust von Vogelnestern führen. Ebenso können Bautätigkeiten eine Gefährdung wenig mobiler Arten wie Reptilien oder Amphibien darstellen.

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Zu den anlagebedingten Wirkungen gehören langfristige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, die sich aus der Existenz der Solaranlage ergeben. Diese anlagebedingten Wirkungen umfassen

1. die Flächenversiegelung und -verdichtung durch punktuelle Gründung der Modultische sowie durch weitere bauliche Einrichtungen wie Betriebs- und Transformatorstationen, Wechselrichterstationen, Übergabestationen, Speicherstationen, Einzäunung und Zufahrtswege,
2. die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die aufgeständerten Modultische und die zugehörigen technischen Anlagen sowie die Einzäunung,
3. die Verschattung von offenen Flächen,
4. Barrierewirkungen der eingezäunten Anlagen für Großsäuger,
5. Veränderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation.
6. den Verlust von Habitaten spezieller Offenlandbrüter.

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, die sich durch den Betrieb der Anlage ergeben. Dazu gehören:

1. geringfügige Immissionen durch Wartungsarbeiten, wie z. B. Lärm, Licht, Erschütterungen, Eintrag von Reinigungsmitteln
2. Lärmemissionen durch Wechselrichter und Transformatoren,
3. potentielle Stoffeinträge (z. B. Isolieröle bei Lecks im Transformator),
4. elektromagnetische Felder.

Die beschriebenen Wirkungen bilden die Grundlage für die Bewertung der daraus resultierenden Beeinträchtigungen.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die laut Anhang IV der FFH-Richtlinie die streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie alle europäischen Vogelarten. In diesem Kapitel wird geprüft, inwiefern sich aus den Vorkommen auch Betroffenheiten der einzelnen Artengruppen in Bezug auf die in § 44 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände ergeben. Die Prüfung erfolgt in einem zweistufigen Prozess:

Zunächst wird im Rahmen einer Vorprüfung ermittelt, welche Arten vom geplanten Vorhaben mit hinreichender Sicherheit nicht betroffen sind und bei denen daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können, weshalb sie einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind laut Leitfaden des LUNG (2010) Arten,

- *die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,*
- *die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der*

Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten sind auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG zu entnehmen.

- *die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).*
- *bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.*

Im zweiten Schritt werden die nach der Vorprüfung noch verbleibenden Arten einer detaillierteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen formuliert.

3.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung

In einem ersten Schritt wird bewertet, ob unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien des Leitfadens zum Artenschutz in M-V (LUNG 2010) ein Vorkommen der Arten im Vorhabengebiet grundsätzlich zu erwarten ist und ob die Habitatfunktionen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen beeinträchtigt werden. Tabelle 4 fasst die Ergebnisse dieser Vorprüfung zusammen und orientiert sich an der Tabelle für die Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Anhang des Leitfadens Artenschutz (LUNG 2010).

3.1.1 Fledermäuse

Auf der Teilfläche des Vorhabengebietes östlich der BAB 20 wurden keine Potenziale für Fledermauswochenstuben oder größere Quartiere festgestellt. Fledermausuntersuchungen auf dieser Teilfläche wurden aufgrund fehlender Betroffenheit von Habitatstrukturen nicht durchgeführt (ECOLogie 2020). Aufgrund der nahezu identischen Biotopausstattung im Rest des Untersuchungsgebietes und der Tatsache, dass es sich bei den auf der Fläche vorhandenen Gehölzstrukturen um gesetzlich geschützte Biotope handelt, ist keine Betroffenheit der Chiropterenfauna zu erwarten. Gebäude sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden und mögliche relevante Gehölzstrukturen werden von der Planung nicht berührt. Die möglichen Leitlinien, die die Gehölzstrukturen darstellen, bleiben erhalten. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zur BAB 20 sowie zur B 199 ist die Funktion der Fläche als Nahrungshabitat zudem eingeschränkt. Durch das Vorhaben findet eine Extensivierung der Ackerflächen statt, was einen positiven Einfluss auf Beutetiere der Fledermäuse ausüben wird. Die Prüfung endet hiermit.

3.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Gutachterlich wurden keine relevanten Habitatstrukturen für den Fischotter auf der Teilfläche des Vorhabengebietes östlich der BAB 20 gesehen (ECOLogie 2020). Aufgrund der nahezu identischen Biotopausstattung im Rest des Vorhabengebietes ist auch auf dem Rest der Fläche nicht von einem Potenzial auszugehen.

Die Stellungnahme der unB aus der frühzeitigen Beteiligung stellt fest, dass das Vorhabengebiet für das Schalenwild ein saisonales Äsungs- und Einstandsgebiet darstellt. Insbesondere im Sommer, zu Zeiten der landwirtschaftlichen Kulturen waren diese Flächen für das dortige Schalenwild bedeutsam. Das auf diesen Feldflächen befindliche Schalenwild muss auf andere Feldflächen ausweichen, was wiederum dort zu einer erhöhten Wildkonzentration und Wildschadensgefährdung führt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass mit der Realisierung dieser Baumaßnahme der für das Wild zur Verfügung stehende Lebensraum auf einer Fläche von ca. 53,2 ha verloren geht.

Da die Einfriedung ein für das Schalenwild unüberwindliches Hindernis darstellt, werden Wanderruten unterbrochen. Das Zugverhalten des Wildes wird beeinflusst.

Auf Grund der Tatsache, dass westlich des geplanten Solarparks die BAB 20 verläuft, kann an dieser Stelle auf Grund der wildsicheren Zäunung der Aspekt der Beeinflussung des Zugverhaltens des Wildes vernachlässigt werden.

Ferner ist festzustellen, dass sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Solarparks keine bedeutsame Waldeinstandsfläche befindet. Insofern wird ausschließlich das in der Offenlandschaft lebende Schalenwild von der Baumaßnahme beeinflusst.

Mit der PVA und der damit einhergehenden Einfriedung verringert sich der Lebensraum des Schalenwildes. Auf Grund der bestehenden territorialen Ausweichmöglichkeiten, wobei die Bebauungs- und Ausweichfläche im Flächenbiotop ähnlich sind, ist ein Abwandern des Wildes bei gleichzeitiger Erschließung des neuen Lebensraums hinnehmbar.

3.1.3 Reptilien

Für die Ausbreitung von Zauneidechsen potentiell geeignete Habitate befinden sich beidseitig der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Randbereiche der BAB 20. Diese Randbereiche (ca. 9 m) waren für eine direkte Untersuchung nicht zugänglich. „*Ein Nachweis der Zauneidechse oder weiterer Reptilien erfolgte nicht*“ für den Rest des Untersuchungsgebietes (ECOLogie 2023a). Die Baufläche ist aufgrund von Bodenbearbeitung, Ernte- und Fahrbetrieb für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bereits vorbelastet und der Großteil der Fläche damit als Habitat für Reptilien ungeeignet. Im östlichen Bereich der Vorhabenfläche befinden sich ebenfalls keine geeigneten Habitate für Reptilien. Die Prüfung endet hiermit.

3.1.4 Amphibien

Im Kartierbericht heißt es: „*Suboptimale Lebensraumhabitate für Amphibien gibt es innerhalb der südlichen Dauergrünlandflächen*“. In diesen südlichen Dauergrünlandflächen, ca. 40 m westlich der BAB 20, lag die offene Wasserfläche ab Juni trocken. Hier wurden eine adulte Erdkröte (*Bufo bufo*) und eine Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) nachgewiesen. Weiterhin wurden die Drainagen in den Dauergrünlandbereichen östlich der BAB 20 im Frühjahr 2023 neu gezogen (ECOLogie 2023a). Diese Gewässerstrukturen werden nicht von der Planung berührt. Es liegt keine Beeinträchtigung durch die Planung vor. Die Prüfung endet hiermit.

3.1.5 Fische und Rundmäuler

Fließgewässer als Habitate für streng geschützte Fisch- und Rundmäulerarten sind von der Planung nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

3.1.6 Libellen

Wasserlebensräume befinden sich in einem Bereich, der von der Planung nicht berührt wird, weshalb eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht vorliegt. Die Prüfung endet hiermit.

3.1.7 Käfer

Gewässer- und Gehölzstrukturen für die in Mecklenburg-Vorpommern relevanten Arten existieren im Vorhabengebiet nicht oder werden durch den Eingriff nicht beeinträchtigt. Die Prüfung endet hiermit.

3.1.8 Tag- und Nachtfalter

Es besteht keine Betroffenheit für streng geschützte Falterarten, da keine Habitate für diese Arten im Plangebiet vorhanden sind. Die Prüfung endet hiermit.

3.1.9 Mollusken

In Mecklenburg-Vorpommern gelten als streng geschützte Weichtiere die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und die Gemeine Bachmuschel (*Unio crassus*). Relevante Habitatstrukturen existieren im Plangebiet nicht. Die Prüfung endet hiermit.

3.1.10 Pflanzenarten

Von dem Vorhaben sind hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen betroffen. Bei der Biotopkartierung wurden keine streng geschützten Arten registriert (4initia GmbH 2023). Die Prüfung endet hiermit.

3.1.11 Brutvögel

Der gesamte Untersuchungsraum ist nachgewiesener Lebensraum für Vogelarten. Laut Kartierbericht (ECOLogie 2023a) wurden Bruthabitate überwiegend in den linearen Feldhecken und in den angrenzenden, strukturreichen und von Gehölzen gesäumten Dauergrünlandflächen vorgefunden. Die Kartierung von 2025 (K&S, 2025) kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die meisten Arten außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen wurden und nur eine Art innerhalb des beplanten Gebietes brütet.

3.1.12 Rast- und Zugvögel

Laut Kartenportal des LUNG befindet sich das Vorhabengebiet in einem prognostizierten Übergangsbereich einer geringen bis hohen Dichte des Vogelzuges, mit Abnahme des Dichtegradients in Richtung Nordnordosten (I. L. N. 1996). Weiterhin werden ca. 90 % des Vorhabengebietes als Rastgebiet der Wertstufe 2, mit einer mittleren bis hohen Rastgebietsfunktion, ausgewiesen (I. L. N. & IAFÖ 2009). Laut Kartierbericht (ECOLogie 2023b) wird das Untersuchungsgebiet gutachterlich als „Rast- und Nahrungsgebiet mit durchschnittlicher Bedeutung“ eingestuft.

3.1.13 Zusammenfassung Prüfstufe I

In Abbildung 4 werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammengefasst. Auf dieser Grundlage erfolgt in Kapitel 3.2 die Detailprüfung.

Tabelle 4 | Vorprüfung und Abschichtung der planungsrelevanten Arten

Name (dt.)	Name (lat.)	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Bevorzugter Lebensraum (Quelle: BfN, o. J.)	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien						
Rotbauchunke	*Bombina bombina*	x	2	Auen der Tieflandflüsse mit ihrem vielfältigen Angebot an Stillgewässern und die Flachwasserzonen der Tieflandseen. Als Larvalgewässer werden gut besonnte, fischfreie und pflanzenreiche Stillgewässer besonders gerne angenommen.	Nein	Nein
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	x	2	Gekennzeichnet durch das völlige/weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer. Ähnliche Lebensbedingungen bieten in der heutigen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden.	Nein	
Wechselkröte	*Bufo viridis*	x	2	Trocken-warme und offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs.	Nein	
Laubfrosch	*Hyla arborea*	x	3	Bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und mit möglichst großen Flachwasserzonen.	Nein	
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	x	3	Offene Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und einem guten Angebot an krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen.	Ja	Nein, da Habitat nicht betroffen durch die Planung.
Moorfrosch	*Rana arvalis*	x	3	Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie die Moorlandschaften. In diesen von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften werden bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung aufgesucht.	Nein	

Name (dt.)	Name (lat.)	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Bevorzugter Lebensraum (Quelle: BfN, o. J.)	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Springfrosch	*Rana dalmatina*	x	1	Lichte, stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen. Kann aber durchaus auch außerhalb des Waldes angetroffen werden. Als Laichgewässer werden Gewässer unterschiedlicher Größe genutzt z.B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Wichtig ist, dass die Gewässer flach auslaufende, gut besonnte Uferbereiche aufweisen.	Nein	Nein
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	x	2	Moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher während der Fortpflanzungszeit von März/April bis Ende Juni/Anfang Juli. Danach verlässt ein Großteil der Tiere das nähere Gewässerumfeld für Wiesen und Weiden und in den Wäldern, welche die Laichgewässer umgeben.	Nein	
Kammmmolch	*Triturus cristatus*	x	2	Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern. Besonders beliebt sind fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs.	Nein	
Reptilien						
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	x	1	Trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen. In den nördlichen Verbreitungsgebieten stellen sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe die wichtigsten Lebensräume dar.	Nein	Nein
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	x	2	Verschiedenste, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. So ist sie im Norddeutschen Tiefland eng an Sandböden gebunden.	Nein	Nein

Name (dt.)	Name (lat.)	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Bevorzugter Lebensraum (Quelle: BfN, o. J.)	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	x	1	Besiedelt werden krautige Gewässer der Seen- und Bruchlandschaften in Waldgebieten.	Nein	Nein
Fledermäuse						
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	x	1	In waldreichen Gebieten, Kolonien in der Nähe von oder in Wäldern.	Nein	Nein. Aufgrund des mangelnden Potenzials und der fehlenden Betroffenheit von für Fledermäuse relevanten Habitatstrukturen ist nicht mit einer Betroffenheit zu rechnen.
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	x	0	Waldreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschneisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete.	Nein	
Breitflügel-fledermaus	*Eptesicus serotinus*	x	3	Offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften als Jagdgebiete.	Nein	
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	x	2	Waldlebensräume, die in enger räumlicher Nähe zu Gewässern stehen.	Nein	
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	x	1	Der Sommerlebensraum befindet sich in gewässerreichen Tieflandregionen und Flusstälern. Dort jagt sie über größeren Stillgewässern, langsam fließenden breiten Flüssen und Kanälen, vereinzelt auch entlang von Waldrändern und über Wiesen.	Nein	
Wasser-fledermaus	*Myotis daubentonii*	x	4	Die Sommerquartiere befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen.	Nein	
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	x	2	Wochenstubenquartier meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden.	Nein	
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	x	1	Typische Siedlungsfledermaus. Jagdgebiete sowohl im Wald als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Weitere Vorliebe für Fließgewässer mit Uferrandbewuchs.	Nein	
Fransen-fledermaus	*Myotis nattereri*	x	3	Besiedelt von den Tieflagen bis zur Baumgrenze nahezu alle Waldtypen. Offenland wird besonders in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern zur Jagd aufgesucht.	Nein	

Name (dt.)	Name (lat.)	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Bevorzugter Lebensraum (Quelle: BfN, o. J.)	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	x	1	Überwiegend waldgebunden lebende Art, wobei alte Laubwald- und Laubmischwaldbestände bevorzugt werden. Lichte Nadelwälder werden offenbar nur besiedelt, wenn Fledermauskästen vorhanden sind. Besonders im nördlichen Teil des Verbreitungsgebietes werden allerdings auch immer wieder Quartiere in Gebäuden nachgewiesen.	Nein	
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	x	3	Aufgrund enger Bindung an höhlenreiche Altholzbestände den Waldfledermäusen zugeordnet. Besiedelt in erster Linie Laubwälder, weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich. Während der Wochenstubenzeit hauptsächlich in Quartieren in Wäldern oder Parks gefunden.	Nein	
Rauhhaut-fledermaus	*Pipistrellus nathusii*	x	4	Typische Waldfledermausart. Besiedelt abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder im Tiefland. Dabei können von Bruch- und Moorwäldern bis hin zu reinen Kiefernbeständen verschiedenste Waldtypen genutzt werden, wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung kleine Seen, Tümpel und Weiher vorhanden sind.	Nein	
Mücken-fledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	x	-	Bevorzugter Lebensraum ist in erster Linie der Auwald. Kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschafts-elementen werden ebenfalls regelmäßig als Lebensraum genutzt.	Nein	
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	x	4	Sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermaus-art. Trotz der regelmäßig in Gebäuden nachgewiesenen Quartiere ist sie als Waldfledermaus einzuordnen. Das Braune Langohr kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Dabei weist es eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten auf.	Nein	

Name (dt.)	Name (lat.)	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Bevorzugter Lebensraum (Quelle: BfN, o. J.)	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	x	4	Quartiere häufig in Gebäuden, mit Hauptlebensräumen in Siedlungen und deren direktem Umfeld.	Nein	
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	x	-	Kommt hauptsächlich in Ebenen und im Hügelland vor, wo es trocken-warme landwirtschaftlich geprägte Lebensräume findet.	Nein	
Zweifarb-fledermaus	*Vespertilio murinus*	x	1	Als Ersatz für wahrscheinlich ursprünglich genutzte Felsen-quartiere bezieht die Zweifarbfledermaus hauptsächlich Spaltenquartiere an und in Häusern. Die Wochenstuben-quartiere sind überwiegend in niedrigen Wohnhäusern in eher ländlicheren Regionen, häufig in der Nähe von Stillgewässern zu finden.	Nein	
Weichtiere						
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	x	1	Pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben.	Nein	Nein
Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	x	1	In schnell fließenden Bächen und Flüssen, deren Untergrund gut mit Sauerstoff versorgt ist.	Nein	Nein
Libellen						
Grüne Mosaikjungfer	*Aeshna viridis*	x	2	Bestände der Krebsschere (*Stratiotes aloides*) im norddeutschen Tiefland. Besiedelt werden stehende bis langsam durchströmte Gewässer wie Altarme, windgeschützte flache Seebuchten und Flachseen, Weiher, Teiche, Tümpel, Torfstiche, Moorkolke und Gräben. Die Gewässer haben eine mittlere Nährstoffversorgung und trocknen niemals vollständig aus.	Nein	Nein
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)*	x	-	Strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen. Nach dem Schlupf benötigen die Tiere blütenreiche Lebensräume wie z.B. Brachen, Uferröhrichte, Waldränder und -lichtungen.	Nein	Nein

Name (dt.)	Name (lat.)	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Bevorzugter Lebensraum (Quelle: BfN, o. J.)	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	x	1	Kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone. Solche Gewässer finden sich oft als Kolke, Weiher oder kleinere Seen in Mooren. Daneben werden auch Braunkohlen- und Kiesabbaugewässer sowie Altarme besiedelt. Gemeinsam ist den Gewässern, dass sie untergetauchte Pflanzenbestände aus Moosen oder Armleuchteralgen sowie Riede aus kleineren Binsen- oder Seggenarten aufweisen.	Nein	Nein
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	x	0	In flachen Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen, die i. d. R. eine typische Abfolge von Pflanzengemeinschaften aus Röhrichten, Schwingriedern, Schwimmblattrasen und Unterwasserpflanzen aufweisen. Neben Kleinseen, Seebuchten, Torfstichen und Altarmen besiedelt die Art auch künstliche Gewässer in Kies- und Tongruben sowie Braunkohlentagebauen.	Nein	Nein
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	x	2	Bevorzugt Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände. Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper eine hohe Wärmegunst aufweisen, mit einem mittleren Nährstoffgehalt – besiedelt werden z.B. Moorschlenken und -kolke, Torfstiche, Laggs (Moorrandgewässer), Weiher, Kleinseen, Feldsölle und Abgrabungsgewässer.	Nein	Nein
Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	x	1	Flache, meist voll besonnte Gewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhricht-Pflanzenbeständen und offenen Wasserflächen.	Nein	Nein

Name (dt.)	Name (lat.)	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Bevorzugter Lebensraum (Quelle: BfN, o. J.)	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Käfer						
Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	x	1	Locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil (geringe Baumdichte). Ungestörte Hartholzauenwälder aus Eichen, Ulmen und Eschen entlang großer Flüsse bieten diese Bedingungen, da die natürliche Störungsdynamik durch Hochwässer eine lockere Bestandsgliederung hervorbringt. Vom Menschen gepflanzte Alleen und Solitärbäume, angelegte Parke, Tiergärten und Hudewälder stellen wertvolle Ersatzlebensräume dar (vgl. u.a. Zuppke 1993).	Nein	Nein
Breitrand	*Dytiscus latissimus*	x	-	Größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer (Seen und Teiche, auch Fischteiche), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone.	Nein	Nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	x	-	Charakterart für schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, wie z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben, sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer.	Nein	Nein
Eremit, Juchtenkäfer	*Osmoderma eremita*	x	4	Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein alter Höhlenbäume, sowie ein, auch in der Vergangenheit, beständiges Angebot dieser Lebensraumelemente. Sekundär haben außerhalb der Wälder gelegene Baumbestände für den Eremiten große Bedeutung erlangt, wie Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäume.	Nein	Nein
Falter						
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	x	2	Ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, wo die Eier abgelegt werden, und die Raupen leben; blütenreiche Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen; und Rendezvousplätze, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen.	Nein	Nein

Name (dt.)	Name (lat.)	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Bevorzugter Lebensraum (Quelle: BfN, o. J.)	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	x	0	Vor allem brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen; daneben aber auch Übergangsmoore, lichte Moorwälder und ähnliche Pflanzenbestände.	Nein	Nein
Nachtkerzen-schwärmer	*Proserpinus proserpina*	x	4	Raupen oft an Wiesengräben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden. Es handelt sich meist um nasse Staudenfluren (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren. Daneben werden sie jedoch auch an sehr unterschiedlichen Lebensräumen aus zweiter Hand (Sekundärstandorten) gefunden, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Stein-brüchen sowie Sand- und Kiesgruben.	Nein	Nein
Meeressäuger						
Schweinswal	*Phocoena phocoena*	x	2	Meeresgebiete	Nein	Nein
Landsäuger						
Fischotter	*Lutra lutra*	x	2	Ufer von Gewässern. Wichtig sind reich gegliederte Ufer, mit wechselnd flachen und steilen Böschungsabschnitten, Kolken, Unterspülungen und ausreichender Breite. Dabei nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Gewässer wie Talsperren, Teichanlagen oder breite Gräben als Lebensraum. Wichtige Bestandteile dieser Lebensräume sind neben ausreichenden Möglichkeiten zur Nahrungssuche besonders störungsarme Versteck- und Wurfplätze, d.h. vom Menschen nicht genutzte Uferabschnitte.	Nein	Nein. Nach fachgutachterlicher Einschätzung liegt für die Art kein Potenzial vor.

Name (dt.)	Name (lat.)	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Bevorzugter Lebensraum (Quelle: BfN, o. J.)	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Biber	*Castor fiber*	x	3	Stehende und fließende Gewässer.	Nein	Nein. In für die Art relevante Gewässerstrukturen wird nicht eingegriffen.
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	x	0	Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz.	Nein	Nein
Europäischer Wolf	*Canis lupus*	x	0	Keine speziellen Lebensraumansprüche. Wesentlich für sie ist das Vorhandensein von ausreichend Nahrung. Sie vermeiden aber nach Möglichkeit den Kontakt mit Menschen, daher bekommt man sie in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft auch nur selten zu Gesicht.	Nein	Nein
Schalenwild (Sammelbegriff)	-			Reh- und Schwarzwild profitieren von der Land- und Forstwirtschaft (Nahrungsfindung). Rotwild benötigt große und weitläufige Reviere und zudem ausreichend Ruhe (jagdwissen-online, o.J).	Nein, jedoch Hinweis von uNB auf Vorkommen	Nein. Die Stellungnahme der unB besagt, dass Ausweichflächen vorhanden und die Einschränkungen somit hinnehmbar sind.
Fische						
Baltischer Stör	*Acipenser sturio*	x	0	Flüsse und Meer	Nein	Nein
Gefäßpflanzen						
Kriechender Scheiberich, -Sellerie	*Apium repens*	x	2	An Ufern unterschiedlicher Gewässer, im Grünland, auf Scherrasen (Park-, Tritt- und Sportrasen) oder auch an Wegrändern zu finden. Wichtig sind offener Boden und/oder ein niedriger Pflanzenbewuchs und ein feuchter bis zeitweise nasser Untergrund.	Nein	Nein

Name (dt.)	Name (lat.)	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Bevorzugter Lebensraum (Quelle: BfN, o. J.)	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Sumpf-Engelwurz	*Angelica palustris*	x	1	Wechselnasse Standorte, welche im Frühjahr sehr nass sind und dann im Laufe des Sommers etwas abtrocknen.	Nein	Nein
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	x	R	Typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrand-bereiche, Säume sowie besonnter Waldlichtungen (auch Innenwaldsäume). In Mecklenburg-Vorpommern taucht er zusätzlich auch in Verbuschungsstadien von Kreidebrüchen auf.	Nein	Nein
Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	x	1	Wächst auf offenen, basenreichen Sandböden, wo sie nicht durch andere Pflanzen überwachsen oder beschattet wird. Als typische Sandpflanze wächst die Sand-Silberscharte besonders in sonnigen, mageren Dünenrasen oder Kiefernwaldlichtungen.	Nein	Nein
Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	x	2	Ganzjährig nasse, unbewaldete, basen- und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore.	Nein	Nein
Schwimmendes Froschkraut	*Luronium natans*	x	1	Wächst am liebsten in den flach überschwemmten, zeitweise sogar trockenfallenden Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern.	Nein	Nein
Avifauna						
Alle europäischen Brutvogelarten		-	-	-	-	Ja
Zugvogelarten		-	-	-	-	Ja

3.2 Prüfstufe II: Detailprüfung

3.2.1 Avifauna

3.2.1.1 Brutvögel

2025 wurden im Untersuchungsgebiet 23 Brutvogelarten mit insgesamt 115 Brut- oder Revierpaaren nachgewiesen (Tabelle 5 und Abbildung 4). Drei dieser Arten sind entweder auf der regionalen oder der deutschlandweiten Roten Liste mit einer „Gefährdung“ gelistet. Auf den Ackerflächen wurden nur die Feldlerche und die Schafstelze registriert. Jedoch errichtet die Feldlerche, welche ebenfalls in beiden Roten Listen als gefährdet beschrieben ist, *„als einzige Art ihre Fortpflanzungsstätten auf der freien Ackerfläche“* (ECOLogie 2023a). Da keine neuen Brutvogelarten in der Nachkartierung von 2025 gelistet sind, hat diese Aussage weiterhin Bestand. Feldlerchen wechseln jährlich den Standort ihrer Nester, abhängig von der jeweiligen Ackernutzung und Dichte. Im Untersuchungsraum wurden 18 Brutplätze der Feldlerche kartiert, im Vorhabenbereich liegen davon 12.

Die Reviere / Brutpaare aller anderen erfassten Brutvogelarten wurden in den Gehölzstrukturen und Flächen, die nicht durch das Vorhaben betroffen sind, registriert. Somit sind diese Arten keinem signifikanten Risiko ausgesetzt. Mehrere dieser Arten sind weder auf der Roten Liste Deutschlands noch auf der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als gefährdet oder vorgefährdet eingestuft, weshalb von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden kann. Es handelt sich hier mehrfach auch um ubiquitäre Arten („Allerweltarten“). Des Weiteren sind im nahen Umfeld weitere Ackerstrukturen mit Hecken als Ausweichhabitate vorhanden.

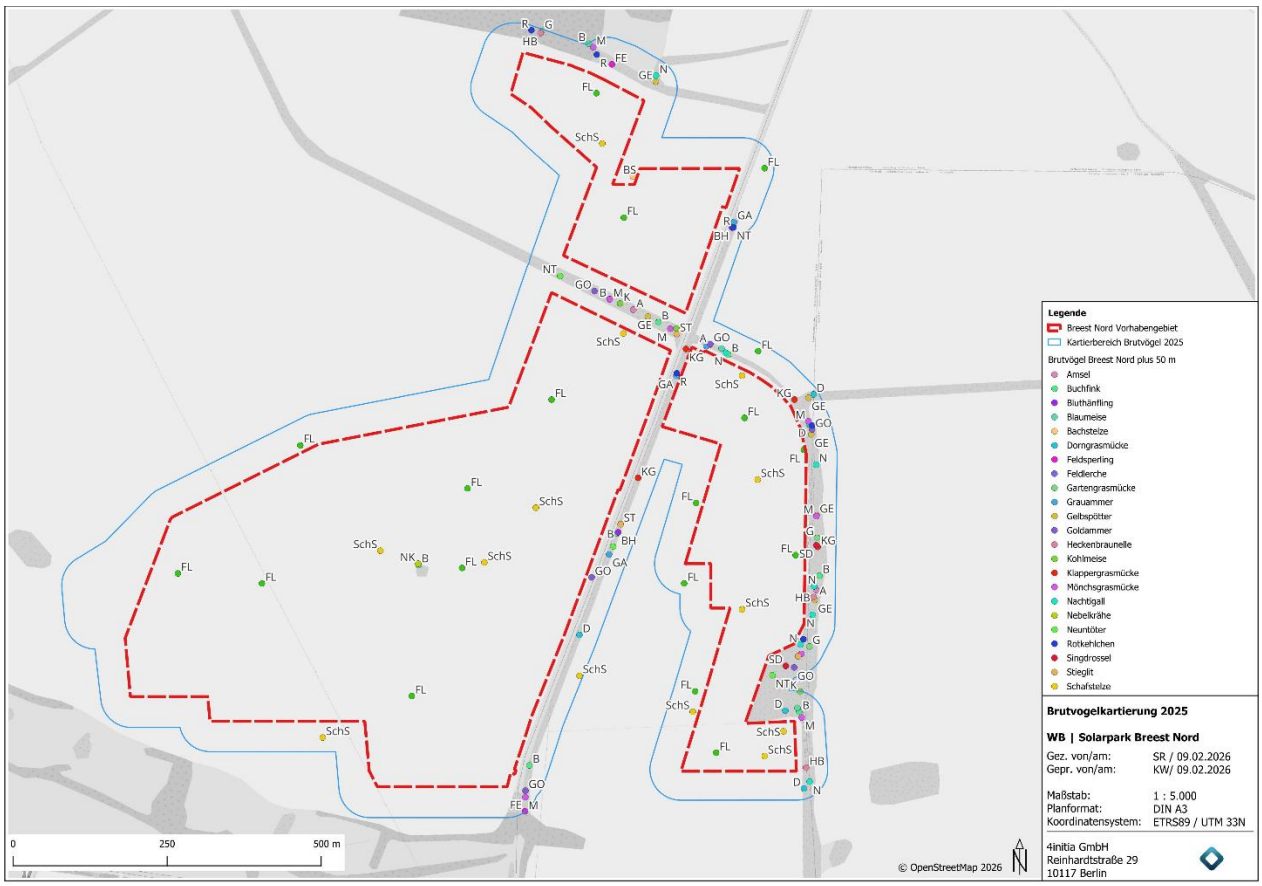

Abbildung 4 | Brutvogelkartierung 2025

Aus diesem Grund erfolgt ausschließlich für die Feldlerche eine detaillierte Prüfung in einem Formblatt. Diese Prüfung beinhaltet eine Kurzbeschreibung des Lebensraums und relevanter Verhaltensweisen, Informationen zum lokalen Vorkommen sowie Aussagen zur Beeinträchtigung. Es werden die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen definiert und darauf aufbauend eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erhoben. Diese Vermeidungsmaßnahmen dürften sich auch auf andere Brutvogelarten positiv auswirken. Tabelle 5 gibt eine Übersicht aller Brutvogelarten, die im UG

registriert wurden; ihr liegen folgende Quellen zugrunde: Vökler et al. (2014), LUNG (2016), Ryslavy et al. (2020). Arten mit einer Gefährdung und besonderem Schutz sind in der Tabelle grau hinterlegt.

Tabelle 5 | Erfasste Arten und Anzahl der Brutpaare im Untersuchungsbereich während der Erfassungen 2025

Name (dt.)	Name (lat.)	BP/ Reviere	RL D 2020 / RL M-V 2014	VS-RL Anh. I	Streng geschützt nach BNatSchG	Brut-habitat	als Fortpflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflan-zungs-stätte in der nächsten Brut-periode	Schutz der Fortpflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Vor-kommen (als Brutvogel) in M-V	Bedeu-tung Bestand in M-V	Maß-nahmen
Amsel	*Turdus merula*	3	*/*			Ba, Bu	[1]		1		250.000 - 300.000 BP		Erhaltung
Bachstelze	*Motacilla alba*	1	*/*			N, H, B	[2]	X	3		60.000 - 90.000 BP		Erhaltung
Blaumeise	*Parus caeruleus*	2	*/*			H	[2]	X	2		150.000 - 200.000 BP		Erhaltung
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3/V			Ba, Bu	[1]		1		100.000 - 130.000 BP		Erhaltung
Buchfink	*Fringilla coelebs*	9	*/*			Ba	[1]		1		600.000 - 800.000 BP		Erhaltung
Dorngras-mücke	*Sylvia communis*	5	*/*			Bu	[1]		1		60.000 - 100.000 BP		Erhaltung
Feldlerche	*Alauda arvensis*	18	3/3			B	[1]		1		600.000 - 1 Mio. BP		Erhaltung (brütet auf PV-Flächen)
Feldsperling	*Passer montanus*	2	V/3			H	[2]	X	2		150.000 - 250.000 BP		Erhaltung
Garten-grasmücke	*Sylvia borin*	3	*/*			Ba, Bu	[1]		1		100.000 - 150.000 BP		Erhaltung

Name (dt.)	Name (lat.)	BP/ Reviere	RL D 2020 / RL M-V 2014	VS-RL Anh. I	Streng geschützt nach BNatSchG	Brut-habitat	als Fortpflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflan-zungs-stätte in der nächsten Brut-periode	Schutz der Fortpflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Vor-kommen (als Brutvogel) in M-V	Bedeu-tung Bestand in M-V	Maß-nahmen
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	6	*/*			Ba, Bu	[1]		1		30.000 - 50.000 BP		Erhaltung
Goldammer	*Emberiza citrinella*	6	*/V			Bu	[1]		1		170.000 - 200.000 BP		Erhaltung
Grauammer	*Emberiza calandra*	4	V/V		x	B	[1]		1		10.000 - 14.000 BP	> 40%	Erhaltung
Hecken-braunelle	*Prunella modularis*	3	*/*			Bu	[1]		1		90.000 - 100.000 BP		Erhaltung
Klapper-grasmücke	*Sylvia curruca*	4	*/*			Bu	[1]		1		60.000 - 90.000 BP		Erhaltung
Kohlmeise	*Parus major*	3	*/*			H	[2]	X	2		230.000 - 260.000 BP		Erhaltung
Mönchs-grasmücke	*Sylvia atricapilla*	8	*/*			B, Bu	[1]		1		130.000 - 150.000 BP		Erhaltung
Nachtigall	*Luscinia mega-rhynchos*	7	*/*			Ba, Bu	[1]		1		3.000 - 4.000 BP		Erhaltung
Nebelkrähe	*Corvus cornix*	1	*/*			Ba	[1]		1		15.000 - 20.000 BP, Wg		Erhaltung
Neuntöter	*Lanius collurio*	4	*/V	x		Bu	[4]	X	3		20.000 - 25.000 BP		Erhaltung

Name (dt.)	Name (lat.)	BP/ Reviere	RL D 2020 / RL M-V 2014	VS-RL Anh. I	Streng geschützt nach BNatSchG	Brut-habitat	als Fortpflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflan-zungs-stätte in der nächsten Brut-periode	Schutz der Fortpflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Vor-kommen (als Brutvogel) in M-V	Bedeu-tung Bestand in M-V	Maß-nahmen
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	6	*/*			Ba, Bu	[1]		1		100.000 - 150.000 BP		Erhaltung
Singdrossel	*Turdus philomelos*	2	*/*			Ba	[1]		1		70.000 - 100.000 BP		Erhaltung
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	3	*/*			Ba	[1]		1		60.000 - 80.000		Erhaltung
Schafstelze	*Motacilla flava*	13	*/V			B	[1]		1	X	15.000 - 20.000 BP		Erhaltung

Legende zu Tabelle 5

RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020); RL M-V 2014 = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Vökler et al. 2014)

R = extrem selten, 0 = Erloschen/Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben/Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet

BP = Brutpaare

VS-RL = Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:

- [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
- [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)
- [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald
- [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [4] = Nest und Brutrevier
- [5] = Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
- 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
- 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers
- W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Bedeutung Bestand in M-V: Bedeutung des Bestandes in M-V am Gesamtbestand Deutschlands (nach Einordnung Rote Liste M-V 2003): < 40 % des Gesamtbestandes in Deutschland, 40 - 60 % des Gesamtbestandes, > 60 % des Gesamtbestandes

Tabelle 6 | Detailprüfung Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)	
Schutzstatus	
Rote Liste M-V (2014): 3 Rote Liste Deutschland (2020): 3	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraum und relevante Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie größere Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation.

Als Bodenbrüter hat sie ihren Neststandort in Gras- und niedriger Krautvegetation, mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm (Südbeck et al. 2005). Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016). Die Feldlerche errichtet ihr Nest in einer selbstgescharrten, flachen Bodensenke, die sie mit feinem Pflanzenmaterial auskleidet.

Als Zugvogel ist die Feldlerche meist ab Februar/März in ihren Brutrevieren anzutreffen, wo es dann zur Balz und Paarbildung kommt. Die durchschnittliche Größe des Reviers der Art beträgt in Deutschland 0,5 bis 0,79 ha. Legebeginn findet meist relativ spät ab Mitte April bis Mitte Juli statt, wobei es oft zu zwei Jahresbruten kommen kann. Spätestens im August sind die Jungvögel flügge (Bauer et al. 2012).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Laut LUNG (2016) ist das Vorkommen der Art mit 600.000 bis 1 Mio. Brutpaaren in M-V nach Einordnung der Roten Liste M-V 2003 nicht von landesweiter Bedeutung. Im zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (Vökler 2014) wird die Population Mecklenburg-Vorpommerns jedoch nach der Kartierung von 2005-2009 auf 150.000 bis 175.000 Brutpaare geschätzt. Aktuell ist die Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin flächendeckend vorzufinden und besetzt unter den häufigsten Brutvögeln im Land den fünften Platz. Die Bestandseinschätzung der Kartierung 2005 bis 2009 zeigt jedoch einen deutlichen Bestandseinbruch seit den 1990er Jahren (Vökler 2014).

Gefährdungsursachen

Für die Feldlerche sind folgende Gefährdungsursachen bekannt (Bauer et al. 2012):

- Intensivierung der Landwirtschaft
- Starke Düngung und zu dichter und hoher Pflanzenwuchs als Resultat
- Massiver Biozideinsatz
- Verringerung der Kulturvielfalt
- Nutzung von Grünlandflächen als Silageflächen mit tiefer Mahd
- Entfernung von Saumbiotopen (welche als Brutplatz genutzt werden können)
- Monokulturen
- Versiegelung und Verbauung der Landschaft und intensivere Weidewirtschaft

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Innerhalb der Vorhabenfläche wurden auf den Ackerflächen 12 Reviere der Feldlerche nachgewiesen, was bei der vorliegenden Fläche von 53,2 ha einer Brutrevierdichte von ca. 2,1 Brutpaaren/10 ha. Die Untersuchungsfläche liegt weiterhin innerhalb von 4 Messtischblattquadranten des Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al. 2014), welche die Verbreitung der Feldlerche pro Quadranten darstellen. In diesen Quadranten liegt die Anzahl der Brutpaare bei 151 bis 400 (ein Quadrant), 401 bis 1.000 (ein Quadrant) oder 1.001 bis 3.000 (zwei Quadranten). Bei der Quadrantengröße von ca. 5,5 km x 5,5 km entspricht dies einer Dichte von 0,5 bis 1,3 Brutpaaren/10 ha bis 3,3 bis 9,9 Brutpaaren/10 ha. Das Untersuchungsgebiet liegt somit mit 2,1 Brutpaaren/10 ha innerhalb eines mittleren Durchschnittsbereiches, weshalb eine Beeinträchtigung der Population nach derzeitiger Einschätzung nicht zu erwarten ist.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung mit ggf. Vergrämung
- Umweltbaubegleitung
- Umwandlung von Ackerflächen in extensive Mähwiesen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Während der Kartierungen wurden 12 Reviere der Feldlerche auf den Ackerflächen innerhalb der Vorhabenfläche erfasst. Damit besteht eine Gefahr, brütende Individuen der Art zu verletzen oder zu töten. Die Baulandfreimachung hat außerhalb der Brutzeit stattzufinden. Die Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt, um potentiell ansiedelnde Tiere zu verscheuchen. Durch die ökologische Begleitung der Bauarbeiten wird sichergestellt, dass es zu keinem Verstoß kommt. Somit tritt das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht ein.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Potentielle bauzeitliche Störungen (wahrscheinlich nicht größer als die bestehende Störung durch die Landwirtschaft und Straßenverkehr in der Umgebung) stellen keine Erheblichkeit im Sinne des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar, da es bei Befolgung der Vermeidungsmaßnahmen zu keiner Verschlechterung der lokalen Population der Art in dem Gemeindegebiet (welche ohnehin unterdurchschnittlich ist) kommen wird. Durch die Aufwertung der Ackerflächen zu Wiesen steht die Fläche weiterhin als Bruthabitat zur Verfügung.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG, 2016). Eine direkte Zerstörung von Niststätten besteht, unter Anwendung der Bauzeitenregelung und Umweltbaubegleitung, nicht. Es liegen mehrere Studien vor, die das Brüten von Feldlerchen auf PV-Flächen belegen (Badelt et al. 2020, Strohmaier et al. 2023). Bei der Art mit geringen lokalen Vorkommen und dem hohen Offenlandanteil im Umfeld des Vorhabens ist weiterhin von einer Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Somit bleibt der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2.1.2 Zug- und Rastvögel

Laut Kartierbericht erfolgten im Januar bis November 2023 Beobachtungen zu Zug- und Rastvögeln:

*„Das LUNG M-V gibt für die Vorhabenfläche teilflächig sowohl eine „hohe bis sehr hohe" als auch eine „geringe bis mittlere Dichte" des Vogelzuges an […]. Die Rastgebietsfunktion wird mit einer durchschnittlichen Bedeutung angegeben" (*Abbildung 5*). „Rastbestände nennenswerten Umfangs, mit ca. 1.100 Bläss- und Saatgänsen und 270 Kranichen wurden nur im Februar beobachtet. Zu keinem Zeitpunkt gab es Rastbestände von Schwänen, Gänsen, Kranichen, Limikolen oder weiterer Arten, die mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Arten des Anhangs I der VS-RL oder mindestens 3 % der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten umfassten (nach I.L.N. & IAFÖ 2009). In Heckenstrukturen um die südlichen Dauergrünlandbereiche wurden wiederholt Trupps von Finken und anderen Kleinvögeln beobachtet. Gelegentlich streiften einige Krähenvögel, Ringeltauben oder Möwen über die VF. Die im Gebiet nahrungssuchend beobachteten Greifvögel überschritten nicht den residenten Brutvogelbestand. Insgesamt wurde im Untersuchungsgebiet eine als durchschnittlich einzustufende Zug- und Rastvogelaktivität beobachtet. Das Untersuchungsgebiet wird gutachterlich als Rast- und Nahrungshabitat mit durchschnittlicher Bedeutung eingestuft"* (ECOLogie 2023b).

Aufgrund der durchschnittlichen Bedeutung des Vorhabengebietes für Zug- und Rastvögel, sowie der vorhandenen alternativen Rastflächen im Umfeld ist bei dem Vorhaben von keinem signifikanten Risiko für Zug- und Rastvögel auszugehen. Tabelle 7 enthält eine Übersicht zu den Arten, die direkt auf der vom Vorhaben betroffenen Fläche beobachtet wurden, sowie deren Anzahl.

In Bezug auf diese Ausführungen zum Zug- und Rastvogelgeschehen resultiert folgende artenschutzrechtliche Betrachtung:

- Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
  - **Baubedingt**: Das Baugeschehen bewirkt ein Verscheuchen der Zug- und Rastvogelarten, wodurch es zu keiner Tötungsgefahr kommt.
  - **Anlagenbedingt**: Es kommt wegen der PVA zu keiner Tötung durch Vogelschlag.
  - **Betriebsbedingt**: Durch den Betrieb der PVA ist durch die äußerst geringen Wirkfaktoren (z. B. Wartungsarbeit) nicht von einem erhöhten Risiko auszugehen.

- Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
  - **Baubedingt**: Das Zug- und Rastgeschehen im Untersuchungsgebiet wurde als durchschnittlich eingestuft. Im Umfeld kommen weiterhin ebenfalls Rastgebiete der Wertstufe 2 vor, und das Vorhabengebiet liegt am Rande der Vogelzug-Dichtezonen (s. Abbildung 5). Durch das temporäre Baugeschehen werden Zug- und Rastvogelarten verscheucht, sie können aber auf Flächen im Umfeld ausweichen. Baubedingt kommt es deshalb zu keiner erheblichen Störung des Wandergeschehens.
  - **Anlagenbedingt**: Die Ausweichflächen im Umfeld werden durch das Bestehen der PVA nicht beeinträchtigt. Flugbeziehungen von Rast- und Schlafplätzen zu wichtigen Nahrungsflächen, die über die Vorhabenfläche führen, konnten nicht festgestellt werden. Durch die Verwendung von Solarmodulen mit speziellem Antireflexionsglas wird ein Spiegel- und Silhouetteneffekt vermieden (LUNG 2012). Durch die PVA kommt es weiterhin zu keinem Barriere-Effekt.
  - **Betriebsbedingt**: Durch den Betrieb der PVA ist durch die äußerst geringen Wirkfaktoren (z. B. Wartungsarbeit) nicht von einer erhöhten Störung auszugehen.

- Umgang mit dem Zerstörungs- und Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
  - **Baubedingt**: Im Vorhabengebiet konnten keine signifikanten Rastbestände festgestellt werden. Weiterhin gibt es im Umfeld weitere Ausweichflächen, die als Raststätten dienen können. Es kommt durch das temporäre Baugeschehen zu keiner dauerhaften Meidung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
  - **Anlagenbedingt**: Die Flächen, auf denen die PVA errichtet wird, können nicht mehr als Raststätten genutzt werden. Aufgrund der durchschnittlichen Wertigkeit der Flächen als Rast- und Nahrungshabitat sowie die Ausweichmöglichkeit auf umliegende Flächen ist aber von

keinem Eintreten des Schädigungstatbestand auszugehen.

- **Betriebsbedingt**: Durch den Betrieb der PVA geht durch die äußerst geringen Wirkfaktoren (z. B. Wartungsarbeit) kein Risiko aus.

Auf das Zug- und Rastvogelgeschehen geht von dem Vorhaben kein erhebliches Risiko aus. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht nötig.

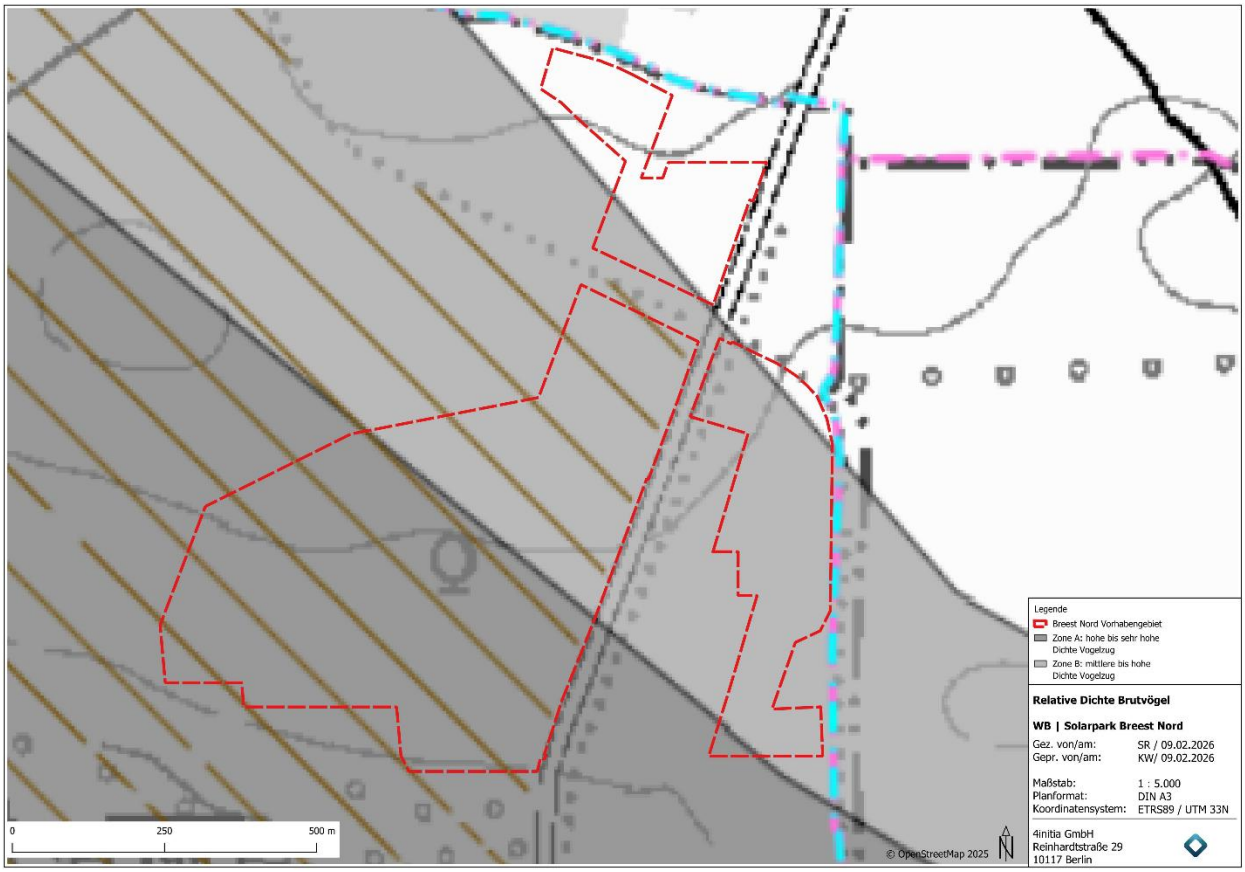

Abbildung 5 | Angaben des LUNG zu der relativen Dichte des Vogelzuges

Tabelle 7 | Beobachtete Zug- und Rastvogelarten direkt auf der vom Eingriff betroffenen Fläche (ausgeschlossen: Gehölzstrukturen, zu erhaltenden Dauergrünlandflächen und Überflug)

Datum	Name (dt.)	Name (lat.)	Anzahl
23.01.2023	Singschwan	*Cygnus cygnus*	6
	Kranich	*Grus grus*	4
13.02.2023	Bläss- und Saatgänse	*Anser albifrons, Anser fabalis*	1.100
	Weißwangengans	*Branta leucopsis*	12
	Kranich	*Grus grus*	224
	Nebel- und Saatkrähen	*Corvus cornix, Corvus frugilegus*	48
16.03.2023	Kranich	*Grus grus*	45
	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	1
	Rabenkrähe	*Corvus corone*	68
	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	8
05.04.2023	keine		
29.08.2023	Star	*Sturnus vulgaris*	80
	Nebelkrähe	*Corvus cornix*	32
	Silbermöwe	*Larus argentatus*	4
	Rotmilan	*Milvus milvus*	3
	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	2
	Mäusebussard	*Buteo buteo*	1
	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	80

Datum	Name (dt.)	Name (lat.)	Anzahl
16.09.2023	Kolkrabe	*Corvus corax*	16
	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	1
	Kranich	*Grus grus*	2
27.09.2023	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	95
	Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	66
	Nebelkrähe	*Corvus cornix*	40
	Star	*Sturnus vulgaris*	160
	Rotmilan	*Milvus milvus*	1
	Mäusebussard	*Buteo buteo*	3
09.10.2023	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	16
	Star	*Sturnus vulgaris*	80
	Mäusebussard	*Buteo buteo*	2
	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	1
27.10.2023	Nebelkrähe	*Corvus cornix*	50
	Ringeltaube	*Columba palumbus*	36
	Raufußbussard	*Buteo lagopus*	2
	Rotmilan	*Milvus milvus*	2
	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	1
10.11.2023	Nebelkrähe	*Corvus cornix*	38
	Mäusebussard	*Buteo buteo*	1
	Rotmilan	*Milvus milvus*	1

3.2.2 Reptilien

Auf der Vorhabenfläche wurden keine Reptilien vorgefunden. Das entlang der BAB 20 gefundene Potenzial für Zauneidechsen liegt über 200 m von der Vorhabenfläche entfernt. Das Vorhaben hat somit keinen Einfluss auf ein potenzielles Habitat. Aus diesem Grund wird keine Detailprüfung vorgenommen. Die Prüfung endet hiermit.

3.2.3 Amphibien

Im UG wurden in einem Gewässer eine adulte Erdkröte (*Bufo bufo*) und eine Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) nachgewiesen. Das isolierte temporäre Gewässer lag im Jahr der Kartierung ab Juni trocken. Einzig die Knoblauchkröte ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Dieses Gewässer ist nicht mehr Teil der Vorhabenfläche. Somit sind keine Amphibien vom Vorhaben betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tabelle 8 beschreibt die in diesem AFB erwähnten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausführlicher. Tabelle 9 beschreibt die Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen). Es sei hier ebenfalls der Hinweis des LUNG (2012) gegeben: *„Bei Umwandlung von Ackerflächen in extensive Grünlandstandorte zur Nutzung der Grundflächen für Solaranlagen ist ein geeignetes Pflege- und Nutzungsregime erforderlich (abschnittsweise Mahd, Beweidung), um als lokale Minderungsmaßnahme anerkennungsfähig zu sein*“.

Tabelle 8 | Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Beschreibung
Bauzeitenregelung und Vergrämung vor/nach Baubeginn	Zum Schutz des Brutvogelbestandes (Verhinderung der möglichen Zerstörung von Gelegen bodenbrütender Arten und des Verletzens / Tötens von Jungvögeln) haben Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden, ab dem Anfang Oktober bis Ende Februar. Das Baugeschehen innerhalb der Brutzeit ist nur gestattet, wenn bereits vor der ersten Bruttätigkeit frühbrütender Brutvögel vor Ende Februar mit dem Bau begonnen und der Bau während der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt wird, um ein potentielles Ansiedeln von Brutvögeln zu verhindern (Vergrämung). Außerdem muss der Antragsteller über eine ökologische Bauüberwachung nachweisen, dass keine Beeinträchtigung für das Brutgeschehen besteht. Die Arbeiten sind zur Vermeidung baubedingter Störungen von geschützten, dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten auf die Tageszeit von Sonnenaufgang bis Sonnen-untergang zu begrenzen. Dadurch wir ein Verbotstatbestand ausgeschlossen.
Baufeldfreimachung	Zum Schutz des Brutvogelbestandes sind Rodungs-, Fäll- und Abrissarbeiten nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Der Rück- und Abschnitt von Gehölzen ist, falls erforderlich, nach § 39 Abs. 5 BNatSchG gesetzlich auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar begrenzt. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung von Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstell-flächen. Weiterhin ist im Baufeld die Bodenvegetation außerhalb der Brutzeit zu beseitigen. Das Baufeld ist bis zum Beginn der Bautätigkeiten offenzuhalten, um eine Ansiedlung bodenbrütender Arten zu verhindern. Lässt sich die Baufeldfreimachung nicht auf den genannten Zeitraum begrenzen, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen.
Umweltbaubegleitung (Ökologische Bauüberwachung)	Regelmäßige und bedarfsgerechte artenschutzrechtliche Überwachung des Bauvorhabens sind durch geschultes Fachpersonal zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben vor und mit Baubeginn während der gesamten Bauphase durchzuführen. Vorrichtungen, welche kontrolliert werden, sind vor Baubeginn aufzustellen. Baufortschritte sind der Ökologischen Baubegleitung mitzuteilen. Ziel ist es, die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zeitlich fristgerecht umzusetzen. Teil der Baubegleitung ist ebenfalls die Prüfung des Baufeldes auf anwesende Bodenbrüter, Amphibien und Reptilien. Ggf. vorgefundene Amphibien und Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Vorhabengebietes zu übersetzen.
Bodenfreiheit des Einfriedungszaunes	Der Zaun zur Einfriedung der PVA sollte eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen, damit das Wandergeschehen von Reptilien und Amphibien gewährleistet ist.

Tabelle 9 | Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Maßnahme	Beschreibung
Anlage von Feldlerchenfenstern	Auf benachbarten Agrarflächen soll eine Aufwertung von Bruthabitaten der Feldlerche erfolgen. Der potentielle Verlust von Bruthabitat der Feldlerche wird somit vorzeitig ausgeglichen. Dies kann auch zu einer Erhöhung der Revierdichte und des Bruterfolges führen. Die Anlage der Feldlerchenfenster erfolgt durch das Anheben der Sämaschine für einige Meter. Die Fenster werden nach der Aussaat wie der Rest des Feldes bewirtschaftet. Mittels Durchführung eines Monitorings kann diese Maßnahme bei Bestätigung einer Besiedlung der Solarparkfläche durch die Feldlerche in den Folgejahren in ihrem Umfang reduziert werden oder im günstigsten Fall entfallen.

4 Zusammenfassung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wurde für alle auf dem Vorhabengebiet potentiell vorkommenden Arten geprüft, welche Betroffenheit und Auswirkungen von dem vorliegenden Projekt ausgehen.

Bei Berücksichtigung der voranstehend genannten Maßnahmen sind für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei Berücksichtigung der Maßnahmen nicht erfüllt.
- Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird bei Berücksichtigung der Maßnahmen nicht erfüllt.
- Das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei Berücksichtigung der Maßnahmen nicht erfüllt.

Für alle vorkommenden oder potentiell vorkommenden besonders und streng geschützten Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der lokalen Population aufgrund des Vorhabens ausgeschlossen werden, und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

5 Quellenverzeichnis

5.1 Literatur

Badelt, Ole, Niepelt Raphael, Wiehe, Julia, Matthies, Sarah, Gewohn, Timo, Stratmann, Manuel, Brendel, Rolf, von Haaren, Christina (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Bast, Hans-Dieter O. G., Bredow, Dirk, Labes, Ralph, Nehring, Rolf, Nöllert, Andreas, Winkler, Helmut M. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand: Dezember 1991. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Bast, Hans-Dieter O. G. & Wachlin, Volker (2004): Artensteckbrief der Zauneidechse *Lacerta agilis*. Arten der Anhänge II, IV, und V der FFH-Richtlinie. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Link: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lacerta_agilis.pdf [letzter Zugriff: 15.03.2024]

Bast, Hans-Dieter O.G. & Wachlin, Volker (2010): Artensteckbrief der Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*. Arten der Anhänge II, IV, und V der FFH-Richtlinie. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Link: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pelobates_fuscus.pdf [letzter Zugriff: 19.03.2024]

Bauer, Hans. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz. 44. 23-81.

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Sonderausgabe in einem Band. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

ECOLogie (2020): Kartierbericht. Faunistische Erfassungen auf PV-Potenzialstandorten der Gemeinden Bartow, Breest und Spantekow. ECOLogie, Andreas Matz, Dorfstraße 42, 17237 Hohenzieritz.

ECOLogie (2023a): Erfassungsbericht der Brutvögel, Amphibien und Reptilien um den „Solarpark Breest“. Reproduktionssaison 2023. ECOLogie, Andreas Matz, Dorfstraße 42, 17237 Hohenzieritz.

ECOLogie (2023b): Kartierbericht. Erfassung der Zug- und Rastvogelaktivitäten um den „Solarpark Breest“. ECOLogie, Andreas Matz, Dorfstraße 42, 17237 Hohenzieritz.

I.L.N. Greifswald (1996): Gutachten zur Ausweisung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen von Mecklenburg-Vorpommer. – Teil 1: Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz – Darstellung des Konfliktpotenzials aus der Sicht von Landschaftspflege und Naturschutz. Ministerium f. Landwirtschaft u. Naturschutz M-V.

I.L.N. & IAFÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. – Gutachten im Auftrag des LUNG M-V. 57 S.

K&S Umweltgutachten (2025): Erfassung und Bewertung der Brutvögel 2025 im Bereich des geplanten Solar- und Speicherparks „Breest Nord“. K&S Umweltgutachten, Schumannstr. 2, 16341 Panketal.

LUNG (2010). Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010

LUNG (2012). Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Stand 02.07.2012.
Link: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf (letzter Zugriff: 15.03.2024)

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

Strohmaier, Bernadette & Kuhn, Christof & Berg, Hans-Martin & Dvorak, Michael & Grinschgl, Frank & Hohenegger, Johannes & Karner-Ranner, Eva & Kleewein, Andreas & Leopoldsberger, Daniel & Nagl, Christina & Pöhacker, Jakob & Probst, Remo & Sachslehner, Leopold & Schmidt, Matthias & Uhl, Hans & Wichmann, Gábor. (2023): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich -Konflikt oder Synergie?

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. eds. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

4initia GmbH (2023): Biotoptypenkartierung Solarpark Breest Autobahn

Vökler (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Herausgegeben von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. ISBN 978-3-00-049115-3

Vökler, F., B. Heinze, D. Sellin & H. Zimmermann (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand: Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

5.2 Internetquellen

BfN, Bundesamt für Naturschutz (o. J.): Artenportraits der Arten der FFH-Richtlinie.
Online unter: Artenportraits | BFN [Letzter Zugriff am 27.02.2024]

LUNG (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten.
Online unter: artenschutz_tabelle_voegel.pdf (mv-regierung.de) [letzter Zugriff: 05.02.2024).

LUNG (2014): Rote-Liste Brutvögel.
Online unter: Publikationen - Regierungsportal M-V (regierung-mv.de) [letzter Zugriff 13.02.2024].

LUNG (1991): Rote-Liste- Amphibien und Reptilien.
Online unter: Publikationen - Regierungsportal M-V (regierung-mv.de) [letzter Zugriff 13.02.2024].

LUNG (o. J). Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.
Online unter: umweltkarten.mv-regierung.de/script/ [Letzter Zugriff am 26.02.2024]

MFLU (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Fassung 01.10.2019.
Online unter: hze_2018.pdf [letzter Zugriff: 05.12.2025].

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler & K. Witt (2014). Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
Online unter: Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) (dda-web.de) [letzter Zugriff 13.02.2024].

5.3 Gesetze

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21.01.2013

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABI, L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25)

Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Breest Nord“ – Gemeinde Bartow (Stand: 2025)

Auftraggeber: **4initia GmbH**
Reinhardstr. 29
10117 Berlin

Auftragnehmer: UP-AG Fetzko
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und Landnutzung
Große Wollweberstraße 49
17033 Neubrandenburg

Ort, Datum: Neubrandenburg, 15.November 2025

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK DER FFH-VORPRÜFUNG 4

3 SCHUTZGÜTER DES FFH-GEBIETS DE 2245-302 „TOLLENSETAL MIT ZUFLÜSSEN“ 5

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER LAGEBEZIEHUNGEN ZUM FFH-GEBIET 7

5 WIRKPFADANALYSE UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER DES FFH-GEBIETS 8

5.1 Hydrologische Einflüsse auf Fließgewässer und Auenlebensräume 8

5.2 Stoffeinträge, Emissionen und Luftgetragene Nährstoffeinflüsse 9

5.3 Reflexion, Lichtimmissionen und visuelle Störungen 9

5.4 Beeinträchtigung geschützter Arten des Anhangs II 10

5.5 Biotopverbund und funktionale Zerschneidung 10

6 BEWERTUNG DER WIRKFAKTOREN UND FACHLICHE EINSCHÄTZUNG 11

7 ERGEBNIS DER FFH-VORPRÜFUNG GEMÄß § 34 ABS. 1 SATZ 2 BNATSCHG 13

8 VERWENDETE LITERATUR 14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bartow hat in Abstimmung mit dem Vorhabenträger die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB beschlossen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Ortslage Breest zu schaffen. Das Vorhaben umfasst vier räumlich getrennte Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 53,2 ha. Die Flächen befinden sich östlich der Bundesautobahn 20 (BAB 20) und werden derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt.

Die geplante Nutzung dient der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielstellungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) sowie der nationalen Klimaschutzstrategie, wonach eine treibhausgasneutrale Stromversorgung bis spätestens 2045 erreicht werden soll. Die Photovoltaikanlage soll dauerhaft zur regionalen Energieversorgung beitragen und den erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeisen.

Da das Vorhaben nicht unter die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB fällt und aufgrund seiner Größe sowie möglicher Auswirkungen auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und andere öffentliche Belange nicht als genehmigungsfähiger sonstiger Außenbereichstatbestand nach § 35 Abs. 2 BauGB eingestuft werden kann, ist die Bauleitplanung zwingend erforderlich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt dabei ein umsetzungsorientiertes Planungsinstrument dar und wird durch einen Durchführungsvertrag ergänzt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplans ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Bestandteil dieser Umweltprüfung ist eine FFH-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, da der räumliche Wirkraum des Vorhabens das Natura-2000-Gebiet **FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen” (DE 2245-302)** berührt bzw. in potenzielle Funktionsbeziehungen eingreifen kann. Das Schutzgebiet liegt im weiteren Umfeld des Plangebiets (ca. 1 km Entfernung) und ist hydrologisch und über großräumige Offenland- und Saumbiotopvernetzungen potenziell mit dem Vorhabenraum verbunden.

Ziel dieser FFH-Vorprüfung ist es gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu klären, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des FFH-Gebiets führen kann. Nur wenn dies mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist keine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die vorliegende Prüfung erfolgt auf Basis folgender Unterlagen und Datengrundlagen:

- Standarddatenbogen des FFH-Gebiets DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“,
- Managementplan bzw. Gebietskonzeption (soweit verfügbar),
- aktuelle technische Unterlagen und Planstände zum Vorhaben (Vorhaben- und Erschließungsplanung),

- hydrologische, bodenkundliche und topographische Kartenwerke sowie Luftbild- und Biotopdaten.

Die Untersuchung bewertet insbesondere mögliche Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf potenziellen Wirkpfaden wie Flächeninanspruchnahme, hydrologische Veränderungen, Barrierewirkungen, Stoffeinträge und Störwirkungen während der Bau- und Betriebsphase. Die vorliegende FFH-Vorprüfung stellt damit einen eigenständigen Fachbeitrag im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren dar und dient der planerischen Absicherung der Vereinbarkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik der FFH-Vorprüfung

Die rechtliche Grundlage für die vorliegende Untersuchung bildet § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Demnach ist für Projekte, die allein oder in Kombination mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Vor deren Durchführung ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob eine solche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Diese sogenannte FFH-Vorprüfung dient somit der fachlich abgesicherten Entscheidung, ob eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG notwendig wird.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Ortschaft Breest in der Gemeinde Bartow. Das Vorhaben umfasst vier räumlich getrennte Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 53,2 ha auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen östlich der Bundesautobahn 20. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets „Tollensetal mit Zuflüssen“ (DE 2245-302), jedoch innerhalb dessen potenziellen Wirkraums, sodass zu prüfen war, ob das Vorhaben die Erhaltungsziele des Schutzgebiets erheblich beeinträchtigen könnte.

Die Methodik der Vorprüfung folgt dem fachlich etablierten Standard der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), konkret den „Hinweisen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“ in der Fassung von 2020. Zudem wurden die Vorgaben des Bundesamts für Naturschutz (BfN), die Empfehlungen der Europäischen Kommission sowie die landesspezifischen Vorgaben Mecklenburg-Vorpommerns berücksichtigt. Ziel dieser Methodik ist eine transparente, nachvollziehbare und belastbare Beurteilung aller potenziell relevanten Wirkzusammenhänge zwischen dem Vorhaben und den schutzwürdigen Strukturen, Funktionen und Artenvorkommen des betroffenen FFH-Gebiets.

Im Zentrum der Analyse stehen die im Standarddatenbogen benannten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Ergänzend wurden — soweit verfügbar — Inhalte der Gebietsbewirtschaftungsplanung (Managementplan) berücksichtigt, insbesondere

hydrologische Zielsetzungen sowie artspezifische Förderanforderungen (z. B. Fischotter, strukturgebundene Offenland- und Auenarten). Die Bewertung erfolgte auf Grundlage einer qualitativen Wirkpfadanalyse. Dabei wurden sämtliche potenziell vorhabensbedingten Einwirkungen wie Flächenverlust, hydrologische Veränderungen, Nährstoff- und Stoffeinträge, Lärm, Staub, Lichtemissionen, Barriere- und Störwirkungen in Bezug auf ihre Relevanz für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets geprüft. Berücksichtigt wurden zudem die raumbezogenen Vorbelastungen, insbesondere durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und die nahegelegene Bundesautobahn 20.

Datengrundlage der Prüfung sind die vorliegenden Planunterlagen (Vorhabenbeschreibung und zeichnerische Festsetzungen), topografische und hydrologische Daten, Luftbilder, digitale Standortinformationen sowie die amtlichen Natura-2000-Fachdaten (Standarddatenbogen, Gebietskulisse, ggf. Managementplan). Die Prüfung basiert auf dem derzeit zugänglichen Planungs- und Kenntnisstand. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nur erforderlich, wenn der Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen nicht abschließend belegt werden kann. Ist hingegen mit der gebotenen fachlichen Sicherheit auszuschließen, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets beeinträchtigt, gilt die FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG als abgeschlossen.

3 Schutzgüter des FFH-Gebiets DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“

Das FFH-Gebiet **„Tollensetal mit Zuflüssen“ (DE 2245-302)** liegt im Naturraum **„Mecklenburgisches Tiefland“** und umfasst einen großräumigen Talraum mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, hydrologisch verknüpften Auenbereichen, stillen Nebengerinnen sowie strukturreichen Uferlebensräumen. Aufgrund der großflächigen hydrologischen Vernetzung und seiner Funktion als Biotopverbundachse für wassergebundene sowie auentypische Arten zählt das Gebiet zu den ökologisch bedeutendsten Flusslandschaften Nordostdeutschlands. Im Standarddatenbogen des Schutzgebiets sind mehrere Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie als wertbestimmend dokumentiert. Für das Gebiet prägend sind insbesondere:

LRT 3150 – Naturnahe Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Dieser Lebensraumtyp umfasst strukturreiche Bäche und Flüsse mit variablen Strömungsverhältnissen, Kies- und Sandbänken sowie Makrophytenbeständen. Sensitiv reagieren diese Habitate auf hydromorphologische Veränderungen, Gewässerausbaumaßnahmen, Stoffeinträge und Veränderungen des Abflussregimes.

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Diese Ufer- und Auenstaudenfluren entwickeln sich an nährstoffreichen, zeitweise überfluteten Standorten entlang von Fließgewässern. Sie sind ökologisch bedeutend als Deckungs-, Jagd- und

Fortpflanzungsraum für Amphibien, Insekten und auentypische Vogelarten und reagieren empfindlich auf Eutrophierung, Nutzungsintensivierung und hydrologische Entkopplung.

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (artenreich)

Dieser Lebensraumtyp setzt eine extensive Nutzung mit später Mahd voraus und weist eine hohe floristische Diversität auf. Er ist besonders empfindlich gegenüber Nutzungsänderungen, Überbauung, Nährstoffeinträgen sowie Fragmentierung.

Ergänzend hierzu sind nach Anhang II der FFH-Richtlinie folgende Arten für das Gebiet maßgeblich und im Standarddatenbogen als Erhaltungsgegenstand genannt:

Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Tollensetalraum stellt einen wesentlichen Ausbreitungs- und Lebensraumkorridor für den Fischotter dar. Die Art benötigt störungsarme Gewässerabschnitte mit geeigneten Uferstrukturen, Tagesverstecken und ruhigen Rückzugsbereichen. Störwirkungen durch Beleuchtung, Barriereeffekte oder Bautätigkeit können Wanderkorridore beeinträchtigen.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Diese Art nutzt strukturreiche Fließgewässerabschnitte mit kiesigen Laichhabitaten und feinsubstratreichen Bereichen für Larvenentwicklung. Hydromorphologische Störungen, Sedimenteinträge und Wasserentnahme stellen zentrale Gefährdungsfaktoren dar.

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Als anadrome Wanderfischart ist sie auf durchgängige Fließgewässer angewiesen. Schutzschwerpunkte liegen auf der Sicherung der Durchwanderbarkeit, der Gewässerstruktur und der Sedimentdynamik.

Die **Erhaltungsziele** des FFH-Gebiets umfassen nach Standarddatenbogen und Managementplanung insbesondere:

1. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher hydrologischer Verhältnisse im Fluss- und Auenraum,
2. die Sicherung und Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit und hydromorphologischen Dynamik,
3. die Minimierung externer Stoffeinträge und die Stabilisierung natürlicher Wasserqualitäten,
4. den Schutz schutzgutrelevanter Arten und ihrer Funktionsräume, einschließlich Wanderkorridoren,

5. den Erhalt und die Wiederherstellung auentypischer Vegetationsstrukturen und extensiv genutzter Offenlandbereiche.

Aufgrund dieser Ziele weist das Schutzgebiet eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Wasserhaushalts, stofflichen Einträgen, Barrierewirkungen, bau- und betriebsbedingten Störreizen sowie Eingriffen in strukturgebundene Funktionsräume auf. Die FFH-Vorprüfung hat daher alle möglichen Wirkpfade sorgfältig zu analysieren, insbesondere im Hinblick auf hydrologische Beeinflussung, Habitatvernetzung, Licht- und Lärmereignisse, Flächeninanspruchnahme sowie betriebliche Dauerwirkungen.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Lagebeziehungen zum FFH-Gebiet

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf vier räumlich getrennten Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 53,2 ha im Außenbereich nördlich der Ortslage Breest in der Gemeinde Bartow (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte). Beide Teilflächen befinden sich in räumlicher Nähe zur Bundesautobahn A 20, innerhalb eines intensiv landwirtschaftlich geprägten Offenlandschaftsraumes. Die Flächen bestehen überwiegend aus intensiv genutzten Ackerstandorten; vereinzelt finden sich Gehölzstrukturen sowie lineare Heckenabschnitte im Süden sowie ein Gehölzstreifen innerhalb des westlichen Teilbereichs.

Planungsrechtlich sind die Flächen bislang dem unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen und sollen im Zuge des Bauleitplanverfahrens als Sondergebiet Photovoltaik (SO-PV) ausgewiesen werden. Die technische Umsetzung der Photovoltaikanlage erfolgt in fundamentarmer Bauweise mit Stahlrammpfosten. Für Wartungs- und Betriebsabläufe werden wassergebundene Fahrspuren sowie Trafostationen errichtet. Umfangreiche Erdarbeiten, künstliche Drainagen oder großflächige Geländeprofilierungen sind nicht erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst teilweise die Gemarkung Breest, Flur 1, Flurstücke 8, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 29/1, 32/3, 34 /1 sowie die Gemarkung Klempenow, Flur 1, Flurstücke 217. Das Gelände weist ein überwiegend ebenes Relief auf und liegt nach derzeitiger Datengrundlage zwischen ca. 22 m und 35 m ü. NHN. Der aktualisierte Vermessungsstand wird im weiteren Verfahren auf Grundlage der finalen Planunterlagen des ÖbVI ergänzt.

Das FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“ (DE 2245-302) liegt nicht im Plangebiet, sondern im erweiterten Landschaftszusammenhang. Die nächstgelegene Grenze des Schutzgebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,0 km. Zwischen dem Vorhabenstandort und dem FFH-Gebiet liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, Gehölzstrukturen sowie Siedlungs- und Verkehrsachsen (insbesondere A 20, B 199). Eine hydrologische oder funktionale Verbindung zwischen dem Flächenumgriff der Photovoltaikanlage und dem Schutzgebiet besteht nicht. Insbesondere existiert

keine topographische oder hydrologische Abflussbeziehung, da das Plangebiet deutlich außerhalb des Auen- und Überschwemmungsbereichs des Tollensystems liegt.

Das Vorhaben berührt weder die Schutzgebietsgrenze noch Puffer- oder Entwicklungszonen des Natura-2000-Gebiets. Im erweiterten Wirkraum sind keine bestehenden Habitatfunktionen oder bestätigten Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie dokumentiert, die durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt werden könnten.

Insgesamt handelt es sich um ein Vorhaben mit großflächiger, jedoch funktional gering eingriffsintensiver Nutzung in einem bereits intensiv genutzten Agrarraum. Aufgrund der räumlichen Distanz, der fehlenden hydrologischen Verbindung und des bestehenden anthropogenen Vorbelastungsgefüges sind keine strukturellen, funktionalen oder ökologischen Wechselwirkungen mit dem FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“ gegeben.

5 Wirkpfadanalyse und Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebiets

5.1 Hydrologische Einflüsse auf Fließgewässer und Auenlebensräume

Die wertbestimmenden Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Tollensetal mit Zuflüssen“ (u. a. LRT 3150 – naturnahe Fließgewässer, LRT 6430 – feuchte Hochstaudenfluren und LRT 6510 – magere Flachland-Mähwiesen) sind in besonderem Maße auf naturnahe Abflussverhältnisse, eine weitgehend unbeeinträchtigte Gewässerdynamik sowie hydrologisch intakte Auenbereiche angewiesen. Hydrologische Störungen – etwa durch Wasserentnahmen, Abflussumlenkungen, Drainagemaßnahmen oder großflächige Versiegelungen im direkten Einzugs- oder Überflutungsbereich – können die Funktionsfähigkeit dieser Lebensräume erheblich beeinträchtigen.

Das geplante Vorhaben liegt deutlich außerhalb des Auen- und Überschwemmungsbereichs der Tollense und ihrer Zuflüsse und in einem topographisch separierten Agrarraum. Im Plangebiet selbst verlaufen keine für den Erhaltungszustand des FFH-Gebiets relevanten Fließgewässer oder Auenstrukturen. Das Projekt sieht keine Eingriffe in oberirdische Gewässer, keine Veränderungen oder Neuordnung der Entwässerungsgräben sowie keine Drainage- oder Absenkungsmaßnahmen vor.

Die Photovoltaikanlage wird in fundamentarmer Bauweise errichtet; die Flächen bleiben dauerhaft begrünt, sodass die Infiltrations- und Retentionseigenschaften im Vergleich zur bisherigen intensiven Ackernutzung mindestens erhalten bleiben, tendenziell sogar verbessert werden. Da weder der Wasserhaushalt im unmittelbaren Talraum der Tollense noch die Abflussregime relevanter Zuflüsse durch das Vorhaben beeinflusst werden, ist eine hydrologische Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Gebiets „Tollensetal mit Zuflüssen“ mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen.

5.2 Stoffeinträge, Emissionen und Luftgetragene Nährstoffeinflüsse

Für die im FFH-Gebiet vorkommenden Fließgewässer- und Auenlebensräume sind insbesondere stoffliche Belastungen durch Nährstoffe (Stickstoffverbindungen, Phosphor), Feinsedimente oder andere Einträge von Bedeutung. Eine Erhöhung der stofflichen Belastung kann zu Eutrophierung, Verschlämmung von Laichsubstraten und Verdrängung sensibler Arten führen.

Die projektbedingten Einwirkungen lassen sich in Bauphase und Betriebsphase unterscheiden:

- Während der Bauphase kann es temporär zu geringen Emissionen aus Baufahrzeugen (Abgase, Staub) kommen.
- In der Betriebsphase ist der Anlagenbetrieb selbst emissionsfrei; nennenswerte Luftschadstoff- oder Staubemissionen treten nicht auf.

Aufgrund der räumlichen Distanz von rund 1,0 km zum FFH-Gebiet, der zwischenliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gehölzstrukturen und Verkehrsachsen sowie der insgesamt geringen Intensität der Bauaktivitäten ist eine relevante Deposition von luftgetragenen Stoffen im Schutzgebiet nicht zu erwarten. Punktuelle Staubfreisetzungen verbleiben im unmittelbaren Umfeld der Arbeitsbereiche und haben keinen messbaren Einfluss auf Wasserqualität oder Vegetation in den Fluss- und Auenlebensräumen der Tollense.

Die Umstellung von intensiv genutztem Acker zu dauerhaft begrünten Modulzwischenräumen führt mittel- bis langfristig sogar zu einer Reduktion von bodenbürtigen Nährstoff- und Sedimenteinträgen aus dem direkten Umfeld, da Bodenbearbeitung, Düngung und Erosion deutlich eingeschränkt werden. Eine stoffliche Mehrbelastung des FFH-Gebiets ist somit weder direkt noch indirekt plausibel ableitbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele über den Wirkpfad der Stoffeinträge können daher ausgeschlossen werden.

5.3 Reflexion, Lichtimmissionen und visuelle Störungen

Reflexionsbedingte Lichtimmissionen können bei bestimmten Arten (z. B. fischfressende Vögel, teils auch Libellen) oder in sensiblen Ufer- und Auenbereichen als potenzieller Störfaktor diskutiert werden. Im vorliegenden Projekt wird mit modernen, reflexionsarmen Solarmodulen gearbeitet, bei denen die Oberflächen speziell darauf ausgelegt sind, Spiegelungen zu minimieren. Eine permanente Außenbeleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen; Wartungsarbeiten erfolgen überwiegend tagsüber. Die Photovoltaikanlage befindet sich in einem strukturreichen Agrarraum mit dazwischen liegenden Gehölz- und Siedlungsstrukturen; das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von etwa 1,0 km.

Aufgrund dieser Distanz, der topographischen Situation und der fehlenden direkten Sichtbeziehung in wesentlichen Abschnitten des Fluss- und Auenraumes ist eine gezielte oder relevante Lenkung von Lichtreflexionen in das FFH-Gebiet hinein nicht zu erwarten. Eine Beeinflussung des

Aktivitätsverhaltens oder der Habitatnutzung FFH-relevanter Arten über Lichtimmissionen kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes im weiteren Umfeld sind aus naturschutzfachlicher Sicht kein eigenständiger Prüfgegenstand im Rahmen von § 34 BNatSchG, solange sie nicht funktional mit Beeinträchtigungen von Arten oder Lebensräumen verknüpft sind. Solche funktionalen Zusammenhänge sind vorliegend nicht erkennbar.

5.4 Beeinträchtigung geschützter Arten des Anhangs II

Die im FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“ maßgeblichen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) – sind eng an den Gewässer- und Auenraum gebunden.

Der Fischotter nutzt strukturreiche Ufer, ruhige Gewässerabschnitte und Auenbereiche als Nahrungshabitat, Wander- und Reproduktionsräume. Das Plangebiet weist keine geeigneten Gewässer- oder Uferstrukturen für den Fischotter auf; es liegt zudem deutlich außerhalb des Tollensystems und ist durch landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsachsen und Siedlungsbereiche vom Flusslauf getrennt. Eine Nutzung der Vorhabenflächen als essenzieller Jagd- oder Transitkorridor ist nicht plausibel. Temporäre Baugeräusche im Plangebiet wirken sich aufgrund der Distanz und bestehenden Vorbelastungen (A 20, B 199, Landwirtschaft) nicht störrelevant auf Otteraktivitäten im FFH-Gebiet aus.

Bachneunauge und Flussneunauge sind auf durchgängig strukturreiche Fließgewässerabschnitte mit geeigneten Laich- und Larvenhabitaten angewiesen. Das Vorhaben beinhaltet keine Eingriffe in den Gewässerkörper der Tollense oder ihrer Zuflüsse, keine Uferbaumaßnahmen, keine Querbauwerke und keine Veränderungen der Sedimentdynamik. Eine Beeinträchtigung der Durchgängigkeit, der Laichsubstrate oder der Wasserqualität ist daher nicht gegeben. Da keine Vorhabenwirkungen im Gewässer- und Auenraum des FFH-Gebiets eintreten und die artenspezifischen Funktionsräume (Fortpflanzung, Nahrungserwerb, Migration) nicht tangiert werden, bestehen keine relevanten Wirkpfade, über die der Erhaltungszustand der genannten FFH-Arten beeinträchtigt werden könnte.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Tollensetal mit Zuflüssen“ in Bezug auf die Arten des Anhangs II können damit fachlich belastbar ausgeschlossen werden.

5.5 Biotopverbund und funktionale Zerschneidung

Das FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“ stellt eine hydrologisch geprägte Verbundachse im regionalen Biotopverbundsystem dar. Seine ökologische Konnektivität ist überwiegend an den Wasserlauf der Tollense sowie die angrenzenden Auen-, Ufer- und Feuchtlebensräume gebunden. Diese Funktionsräume befinden sich räumlich klar abgegrenzt innerhalb des Flusstals und weisen keine strukturelle oder funktionale Verbindung zu den geplanten Photovoltaikflächen auf. Das Plangebiet

liegt in einem offenen, intensiv genutzten Agrarraum und weist weder lineare noch punktuelle Strukturen auf, die als essenzielle Migrationskorridore für wassergebundene FFH-Arten dienen. Aufgrund der räumlichen Distanz von ca. 1 km, der dazwischenliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, Verkehrsstrukturen und Gehölzbestände besteht keine funktionale Anbindung zwischen dem Vorhabenstandort und dem FFH-Gebiet. Wanderbewegungen wassergebundener Arten wie Fischotter oder Neunaugen finden ausschließlich entlang des Gewässerkörpers statt und verlaufen damit vollständig außerhalb des Vorhabenraums. Eine zusätzliche strukturelle oder funktionale Zerschneidung von Lebensräumen durch das Vorhaben ist daher ausgeschlossen. Durch die zukünftige dauerhafte Begrünung des Modulzwischenraums, sowie dem Wegfall intensiver Bodenbearbeitung, Stickstoffdüngung und periodischer Bodenentwässerung entsteht gegenüber dem bisherigen Nutzungszustand eine ökologisch günstigere und strukturstabilere Flächennutzung. Diese kann perspektivisch eine Puffer- und Übergangsraumfunktion für Offenlandarten übernehmen, ohne einen funktionalen Eingriff in den bestehenden Gewässerverbund zu bewirken.

Insgesamt bestehen keine relevanten Wirkpfade, über die das Vorhaben den Biotopverbund, die landschaftsökologische Durchlässigkeit oder die funktionale Konnektivität des FFH-Gebiets „Tollensetal mit Zuflüssen“ beeinträchtigen könnte.

6 Bewertung der Wirkfaktoren und fachliche Einschätzung

Die im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung durchgeführte fachgutachterliche Wirkpfadanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Breest nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Tollensetal mit Zuflüssen“ (DE 2245-302) hervorzurufen. Alle potenziell relevanten Wirkpfade – insbesondere hinsichtlich hydrologischer Veränderungen, stofflicher Einträge, Licht- und Reflexionswirkungen, bau- bzw. betriebsbedingter Störungen sowie möglicher Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – wurden einzeln analysiert und im Hinblick auf die Schutzgüter des FFH-Gebiets bewertet. Die Prüfung ergab Folgendes:

<u>Hydrologie:</u>

Es besteht keinerlei hydrologische Verbindung zwischen dem Plangebiet und dem Tollensetal. Das Vorhaben liegt deutlich außerhalb des Gewässer- und Auenbereichs sowie der relevanten Einzugs- oder Abflussräume. Aufgrund der fundamentarmen Bauweise, des Verzichts auf Drainage- und Geländeveränderungen sowie des Verbleibs der Flächen in dauerhaft begrünter Nutzung sind keine Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Abflussdynamik oder Wasserqualität des FFH-Gebiets zu erwarten.

<u>Stoffliche Einträge und Emissionen:</u>

Die geplante Nutzung führt zu keinen relevanten Emissionen. Einträge aus Staub oder Bauverkehr bleiben temporär, lokal begrenzt und aufgrund der Entfernung von rund 1 km ohne ökologische

Bedeutung für das Schutzgebiet. Die Aufgabe intensiver landwirtschaftlicher Nutzung führt langfristig eher zu einer Reduktion potenzieller Nährstoff- oder Sedimenteinträge.

Licht-, Reflexions- und Geräuschwirkungen:

Durch den Einsatz reflexionsarmer Solarmodule, den Verzicht auf Außenbeleuchtung und die große räumliche Entfernung bestehen keine erheblichen Störpotenziale. Eine Beeinträchtigung der Habitatfunktionen oder des Verhaltens empfindlicher Arten im FFH-Gebiet ist auszuschließen.

Schutzgüter Flora und Fauna / Arten des Anhang II:

Für die im Gebiet maßgeblichen Arten – insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) – bestehen keine funktionalen Wirkzusammenhänge mit den Flächen des Vorhabens. Das Plangebiet bietet keine Habitatstrukturen für diese Arten, und es existieren keine hydrologischen, räumlichen oder verhaltensökologischen Verbindungskorridore, über die eine Beeinträchtigung eintreten könnte.

Biotopverbund:

Der Biotopverbund des FFH-Gebiets ist fließgewässergebunden und nicht in das intensiv genutzte Offenland um das Plangebiet hinein ausgedehnt. Das Vorhaben führt nicht zu zusätzlicher Fragmentierung, und die extensive Begrünung der Flächen kann langfristig sogar einen ökologischen Strukturgewinn darstellen.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie der Methodik der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA, Stand 2020). Die zugrunde gelegten Informationen basieren auf dem Standarddatenbogen des FFH-Gebiets, verfügbaren Managementunterlagen sowie aktuellen hydrologischen, naturräumlichen und planungsbezogenen Fachgrundlagen.

7 Ergebnis der FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Auf Grundlage der durchgeführten fachgutachterlichen Wirkpfadanalyse kann mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Ortslage Breest nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ hervorzurufen. Die im Rahmen der Prüfung identifizierten potenziellen Wirkpfade wurden einzeln bewertet; hierbei ergaben sich keine Hinweise auf relevante hydrologische, stoffliche oder funktionale Wechselwirkungen mit dem Schutzgebiet.

Weder während der Bauphase noch während des späteren Betriebs sind Auswirkungen zu erwarten, die die Erhaltungsziele, die Lebensraumtypen nach Anhang I oder die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beeinträchtigen könnten. Ebenso bestehen keine Hinweise auf kumulative Effekte mit anderen bestehenden oder geplanten Nutzungen im Wirkraum.

Das geplante Vorhaben erfüllt damit die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, wonach eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur dann durchzuführen ist, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand ist eine solche Beeinträchtigung mit der gebotenen fachlichen Sicherheit auszuschließen.

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich.

8 Verwendete Literatur

Es wurden folgende Literaturquellen, Fachdokumente und amtliche Datengrundlagen verwendet:

Bundesamt für Naturschutz (BfN): *Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung*, diverse Fassungen, zuletzt aktualisiert 2020.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): *Hinweise zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen*, Fassung vom 01.12.2020.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), konsolidierte Fassung (Stand 2024).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Standarddatenbogen (SDB) zum FFH-Gebiet **DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“**, abrufbar über das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz.

Management- bzw. Bewirtschaftungsunterlagen zum FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“.

Digitale Geobasisdaten (ALKIS, ATKIS, DGM1, Orthophotos) des Landesamts für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (GeoBasis-DE/M-V).

Topographische Karten (TK25) und **Digitale Orthophotos (DOP20RGB)** über das Geoportal Mecklenburg-Vorpommern.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (BNE): *Solarparks – Gewinne für die Biodiversität*, 2022.

Zusätzlich erfolgten eigene Auswertungen zu Standortbedingungen, Abstandsverhältnissen und hydrologischen Lagebeziehungen auf Basis georeferenzierter Geländemodelle, Luftbilder sowie ergänzender GIS-Analysen.

Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko

SPA-Vorprüfung DE-2347-401 Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Solarpark Breest Nord“ – Gemeinde Bartow (Stand: 2025)

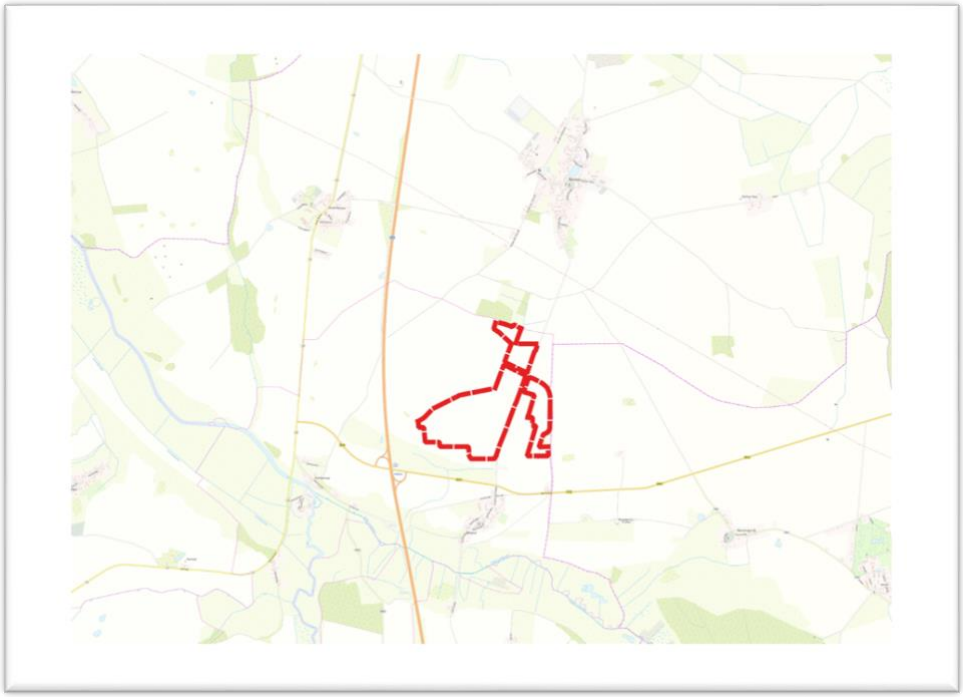

Auftraggeber:

4initia GmbH
Reinhardstr. 29
10117 Berlin

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Umweltplanung-Artenschutzgutachten
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanun
17033 Neubrandenburg
Deutschland
Mobil: 01716934337

Ort, Datum: Neubrandenburg, 15. November 2025

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 4

2 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND DES INHALTS DES VORHABENS 4

3 LAGE UND BEZUG ZUM UNTERSUCHUNGSGEBIET 5

4 ERHALTUNGSZIELE DES SPA DE 2347-401 „GROßES LANDGRABENTAL, GALENBECKER UND PUTZARER SEE“ 5

5 WIRKFAKTOREN UND BEWERTUNG POTENZIELLER BEEINTRÄCHTIGUNGEN 7

6 ARTENSPEZIFISCHE PRÜFUNG DER IM MANAGEMENTPLAN *DE-2347-401* „GROßES LANDGRABENTAL, GALENBECKER UND PUTZARER SEE“ VERZEICHNETEN VOGELARTEN 8

6.1 Greifvögel 8

6.1.1 *Aquila pomarina* (Schreiadler) 8

6.1.2 *Pandion haliaetus* (Fischadler) 9

6.1.3 *Haliaeetus albicilla* (Seeadler) 10

6.1.4 *Milvus milvus* (Rotmilan) 11

6.1.5 *Milvus migrans* (Schwarzmilan) 12

6.1.6 *Pernis apivorus* (Wespenbussard) 12

6.2 Wasservögel und Zugvögel 13

6.2.1 *Anser albifrons* (Blässgans), *Anser fabalis* (Saatgans) 13

6.2.2 *Grus grus* (Kranich) 14

6.2.3 *Porzana porzana* (Tüpfelsumpfhuhn) 16

6.2.4 *Cygnus columbianus bewickii* (Zwergschwan) 17

6.2.5 *Mareca strepera* (Schnatterente) 17

6.2.6 *Alcedo atthis* (Eisvogel) 18

6.3 Weitere Arten 19

6.3.1 *Ciconia ciconia* (Weißstorch) 19

6.3.2 *Sylvia nisoria* (Sperbergrasmücke) 20

6.3.3 *Lanius collurio* (Neuntöter) 21

6.3.4 *Luscinia Svecica* (Blaukehlchen) 22

6.3.5 *Ficedula parva (*Zwergschnäpper) 23

6.3.6 *Crex crex* (Wachtelkönig) 24

6.3.7 *Dendrocopos medius* (Mittelspecht) 25

7 MAßNAHMENEMPFEHLUNGEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG POTENZIELLER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES SPA 25

8 ZUSAMMENFASSUNG DER SPA-VORPRÜFUNG 27

9 ERGEBNIS DER SPA-VORPRÜFUNG ZU DEM VOGELSCHUTZGEBIET DE-2347-401 „GROßES LANDGRABENTAL, GALENBECKER UND PUTZARER SEE“ IM RAHMEN DES

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK BREEST NORD" – GEMEINDE BARTOW (STAND: 2025) 28

10 QUELLEN 29

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bartow plant gemeinsam mit dem Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf vier räumlich getrennten Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 53,2 ha nördlich der Ortslage Breest in der Gemarkung Breest bzw. Klempenow. Das Vorhaben wird im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB planungsrechtlich gesichert.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob durch die Planung oder spätere Vorhabenumsetzung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks von Natura-2000-Gebieten nicht auszuschließen sind.

Der vorliegende Fachbeitrag dient der Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE-2347-401 Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See, das sich im erweiterten Wirkraum (ca. 900 m Entfernung) des Projekts befindet.

Ziel dieser Prüfung ist es festzustellen, ob unter Berücksichtigung projektbezogener Wirkfaktoren, räumlicher Lagebeziehungen, artspezifischer Raumnutzungen und bestehender Sensitivitäten eine weiterführende SPA-Verträglichkeitsprüfung notwendig wird oder ob eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Bewertung erfolgt unter Nutzung folgender Grundlagen:

- Standarddatenbogen des SPA DE 2347-401
- (soweit verfügbar) Managementplan bzw. Erhaltungs- und Entwicklungsziele
- aktuelle Geobasisdaten und Luftbilder
- projektbezogene Planunterlagen zum Bebauungsplan "Solarpark Breest Nord"
- wissenschaftliche Fachstandards u. a. der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2014)

Die Empfehlungen der LAG-VSW sehen für mögliche visuelle oder störungsbedingte Wirkungen auf Brut- und Rastvogelarten einen relevanten Untersuchungsradius von bis zu 5 km vor. Dieser wurde im Rahmen der vorliegenden Analyse berücksichtigt.

2 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Die Gemeinde Bartow verfolgt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Breest Nord" das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Ortslage Breest zu schaffen. Das Vorhaben wird durch den Projektträger initiiert und umfasst vier räumlich getrennte Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 53,2 ha. Die Flächen befinden sich östlich der Bundesautobahn 20 (BAB 20) im derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Außenbereich. Mit der geplanten Nutzung wird ein Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene verfolgt, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) und die Zielsetzung einer treibhausgasneutralen Energieversorgung bis spätestens 2045. Die erzeugte elektrische Energie soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist und dauerhaft zur regionalen Energieversorgung beitragen.

Die technische Umsetzung des Vorhabens erfolgt in fundamentarmer Bauweise, bestehend aus bodenschonend eingerammten Stahlpfosten, aufgeständerten Photovoltaikmodulen sowie punktuell erforderlichen technischen Betriebsflächen (z. B. Trafostationen, Wartungswege in wassergebundener

Bauweise). Die Flächen verbleiben während der Betriebsphase dauerhaft begrünt; Drainagen, größere Geländemodellierungen sowie eine dauerhafte Beleuchtung sind nicht vorgesehen. Mit der Bauleitplanung wird eine Umwidmung der bisherigen Nutzung von intensiv bewirtschaftetem Ackerland hin zu einem dauerhaft extensiv gepflegten und emissionsarmen Solarenergieraum angestrebt. Hierdurch wird gleichzeitig eine Reduzierung ertragsorientierter Nutzungsintensitäten (z. B. Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz) erreicht.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens besteht gemäß § 34 BNatSchG die Verpflichtung, zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebiets DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ führen kann. Die vorliegende SPA-Vorprüfung dient der fachlichen Einordnung möglicher Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie und bewertet, ob eine weiterführende vertiefende Prüfung erforderlich ist.

3 Lage und Bezug zum Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes DE 2347-401 "Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See", jedoch innerhalb dessen erweiterten Wirkraums in ca. 900 m Entfernung.

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich über großräumige Offenlandschaften, Feuchtwiesenkomplexe, Torfmoorgebiete, Stillgewässer und extensiv genutzte Grünlandbereiche. Es weist eine hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Zugraum für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere regelmäßig auftretende gefährdete Vogelarten auf.

Die nächstgelegene Grenze des SPA befindet sich in einer Entfernung von rund 4,7 km (Luftlinie) südöstlich des Plangebiets. Zwischen dem Vorhabensstandort und dem SPA liegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Siedlungsstrukturen sowie verkehrliche Infrastrukturen (insbesondere die Bundesautobahn A 20), sodass keine direkten funktionalen Habitat- oder Vernetzungskorridore zwischen dem geplanten Vorhabenraum und dem Schutzgebiet bestehen.

Weitere europäische Vogelschutzgebiete liegen außerhalb des fachlich relevanten Prüfradius gemäß den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2014). Aufgrund der räumlichen Distanz, der fehlenden funktionalen Verbindungen sowie der vorhandenen landschaftlichen Barrieren sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser weiteren Schutzgebiete fachlich auszuschließen.

4 Erhaltungsziele des SPA DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“

Das Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ ist als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ausgewiesen und besitzt eine hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvogelarten. Die Erhaltungsziele des Schutzgebiets orientieren sich am Managementplan des SPA (StALU Neubrandenburg, 2017) und verfolgen im Kern das Ziel, störungsempfindlichen Brut- und Zugvögeln großräumig funktionsfähige Habitatstrukturen zu sichern. Der Managementplan beschreibt: *„Das Gebiet bildet mit seinen Feuchtgrünlandbereichen, Moorstandorten, offenen Kulturlandschaften und großflächigen Flachwasserbereichen einen ökologisch hoch bedeutenden Brut- und Rastkomplex von internationaler*

Relevanz. Die Sicherung störungsfreier Lebensräume ist dabei von vorrangiger Bedeutung.“ (Managementplan SPA DE 2347-401, S. 12)“.

Die Erhaltungsziele des Schutzgebiets konzentrieren sich auf vier wesentliche Schwerpunkte:

1. Schutz störungsempfindlicher Brut- und Horstvogelarten

Ziel ist der Erhalt störungsarmer Bruträume für Arten wie *Haliaeetus albicilla* (Seeadler), *Aquila pomarina* (Schreiadler) und *Grus grus* (Kranich). Der Managementplan fordert hierfür:

„Für Adlerhorste und Kranichbrutplätze sind störungsfreie Bereiche und zeitlich begrenzte Nutzungseinschränkungen einzuhalten.“ *(ebd., S. 15–16)*

2. Sicherung und Erhalt großräumiger Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel

Vor allem für ziehende Gänse- und Limikolenarten wie *Anser albifrons* (Blässgans), *Anser fabalis* (Saatgans) und *Cygnus columbianus bewickii* (Zwergschwan) sind störungsarme Offenland- und Feuchtgrünlandstrukturen wesentlich.

3. Bewahrung extensiv genutzter Offenlandschaftsräume

Offenlandarten wie *Milvus milvus* (Rotmilan), *Lanius collurio* (Neuntöter) und *Circus pygargus* (Wiesenweihe) benötigen strukturreiche, weitgehend unzerschnittene Agrarlandschaften mit Hecken- und Feldgehölzstrukturen.

4. Erhalt wertgebender Flachwasser- und Verlandungszonen des Galenbecker Sees

Diese Bereiche dienen als zentraler Rast- und Nahrungskomplex für Wasservogelarten und sind besonders störungsempfindlich während Zug- und Mauserzeiten. Der Managementplan betont, dass Projekte im erweiterten Raum des Schutzgebiets im Rahmen der Bauleitplanung hinsichtlich möglicher visueller, akustischer und funktionaler Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu prüfen sind.

Neben diesen fachlichen Zielsetzungen hebt der Managementplan zudem die überregionale Bedeutung des Schutzgebiets als Rast-, Durchzugs- und Trittsteinbiotop innerhalb bedeutender Vogelzugrouten hervor. Die langfristige Sicherung funktionaler Lebensräume, störungsarmer Brutbereiche sowie großräumig nutzbarer Nahrungsflächen stellt einen zentralen Bestandteil der Schutzgebietsstrategie dar. Die Umsetzung der Erhaltungsziele erfordert, dass großräumige Landschaftsstrukturen, Offenlandräume sowie kleinräumige Habitatkomponenten dauerhaft erhalten bleiben und keine zusätzlichen Stör-, Fragmentierungs- oder Barriereeffekte entstehen.

Der Managementplan betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass Vorhaben im erweiterten Umfeld des SPA hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Sichtbeziehungen, Störreize, Habitatfunktionen und Zugbewegungen zu prüfen sind: *„Projekte im Umfeld des Schutzgebietes sind sorgfältig hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf empfindliche Arten und deren Habitatfunktionen zu bewerten, um die Kohärenz und Funktionsfähigkeit des SPA dauerhaft sicherzustellen.“ (*Managementplan SPA DE 2347-401, S. 25*)* Insgesamt wird deutlich, dass das SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ eine Schlüsselrolle für zahlreiche wertgebende Vogelarten im nordostdeutschen Raum einnimmt. Der Schutzschwerpunkt liegt auf der Sicherung

störungsarmer Brut- und Rastbedingungen, der Erhaltung großräumig nutzbarer Zug- und Nahrungsflächen sowie der Bewahrung einer weitgehend unzerschnittenen, offenen Kulturlandschaft.

5 Wirkfaktoren und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Im Rahmen der Bauphase des Vorhabens sind insbesondere temporäre Lärm-, Erschütterungs- und Sichtreize durch Maschinenbetrieb, Baustellenverkehr und baubedingte Aktivitäten relevant. Solche Störimpulse können kurzzeitig zu Verhaltensänderungen empfindlicher Vogelarten führen, vor allem während Brut-, Rast- und Aufzuchtphasen. Akustische Störquellen wie der Einsatz von Baufahrzeugen oder das Rammen von Pfosten wirken jedoch räumlich eng begrenzt und treten ausschließlich während der Errichtungsphase auf. Zusätzlich kann die erhöhte menschliche Präsenz auf der Baustelle zu einer kurzfristigen Meidung angrenzender Nahrungsflächen führen. Dauerhafte, populations-relevante Effekte sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und der Entfernung zum Vogelschutzgebiet allerdings nicht zu erwarten.

Bodeneingriffe während der Bauphase führen lokal zu Vegetationsverlusten, Bodenverdichtung und Staubentwicklung. Diese Effekte können vorübergehend die Habitatqualität für Offenlandarten wie *Milvus milvus* (Rotmilan) oder *Lanius collurio* (Neuntöter) mindern, da Beutetiere wie Insekten und Kleinsäuger im direkten Eingriffsbereich temporär reduziert auftreten. Eine ökologische Relevanz für das SPA-Gebiet lässt sich daraus jedoch nicht ableiten, da keine funktionale Verbindung zwischen dem Plangebiet und zentralen Nahrungs- oder Rastflächen im Schutzgebiet besteht und keine strukturellen Habitatelemente verloren gehen, die Bestandteil der Erhaltungsziele sind. In der Betriebsphase reduzieren sich die potenziellen Wirkungen weitgehend auf die visuelle Präsenz der Photovoltaikmodule sowie gelegentliche Wartungsfahrten.

Die Anlagenhöhe und -anordnung führen zu keiner nennenswerten Barrierewirkung für großräumig ziehende Vogelarten. Eine Meidung des unmittelbaren Anlagenumfelds durch visuell sensible Arten kann nicht ausgeschlossen, jedoch mangels funktionaler Bedeutung des Standortes nicht als erheblich eingestuft werden. Eine Kollision mit den Modultischen ist aufgrund der niedrigen Bauweise, fehlender vertikaler Strukturen und der fehlenden Flugorientierungsfunktion der Anlage als unwahrscheinlich einzustufen. Die Veränderung der Habitatstruktur innerhalb der PV-Fläche führt zu einer Nutzungsänderung von Ackerland hin zu dauerhaft extensiv begrünten Bereichen. Unter den Modulen verändert sich die Vegetationszusammensetzung durch reduzierte Lichtverfügbarkeit, wodurch sich das Nahrungsangebot für Insektenfresser und Greifvögel lokal verändern kann. Durch die vorgesehenen Pflegekonzepte mit extensiver Grünlandentwicklung und spätem Mahdregime bleibt jedoch ein relevanter Anteil ökologisch nutzbarer Vegetations- und Nahrungsstrukturen erhalten. Eine funktionale Entwertung im Hinblick auf SPA-Zielarten lässt sich daraus nicht ableiten.

Auch optische Veränderungen im Landschaftsbild stellen keinen eigenständigen naturschutzfachlichen Wirkpfad dar, solange keine funktionalen Lebensräume, Zugkorridore oder artspezifischen Verhaltens-muster berührt werden. Aufgrund vorhandener Gehölzstrukturen, Geländemorphologie sowie der Entfernung zum Schutzgebiet wirken sich potenzielle visuelle Effekte nicht störrelevant auf die Funktionen des SPA aus. Insgesamt sind die während der Bauphase möglichen Beeinträchtigungen räumlich und zeitlich klar begrenzt, während in der Betriebsphase lediglich geringfügige Störimpulse auftreten, die weder artspezifische Funktionsräume noch Schutzgüter des SPA betreffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können sämtliche Wirkungen auf ein nicht erhebliches Niveau reduziert werden.

6 Artenspezifische Prüfung der im Managementplan *DE-2347-401* „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ verzeichneten Vogelarten

6.1 Greifvögel

6.1.1 *Aquila pomarina* (Schreiadler)

Ansprüche:

Der Schreiadler benötigt zur erfolgreichen Brut und Jungenaufzucht störungsarme Laub- oder Mischwälder mit einem dichten Kronenschluss, in denen er seinen Horst anlegt. Die Brutstandorte befinden sich in der Regel in großen, unzerschnittenen Waldgebieten oder in Waldrandlagen mit ausreichender Deckung.

Für die Nahrungssuche ist der Schreiadler auf angrenzende offene Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen, die eine hohe Dichte an Kleinsäugern, Amphibien, Reptilien und Insekten aufweisen. Hierzu zählen extensiv bewirtschaftete Wiesen, Brachen, Feuchtgrünlandflächen sowie lichte Waldränder. Eine geringe Vegetationshöhe und offene Bodenstellen erleichtern die Beutesuche und den Jagderfolg. Wichtige Nahrungsflächen befinden sich in einem Radius von bis zu 3 km um den Horst, wobei Kernnahrungsflächen meist innerhalb von 1 km liegen. Störungen in diesem Bereich, insbesondere während der Brutzeit (April bis Juli), können zu Brutverlusten oder zur Aufgabe des Neststandortes führen.

Wirkfaktoren:

Vorhabenbedingte Einwirkungen können grundsätzlich über akustische und visuelle Störreize während der Bauphase entstehen. Hierzu zählen erhöhte Baustellenaktivität, Baumaschinen, Fahrzeugbewegungen sowie punktuelle Schlag- und Rammgeräusche. In der Betriebsphase beschränken sich mögliche Wirkfaktoren auf eine veränderte visuelle Landschaftswirkung sowie gelegentliche Wartungsfahrten. Aufgrund der niedrigen Bauhöhe der Photovoltaikmodule, der fehlenden vertikalen Strukturen und der reflexionsarmen Module sind störungsökologische Auswirkungen in der Regel gering.

Bewertung:

Für das Plangebiet in Breest bestehen nach aktuellem Kenntnisstand weder bekannte Horststandorte noch Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate des Schreiadlers. Die Fläche weist aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung keinen relevanten Habitatwert für die Art auf. Auch im erweiterten Funktionsraum wurden keine signifikanten Nutzungshinweise dokumentiert.

Das Plangebiet liegt außerhalb bekannter Brutareale und außerhalb funktionaler Schwerpunktbereiche des SPA. Es bestehen keine Hinweise auf eine relevante Nutzung im Zug- oder Nahrungskontext. Durch die extensive Begrünung und die fortbestehende Offenlandnutzung bleibt der geringe Habitatwert unverändert. Die bestehenden Gehölzstrukturen im Umfeld wirken zusätzlich als visuelle Abschirmung gegenüber potenziellen Flugrouten. Spezifische Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen für *Aquila pomarina* sind aufgrund der fehlenden räumlich-funktionalen Beziehung zum Plangebiet nicht erforderlich. Die allgemeinen Bauzeiten- und

Rücksichtnahmegrundsätze werden dennoch eingehalten. Aufgrund der Entfernung, des fehlenden Habitatwertes sowie der fehlenden funktionalen Verbindung zum SPA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den Schreiadler auszuschließen. Die Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ werden nicht berührt.

6.1.2 *Pandion haliaetus* (Fischadler)

Ansprüche:

Der Fischadler ist eine spezialisierte Greifvogelart, die zur erfolgreichen Brut und Jungenaufzucht störungsarme Bereiche in der Nähe fischreicher Gewässer benötigt. Seine Horste legt er bevorzugt auf hohen, freistehenden Bäumen, künstlichen Horstplattformen oder anderen erhöhten Strukturen an, die ihm einen guten Überblick über das umliegende Gebiet bieten. Die Brutplätze befinden sich in der Regel in Waldrandlagen, offenen Landschaften oder auf Inseln mit geringer Störungsintensität. Für die Nahrungssuche ist der Fischadler auf nahegelegene offene Wasserflächen angewiesen, in denen er vor allem Fische jagt, die seine Hauptnahrungsquelle darstellen.

Wichtige Nahrungsgewässer liegen üblicherweise in einem Radius von bis zu 10 km um den Horst, wobei bevorzugte Jagdgebiete meist innerhalb von 5 km zu finden sind. Störungen im Horstumfeld, insbesondere während der Brutzeit (April bis August), können zu Brutverlusten oder zur Aufgabe des Neststandortes führen. Ebenso kann eine Beeinträchtigung der Nahrungsgewässer durch Störungen die Versorgung der Jungvögel gefährden.

Wirkfaktoren:

Vorhabenbezogene Wirkfaktoren können während der Bauphase über temporäre Geräusch- und Bewegungsreize entstehen, z. B. durch Baumaschinen, Fahrzeugbewegungen oder erhöhten Personalverkehr. In der Betriebsphase beschränken sich potenzielle Einwirkungen auf die visuelle Präsenz der Photovoltaikmodule und vereinzelte Wartungsfahrten. Aufgrund der reflexionsarmen Moduloberflächen, der niedrigen Bauhöhe und des fehlenden Gewässerbezugs sind störungsökologische Wirkungen grundsätzlich gering einzuschätzen.

Bewertung:

Im erweiterten Umfeld des Plangebiets Breest sind keine Horststandorte des *Fischadlers* dokumentiert. Ebenso bestehen im direkten und mittelbaren Wirkraum keine fischführenden Gewässer oder bedeutenden Nahrungshabitate, die funktional mit der Art verknüpft wären. Das Plangebiet stellt aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung keinen geeigneten Nahrungs- oder Brutlebensraum dar und besitzt dementsprechend nur sehr geringe Habitatrelevanz.

Die weitgehend strukturierte Umgebung mit Feldgehölzen, Baumreihen und Höhendifferenzen führt zu einer visuellen Abschirmung gegenüber potenziellen Flugrouten. Die niedrige Bauweise der Photovoltaikanlage wirkt weder als Barriere noch als störungsrelevantes Landschaftselement. Während der Betriebsphase ist aufgrund der geringen Nutzungsfrequenz nicht von störungsökologisch relevanten Effekten auszugehen. Spezifische Artenschutz- oder Vermeidungsmaßnahmen für *Pandion haliaetus* sind aufgrund der fehlenden räumlichen und funktionalen Beziehung zum SPA nicht erforderlich. Auf Basis der vorliegenden Datenlage bestehen keine Anhaltspunkte für eine

Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ in Bezug auf den *Fischadler*. Das Vorhaben ist für diese Art nicht erheblich wirksam.

6.1.3 *Haliaeetus albicilla* (Seeadler)

Ansprüche:

Der Seeadler ist eine großflächig agierende Greifvogelart, die bevorzugt in hohen, alten Bäumen in der Nähe von großen Gewässern brütet. Seine Horste befinden sich meist in ruhigen, störungsarmen Bereichen, die ganzjährig als Rückzugsorte genutzt werden. Für die Nahrungssuche ist der Seeadler stark an Fischbestände in Seen, Flüssen und Küstengewässern gebunden, ergänzt durch Wasservögel und Aas. Die Jagdgebiete liegen in der Regel in einem Radius von bis zu 5 km um den Horst, wobei die größten Aktivitätsdichten innerhalb von 2 km auftreten. Störungen im Bereich des Brutplatzes, insbesondere während der Balz (Januar bis März), Eiablage (März), Brutzeit (April bis Juni) und Aufzuchtphase (bis August), können zur Aufgabe des Nestes oder zur Beeinträchtigung des Jagdverhaltens führen. Visuelle Störungen entlang der Jagdrouten oder in Rastbereichen können ebenfalls das Nahrungsverhalten negativ beeinflussen.

Wirkfaktoren:

Vorhabenbezogene Wirkfaktoren können während der Bauphase über temporäre akustische und visuelle Reize entstehen. Hierzu gehören Baumaschinen, Fahrzeugbewegungen und erhöhte menschliche Präsenz. In der Betriebsphase beschränken sich potenzielle Einflüsse auf die visuelle Präsenz der Photovoltaikmodule sowie seltene Wartungsarbeiten. Aufgrund der niedrigen Bauhöhe, der reflexionsarmen Modulflächen und der fehlenden hydrologischen Relevanz sind störungs-ökologische Auswirkungen erfahrungsgemäß gering.

Bewertung:

Im Umfeld des Plangebiets Breest sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Horststandorte des *Seeadlers* dokumentiert. Die Projektfläche weist weder offene Wasserflächen noch potenziell relevante Nahrungsstrukturen auf und liegt deutlich außerhalb funktionaler Schwerpunktbereiche der Art. Es bestehen weder Hinweise auf regelmäßige Nutzung noch auf eine flugökologische Verknüpfung mit bekannten Brut- oder Nahrungskernen des SPA.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Geländemerkmale bieten zudem eine natürliche visuelle Abschirmung gegenüber dem Schutzgebietsumfeld. Während der Betriebsphase ist aufgrund der geringen Nutzungsfrequenz und der fehlenden störungsrelevanten Funktionen des Standorts nicht mit Auswirkungen auf Brut- oder Nahrungshabitate zu rechnen. Spezifische artschutzrechtliche Maßnahmen für *Haliaeetus albicilla* sind aufgrund der fehlenden funktionalen Beziehung zum Vorhabenstandort nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ in Bezug auf den *Seeadler* können ausgeschlossen werden. Der Standort besitzt keine Bedeutung im Hinblick auf Brut, Nahrung oder Lebensstättenfunktion der Art.

6.1.4 *Milvus milvus* (Rotmilan)

Ansprüche:

Der Rotmilan ist ein in Mitteleuropa verbreiteter Greifvogel, der offene Kulturlandschaften mit angrenzenden Gehölzen bevorzugt. Er baut seine Horste überwiegend in Baumgruppen, Feldgehölzen oder Waldrändern in strukturreichen Agrarlandschaften. Der Rotmilan benötigt zur Nahrungssuche offene Felder, extensiv bewirtschaftete Wiesen und Brachen, auf denen er vor allem Kleinsäuger, Aas, Regenwürmer und gelegentlich kleine Vögel erbeutet. Die Hauptnahrung wird während der Brutzeit innerhalb eines Aktionsradius von etwa 2–3 km um den Horst gesucht. Für erfolgreiche Bruten sind eine hohe Nahrungsverfügbarkeit sowie ungestörte Brutbereiche entscheidend. Störungen in Horstnähe während der Brutzeit (März bis Juli) können zum Brutabbruch führen, während Beeinträchtigungen in Nahrungsgebieten die Versorgung der Jungvögel erschweren.

Wirkfaktoren:

Vorhabenbedingte Einflüsse können während der Bauphase durch temporäre Lärmquellen, erhöhte Fahrzeugbewegungen und visuelle Störungen entstehen. Solche Reize können die Nutzung angrenzender Nahrungsflächen vorübergehend einschränken. In der Betriebsphase beschränken sich die möglichen Wirkfaktoren auf die optische Präsenz der Photovoltaikmodule sowie seltene Wartungsdurchgänge. Aufgrund der niedrigen Bauweise und des fehlenden vertikalen Baukörpers sind keine relevanten Barriereeffekte oder Kollisionsrisiken zu erwarten. Die extensive Pflege der Vegetationsflächen kann sich langfristig neutral bis leicht positiv auf die Habitatstrukturen im Offenland auswirken.

Bewertung:

Für den Bereich Breest liegen aktuell keine Hinweise auf Brutstandorte des Rotmilans (*Milvus milvus*) innerhalb eines relevanten Wirkraums vor. Die Projektflächen wurden bislang intensiv ackerbaulich genutzt und besitzen daher lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Jagd- bzw. Nahrungshabitat. Auch im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung zeigte sich keine überdurchschnittliche Greifvogelaktivität; die beobachteten nahrungssuchenden Greifvögel überschritten nicht den residenten Brutvogelbestand. Das Untersuchungsgebiet wird gutachterlich als Rast- und Nahrungshabitat von durchschnittlicher Bedeutung eingestuft (ECOLogie 2023b). Spezifische Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung durch den Rotmilan – weder im Brutkontext noch im Zug- und Nahrungskontext – liegen nicht vor. Durch die geplante extensive Pflege und späte Mahd bleibt ein Grundangebot an Nahrung und Strukturpotenzial erhalten, ohne dass sich hierdurch eine erhöhte Attraktivität für die Art ergeben würde. Die niedrige Anlagenhöhe und vorhandene Gehölzstrukturen wirken visuell abschirmend, sodass keine relevante Fernwirkung in Richtung des SPA entsteht. Während der Betriebsphase sind keine erheblichen Störungen oder Gefährdungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der im aktuellen Artenschutzfachbeitrag entwickelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der dokumentierten durchschnittlichen Habitatbedeutung kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ in Bezug auf den Rotmilan verursacht. Weder die Brutfunktion noch wesentliche Nahrungsraumstrukturen werden beeinträchtigt; eine funktionale Beziehung zwischen Vorhabengebiet und SPA ist nicht gegeben.

6.1.5 *Milvus migrans* (Schwarzmilan)

Ansprüche:

Der Schwarzmilan ist ein Greifvogel der offenen bis halboffenen Landschaften mit einem hohen Anteil an Gewässern, Feuchtgebieten und extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Er bevorzugt strukturreiche Landschaften mit einem Mosaik aus Wäldern, Flüssen, Seen und Feuchtwiesen, da er sowohl Bäume für die Horstanlage als auch offene Flächen für die Nahrungssuche benötigt. Die Horste werden meist in mittelhohen bis hohen Bäumen in der Nähe von Wasser oder offenen Landstrukturen errichtet. Schwarzmilanpaare sind in der Regel standorttreu und kehren jedes Jahr zu denselben Brutplätzen zurück. Die Nahrung besteht überwiegend aus Fischen, Aas, Kleinsäugern und Insekten, die sowohl an Gewässern als auch in landwirtschaftlich genutzten Gebieten erbeutet werden. Wichtige Nahrungsflächen befinden sich in einem Radius von bis zu 5 km um den Horst. Störungen während der Brutzeit (April bis Juli) können zur Aufgabe des Nestes führen.

Wirkfaktoren:

Während der Bauphase können Lärm, Baustellenaktivität und erhöhte menschliche Präsenz kurzfristig zur Meidung angrenzender Nahrungsflächen führen. Optische Störungen durch Baumaschinen sind ebenfalls möglich, bleiben jedoch zeitlich begrenzt. In der Betriebsphase beschränken sich potenzielle Wirkungen auf die visuelle Präsenz der PV-Module, gelegentliche Wartungsfahrten und Strukturänderungen im Vegetationsbild. Aufgrund der niedrigen Bauweise sind Barriereeffekte oder Kollisionsrisiken nicht zu erwarten.

Bewertung:

Im Umfeld des Vorhabens Breest sind keine bekannten Horststandorte des Schwarzmilan dokumentiert, ebenso fehlen Hinweise auf regelmäßige oder prioritäre Nahrungshabitatnutzung. Die bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen besitzen einen geringen ökologischen Funktionswert für diese Art. Die geplante extensive Grünlandpflege zwischen den Modulreihen erhält ein gewisses Basisstrukturangebot, sodass eine eingeschränkte Opportunitätsnutzung möglich bleibt, ohne dass eine relevante Abhängigkeit besteht. Die visuelle Raumwirkung der Anlage wird durch vorhandene Gehölzstrukturen abgeschirmt, und während des Betriebs ist aufgrund der geringen Frequenz keine störrelevante Wirkung zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ in Bezug auf den Schwarzmilan kann ausgeschlossen werden.

6.1.6 *Pernis apivorus* (Wespenbussard)

Ansprüche:

Der Wespenbussard ist ein Zugvogel der lichten Wälder, Waldränder und halboffenen Landschaften. Er bevorzugt störungsarme, strukturreiche Misch- oder Laubwälder mit einem hohen Altbaumanteil für die Anlage seines Horstes. Die Nester werden meist auf stabilen Seitenästen großer Bäume errichtet und befinden sich bevorzugt in ruhigen Waldbereichen, oft in der Nähe von Lichtungen oder Waldrändern. Der Wespenbussard ist auf offene bis halboffene Flächen für die Nahrungssuche angewiesen, da er sich fast ausschließlich von Wespenlarven und anderen Hautflüglern ernährt.

Geeignete Nahrungsflächen sind extensiv genutzte Wiesen, Brachen, Heidegebiete, Waldränder oder lichte Waldbereiche, in denen Erdwespen-Nester vorhanden sind. Die Art benötigt eine enge Verzahnung von Wald als Brutgebiet und Offenland als Nahrungsraum, mit einem Aktionsradius von bis zu 5 km um den Horst. Störungen während der Brutzeit (Mai bis August) können zur Aufgabe des Nestes führen.

Wirkfaktoren:

Während der Bauphase können akustische und visuelle Störungen auftreten, die temporär zur Meidung angrenzender Nahrungsflächen führen können. In der Betriebsphase sind die relevanten Einflussgrößen gering und beschränken sich auf seltene Wartungsarbeiten und den optischen Landschaftseindruck. Die Photovoltaikmodule selbst stellen aufgrund fehlender vertikaler Strukturen weder Barriere noch Kollisionsrisiko dar.

Bewertung:

Für den Untersuchungsraum sind keine Brutnachweise des Wespenbussards bekannt, und die vorhandenen Flächenstrukturen weisen kein potenziell geeignetes Brutraumangebot auf. Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen besitzen zudem nur eine eingeschränkte Bedeutung als Nahrungshabitat. Durch die vorgesehene extensive Pflege des Vegetationsbestands kann eine geringe Habitatfunktion erhalten bleiben, ohne dass eine funktionale Relevanz für Population oder Erhaltungsziel gegeben ist. Bestehende Geländestrukturen sowie Gehölze reduzieren visuelle Wirkungen zusätzlich. Störwirkungen während des Betriebs sind vor dem Hintergrund geringer Betriebsfrequenz und fehlender sensibler Nutzungskonflikte auszuschließen.

6.2 Wasservögel und Zugvögel

6.2.1 *Anser albifrons* (Blässgans), *Anser fabalis* (Saatgans)

Ansprüche:

Die Blässgans und die Saatgans sind ausgeprägte Zug- und Rastvögel, die Mitteleuropa insbesondere in den Monaten Oktober bis April zur Nahrungsaufnahme und energetischen Regeneration nutzen. Für die Rastphase benötigen sie offene, störungsarme Offenlandbereiche mit hohem Nahrungsangebot. Bevorzugt genutzt werden Grünland, Ernterückstände auf Stoppelflächen sowie Wintergetreidebestände. Die Lage geeigneter Nahrungsflächen in funktionaler Nähe zu störungsarmen Schlafplätzen (meist Flachwasserzonen, seichte Seen oder überstautes Feuchtgrünland) ist entscheidend. Typische Entfernungen zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen liegen bei ca. 3–10 km.

Eine kontinuierliche Nahrungsaufnahme ist artökologisch von hoher Bedeutung, da die Tiere innerhalb kurzer Zeit erhebliche Energiereserven aufbauen müssen. Wiederholte Störungen – insbesondere durch optische Reize, Bewegungsabläufe und akustische Impulse – können zu Meideverhalten und Energieverlusten führen.

Wirkfaktoren:

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können potenzielle Wirkfaktoren sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auftreten. Während der Bauphase bestehen mögliche Störeinflüsse vor allem durch

Baumaschinenlärm, erhöhte Bewegungsaktivität und visuelle Reize, die temporär Scheuchwirkungen hervorrufen können.

In der Betriebsphase reduziert sich das mögliche Störungspotenzial im Wesentlichen auf die dauerhafte visuelle Präsenz der Photovoltaikanlage sowie gelegentliche Wartungsfahrten. Photovoltaikmodule können im Offenland neue visuelle Strukturen erzeugen, die bei störungssensiblen Arten wie Gänsen zu Meidungseffekten führen können. Eine relevante Barrierewirkung ist aufgrund der geringen Bauhöhe jedoch nicht zu erwarten, da Gänse in der Regel in deutlich höheren Flughöhen ein- und ausfliegen. Durch die veränderte Bewirtschaftung (extensive Pflege statt intensiver Ackernutzung) kann sich die Habitatqualität lokal verändern. Unter den Modulen ist langfristig mit einer veränderten Vegetationsstruktur zu rechnen; zwischen den Modulreihen bleibt durch extensive Pflege potenzielles Nahrungsangebot erhalten.

Bewertung:

Die projektbezogene Prüfung zeigt, dass die nächstgelegenen prioritären Rast- und Schlafplätze der Blässgans und Saatgans – insbesondere am Galenbecker See – mehr als 3 km von der Projektfläche Breest entfernt liegen. Damit befindet sich das Vorhaben außerhalb des fachlich relevanten Störradius, der nach LAG VSW (2014) üblicherweise zwischen 1.000 und 2.500 m für großräumig ziehende Gänsearten liegt. Die derzeitige Nutzung der Fläche als intensiv genutztes Ackerland weist – im Vergleich zu hochwertigem Feuchtgrünland oder überstaubaren Rastflächen – einen geringen funktionalen Eignungswert als Nahrungs- oder Rastfläche auf. Mit Umsetzung des Vorhabens bleibt durch die extensive Pflege zwischen den Modulreihen weiterhin ein begrenztes Nutzungsangebot bestehen, ohne dass eine ökologische Abhängigkeit der Zielarten besteht.

Visuelle Effekte der Anlage werden zusätzlich durch Landschaftsstrukturen (Feldgehölze, Baumreihen, Reliefkulisse) abgeschirmt, sodass keine weitreichenden optischen Störreize in Richtung der prioritären Rastflächen wirken. Temporäre Störungen während der Bauphase werden zusätzlich durch zeitliche Begrenzung und lärmarme Bauweise begrenzt. In der Betriebsphase ist das Störungspotenzial aufgrund des fehlenden Dauerbetriebs, ausbleibender Beleuchtung und sehr geringer Wartungsfrequenz als gering einzustufen.

Auf Grundlage der Distanz zu den funktional relevanten Rastgebieten, der geringen Habitatfunktion der Fläche und der vorhandenen landschaftlichen Abschirmung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für *Anser albifrons* und *Anser fabalis* zu erwarten. Die Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ werden gewahrt.

6.2.2 *Grus grus* (Kranich)

Ansprüche:

Der Kranich ist eine großwüchsige Vogelart, die als Brut-, Rast- und Zugvogel in Mitteleuropa vorkommt. Während der Brutzeit (März bis Juli) bevorzugt er störungsarme Feuchtgebiete, Moore, Nasswiesen sowie Schilfzonen an Gewässern, wo er seine Nester in der Regel im dichten Röhricht oder auf flachen Inseln anlegt. In der Rastzeit (vor allem im Frühjahr von Februar bis April und im Herbst von September bis November) nutzen Kraniche großflächige Feuchtgebiete als Schlafplätze. Die umgebenden Agrarlandschaften – insbesondere Äcker mit Ernteresten, Brachen und extensiv genutzte

Wiesen – dienen ihnen während dieser Zeit als Hauptnahrungsflächen. Hier suchen sie nach Samen, Getreidekörnern, Insekten und kleinen Wirbeltieren. Für eine erfolgreiche Rast benötigen Kraniche störungsfreie Schlafplätze sowie nahegelegene, gut erreichbare Nahrungsflächen. Ihr Aktionsradius zwischen Schlaf- und Nahrungsplatz beträgt dabei oft bis zu 10 km, wobei sie bevorzugt Flugrouten nutzen, die frei von hohen Barrieren sind.

Wirkfaktoren:

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind Lärm- und Sichtstörungen während der Bauphase als potenzielle Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Erhöhte Geräuschpegel durch Baumaschinen, Transportfahrzeuge und Bauarbeiten könnten Rastverhalten und Nahrungsflüge insbesondere während der sensiblen Rastzeiten beeinträchtigen. Kraniche reagieren empfindlich auf plötzliche Störungen, vor allem in der Zeit kurz vor der Abreise oder während der Fettreservenbildung im Herbst. Ein anhaltender Lärmpegel über bestimmten Schwellenwerten (etwa 45–50 dB in Ruhebereichen) kann zu einem Verlassen von Rastplätzen oder zu verlängerten Flugrouten führen, was den Energiehaushalt der Vögel negativ beeinflusst.

Auch visuelle Störungen – etwa durch die Bewegung von Baugeräten, Personal oder unerwartete Lichteffekte – könnten Kraniche während des Anflugs auf Nahrungsflächen oder beim Aufsuchen von Rastplätzen irritieren. Während der Betriebsphase beschränken sich potenzielle Wirkungen auf die visuelle Präsenz der PV-Module sowie gelegentliche Wartungsarbeiten. Auch wenn Kraniche anpassungsfähig sind, könnten sie großflächige Veränderungen im Landschaftsbild zunächst meiden. Reflexionen oder Bewegungen von Wartungspersonal könnten lokal zur Meidung angrenzender Nahrungsflächen führen.

Bewertung:

Das geplante Vorhaben liegt in einer landwirtschaftlich geprägten Offenlandschaft, die während der Zugzeiten grundsätzlich als Nahrungsgebiet für rastende Kraniche dienen kann. Rastplätze dieser Art befinden sich jedoch bevorzugt in Feuchtgebieten und an Gewässern, die in ausreichendem Abstand zum Projektstandort liegen. Bekannte Schlafplätze befinden sich nicht im unmittelbaren Wirkbereich. Die Entfernung zu den Hauptnahrungsflächen am Galenbecker See sowie die vorhandenen Landschaftsstrukturen – bestehend aus Baumreihen, Feldhecken und kleineren Geländeerhebungen – schirmen das Vorhaben optisch und akustisch weitgehend ab. Diese natürlichen Barrieren minimieren Störungen sowohl während des Baus als auch während des Betriebs effektiv.

Zwar könnten während der Bauphase kurzzeitige Irritationen auftreten, doch diese sind räumlich begrenzt und zeitlich überschaubar. Der Kranich ist zudem in gewissem Maße tolerant gegenüber temporären Störungen, sofern Schlafplätze nicht direkt betroffen sind. Die geplante extensive Grünlandbewirtschaftung zwischen den PV-Modulen erhält einen Teil der Nahrungsflächenqualität. Auch die niedrige Bauweise der Anlage stellt keine relevante Barriere für Flüge dar, da Kraniche üblicherweise in Höhen zwischen 100 und 300 m fliegen. Unter Berücksichtigung der im Artenschutzfachbeitrag geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – wie lärmarme Bauverfahren sowie der Erhalt von Sichtschutzstrukturen – sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ in Bezug auf den Kranich bleiben vollumfänglich gewahrt.

6.2.3 *Porzana porzana* (Tüpfelsumpfhuhn)

Ansprüche:

Das Tüpfelsumpfhuhn ist eine heimliche, vorwiegend dämmerungs- und nachtaktive Vogelart, die feuchte, strukturreiche Lebensräume bevorzugt. Es brütet in ausgedehnten, deckungsreichen Röhrichtbeständen, Seggenrieden und feuchten Wiesen mit dichter Krautschicht. Wichtige Habitatstrukturen sind Flachwasserzonen, Sumpfgebiete, verlandende Teiche sowie extensiv genutzte Feuchtgrünländer mit periodischen Überflutungen. Die Art benötigt ruhige, störungsarme Brutgebiete mit einer ausreichenden Wasserbedeckung und lückigen Vegetationszonen für die Nahrungssuche. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, Weichtieren, Würmern und Pflanzensamen. Wichtige Nahrungsflächen befinden sich meist in einem Umkreis von 1 bis 2 km um die Brutstandorte. Störungen in diesem Bereich, insbesondere während der Brutzeit (April bis Juli), können zur Aufgabe von Nestern oder zum Verlust von Gelegen führen.

Wirkfaktoren:

Das Vorhaben birgt potenzielle Wirkfaktoren insbesondere durch Veränderungen der Vegetationsstruktur und der hydrologischen Bedingungen. Eine Entwässerung oder Veränderung der Wasserstände kann zur Beeinträchtigung geeigneter Brut- und Nahrungsflächen führen. Die Entfernung oder Beeinträchtigung von Schilfzonen, Seggenrieden oder feuchten Wiesen kann zur Reduktion potenzieller Brutgebiete beitragen. Während der Bauphase könnten temporäre Störungen wie Lärm, Bautätigkeiten und eine erhöhte Fahrzeugbewegung das Brut- und Nahrungssuchverhalten des Tüpfelsumpfhuhns negativ beeinflussen. Auch während der Betriebsphase könnten visuelle Störungen durch PV-Module oder Veränderungen in der Vegetationsentwicklung die Nutzung der Flächen beeinträchtigen.

Bewertung:

Im Wirkbereich des Vorhabens sind derzeit keine Brutstandorte des Tüpfelsumpfhuhns bekannt. Auch bevorzugte Feuchtgebiete mit hoher Habitatqualität sind im unmittelbaren Umfeld des Projektgebiets nicht nachgewiesen. Die geplante Fläche besteht größtenteils aus intensiv genutztem Acker- und Grünland, das nur eine begrenzte Eignung für das Tüpfelsumpfhuhn besitzt. Durch die geplante extensive Pflege der Vegetation zwischen den Modulreihen bleibt jedoch eine gewisse Habitatqualität erhalten, sodass eine eingeschränkte Nutzung durch die Art weiterhin möglich bleibt. Die niedrige Bauweise der Photovoltaikanlage hat zudem keine signifikanten Auswirkungen auf das Flug- und Bewegungsverhalten der Art. Während der Betriebsphase sind durch die geringe Nutzungsintensität und die seltenen Wartungsarbeiten keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der im Artenschutzfachbeitrag geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – wie die Vermeidung von Störungen während der Brutzeit – sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Tüpfelsumpfhuhn zu erwarten. Die Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ in Bezug auf diese Art bleiben gewahrt.

6.2.4 *Cygnus columbianus bewickii* (Zwergschwan)

Ansprüche:

Der Zwergschwan ist eine Zugvogelart, die offene Feuchtgebiete mit flachen, nährstoffreichen Gewässern als Rast- und Überwinterungsgebiet nutzt. Er bevorzugt Flussmündungen, Überschwemmungsflächen, seichte Seen und Feuchtwiesen mit angrenzenden Grasländern, wo er Wasser- und Sumpfpflanzen sowie landwirtschaftliche Restkulturen frisst. Die Art benötigt störungsarme Flächen mit ausreichend Nahrung und sicheren Ruheplätzen.

Wirkfaktoren:

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch Veränderungen der Feuchtgebietsstruktur, Entwässerung oder die Intensivierung der Landwirtschaft, die zur Reduzierung geeigneter Nahrungsflächen führen kann. Während der Bauphase könnten Lärm und erhöhte Aktivitäten zu kurzfristigen Störungen in Rast- und Überwinterungsgebieten führen. Reflektierende Oberflächen oder neue Strukturen in der Landschaft könnten außerdem das Zugverhalten beeinflussen.

Bewertung:

Im Wirkbereich des Vorhabens sind keine wesentlichen Rast- oder Überwinterungsgebiete des Zwergschwans bekannt. Bestehende Feuchtgebiete bleiben erhalten, sodass die Art weiterhin geeignete Nahrungs- und Ruheflächen in der Umgebung findet. Die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung von Störungen – etwa Bauzeitenbeschränkungen und die extensive Pflege offener Vegetationsflächen – minimieren negative Auswirkungen auf den Zwergschwan. Die Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ bleiben gewahrt.

6.2.5 *Mareca strepera* (Schnatterente)

Ansprüche:

Die Schnatterente bevorzugt flache, nährstoffreiche Binnengewässer mit einem gut ausgeprägten Röhrichtsaum sowie angrenzenden Feuchtwiesen und offenen Wasserflächen. Bevorzugt werden Gewässer mit reicher Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, die als Nahrungsgrundlage dient. Während der Brutzeit legt die Art ihre Nester in dichter Ufervegetation oder in benachbarten Wiesen an, wobei eine ausreichende Deckung und ein störungsarmer Lebensraum entscheidend sind. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Wasserpflanzen, Samen und kleinen Wirbellosen, die sie überwiegend im Flachwasserbereich aufnimmt. Geeignete Nahrungsflächen befinden sich typischerweise in unmittelbarer Nähe zu den Brutplätzen.

Wirkfaktoren:

Während der Bauphase könnten Lärm, erhöhte menschliche Aktivitäten und die Nutzung schwerer Maschinen das Brut- und Rastverhalten stören. Auch Veränderungen der Vegetationsstruktur könnte sich negativ auf die Habitatnutzung auswirken. In der Betriebsphase könnten visuelle Reize durch Bauwerke oder Wartungsaktivitäten in der Nähe von Nahrungs- und Brutflächen zu Verdrängungseffekten führen.

Bewertung:

Im Wirkbereich des Vorhabens sind derzeit keine bekannten Brut- oder Rastplätze der Schnatterente vorhanden. Die geplante Fläche besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutztem Acker- und Grünland, das für die Art nur eingeschränkt als Lebensraum geeignet ist. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie Bauzeitbeschränkungen während der Brutzeit, tragen dazu bei, potenzielle Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ in Bezug auf diese Art bleiben gewahrt.

6.2.6 *Alcedo atthis* (Eisvogel)

Ansprüche:

Der Eisvogel ist eine charakteristische Vogelart von Gewässerlandschaften und bevorzugt klare, langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Fischbestand. Für die Brut benötigt er steile, vegetationsfreie Uferböschungen aus weichem Material, in die er Brutröhren gräbt. Wichtige Lebensraumelemente sind strukturreiche Fluss- und Seeufer, Altarme sowie Gewässer mit angrenzender naturnaher Vegetation. Für die Jagd nutzt der Eisvogel überhängende Äste, Pfähle oder andere exponierte Sitzwarten, von denen aus er kleine Fische, Wasserinsekten und Kaulquappen erbeutet. Der Aktionsradius um das Brutrevier beträgt meist zwischen 500 und 1000 m. Der Verlust geeigneter Uferstrukturen oder eine Verschlechterung der Wasserqualität kann die Ansiedlung und den Bruterfolg erheblich beeinträchtigen.

Wirkfaktoren:

Im Plangebiet sind keine Gewässer oder ufergebundenen Strukturen vorhanden, sodass die für den Eisvogel (Alcedo atthis) maßgeblichen Habitatkomponenten – insbesondere Steilufer, Gewässerufer, Flachwasserzonen und klare Sichttiefen – nicht betroffen sind. Bau- und Betriebsaktivitäten des Vorhabens haben daher keine artspezifische Relevanz, da weder Brut- noch Nahrungshabitate im Wirkraum vorkommen. Potenzielle vorhabenbedingte Einflüsse beschränken sich auf temporäre Störungen während der Bauphase (z. B. Lärm, Baustellenverkehr). Da jedoch kein geeigneter Gewässerlebensraum vorhanden ist, bestehen keine räumlich-funktionalen Beziehungen, die durch solche Störreize beeinträchtigt werden könnten. Auch in der Betriebsphase entstehen keine relevanten Wirkfaktoren, da die Anlage keine Veränderungen an Gewässern, Sichtbedingungen oder jagdrelevanten Strukturen verursacht. Insgesamt verbleibt das Gebiet für den Eisvogel ohne Habitatfunktion, sodass das Vorhaben keine Auswirkungen auf Brut-, Nahrung- oder Rastnutzungen dieser Art entfaltet.

Bewertung:

Die niedrige Bauweise der Photovoltaikanlage hat keinen wesentlichen Einfluss auf das Jagd- und Brutverhalten der Art. Vielmehr könnten einzelne Strukturelemente als zusätzliche Sitzwarten genutzt werden. Die gelegentlichen Wartungsarbeiten während der Betriebsphase sind aufgrund ihrer Seltenheit und kurzen Dauer als unproblematisch zu bewerten. Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – wie eine extensive Vegetationspflege und die zeitliche Begrenzung lärmintensiver Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit – sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Eisvogel zu erwarten.

Die Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ in Bezug auf diese Art bleiben vollumfänglich gewahrt.

6.3 Weitere Arten

6.3.1 *Ciconia ciconia* (Weißstorch)

Ansprüche:

Der Weißstorch ist eine großflächig verbreitete Vogelart, die offene, feuchte Landschaften mit einer hohen Dichte an Flachgewässern, Feuchtwiesen und extensiv genutztem Grünland bevorzugt. Zur Brut errichtet er große Nester auf hohen Strukturen wie Bäumen, Gebäuden, Strommasten oder künstlichen Nisthilfen, die ihm einen weiten Überblick über die Umgebung ermöglichen. Die Brutplätze befinden sich meist in der Nähe geeigneter Nahrungsflächen, die ihm eine ausreichende Versorgung mit Kleinsäugern, Amphibien, Reptilien und Insekten bieten.

Wichtige Nahrungsgebiete befinden sich in einem Radius von bis zu 5 km um das Nest, wobei bevorzugte Jagdhabitate häufig innerhalb von 3 km liegen. Störungen im direkten Horstumfeld, insbesondere während der Brutzeit (April bis August), können zu Brutverlusten oder zur Aufgabe des Nests führen. Ebenso kann eine Verschlechterung der Nahrungsbedingungen durch Habitatveränderungen die Aufzucht der Jungvögel beeinträchtigen.

Wirkfaktoren:

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich potenzielle Wirkfaktoren insbesondere während der Bauphase. Akustische Störungen durch Maschinenlärm, erhöhte menschliche Aktivität und die Bewegung von Baufahrzeugen können das Brut- und Nahrungssuchverhalten des Weißstorches beeinträchtigen. Besonders während der Jungenaufzucht sind störungsfreie Flugkorridore zu den Nahrungsflächen essenziell, da wiederholte Störungen zur Meidung dieser Habitate führen können. Visuelle Störungen durch große, bewegliche Baumaschinen sowie die allgemeine Baustellenaktivität könnten ebenfalls zu einer verminderten Nutzung des Gebiets führen. Nach Fertigstellung der Anlage könnten die sichtbaren Strukturen der Photovoltaik-Module in der Landschaft als Störkulisse wahrgenommen werden. Vor allem Reflexionen auf den Modulen oder ungewohnte Oberflächenstrukturen könnten fliegende Weißstörche irritieren und eine Nutzung angrenzender Flächen als Jagdhabitat beeinträchtigen. Veränderungen der Vegetationsstruktur in der Umgebung könnten zudem potenzielle Nahrungsflächen beeinflussen, falls diese durch zu hohe oder dichte Vegetation unzugänglich werden.

Bewertung:

Im Plangebiet und seinem direkten Wirkraum existieren keine Gewässer, Uferstrukturen oder steileren Böschungen, die für den Eisvogel (Alcedo atthis) eine Habitatfunktion besitzen könnten. Weder Brutplätze noch geeignete Jagdhabitate sind vorhanden. Aufgrund des vollständigen Fehlens potenzieller Reproduktions- und Nahrungshabitate besteht keine räumlich-funktionale Beziehung zwischen dem Eisvogel und dem Vorhabenstandort.

Vorhabenbedingte Störungen während der Bauphase – etwa durch temporäre Lärm- oder Verkehrsaktivitäten – entfalten daher keine artspezifische Relevanz, da sich im Wirkraum keine Brut-

oder Nahrungsschwerpunkte befinden, die beeinträchtigt werden könnten. Die Betriebsphase führt ebenfalls zu keinen relevanten Wirkfaktoren, da die Photovoltaikanlage weder Gewässerstrukturen verändert noch Sichttiefen oder jagdökologisch wichtige Elemente beeinflusst.

Insgesamt ist der Projektbereich für den Eisvogel habitatfrei, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Populationen der Art im SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ zu erwarten sind. Die Erhaltungsziele des Schutzgebiets werden vollumfänglich gewahrt.

6.3.2 *Sylvia nisoria* (Sperbergrasmücke)

Ansprüche:

Die Sperbergrasmücke bevorzugt halboffene Landschaften mit einer reich strukturierten Vegetation. Sie besiedelt lichte Gehölzbestände, Gebüsche, Hecken, Waldränder sowie strukturreiche Feldgehölze und brachliegende Flächen mit dichten Strauchgruppen. Die Art benötigt ausreichend hohe, dichte Vegetationsstrukturen für die Nestanlage sowie offene oder halboffene Flächen zur Nahrungssuche. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, Spinnen und gelegentlich Beeren. Entscheidend für die Habitatqualität sind eine geringe Störungsintensität während der Brutzeit und die Verfügbarkeit geeigneter Rückzugsräume innerhalb des Territoriums.

Wirkfaktoren:

Die Hauptgefährdung der Sperbergrasmücke besteht in der Zerstörung oder Fragmentierung ihres Lebensraums. Die Entfernung oder Verkleinerung von Hecken, Gebüschen oder Feldgehölzen kann zu einem Verlust geeigneter Brutplätze führen. Ebenso können intensive Landnutzung, fortschreitende Landschaftsfragmentierung und eine Umwandlung von Brachen oder extensiv genutzten Flächen in intensiv bewirtschaftetes Agrarland die Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen einschränken. Während der Bauphase könnten temporäre Störungen durch Lärm, erhöhte menschliche Aktivität oder Vegetationsveränderungen das Brut- und Nahrungssuchverhalten der Art beeinträchtigen. Auch während der Betriebsphase könnte eine intensive Pflege oder strukturelle Veränderungen der Vegetation die langfristige Nutzung des Gebiets durch die Sperbergrasmücke beeinflussen.

Bewertung:

Im Wirkbereich des Vorhabens sind derzeit keine bekannten Brutstandorte der Sperbergrasmücke vorhanden. Die geplante Fläche besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutztem Acker- und Grünland, das für die Art nur eingeschränkt als Habitat geeignet ist. Bestehende Hecken, Strauchgruppen und strukturreiche Saumbereiche bleiben erhalten, sodass potenzielle Brut- und Rückzugsräume weiterhin zur Verfügung stehen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung von Störungen – darunter der Erhalt von Gehölzstrukturen, eine extensive Pflege der Vegetation sowie die Vermeidung von Störungen während der Brutzeit – minimieren mögliche Beeinträchtigungen. Die Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ in Bezug auf diese Art bleiben gewahrt.

6.3.3 *Lanius collurio* (Neuntöter)

Ansprüche:

Der Neuntöter ist eine charakteristische Vogelart der offenen Kulturlandschaft und benötigt eine Kombination aus niedriger Vegetation und strukturreichen Gehölzbeständen für seine Brut und Nahrungssuche. Als Brutstandorte bevorzugt er Hecken, Gebüsche, Einzelbäume sowie Feldgehölze, die eine ausreichende Deckung für die Nestanlage bieten. Diese Strukturen sollten sich in unmittelbarer Nähe zu offenen Jagdhabitaten wie Wiesen, Brachen, extensiv genutztem Grünland oder Säumen befinden. Der Neuntöter ist ein Ansitzjäger, der von exponierten Sitzwarten aus (z. B. Dornsträuchern, Zaunpfählen oder kleinen Bäumen) Insekten, Kleinsäuger und kleine Reptilien erbeutet.

Für eine erfolgreiche Reproduktion ist ein Mosaik aus Gehölz- und Offenlandstrukturen mit gutem Nahrungsangebot entscheidend. Der Aktionsradius um das Brutrevier beträgt typischerweise 100 bis 200 m. Ein Verlust von Hecken oder eine Reduzierung des Nahrungsangebots in unmittelbarer Nähe kann den Bruterfolg erheblich beeinträchtigen.

Wirkfaktoren:

Das Vorhaben birgt potenzielle Wirkfaktoren vor allem durch Veränderungen der Landschaftsstruktur und die mögliche Entfernung von Gehölzen. Gehölzstrukturen sind essenziell für die Nestanlage des Neuntöters, und deren Verlust könnte zum Wegfall potenzieller Brutplätze führen. Auch die Veränderung des Offenlandcharakters durch die Installation von PV-Modulen kann sich auf die Nahrungsflächennutzung auswirken, da höhere Vegetation unter den Modulen oder eine dichte Bepflanzung den Jagderfolg beeinträchtigen könnte. Während der Bauphase könnten temporäre Störungen wie Lärm, Baustellenaktivitäten und vermehrte Bewegungen von Fahrzeugen die Ansiedlung oder die Bruthabitate stören. In der Betriebsphase könnten die visuelle Präsenz der Module und gelegentliche Wartungsarbeiten die Nutzung angrenzender Flächen als Jagdhabitat beeinflussen.

Bewertung:

Im Rahmen der Planung wird darauf geachtet, dass alle bestehenden Gehölzstrukturen im Projektgebiet erhalten bleiben. Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume, die als Brutplätze für den Neuntöter dienen könnten, werden nicht entfernt oder beeinträchtigt. Dadurch bleibt das potenzielle Brut- und Ansitzangebot für die Art vollständig erhalten. Die Projektfläche besteht überwiegend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, die auch nach der Umsetzung des Vorhabens weiterhin als Nahrungsgebiet genutzt werden können. Die geplante extensive Grünlandbewirtschaftung zwischen den Modulreihen gewährleistet, dass der Neuntöter weiterhin ausreichend Jagdhabitate in unmittelbarer Nähe zu möglichen Brutplätzen vorfindet.

Die niedrige Bauweise der Photovoltaikanlage hat keinen signifikanten Einfluss auf die Flugrouten oder das Jagdverhalten der Art. Vielmehr können die Modulreihen als zusätzliche Sitzwarten genutzt werden. Auch die gelegentlichen Wartungsarbeiten stellen aufgrund ihrer geringen Häufigkeit und kurzen Dauer keine relevante Störquelle dar. Unter Berücksichtigung der im Artenschutzfachbeitrag geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – darunter die Erhaltung aller Gehölzstrukturen sowie eine extensive Pflege der Offenlandbereiche – sind keine erheblichen

Beeinträchtigungen für den Neuntöter zu erwarten. Die Erhaltungsziele des SPA „Galenbecker See“ in Bezug auf diese Art bleiben vollumfänglich gewahrt, da sowohl Brut- als auch Nahrungslebensräume erhalten bleiben und weiterhin funktionsfähig sind.

6.3.4 *Luscinia Svecica* (Blaukehlchen)

Ansprüche:

Das Blaukehlchen ist eine charakteristische Vogelart feuchter Offenlandlebensräume mit niedriger Vegetation und vereinzelten Gehölzstrukturen. Für die Brut bevorzugt es strukturreiche Lebensräume wie Schilfränder, Seggenriede, feuchte Wiesen mit Staudenfluren sowie Gebüsche in der Nähe von Gewässern. Wichtig sind dabei niedrige Deckungspflanzen für die Nestanlage am Boden sowie erhöhte Singwarten wie Schilfhalme, Staudenstängel oder niedrige Büsche. Für die Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene, feuchte Flächen mit einem hohen Insektenaufkommen.

Der Aktionsradius um das Brutrevier beträgt in der Regel 50 bis 150 m. Der Verlust von feuchten Offenlandstrukturen oder eine Reduzierung des Nahrungsangebots kann den Bruterfolg erheblich beeinträchtigen.

Wirkfaktoren:

Im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld befinden sich weder Feuchtwiesen noch Staudenfluren oder sonstige strukturreichen Vegetationsbestände, die als potenzielle Brut- oder Nahrungshabitate dienen könnten. Die Flächen wurden bislang intensiv ackerbaulich genutzt und weisen eine weitgehend homogene, strukturarme Offenlandausprägung auf.

Vorhabenbedingte Einflüsse während der Bauphase beschränken sich daher auf temporäre Störungen wie Lärm und Baustellenverkehr, entfalten jedoch keine artspezifische Relevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind, die beeinträchtigt werden könnten. Eine Verschlechterung von Habitatqualitäten – etwa durch Bodenverdichtung oder Veränderungen der Vegetationsstruktur – ist für diese Artengruppe ohne Bedeutung, da das Gebiet bereits zuvor keinen nutzbaren Brut- oder Nahrungsraum bot. Auch in der Betriebsphase ergeben sich keine relevanten Wirkfaktoren. Weder die Ausprägung der Vegetation unter den Modulen noch die visuelle Präsenz der Anlage verändern funktionale Habitatstrukturen, da solche im Untersuchungsraum nicht vorkommen. Insgesamt bleibt das Gebiet für diese Artengruppe habitatfrei, sodass das Vorhaben keinen Einfluss auf Brut-, Nahrungs- oder Nutzungsräume entfaltet.

Bewertung:

Das aktuelle Plangebiet besteht überwiegend aus intensiv genutztem Ackerland sowie einzelnen Gehölzstrukturen, bietet jedoch weder Feuchtwiesen noch Staudenfluren oder sonstige feuchte Offenlandhabitate, die für das Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) eine Habitatfunktion besitzen könnten. Potenzielle Brutplätze oder artspezifische Strukturangebote sind im Bestand nicht vorhanden. Entsprechend existiert keine räumlich-funktionale Beziehung zwischen der Art und dem Vorhabenstandort.

Durch die Umwandlung des intensiven Ackers in eine extensiv gepflegte Mähwiese entsteht eine offene, krautige Vegetationsstruktur, die zwar zu einer ökologischen Aufwertung im Allgemeinen führt, jedoch keine artgerechten Habitatmerkmale wie feuchte Senken, Schilf- oder Hochstaudenstrukturen schafft, die das Blaukehlchen zwingend benötigt. Die zukünftige Pflege (extensive Mahd, reduzierte Nutzung) ändert daher nichts an der fehlenden Eignung des Gebietes als Brut- oder Nahrungsraum.

Die niedrige Bauweise der Photovoltaikanlage führt zu keiner relevanten visuellen oder störungsbedingten Wirkung auf die Art, da diese im Projektgebiet nicht vorkommt und mangels Habitatpotenzial auch nicht zu erwarten ist. Gelegentliche Wartungsarbeiten bleiben ohne artenschutzrechtliche Bedeutung. Aufgrund der fehlenden Habitatfunktion, der nicht vorhandenen feuchten Strukturen sowie der räumlichen Distanz und Funktionslosigkeit besteht keine Gefährdung der Populationen des Blaukehlchens. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ sind ausgeschlossen.

6.3.5 *Ficedula parva (*Zwergschnäpper)

Ansprüche:

Der Zwergschnäpper ist eine charakteristische Art alter, lichter Laub- und Mischwälder mit einem hohen Totholzanteil und strukturreichen Waldrändern. Er bevorzugt feuchte, naturnahe Waldgebiete, insbesondere solche mit alten Buchenbeständen und einer gut entwickelten Krautschicht.

Als Höhlenbrüter nutzt der Zwergschnäpper Spechthöhlen oder natürliche Baumhöhlen für seine Fortpflanzung. Die Nahrung besteht aus Insekten und anderen wirbellosen Kleintieren, die er überwiegend in den unteren und mittleren Vegetationsschichten sucht.

Besonders wichtig sind ruhige, störungsarme Brutplätze mit einer hohen Verfügbarkeit an Nahrung.

Wirkfaktoren:

Die Hauptgefährdungen für den Zwergschnäpper ergeben sich aus der Veränderung oder Fragmentierung seines Lebensraums. Eine intensive Forstwirtschaft mit der Entfernung alter Bäume oder die Reduzierung von Totholzbeständen kann die Verfügbarkeit geeigneter Brutplätze erheblich verringern. Während der Bauphase könnten temporäre Störungen durch Lärm und verstärkte menschliche Aktivitäten zu einer Meidung des Brutgebiets führen. Auch die Veränderung der Waldrandstruktur oder die Entfernung von Unterwuchs kann sich negativ auf die Art auswirken, indem Nahrungsressourcen reduziert werden.

Bewertung:

Im Wirkbereich des Vorhabens sind derzeit keine bekannten Brutstandorte des Zwergschnäppers vorhanden. Die geplante Fläche besteht überwiegend aus strukturarmen Offenlandbereichen, die nur bedingt für die Art geeignet sind. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung von Störungen – darunter die Beschränkung von Bauaktivitäten während der Brutzeit – minimieren mögliche Beeinträchtigungen. Die Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ in Bezug auf diese Art bleiben gewahrt.

6.3.6 *Crex crex* (Wachtelkönig)

Ansprüche:

Der Wachtelkönig ist eine charakteristische Art extensiv genutzter Wiesen und Feuchtgrünländer, die eine dichte, aber lückige Vegetation mit einer hohen Deckungshöhe bieten. Er bevorzugt artenreiche Mähwiesen, feuchte Brachen, Seggenriede und extensiv bewirtschaftetes Grünland, in denen er seine Nester am Boden anlegt. Entscheidend für die Besiedlung eines Gebiets sind eine späte Mahd sowie das Vorhandensein von Hochstauden und ungenutzten Streifen, die ihm während der Brutzeit Deckung bieten. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Insekten, Spinnen und anderen Kleintieren sowie aus Pflanzensamen. Wichtige Nahrungsflächen befinden sich meist in einem Radius von 1 bis 2 km um die Brutstandorte. Störungen, insbesondere während der Brutzeit (Mai bis Juli), können zur Aufgabe von Nestern oder zum Verlust von Gelegen führen.

Wirkfaktoren:

Das Vorhaben birgt potenzielle Wirkfaktoren insbesondere durch Veränderungen in der Vegetationsstruktur sowie durch direkte Störungen während der Bau- und Betriebsphase. Eine intensive Nutzung oder Veränderung der Graslandbewirtschaftung kann zur Beeinträchtigung geeigneter Brut- und Nahrungsflächen führen. Ebenso könnte eine regelmäßige Mahd zu früh im Jahresverlauf oder eine zu starke Verdichtung der Vegetation durch unpassende Pflegemaßnahmen die Eignung der Fläche verringern. Während der Bauphase könnten temporäre Störungen wie Lärm, Bautätigkeiten und erhöhte Fahrzeugbewegungen das Brut- und Nahrungssuchverhalten des Wachtelkönigs negativ beeinflussen. Auch während der Betriebsphase könnten visuelle Störungen durch PV-Module oder Veränderungen in der Vegetationsstruktur die Nutzung der Flächen als Brut- und Nahrungshabitat beeinträchtigen.

Bewertung:

Im Wirkbereich des Vorhabens sind derzeit keine bekannten Brutstandorte des Wachtelkönigs vorhanden. Auch bevorzugte feuchte Mähwiesen und extensiv genutztes Grünland mit hoher Habitatqualität sind im unmittelbaren Umfeld des Projektgebiets nicht nachgewiesen. Die geplante Fläche besteht überwiegend aus intensiv genutztem Acker- und Grünland, das für den Wachtelkönig nur eingeschränkt geeignet ist. Durch die geplante extensive Pflege der Vegetation zwischen den Modulreihen bleibt jedoch eine gewisse Habitatqualität erhalten, sodass eine eingeschränkte Nutzung als Brut- oder Rastgebiet weiterhin möglich ist. Bestehende Gehölzstrukturen oder Randstreifen bieten eine gewisse Abschirmung gegenüber Störungen, sodass visuelle und akustische Beeinträchtigungen reduziert werden. Die niedrige Bauweise der Photovoltaikanlage hat zudem keine signifikanten Auswirkungen auf das Flug- und Bewegungsverhalten der Art. Während der Betriebsphase sind durch die geringe Nutzungsintensität und die seltenen Wartungsarbeiten keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – wie die extensive Pflege der Vegetation, sowie die Vermeidung von Störungen während der Brutzeit – sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Wachtelkönig zu erwarten. Die Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ in Bezug auf diese Art bleiben gewahrt.

6.3.7 *Dendrocopos medius* (Mittelspecht)

Ansprüche:

Der Mittelspecht ist eine charakteristische Vogelart alter, strukturreicher Laubwälder mit einem hohen Anteil an alten Bäumen und Totholz. Besonders bevorzugt werden Eichen- und Buchenwälder mit lichter Kronenstruktur und einem gut entwickelten Unterwuchs. Die Art benötigt große, stabile Bäume für die Anlage der Bruthöhlen, die häufig in abgestorbenem oder geschädigtem Holz geschaffen werden. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten und deren Larven, die der Mittelspecht aus der Rinde und dem morschen Holz alter Bäume herauspickt. Entscheidend für die Habitatqualität sind eine hohe Dichte an Altbäumen, eine ungestörte Brutzeit und eine reichhaltige Insektenfauna in seinem Lebensraum.

Wirkfaktoren:

Die größte Gefährdung für den Mittelspecht geht von der Entnahme alter Bäume und dem Verlust von Totholz durch forstliche Maßnahmen aus. Eine intensive Waldnutzung kann dazu führen, dass geeignete Brutbäume fehlen und die Nahrungsgrundlage durch das Entfernen von Totholzstrukturen verringert wird. Störungen während der Brutzeit durch Bauarbeiten oder forstliche Aktivitäten können ebenfalls problematisch sein und zur Aufgabe von Bruten führen. Zusätzlich können Veränderungen in der Waldrandstruktur oder eine verstärkte Fragmentierung von Altbaumbeständen die Habitatqualität negativ beeinflussen.

Bewertung:

Im Wirkbereich des Vorhabens sind derzeit keine bekannten Brutstandorte des Mittelspechts vorhanden. Die geplante Fläche besteht überwiegend aus strukturarmen Offenlandbereichen, die für die Art nur bedingt geeignet sind. Bestehende alte Baumbestände bleiben erhalten, sodass potenzielle Brutplätze weiterhin zur Verfügung stehen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit – minimieren mögliche Beeinträchtigungen. Die Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ in Bezug auf diese Art bleiben gewahrt.

7 Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen des SPA

Zur Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen des SPA wurden im Rahmen der Vorprüfung gezielte Maßnahmenvorschläge entwickelt, die sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase zur Anwendung kommen. Diese Maßnahmen orientieren sich an den Erhaltungszielen des Schutzgebiets und sollen Störungen der dort vorkommenden Brut-, Rast- und Zugvögel vermeiden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduzieren. Während der Bauphase liegt der Schwerpunkt auf der Reduzierung von Lärm- und Sichtstörungen. Hierzu zählen der Einsatz von lärmarmen Baumaschinen sowie die Begrenzung lärmintensiver Arbeiten.

Besonders in den Monaten von März bis Juli – der Hauptbrutzeit vieler Vogelarten – sollte auf lärmintensive Tätigkeiten verzichtet werden, um Störungen an Brutplätzen zu verhindern. Auch die Rast- und Zugzeiten im Frühjahr und Herbst (Februar bis April sowie September bis November) sind bei der Bauzeitplanung zu berücksichtigen, um Beunruhigungen rastender Zugvögel *wie Anser*

albifrons (Blässgans) und *Anser fabalis* (Saatgans) zu vermeiden. Baustellenfahrzeuge sollten ausschließlich auf festgelegten Wegen verkehren, um angrenzende Nahrungs- und Rastflächen nicht zusätzlich zu belasten.

Zur Minimierung nächtlicher Störungen wird empfohlen, die Baustellenbeleuchtung auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung visueller Beeinträchtigungen ist der Erhalt bestehender Gehölzstrukturen an den Rändern der Projektfläche anzustreben. Wo solche Strukturen fehlen, kann die Pflanzung von Hecken und Gehölzsäumen als natürlicher Sichtschutz sinnvoll sein. Diese Maßnahmen schirmen nicht nur optische Eindrücke ab, sondern schaffen gleichzeitig wertvolle Lebensräume für Offenlandarten wie *Lanius collurio (*Neuntöter).

In der Betriebsphase sollten Wartungsarbeiten vorzugsweise außerhalb der sensiblen Brut- und Rastzeiten durchgeführt und nach Möglichkeit gebündelt werden, um wiederholte Störungen zu vermeiden. Auf nächtliche Beleuchtung sollte verzichtet werden, um ziehende Vogelarten nicht zu irritieren. Die vorgesehene extensive Grünlandbewirtschaftung zwischen den Modulreihen ist beizubehalten, um Nahrungsflächen für Offenlandarten zu erhalten. Eine einmalige Mahd nach der Brutzeit (August/September) kann hier sinnvoll sein, um das Nahrungsangebot in der Spätsaison aufrechtzuerhalten.

Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ gewahrt bleiben und potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

8 Zusammenfassung der SPA-Vorprüfung

Die durchgeführte Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben „Photovoltaikanlage Breest“ keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ zu erwarten sind.

Die umfassende Bewertung der potenziellen Wirkfaktoren in Verbindung mit den artspezifischen Anforderungen und den örtlichen Gegebenheiten zeigt, dass das geplante Projekt sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase die für das Vogelschutzgebiet relevanten Arten und Lebensräume nicht in einem erheblichen Maße beeinträchtigen wird.

Dies ist insbesondere auf die Berücksichtigung folgender Aspekte zurückzuführen:

Natürliche Sichtbarrieren reduzieren optische und akustische Störungen

Bestehende Gehölzstrukturen, Feldhecken, Siedlungsbereiche sowie die Trasse der Bundesautobahn A 20 schirmen die Vorhabenfläche effektiv ab. Diese landschaftlichen Gegebenheiten minimieren potenzielle Störeinflüsse, sowohl visuell als auch akustisch, insbesondere während sensibler Zeiträume wie der Brut- und Zugzeiten.

Extensivierung der Nutzung sichert Nahrungsflächen

Die vorgesehene extensive Nutzung der Flächen zwischen den Modulen trägt dazu bei, dass verbleibende Offenlandstrukturen als Nahrungsraum für Arten der Agrarlandschaft – etwa *Milvus milvus* (Rotmilan) und *Lanius collurio* (Neuntöter) – grundsätzlich erhalten bleiben. Damit wird das funktionale Habitatangebot im weiteren Umfeld des Schutzgebiets nicht eingeschränkt.

Geringe Betriebsintensität minimiert Störungen

Die Betriebsphase ist von einer geringen Nutzungsintensität geprägt. Wartungs- und Kontrollgänge erfolgen in größeren zeitlichen Abständen und ohne nächtliche Beleuchtung, sodass eine nachhaltige Störung von Brut- oder Rastvögeln ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt belegt die vorliegende Vorprüfung, dass die Erhaltungsziele des SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Weder sind Beeinträchtigungen der Brut- und Rastplätze zu erwarten noch werden Nahrungsflächen oder Flugkorridore in einer relevanten Weise beeinträchtigt. Die im Managementplan des Schutzgebiets formulierten Schutz- und Entwicklungsziele bleiben durch die Realisierung der geplanten Photovoltaikanlage Breest gewahrt.

Die in Kapitel 7 formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – wie lärmarme Bauverfahren, Bauzeitbeschränkungen während sensibler Vogelaktivitätsphasen, der Erhalt von Gehölzstrukturen sowie der Verzicht auf nächtliche Beleuchtung – ergänzen die günstigen Ausgangsbedingungen des Standortes und tragen maßgeblich dazu bei, potenzielle Beeinträchtigungen auf ein nicht erhebliches Maß zu begrenzen.

9 Ergebnis der SPA-Vorprüfung zu dem Vogelschutzgebiet DE-2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Breest Nord" – Gemeinde Bartow (Stand: 2025)

Auf Grundlage der durchgeführten fachgutachterlichen Prüfung kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben „Photovoltaikanlage Breest“ nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ führt.

Die im Schutzgebiet relevanten Brut-, Rast- und Zugvogelarten nutzen den Bereich um Breest nach gegenwärtigem Kenntnisstand weder als regelmäßige Nahrungs- noch als Funktionsraum. Insbesondere sensible Arten wie *Anser albifrons* (Blässgans), *Anser fabalis* (Saatgans), *Grus grus* (Kranich), *Haliaeetus albicilla* (Seeadler) und *Aquila pomarina (*Schreiadler) halten bevorzugt struktur- und gewässergebundene Rast- und Brutstandorte im Umfeld des Galenbecker Sees und der weitläufigen Feuchtgebiete des SPA. Die Projektfläche liegt deutlich außerhalb dieser Funktionsräume, sodass weder visuelle noch akustische Störwirkungen auf die Populationen zu erwarten sind.

Während der Bauphase sind potenziell kurzfristige Störungen durch Baustellenaktivitäten möglich. Diese werden durch die Entfernung zum Schutzgebiet, die bestehende landschaftliche Abschirmung sowie die geplanten Vermeidungsmaßnahmen deutlich reduziert. In der Betriebsphase ist die Anlage aufgrund der niedrigen Bauweise, fehlender Beleuchtung und geringer Nutzungshäufigkeit als wartungsarme Anlage nicht geeignet, relevante Auswirkungen auf störungsempfindliche Vogelarten hervorzurufen. Die extensive Grünlandnutzung zwischen den Modulreihen gewährleistet zudem, dass ein Teil des bisherigen Habitatwertes erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung aller bau-, betriebs- und flächenbezogenen Faktoren bestehen weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten Hinweise darauf, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets beeinträchtigt.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine vertiefende SPA-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG **nicht vor**.

10 Quellen

Die Bewertung potenzieller Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ basiert auf der Auswertung relevanter Fachgrundlagen, Geodaten und rechtlicher Rahmenbedingungen. Für die vorliegende SPA-Vorprüfung wurden insbesondere folgende Unterlagen herangezogen:

- **Managementplan zum SPA DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (Stand: 2017)**

Dieser Managementplan bildet die primäre Bewertungsgrundlage für die Erhaltungsziele des Schutzgebiets. Er enthält artspezifische Anforderungen, Gefährdungsbewertungen sowie Maßnahmenprioritäten und dient als Referenz für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen.

- **LAG VSW (2014): Leitfaden zur Bewertung von Projektauswirkungen auf europäische Vogelschutzgebiete**

Die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurden zur Methodik, zum Prüfumfang sowie zur Ableitung relevanter Wirkfaktoren berücksichtigt (insbesondere Prüfradien, Störradien und Bewertungskriterien).

- **Projektunterlagen zum Vorhaben "Solarpark Breest Nord"**

Hierzu zählen Lagepläne, technische Anlagenparameter, Bauablaufbeschreibungen sowie die geplante Betriebsführung. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die Bewertung potenzieller Wirkpfade während Bau und Betrieb.

- **Geodaten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ALKIS, DOP, DGM, Schutzgebietsgrenzen)**

Diese Daten dienten der Analyse räumlicher Lagebeziehungen zwischen Vorhabensgebiet und SPA, der topografischen Betrachtung sowie der Ermittlung von Distanzen und funktionalen Beziehungen.

Die Kombination dieser Datengrundlagen gewährleistet eine fachlich belastbare Bewertung gemäß § 34 BNatSchG. Alle verwendeten Quellen entsprechen dem aktuellen Planungsstand sowie den fachlichen Anforderungen an SPA-Vorprüfungen im Rahmen von Natura-2000-Verfahren.

eCOLogie
Ökologische Planungen
und Gutachten

Erfassungsbericht

der Brutvögel, Amphibien und Reptilien um den „Solarpark Breest“ Reproduktionssaison 2023

Auftraggeber: Breest PV Betreibergesellschaft mbH & Co. KG
Herr Martin Niedzwetzki
Dorfstr. 1
17089 Bartow

Auftragnehmer: ECOLogie - Andreas Matz
Dorfstraße 42
17237 Hohenzieritz

Erfassungen: Andreas Matz
Bearbeitung: Andreas Matz

Aufgestellt: Hohenzieritz den 23. August 2023

Entomologie | Chiropterologie | Ornithologie | Landnutzungsplanung

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 2
2 Untersuchungsgebiet 3
3 Methoden 4
4 Erfassungstermine 5
5 Ergebnisse 6
5.1 Brutvogelkartierung 6
5.2 Erfassung der Amphibien 12
5.3 Erfassung der Reptilien 13
6 Zusammenfassung 14
7 Literatur / Gesetze / Normen 15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Vorhabenfläche und das Untersuchungsgebiet. 3
Abbildung 2: Erfassungszeiten der Brutvogelkartierung. 5
Abbildung 3: Brutplätze mit in der Regel erneuter Nutzung. 9
Abbildung 4: Arten mit einem "Gefährdungsstatus" 11
Abbildung 5: Temporäres Kleingewässer westlich der A 20 am 25.04.2023. 12
Abbildung 6: Xerotherme Habitate longitudinal zur A 20 am 30.07.2023. 13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine der avifaunistischen Erfassung. 5
Tabelle 2: Brut- und Revierpaare (BP) im 50-m-Radius der Vorhabenfläche. 7
Tabelle 3: Arten mit geschützten Fortpflanzungsstätten und in der Regel erneuter Nutzung. 8
Tabelle 4: Arten mit einer „Gefährdung“ und besonderem Schutz. 10

Anhang Pläne

„Bree-Bv“ faunistische Erfassungen - Reproduktionssaison 2023 - Brutplätze und Reviermittelpunkte der Vögel

Erfassungsbericht
Brutvögel, Amphibien und Reptilien
um den „Solarpark Breest“ - Reproduktionssaison 2023

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die BREEST PV BETREIBERGESELLSCHAFT MBH & CO. KG (*17089 Bartow, Dorfstr. 1*) plant im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, auf Flächen der Gemeinde Breest, in den Gemarkungen Klempenow, Flur 1 und Breest, Flur 1, einen Solarpark zu errichten (Abb. 1). Dieses Planungsgebiet wird im Weiteren als „Vorhabenfläche“ (VF) bezeichnet.

Für die erforderliche baurechtliche Genehmigung waren zur Beurteilung der potenziell eintretenden artenschutzrechtlichen Tatbestände faunistische Untersuchungen durchzuführen.

Mit der Erfassung der residenten Brutvogelfauna, der Amphibien und Reptilien um die VF wurde das Büro ECOLOGIE im Januar 2023 beauftragt. Die zu erbringenden Leistungen sollten den Anforderungen der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (HzE) entsprechen (MFLU 2018).

Auf der VF und in deren 50-m-Radius sollte eine vollständige Erfassung der Brutvögel nach den *„Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“* (SÜDBECK et al. 2005) und eine Überprüfung auf das Vorhandensein von Amphibien und Reptilien erfolgen.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet für den „Solarpark Breest“ befindet sich ca. 750 m südlich des Dorfes Bartow und ca. 250 m nördlich von Breest.

Der Lagemittelpunkt des Plangebietes im Koordinatenbezugssystem ETRS 89 / UTM zone 33N ist ca. 389650,5962695.

Als „Vorhabenfläche“ (VF) wird ein ca. 62,1 ha umfassendes Gebiet westlich der Autobahn A 20 und ein ca. 138,7 ha großes östlich der A 20 verstanden. Die um 50 m gepufferte VF wird als Untersuchungsgebiet zugrunde gelegt. Im Norden wird die VF durch die Gemeindegrenze und im Süden von der Bundesstraße B 199 bestimmt.

Die VF wird dominiert von konventionell bewirtschafteten Ackerböden. Zwei lineare Feldhecken durchziehen diese. Im südlichen Bereich der VF befinden sich ca. 16 ha strukturreiche und von Gehölzen gesäumte Dauergrünlandflächen.

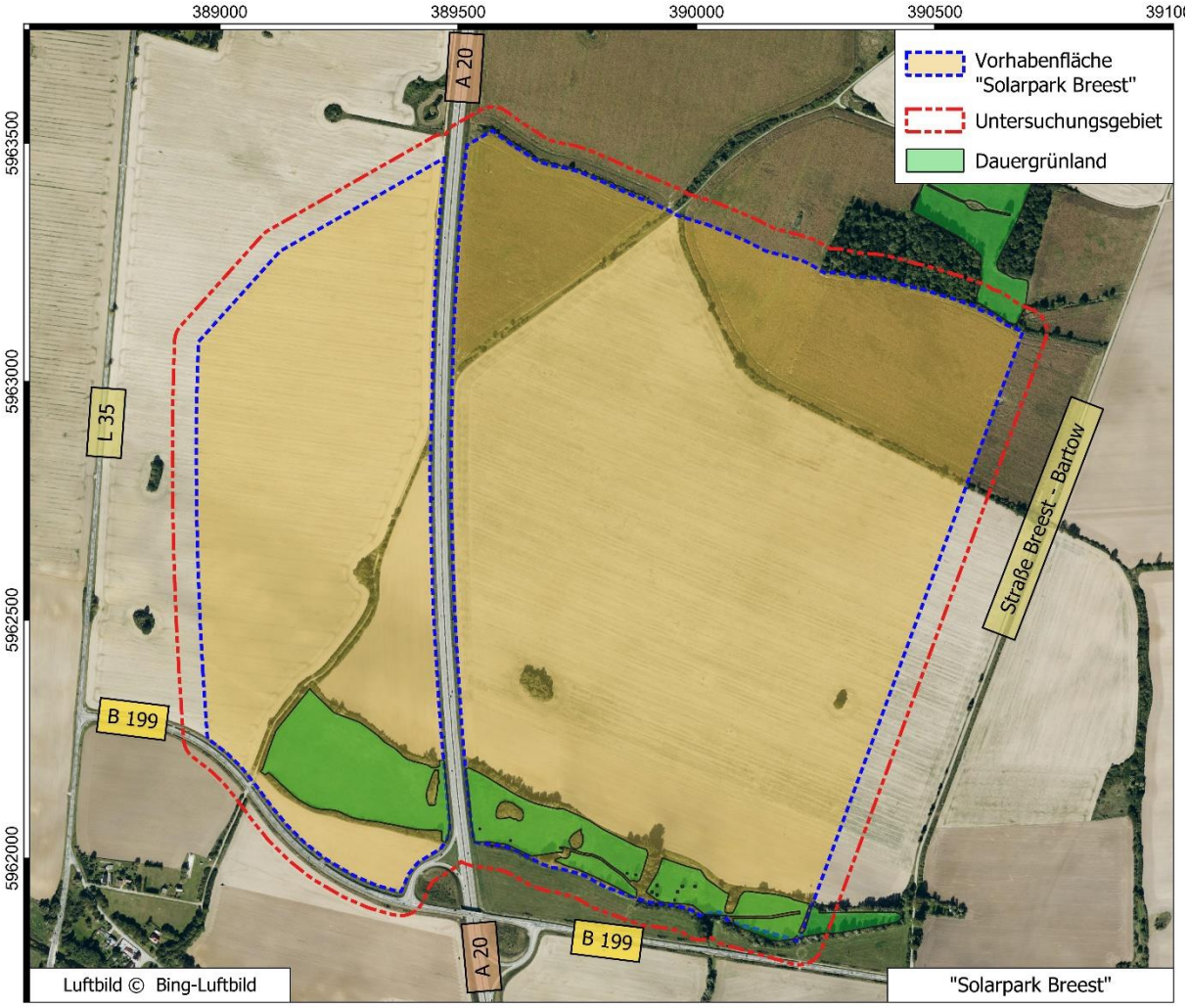

Abbildung 1: Die Vorhabenfläche und das Untersuchungsgebiet.

3 Methoden

Die Untersuchungen erfüllen die in MFLU (2018) definierten Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Solarfreiflächenanlagen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Innerhalb des 50-m-Radius der Vorhabenfläche wurden alle Brutvögel gemäß den anerkannten Methodenstandards zur quantitativen Erfassung von Brutvogelbeständen nach SÜDBECK et al. (2005) vollständig erfasst.

Das Untersuchungsgebiet wurde in allen relevanten Habitatstrukturen über Sichtbeobachtungen und Verhören auf das Vorhandensein von Amphibien und Reptilen untersucht. Potenzielle Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten der Reptilien wurden gezielt begutachtet.

Die Wahl der Erfassungstermine erfolgte primär für die Brutvögel und unter Berücksichtigung der in SÜDBECK et al. (2005) in den jeweiligen Artsteckbriefen dargestellten Wertungsgrenzen sowie bei Wetterbedingungen, die eine gute Detektierbarkeit der Arten erwarten ließen. Es wurden alle zugänglichen Flächen und relevanten Landschafts- und Vegetationsstrukturen den Erfordernissen entsprechend aufgesucht.

Eine Kontrolle potenzieller Habitate der Amphibien und Reptilien erfolgte im Zeitraum der Brutvogelkartierung mit den durchgeführten Begehungen. Im Juli und August wurden potenzielle Sonnenplätze von Reptilien separat kontrolliert. Besonders günstig zur Erfassung der Tiere sind die ersten sonnigen Tage nach längeren Regenperioden.

Die Erfassungen erfolgten grundsätzlich sowohl akustisch als auch optisch. Es kam regelmäßig ein Fernglas (Carl Zeiss 10x42) zum Einsatz. Erforderlichenfalls wurde ein Blue-Tooth Lautsprecher als akustische Lockattrappe verwendet.

Es wurden regelmäßig GPX-Apps und Tagesgeländekarten verwendet. Die digitalen Beobachtungsdaten und die handschriftlichen Eintragungen wurden im Büro unmittelbar zeitnah digitalisiert und in ein GIS-Programm[1] übertragen.

[1] QGIS Desktop, Version 3.28.7 (© QGIS.org, 2021. QGIS Geographic Information System. QGIS Association. http://www.qgis.org).

4 Erfassungstermine

Es wurden für die Erfassungen der Brutvögel gemäß MFLU (2018) im Zeitraum von März bis Juli sechs Tages- und zwei Nachtkontrolltermine vorgesehen. Eine Erfassung der Amphibien erfolgte jeweils zusammen mit den Begehungen zur Brutvogelkartierung in der Zeit von März bis Juni und die der Reptilien im Zeitraum von Mai bis August.

In Abbildung 2 werden die biotopabhängigen Regeltermine zur Erfassung der Brutvögel wiedergegeben.

Erfassungszeiten der Brutvogelkartierung	Feb.	Mär.	Mär.	Mär.	Apr.	Apr.	Apr.	Mai	Mai	Mai	Jun.	Jun.	Jun.	Jul.	Jul.
Allgemein				N 1	2	N	3	4	5	6	7	N			
Habitate															
Fechtgeb./Gewässer						N		N				N			
Wälder/Heiden			N			N						N			
Agrarlandschaft				N		N					N		N		
Siedlungen			N			N									

Nr. 1 - 7	Regeltermine Tageserfassungen
N	Nachterfassungen

Abbildung 2: Erfassungszeiten der Brutvogelkartierung.

Die Termine der faunistischen Erfassungen werden in der Tabelle 1 mit den Untersuchungszeiten und den vorherrschenden Wetterbedingungen aufgeführt.

Tabelle 1: Termine der avifaunistischen Erfassung.

Termin	Zeit	Wetter
22. März	18:30 - 21:30	9 bis 15°C, bedeckt, trocken, schwacher bis mäßiger SW-Wind
30. März	07:00 - 12:00	9 bis 15°C, bedeckt, mäßiger SW-Wind
05. April	14:30 - 20:30	0 bis 6°C, bedeckt zu lückig bewölkt, schwacher S-Wind
17. April	06:00 - 12:00	3 bis 9°C, heiter bis bedeckt, schwacher NO-Wind
25. April	05:00 - 11:00	3 bis 9°C, bedeckt, teils mäßiger W-Wind
11. Mai	05:00 - 10:00	10 bis 22°C, heiter zu locker bewölkt, schwacher SO-Wind
18. Mai	06:00 - 11:00	5 bis 15°C, heiter bis sonnig, sehr schwacher O-Wind
30. Mai	06:00 - 12:00	5 bis 21°C, sonnig, sehr schwacher NW-Wind
08. Juni	17:00 - 23:00	13 bis 28°C, sonnig, sehr schwacher O-Wind
30. Juli	06:00 - 09:30	14 bis 23°C, locker bewölkt, schwacher bis mäßiger W-Wind
16. Aug.	06:30 - 10:00	16 bis 25°C, überwiegend sonnig, schwacher NO-Wind

5 Ergebnisse

5.1 Brutvogelkartierung

Es wurden innerhalb des 50-m-Radius der VF 39 Brutvogelarten mit insgesamt 327 Brut- oder Revierpaaren erfasst.

Die erfassten Fortpflanzungsstätten und/oder Reviermittelpunkte werden in Plan „Bree_Bv“ abgebildet und in der Tabelle 2 aufgelistet.

In der Tabelle 2 werden neben den in den Plänen verwendeten Kürzel, die deutschen Artnamen, die Anzahl der im 50-m-Radius der VF kartierten Brutpaare (BP), Angaben zur Gefährdung und zum besonderen Schutz von Arten und Angaben zum Standort und Schutzdauer der Fortpflanzungsstätte angegeben.

Für viele, der primär anhand singender Männchen ermittelten Brut- und Revierpaare wird ein genäherter Reviermittelpunkt dargestellt. Kartierte Arten werden auch dann berücksichtig, wenn sich das Revier mit gewisser Wahrscheinlichkeit in den 50-m-Radius der VF erstreckt.

Legende zu den folgenden Tabellen 2 bis 4:

RL D 2020 = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020), **RL MV 2014** = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, (VÖKLER et al. 2014), **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste; **VS-RL Anh. I** = Vogelschutzrichtlinie Anhang I gelistet; **streng geschützt** = gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG; **Standort Nest**: B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, N = Nischen- und H = Höhlenbrüter, NF = Nestflüchter. **Nest geschützt**: (nach § 44 Abs. 1 BNatSchG): [1] = Nest oder Nistplatz; [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [4] = Nest und Brutrevier. **erneute Nutzung**: i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode (LUNG 2016). **Schutz erlischt**: (nach § 44 Abs. 1 BNatSchG): 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode; 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte; 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art),

Tabelle 2: Brut- und Revierpaare (BP) im 50-m-Radius der Vorhabenfläche.

Kürzel	Art	BP	RL-D 2020	RL-MV 2014	VS-RL Anh. I	streng geschützt	Standort Nest	Nest geschützt	erneute Nutzung	Schutz erlischt
A	Amsel	16	0	*	0	0	Ba, Bu	[1]		1
B	Buchfink	31					Ba	[1]		1
Ba	Bachstelze	5					N, H, B	[2]	X	3
Bk	Braunkehlchen	3	2	3			B	[1]		1
Bm	Blaumeise	11					H	[2]	X	2
Dg	Dorngrasmücke	16					Bu	[1]		1
F	Fitis	3					Ba, Bu	[1]		1
Fe	Feldsperling	4	V	3			H	[2]	X	2
Fl	Feldlerche	24	3	3			B	[1]		1
Fs	Feldschwirl	3	2	2			B	[1]		1
G	Goldammer	15		V			Bu	[1]		1
Ga	Grauammer	3	V	V		x	B	[1]		1
Gf	Grünfink	4					Ba	[1]		1
Gg	Gartengrasmücke	12					Ba, Bu	[1]		1
Gi	Girlitz	2					Ba, Bu	[1]		1
Gp	Gelbspötter	5					Ba, Bu	[1]		1
Gr	Gartenrotschwanz	9	V				H, N	[2]		3
Hä	Hänfling	10	3	V			Ba, Bu	[1]		1
He	Heckenbraunelle	12					Bu	[1]		1
K	Kohlmeise	7					H	[2]	X	2
Kg	Klappergrasmü-cke	9					Bu	[1]		1
Mg	Mönchsgrasmü-cke	22					B, Bu	[1]		1
N	Nachtigall	12					Ba, Bu	[1]		1
Nk	Nebelkrähe	4					Ba	[1]		1
Nt	Neuntöter	7		V	x		Bu	[4]	X	3
R	Rotkehlchen	7					Ba, Bu	[1]		1
Rt	Ringeltaube	1					Ba, N	[1]		1
S	Star	3	3				H	[2]	X	2
Sd	Singdrossel	5					Ba	[1]		1
Spr	Sprosser	11	V				Ba, Bu	[1]		1
St	Schafstelze	8		V			B	[1]		1
Sti	Stieglitz	8					Ba	[1]		1
Su	Sumpfrohrsänger	13					B	[1]		1
Sum	Sumpfmeise	2					H	[1]		1
Swk	Schwarzkehlchen	2					B	[1]		1
Wa	Wachtel	2	V				B, NF	[1]		1
Wm	Weidenmeise	1		V			H	[1]		1
Z	Zaunkönig	7					N	[1]		1
Zi	Zilpzalp	8					Ba	[1]		1

Anmerkungen zum Schutz von Fortpflanzungsstätten:

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten oder der Brutreviere von sechs nachgewiesenen Brutvogelarten erlischt nicht mit Beendigung der Brutsaison. Diese Arten werden in der Tabelle 3 nochmals separat aufgelistet. Die Abbildung 4 zeigt die Lage der erfassten Fortpflanzungsstätten und Brutreviere mit einer zu erwartenden erneuten Nutzung in der nächsten Brutsaison.

Die Fortpflanzungsstätten von fünf Arten befinden sich in den Höhlen- und Nischenstrukturen älterer Gehölze, die des Neuntöters innerhalb der linearen Feldhecken.

Tabelle 3: Arten mit geschützten Fortpflanzungsstätten und in der Regel erneuter Nutzung.

Kürzel	Art	Brutpaare	RL D 2020	RL MV 2014	Nest-standort	Nest geschützt	erneute Nutzung	Schutz erlischt
Ba	Bachstelze	5			N, H, B	[2]	X	3
Bm	Blaumeise	11			H	[2]	X	2
Fe	Feldsperling	4	V	3	H	[2]	X	2
K	Kohlmeise	7			H	[2]	X	2
Nt	Neuntöter	7		V	Bu	[4]	X	3
S	Star	3	3		H	[2]	X	2

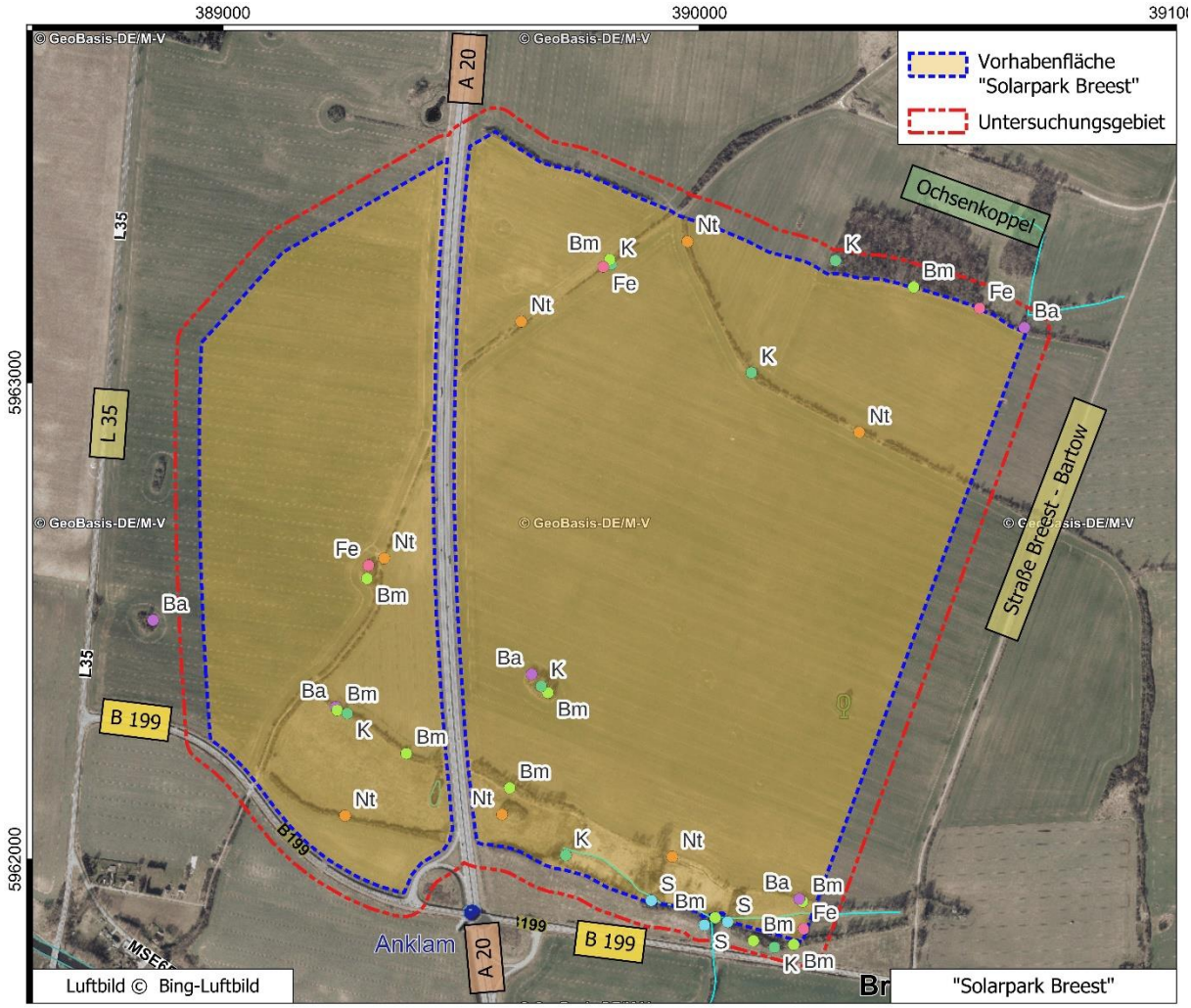

Abbildung 3: Brutplätze mit in der Regel erneuter Nutzung.

Anmerkungen zu Arten mit einem „Gefährdungsstatus“:

Es wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes acht Brutvogelarten nachgewiesen, die entweder in der regionalen oder der nationalen Roten Liste mit einer *„Gefährdung“* geführt werden. Diese Brut- und Revierpaare werden in der Tabelle 4 nochmals aufgelistet und deren Lage in der Abbildung 4 dargestellt.

Die Feldlerche errichtet als einzige Art ihre Fortpflanzungsstätten auf der freien Ackerfläche. Die Art wird in der regionalen und nationalen Roten Liste als *„gefährdete“* eingestuft. Die Reviere der Feldlerche werden in der Abb. 4 hellgrün dargestellt. Die Revierverteilung und -dichte wird von der jeweiligen Ackernutzung jährlich neu bestimmt.

Der Neuntöter wird in der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) im Anhang I gelistet.

Die Grauammer genießt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG einen strengen gesetzlichen Schutz.

Der in feuchten Dauergrünlandbereichen erfasste Feldschwirl wird sowohl regional als auch national als „stark *gefährdet*“ angegeben.

Das Braunkehlchen ist in Staudenstrukturen zu finden und wird regional als *„gefährdet“*, national als *„stark gefährdet“* gelistet.

Der Feldsperling, Hänfling, Neuntöter und Star brüten innerhalb von Gehölzstrukturen.

Tabelle 4: Arten mit einer „Gefährdung“ und besonderem Schutz.

Kürzel	Art	Brutpaare	RL D 2020	RL MV 2014	VS-RL Anhang I	streng geschützt
Bk	Braunkehlchen	3	2	3		
Fe	Feldsperling	4		3		
Fl	Feldlerche	24	3	3		
Fs	Feldschwirl	3	2	2		
Ga	Grauammer	3				x
Hä	Hänfling	10	3			
Nt	Neuntöter	7			x	
S	Star	3	3			

ergänzende Legende zu Tabelle 4: **VS-RL Anhang I** = Art in der Vogelschutzrichtlinie im Anhang I gelistet.
streng geschützt: gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG.

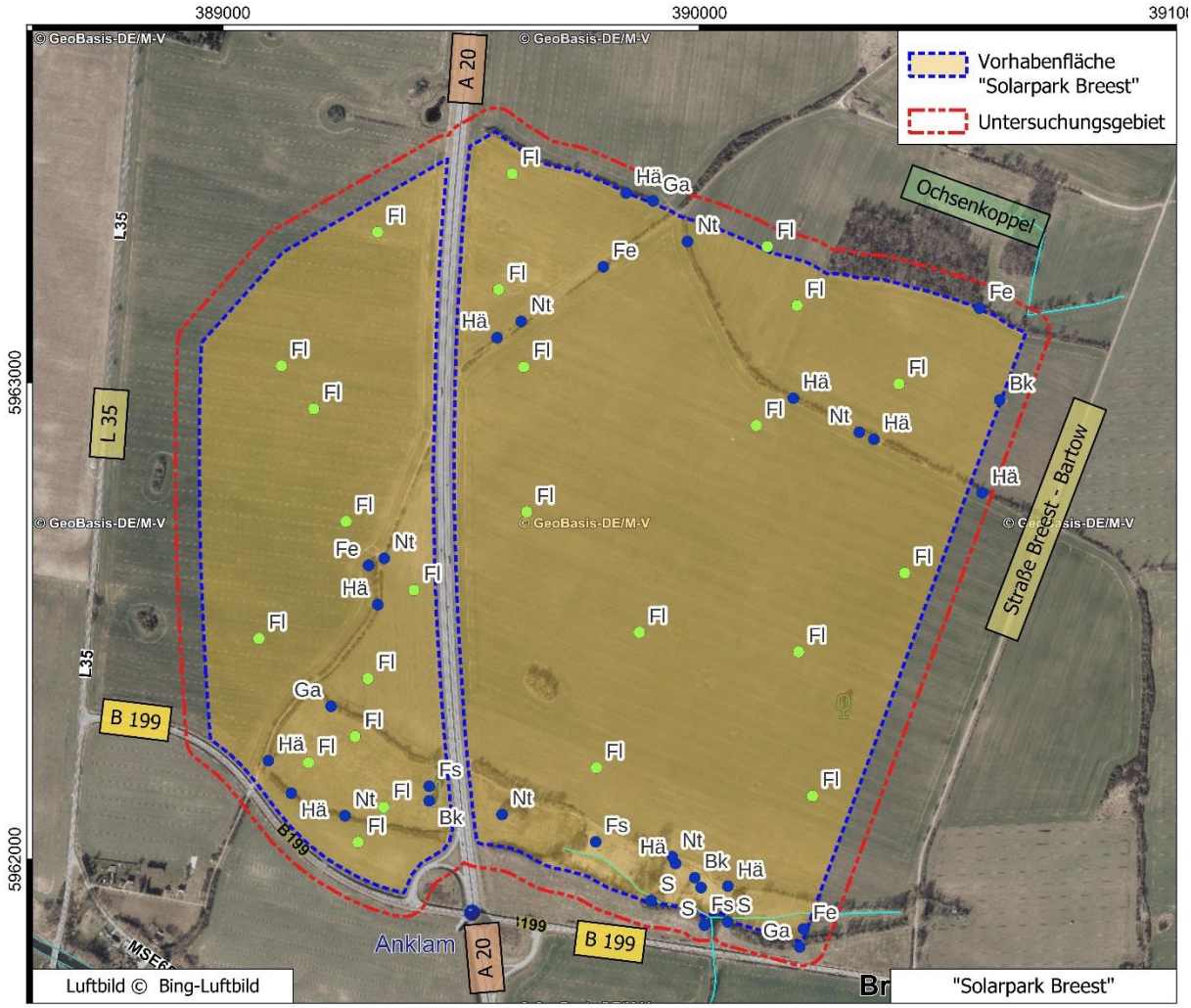

Abbildung 4: Arten mit einem "Gefährdungsstatus".

5.2 Erfassung der Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes gab es im Frühjahr nur eine offene Wasserfläche. Diese lag im Süden innerhalb des Dauergrünlandes, ca. 40 m westlich der A 20 (Abb. 5). Hier wurden eine adulte Erdkröte (*Bufo bufo*) und eine Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) nachgewiesen. Ab Juni lag das isolierte temporäre Gewässer trocken.

In den Dauergrünlandbereichen östlich der A 20 wurden die Drainagen im Frühjahr 2023 neu gezogen. Dort verlaufende offene Gräben führten im Mai noch Wasser.

Abbildung 5: Temporäres Kleingewässer westlich der A 20 am 25.04.2023.

5.3 Erfassung der Reptilien

Für eine Ausbreitung von Zauneidechsen potenziell geeignete Habitate befinden sich beidseitig der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Autobahn A 20 (Abb. 6). Die eingezäunten ca. 9 m breiten Randbereiche der A 20 waren für eine direkte Untersuchung nicht zugänglich.

Ein Nachweis der Zauneidechse erfolgte im Untersuchungsgebiet nicht.

Abbildung 6: Xerotherme Habitate longitudinal zur A 20 am 30.07.2023.

6 Zusammenfassung

Von März bis August 2023 (Tab. 1) wurde im 50-m-Radius um eine ca. 200 ha große Vorhabenfläche zur Errichtung von Solaranlagen, südlich des Ortes Bartow (Abb. 1), eine vollständige Brutvogelkartierung und eine Erfassung von Amphibien und Reptilien durchgeführt.

Hierbei wurden insgesamt 39 Brutvogelarten mit 327 Brut- oder Revierpaaren nachgewiesen (Tab. 2). Die Lage der Fortpflanzungsstätten und/oder der Reviermittelpunkte wird in Plan *„Bree-Bv“* dargestellt.

Neben dem Nachweis von in Mecklenburg-Vorpommern allgemein verbreiteten häufigen bis mäßig häufigen Brutvogelarten, wurden auch Arten mit einem zu beachtenden über die Brutsaison hinaus andauernden Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte (Tab. 3) und/oder einer gemäß den Roten Listen anzunehmender „Gefährdung“ (Tab. 4) erfasst. Die Lage dieser Fortpflanzungsstätten wird sowohl in Plan *„Bree-Bv“* als auch in den Abbildungen 3 und 4 angegeben.

Die konventionell bewirtschafteten Agrarflächen werden lediglich von der Feldlerche als Bruthabitat genutzt.

Suboptimale Lebensraumhabitate für Amphibien gibt es innerhalb der südlichen Dauergrünlandflächen.

Ein Nachweis der Zauneidechse oder weiterer Reptilien erfolgte nicht.

7 Literatur / Gesetze / Normen

BNATSCHG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MV (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 08. November 2016, Güstrow.

MFLU - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Fassung vom 01.10 2019.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmler, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30 September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C., SUDFELD, (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLING, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Hrsg: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V, Schwerin.

VS-RL – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL).

Luftbild © GeoBasis-DE/M-V 2023 DOP20

Untersuchungsgebiet

Vorhabenfläche des Solarparks Breest

Brutplätze und Reviermittelpunkte
Anzahl: [327]

- A - Amsel [16]
- B - Buchfink [31]
- Ba - Bachstelze [5]
- Bk - Braunkehlchen [3]
- Bm - Blaumeise [11]
- Dg - Dorngrasmücke [16]
- F - Fitis [3]
- Fe - Feldsperling [4]
- Fl - Feldlerche [24]
- Fs - Feldschwirl [3]
- G - Goldammer [15]
- Ga - Grauammer [3]
- Gf - Grünfink [4]
- Gg - Gartengrasmücke [12]
- Gi - Girlitz [2]
- Gp - Gelbspötter [5]
- Gr - Gartenrotschwanz [9]
- Hä - Hänfling [10]
- He - Heckenbraunelle [12]
- K - Kohlmeise [7]
- Kg - Klappergrasmücke [9]
- Mg - Mönchsgrasmücke [22]
- N - Nachtigall [12]
- Nk - Nebelkrähe [4]
- Nt - Neuntöter [7]
- R - Rotkehlchen [7]
- Rt - Ringeltaube [1]
- S - Star [3]
- Sd - Singdrossel [5]
- Spr - Sprosser [11]
- St - Schafstelze [8]
- Sti - Stieglitz [8]
- Su - Sumpfrohrsänger [13]
- Sum - Sumpfmeise [2]
- Swk - Schwarzkehlchen [2]
- Wa - Wachtel [2]
- Wm - Weidenmeise [1]
- Z - Zaunkönig [7]
- Zi - Zilpzalp [8]

„Solarpark Breest“
faunistische Erfassungen
Reproduktionssaison 2023

Brutplätze und Reviermittelpunkte der Vögel

Maßstab: 1:5.000	Bearbeiter: A. Matz	Plan: Bree_Bv
Blattgröße: A2	Erfasser: A. Matz	Datum: 23.08.2023

Auftraggeber: Breest PV Betreibergesellschaft mbH & Co. KG
Herr Martin Niedzwetzki
Dorfstr. 1
17089 Bartow

Auftragnehmer: ECOLogie - Andreas Matz
Ökologische Planungen und Gutachten
Dorfstraße 42
17237 Hohenzieritz

ECOLogie
Ökologische Planungen
und Gutachten

Kartierbericht

Erfassung der Zug- und Rastvogelaktivtäten um den „Solarpark Breest"

Auftraggeber: Breest PV Betreibergesellschaft mbH & Co. KG
Herr Martin Niedzwetzki
Dorfstr. 1
17089 Bartow

Auftragnehmer: ECOLogie - Andreas Matz
Dorfstraße 42
17237 Hohenzieritz

Erfassung: Andreas Matz
Bearbeitung: Andreas Matz

Aufgestellt: Hohenzieritz den 06. Dezember 2023

Entomologie | Chiropterologie | Ornithologie | Landnutzungsplanung

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 2
2 Das Untersuchungsgebiet 3
3 Erfassungsmethoden 4
4 Erfassungstermine 6
5 Ergebnisse 6
6 Zusammenfassung 29
7 Literatur / Gesetze / Normen 30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Vorhabenfläche und das Untersuchungsgebiet. 3
Abbildung 2: Regeltermine der Zug- und Rastvogelerfassung 4
Abbildung 3: Angaben des LUNG zu der relativen Dichte des Vogelzuges. 7
Abbildung 4: Beobachtung am 23. Januar 2023. 10
Abbildung 5: Beobachtung am 13. Februar 2023. 12
Abbildung 6: Beobachtung am 16. März 2023. 14
Abbildung 7: Beobachtung am 05. April 2023. 16
Abbildung 8: Beobachtung am 29. August 2023. 18
Abbildung 9: Beobachtung am 16. September 2023. 20
Abbildung 10: Beobachtung am 27. September 2023. 22
Abbildung 11: Beobachtung am 09. Oktober 2023. 24
Abbildung 12: Beobachtung am 27. Oktober 2023. 26
Abbildung 13: Beobachtung am 10. November 2023. 28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beobachtungstermine und -zeiten der Zug- und Rastvogelerfassung. 6
Tabelle 2: Die in den Textkarten verwendeten Kürzel und die diesen zugeordneten Vogelarten. 8

Kartierbericht
Erfassung der Zug- und Rastvogelaktivitäten
um den „Solarpark Breest“

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die BREEST PV BETREIBERGESELLSCHAFT MBH & CO. KG (*17089 Bartow, Dorfstr. 1*) plant im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, auf Flächen der Gemeinde Breest, in den Gemarkungen Klempenow, Flur 1 und Breest, Flur 1, einen Solarpark zu errichten (Abb. 1). Dieses Planungsgebiet wird im Weiteren als „Vorhabenfläche“ (VF) bezeichnet.

Für die erforderliche baurechtliche Genehmigung waren zur Beurteilung der mit der Planumsetzung potenziell eintretenden artenschutzrechtlichen Tatbestände faunistische Untersuchungen durchzuführen.

Mit der Erfassung der Zug- und Rastvogelaktivitäten im 500-m-Radius um die VF wurde das Büro ECOLOGIE im Januar 2023 beauftragt. Die zu erbringenden Leistungen sollten den Anforderungen der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (HzE) entsprechen (MFLU 2018).

2 Das Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet für den „Solarpark Breest“ befindet sich ca. 750 m südlich des Dorfes Bartow und ca. 250 m nördlich von Breest.

Der Lagemittelpunkt des Plangebietes im Koordinatenbezugssystem ETRS 89 / UTM zone 33N ist ca. 389650,5962695.

Die „Vorhabenfläche“ (VF) umfasst ein ca. 62 ha großes Gebiet westlich der hier in Nordsüdrichtung verlaufenden Autobahn A 20 und ein ca. 139 ha großes östlich der A 20 gelegenes Gebiet.

Die um 500 m gepufferte VF ist das Untersuchungsgebiet.

Im Norden wird die VF durch die Gemeindegrenze und im Süden von der Bundesstraße B 199 bestimmt.

Die VF wird dominiert von konventionell bewirtschafteten Ackerböden. Zwei lineare Feldhecken durchziehen diese. Im südlichen Bereich der VF befinden sich ca. 16 ha strukturreiche und von Gehölzen gesäumte Dauergrünlandflächen.

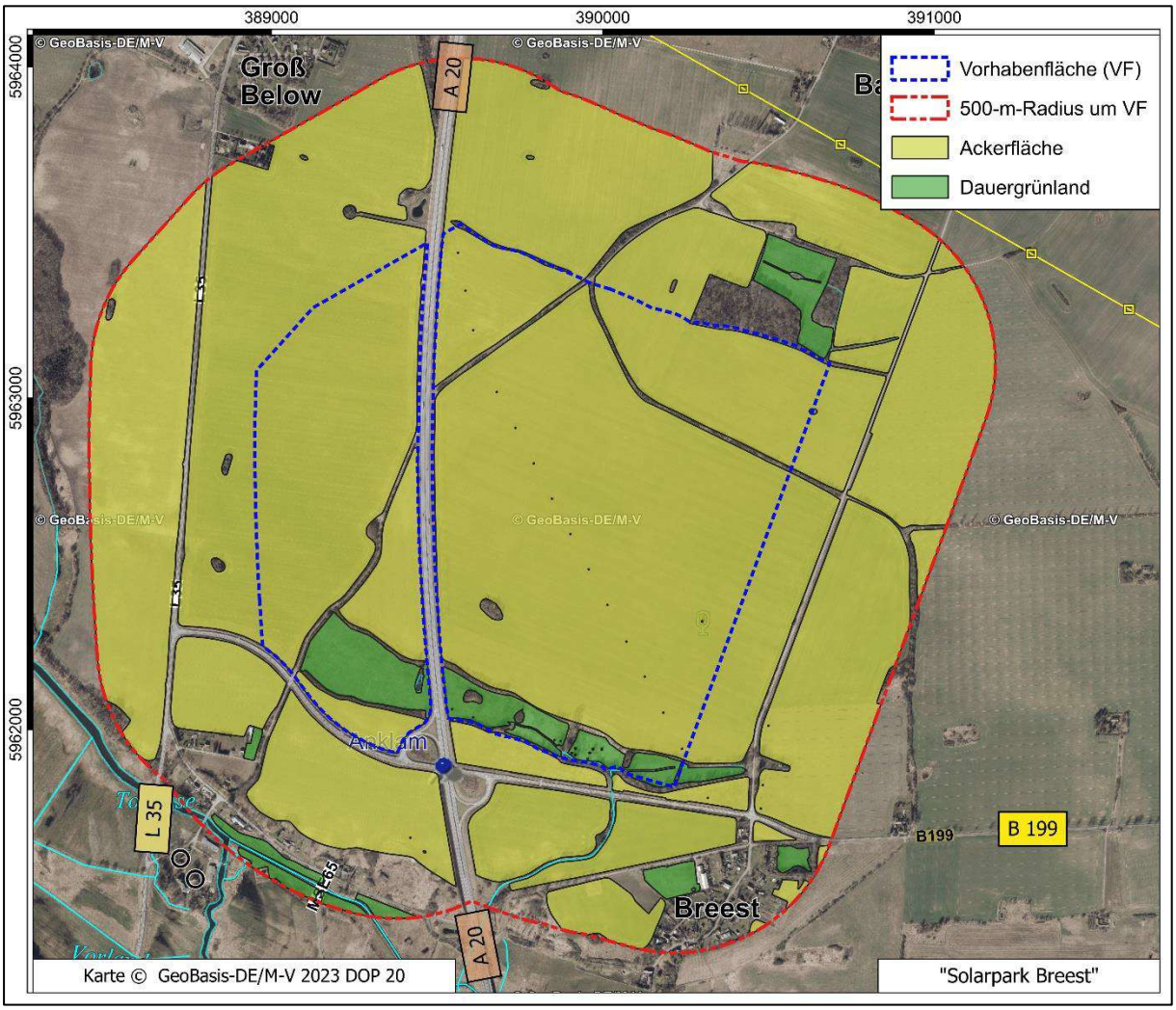

Abbildung 1: Die Vorhabenfläche und das Untersuchungsgebiet.

3 Erfassungsmethoden

Gemäß MFLU (2018) sind im Zeitraum von August bis April neun Geländeuntersuchungen zur Ermittlung der Funktion von Schlaf- und Nahrungsflächen durchzuführen. Methodik und Umfang der Erfassung berücksichtigen die Habitatausstattung und tragen sowohl dem Vorhaben als auch der Fragestellung Rechnung.

Der Untersuchungsraum:

Der Untersuchungsraum ist der 500-m-Radius um die Vorhabenfläche (VF). Gemäß MfLU (2018) geht der Wirkbereich mittelbarer Beeinträchtigungen nicht über den 200-m-Radius der VF hinaus.

Zu erfassendes Artenspektrum:

Erfasst und dargestellt werden alle Greifvogelarten, Ansammlungen und Durchzüge von gleichzeitig mindestens zehn Individuen aller Vogelarten und das Vorkommen seltener Vogelarten.

Den Arten/Artengruppen, wie Kranichen, Gänsen, Schwänen, Enten und Limikolen galt eine besondere Aufmerksamkeit.

Erfassungszeiten:

Für die Erfassungen wurden neun sechsstündige Geländebeobachtungen im Zeitraum von Januar bis einschließlich der ersten Aprildekade und von August bis November vorgesehen. Anpassungen an das reale Rastgeschehen und an die Großwetterlagen wurden beachtet. Siehe hierzu die Darstellung der geplanten Regelerfassungstermine in der Abbildung 2.

Die Zugvogelaktivitäten geschehen jährlich in zwei Hauptzyklen. Der erste Hauptzyklus findet mit dem Zug in die Brutgebiete in der Zeit von März bis April und der zweite mit dem Zug in die Überwinterungsgebiete von September bis Anfang November statt.

Um Rast- und Schlafplätze zu erfassen, wurde auch Zeiten vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang einbezogen.

Jan.	Jan.	Jan.	Feb.	Feb.	Feb.	Mär.	Mär.	Mär.	Apr.	Apr.	Apr.	Mai	Mai	Mai	Jun.	Jun.	Jun.	Jul.	Jul.	Jul.	Aug.	Aug.	Aug.	Sep.	Sep.	Sep.	Okt.	Okt.	Okt.	Nov.	Nov.	Nov.	Dez.	Dez.	Dez.
	X			X			X		X													X			X		X		X			X			

	keine Zugzeit
	ausgewählte Arten
	Nebenzugzeit
	Hauptzugzeit

Abbildung 2: Regeltermine der Zug- und Rastvogelerfassung

Erfassungsmethodik:

Die potenzielle Bedeutung des 500-m-Radius der VF für Zug- und Rastvögel wurde durch eine vorherige Datenrecherche über verfügbare WMS-Server und über Layerquellen des Kartenportals Umwelt M-V[1] ermittelt.

Zur Erfassung des Zug- und Rastvogelgeschehens wurden regelmäßig mehrere geeignete Beobachtungspunkte aufgesucht, von denen das Untersuchungsgebiet weit und gut einsehbar war.

[1] https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php

Die Kartierungen wurden nur bei Wetterbedingungen durchgeführt, die eine gute Erfassung und Erfassbarkeit erwarten ließen.

Eine Erfassung erfolgte grundsätzlich sowohl akustisch als auch optisch. Es kam regelmäßig ein Fernglas (Carl Zeiss HD 10x42 oder HT 8x54) zum Einsatz, erforderlichenfalls wurde ein Spektiv (Svarowski ATS65, 25-50xW) verwendet.

Als Kartierungsgrundlage wurden GIS erstellte „Tages-Geländekarten“ verwendet. In diese Karten wurden, neben den aktuellen Geländebeobachtungen, wie Vogelart, Anzahl, Flugrichtung und Verhalten, gegebenenfalls auch relevante Lebensraumstrukturen eingetragen. Auch eventuell beobachtete großräumige Bewegungen von Vögeln zwischen Schlafplätzen und Hauptäsungsflächen werden dargestellt. Die Geländebeobachtungsdaten wurden im Büro wieder in ein GIS-Programm übertragen.

In den erarbeiteten digitalen Karten entstehen so, bezogen auf den Untersuchungszeitraum, räumliche und zeitliche Verteilungsmuster der Durchzugs- und Rastaktivitäten. Flächen mit einer gegebenenfalls besonderen Bedeutung werden so sichtbar und können dargestellt werden.

4 Erfassungstermine

Es erfolgen im Zeitraum von Januar 2023 bis November 2024 zehn in der Regel sechsstündige Gebietsbeobachtungen. Wiederholt wurden Dämmerungsphasen mit einbezogen.

In der Tabelle 1 werden die einzelnen Erfassungstermine, die jeweiligen Untersuchungszeiten und die vorherrschenden durchschnittlichen Wetterbedingungen einzeln aufgeführt.

Tabelle 1: Beobachtungstermine und -zeiten der Zug- und Rastvogelerfassung.

Nr.	Datum	von	bis	Wetterbedingungen
1	23. Jan	07:40	13:40	0°C, bedeckt, sehr schwacher NO-Wind
2	13. Feb.	11:50	17:50	0 bis 8°C, bedeckt, mäßiger W-Wind
3	16. März	06:00	12:00	4 bis 8°, heiter bis sonnig, schwacher bis mäßiger SW-Wind
4	05. April	14:30	20:30	0 bis 6°C, bedeckt zu lückig bewölkt, fast windstill
5	29. Aug	15:30	20:30	13 bis 17°C, bedeckt, etwas Niesel, sehr schwacher N-Wind
6	16. Sep	06:45	12:45	13 bis 19°C, heiter bis sonnig, schwacher SO-Wind
7	27. Sep	14:00	19:00	14 bis 25°C, sonnig, schwacher SO-Wind
8	09. Okt	07:15	12:15	7 bis 12°C, morgens etwas Regen, dann bedeckt, schwacher SSW-Wind
9	27. Okt	12:20	18:20	6 bis 10°C, leicht zu zunehmend bedeckt, schwacher NO-Wind
10	10. Nov	07:30	13:30	3 bis 10°C, dünn bis lückig bewölkt, schwacher bis mäßiger SW-Wind

5 Ergebnisse

Ergebnis der Datenrecherche:

Im Kartenportal des LUNG M-V wird eine Modelldichte des Vogelzuges abgebildet. Das Modell beschreibt die horizontale Verteilung ziehender Vögel über M-V. Die Grundannahmen der Dichtezonen beruhen auf der Ableitung damals vorhandener Daten (I.L.N. 1996). Demnach befindet sich die VF sowie der 500-m-Radius in einem prognostizierten Übergansbereich einer geringen bis hohen Dichte des Vogelzuges (Abb. 3). Der Dichtegradient nimmt nach Nordnordosten ab.

Ca. 90% der VF werden als Rastgebiet der Wertstufe 2, mit einer mittleren bis hohen Rastgebietsfunktion ausgewiesen (Abb. 3). Die Gebiete westlich der VF werden ebenfalls als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Rastgebiete dargestellt (I.L.N. & IAFÖ (2009).

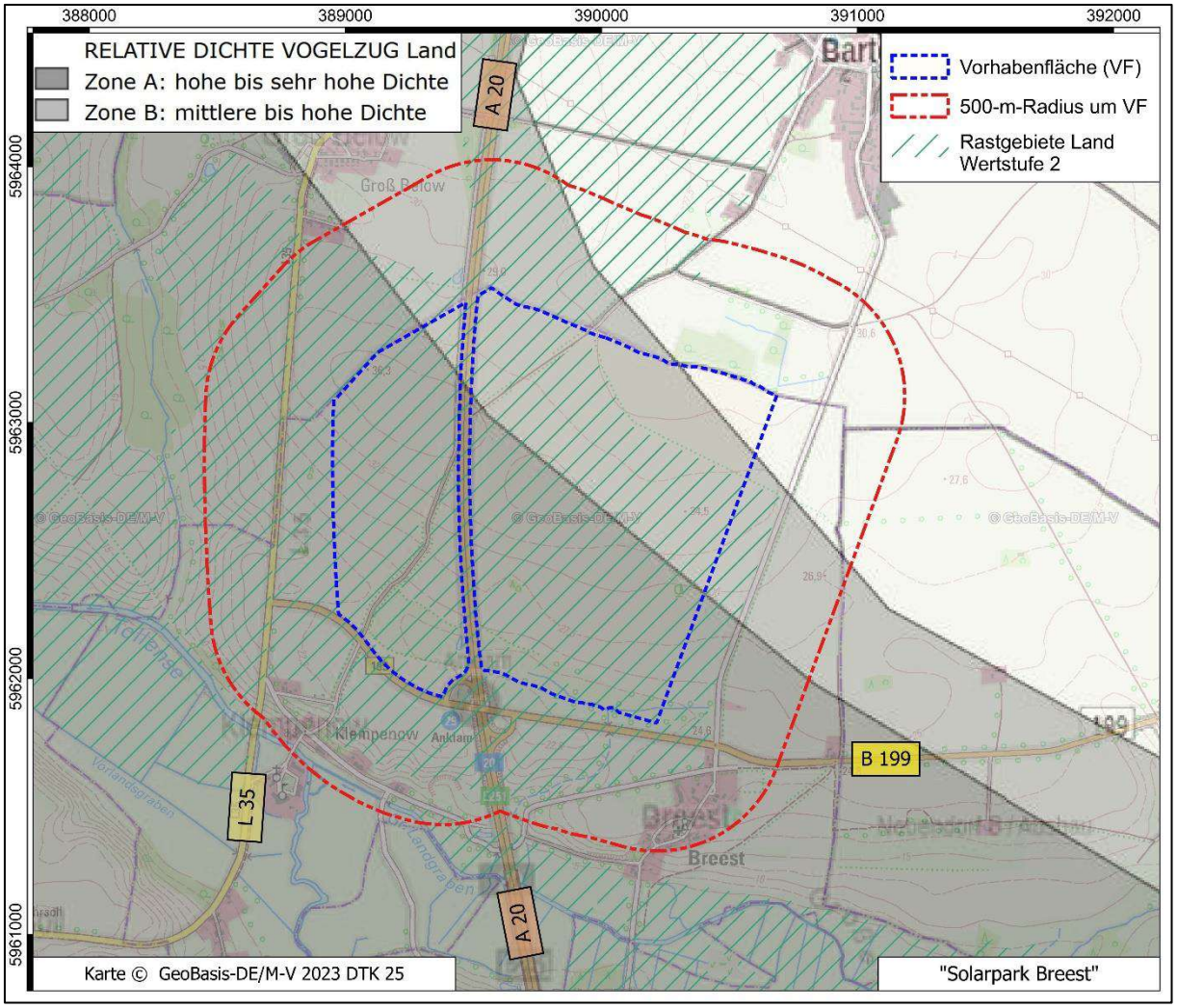

Abbildung 3: Angaben des LUNG zu der relativen Dichte des Vogelzuges.

Ergebnisse der Geländebeobachtungen:

Die in den folgenden Abbildungen gewählte Darstellung der sich im Untersuchungsgebiet bewegenden Vögel als Punkt, ist eine gutachterliche Entscheidung zur Wiedergabe und Verdeutlichung der Beobachtungen. Doppelnennungen werden vermieden. Bei allen genannten Vögeln erfolgte ein Aufenthalt zur Rast und/oder Nahrungssuche im näheren Umfeld.

Die Beobachtungsangaben mit Linien aus Pfeilen zeigen, soweit nicht besonders vermerkt, Flugbewegungen über dem Untersuchungsgebiet ohne Bodenkontakt und ohne erkennbare Nahrungssuche.

In der Tabelle 2, werden den in den folgenden Textkarten verwendeten Kürzeln, die entsprechenden Vogelarten mit wissenschaftlichem und deutschem Namen zuordnet.

Tabelle 2: Die in den Textkarten verwendeten Kürzel und die diesen zugeordneten Vogelarten.

Kürzel	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
B	*Fringilla coelebs*	Buchfink
Ba	*Motacilla alba*	Bachstelze
Blg	*Anser albifrons*	Blässgans
Fe	*Passer montanus*	Feldsperling
G	*Emberiza citrinella*	Goldammer
Ga	*Emberiza calandra*	Grauammer
Gf	*Chloris chloris*	Grünfink
Gra	*Anser anser*	Graugans
Ha	*Accipiter gentilis*	Habicht
Kch	*Grus grus*	Kranich
Mb	*Buteo buteo*	Mäusebussard
Nk	*Corvus cornix*	Nebelkrähe
Rd	*Turdus iliacus*	Rotdrossel
Rfb	*Buteo lagopus*	Raufußbussard
Rk	*Corvus corone*	Rabenkrähe
Rm	*Milvus milvus*	Rotmilan
Rs	*Hirundo rustica*	Rauchschwalbe
Rt	*Columba palumbus*	Ringeltaube
S	*Sturnus vulgaris*	Star
Sa	*Corvus frugilegus*	Saatkrähe
Sag	*Anser fabalis*	Saatgans
Sea	*Haliaeetus albicilla*	Seeadler
Sim	*Larus argentatus*	Silbermöwe
Sis	*Cygnus cygnus*	Singschwan
Sm	*Aegithalos caudatus*	Schwanzmeise
Stm	*Larus canus*	Sturmmöwe
Tf	*Falco tinnunculus*	Turmfalke
W	*Anthus pratensis*	Wiesenpieper
Wd	*Turdus pilaris*	Wacholderdrossel
Wd	*Falco peregrinus*	Wanderfalke
Wwg	*Branta leucopsis*	Weißwangengans

1. Beobachtungstermin

Datum: 23. Januar 2023 Beobachtungszeit: 07:40 bis 13:40 Uhr

Wetter: 0°C, bedeckt, sehr schwache Nordostwind

Beobachtungen:

Auf der östliche VF äsen sechs Singschwäne (Abb. 4).

Um Heckenstrukturen im südlichen Dauergrünlandbereich streifen kleine Trupps Finkenvögel umher. Hier werden 70 Feldsperlinge, 60 Grünfinken gezählt.

Im Norden ziehen ca. 120 Wacholderdrosseln nach Osten vorbei.

Im Osten rasten 12 Silbermöwen auf dem Feld.

Zwei Mäusebussarde halten sich zur Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet auf.

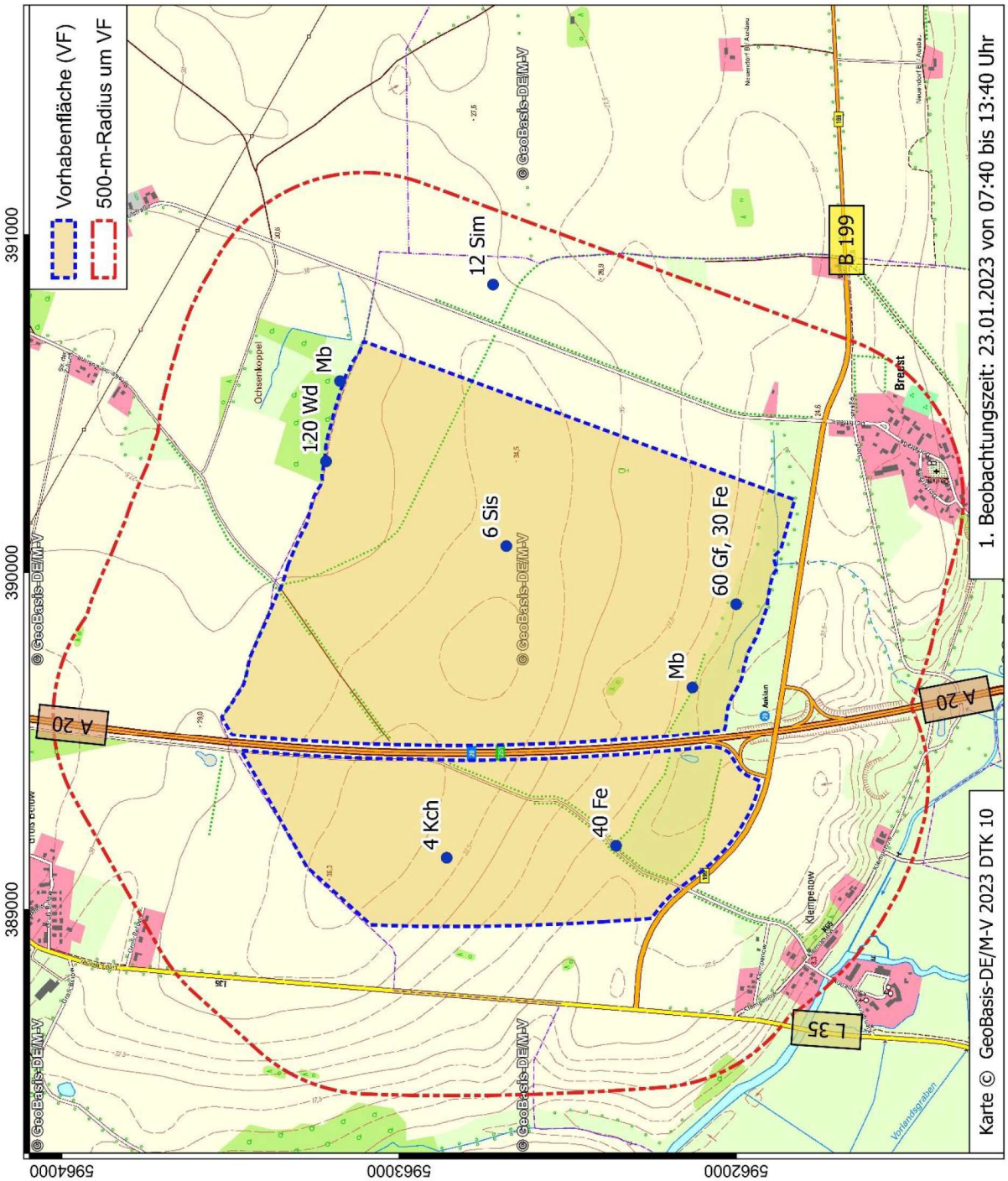

Abbildung 4: Beobachtung am 23. Januar 2023.

2. Beobachtungstermin

Datum: 13. Februar 2023 Beobachtungszeit: 11:50 bis 17:50 Uhr

Wetter: 0 bis 8°C, bedeckt, mäßiger Westwind

Beobachtungen:

Auf der nordwestlichen VF äsen ca. 1.100 Bläss- und Saatgänse sowie 12 Weißwangengänse. Südlich davon stehen insgesamt ca. 270 Kraniche auf den Feldern. Diese Tiere fliegen abends alle nach Südwesten ab (Abb. 5).

Südwestlich, in Hecken um den Dauergrünlandbereich, halten sich einige kleine Finkentrupps auf.

Im Nordosten streift ein gemischter Trupp aus 48 Nebel- und Saatkrähen umher.

Es jagen zwei Mäusebussarde, ein Rotmilan und ein Turmfalke auf der VF.

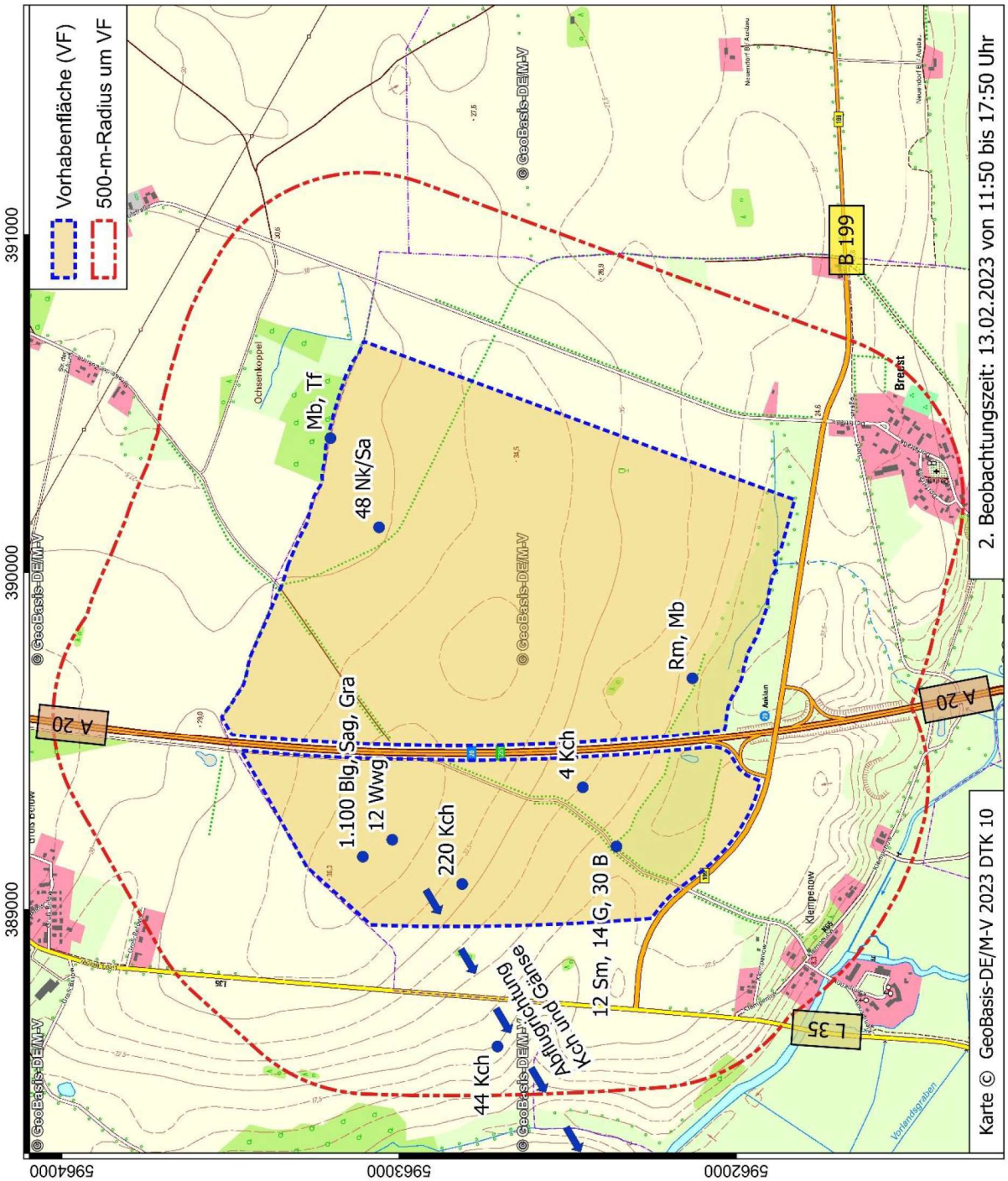

Abbildung 5: Beobachtung am 13. Februar 2023.

3. Beobachtungstermin

Datum: 16. März 2023 Beobachtungszeit: 06:00 bis 12:00 Uhr

Wetter: 4 bis 8°, heiter bis sonnig, schwacher bis mäßiger Südwestwind

Beobachtungen:

Östlich der A 20 stehen ca. 50 und östlich 11 Kraniche auf den Feldern (Abb. 6).

Ein Seeadler passiert das Untersuchungsgebiet im Norden.

Drei Mäusebussarde, zwei Rotmilane, ein Habicht und ein Turmfalke werden bei der Nahrungssuche beobachtet.

68 Rabenkrähen und 12 Nebelkrähen durchstreifen das Untersuchungsgebiet.

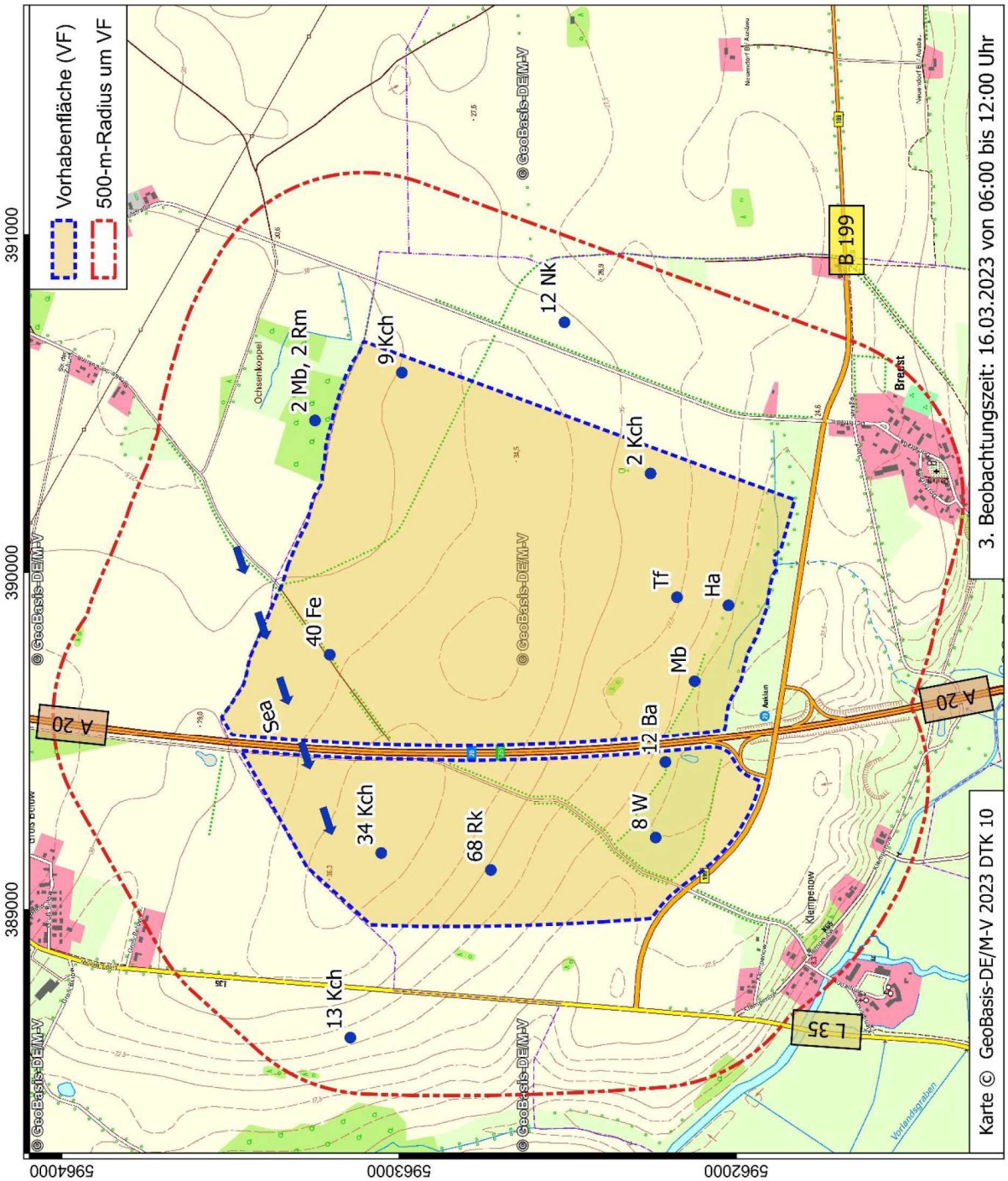

Abbildung 6: Beobachtung am 16. März 2023.

4. Beobachtungstermin

Datum: 05. April 2023 Beobachtungszeit: 14:30 bis 20:30 Uhr

Wetter: 0 bis 6°C, bedeckt zu lückig bewölkt, schwacher Südwind

Beobachtungen:

In Feldhecken im südlichen Gebiet halten sich einige kleine Finkentrupps auf (Abb. 7).

Sowohl einige Rotdrosseln aus auch Wacholderdrosseln ziehen nach Norden durch.

Ein junger Seeadler fliegt nach Südwesten über die VF.

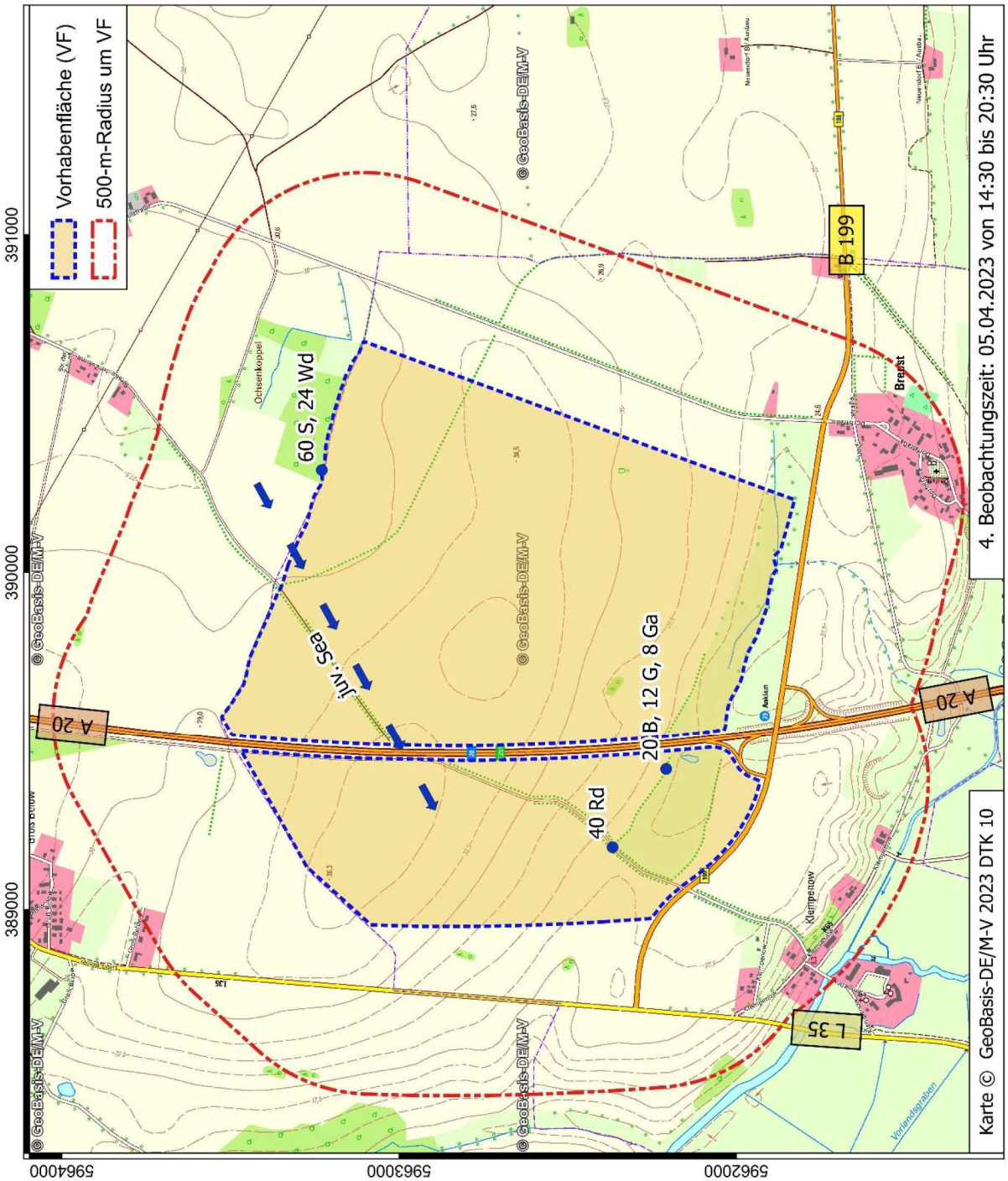

Abbildung 7: Beobachtung am 05. April 2023.

5. Beobachtungstermin

Datum: 29. August 2023 Beobachtungszeit: 15:30 bis 20:30 Uhr

Wetter: 13 bis 17°C, bedeckt, teils etwas Nieselregem, sehr schwacher Nordwind

Beobachtungen:

Im Südosten steht noch der Mais. Die übrigen Felder sind abgeerntet, geeggt oder schon gepflügt.

Kleine Starenschwärme ziehen durchs Untersuchungsgebiet (Abb. 8).

Im Norden streifen 32 Nebelkrähen und vier Silbermöwen nahrungssuchend umher.

Ein Wanderfalke fliegt nach Süden durch.

Drei Rotmilane, zwei Turmfalken und ein Mäusebussard werden bei der Nahrungssuche beobachtet.

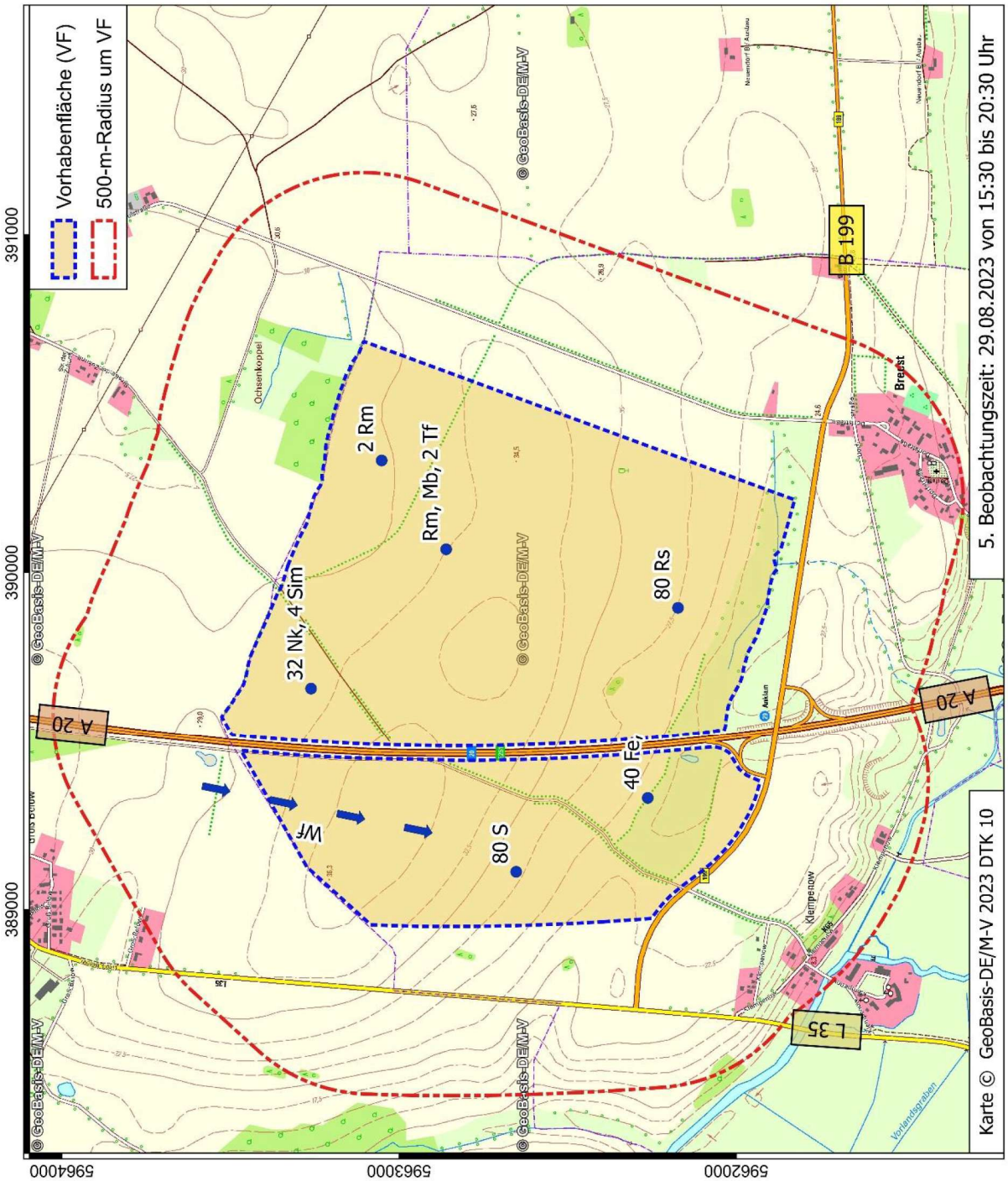

Abbildung 8: Beobachtung am 29. August 2023.

6. Beobachtungstermin

Datum: 16. September 2023 Beobachtungszeit: 06:45 bis 12:45 Uhr

Wetter: 13 bis 19°C, heiter bis sonnig, schwacher Südostwind

Beobachtungen:

Ca. 3.300 Stare und 80 Rauchschwalben werden im Untersuchungsgebiet gezählt (Abb. 9).

Im Nordosten streifen 16 Kolkraben und 14 Nebelkrähen umher.

Drei Rotmilane, drei Mäusebussarde und zwei Turmfalken werden im Untersuchungszeitraum bei der Nahrungssuche beobachtet.

Östlich des Untersuchungsgebietes suchen 24 Silber- und 32 Sturmmöwen auf den Feldern nach Nahrung.

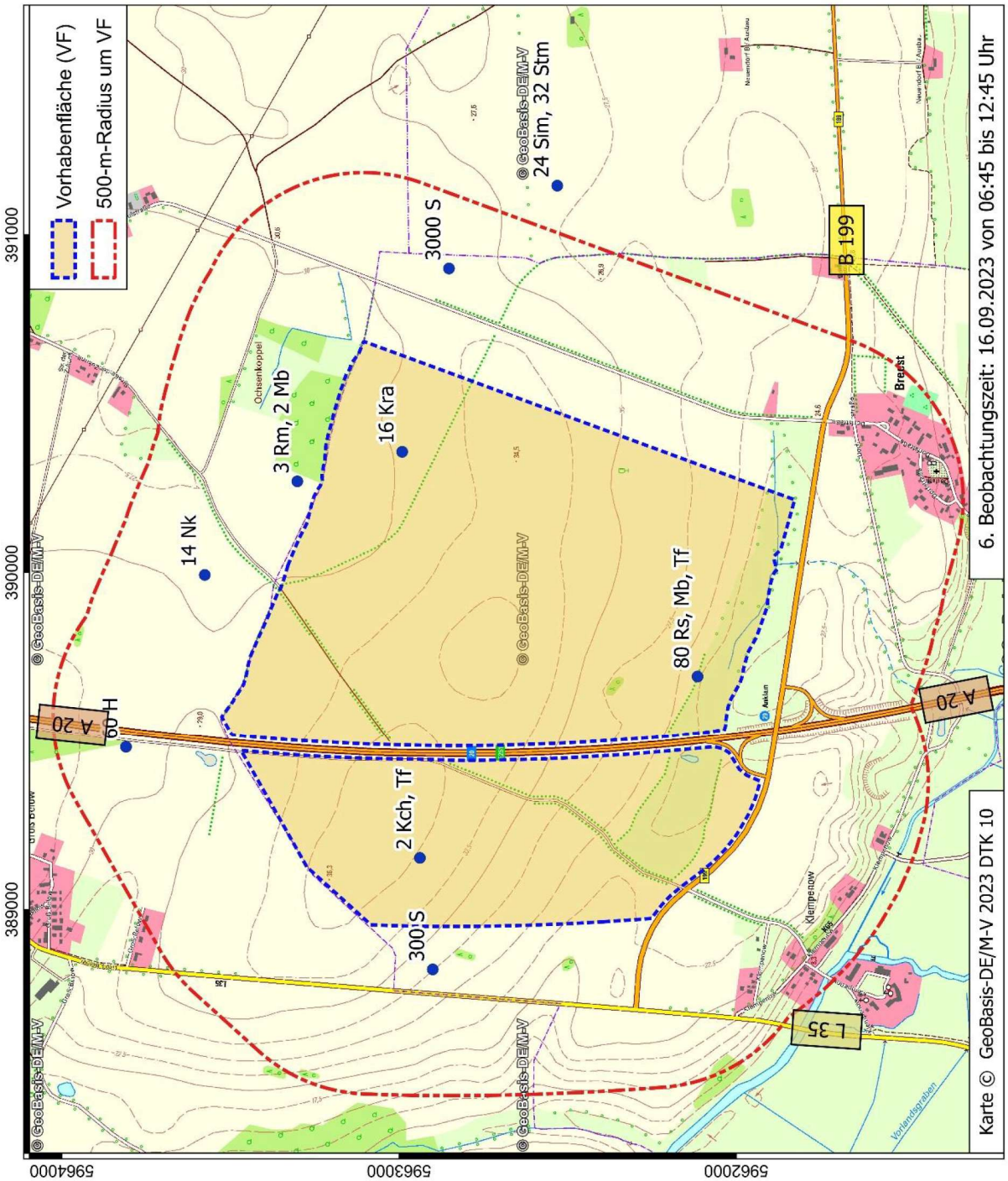

Abbildung 9: Beobachtung am 16. September 2023.

7. Beobachtungstermin

Datum: 27. September 2023 Beobachtungszeit: 14:00 bis 19:00 Uhr

Wetter: 14 bis 25°C, sonnig, schwacher Südostwind

Beobachtungen:

Auf der südwestlichen VF suchen 55 Kiebitze und 66 Goldregenpfeifer nach Nahrung (Abb. 10).

Östlich der A 20 halten sich weitere 40 Kiebitze auf. Alle Tiere fliegen um 15:30 Uhr nach Südosten ab.

Im Norden an der A 20 werden 16 Goldammern und 50 Feldsperlinge gezählt.

Ca. 40 Nebelkrähen und 160 Stare streifen über die Felder.

Ein Rotmilan, drei Mäusebussarde und ein Turmfalke werden im Untersuchungszeitraum bei der Nahrungssuche beobachtet.

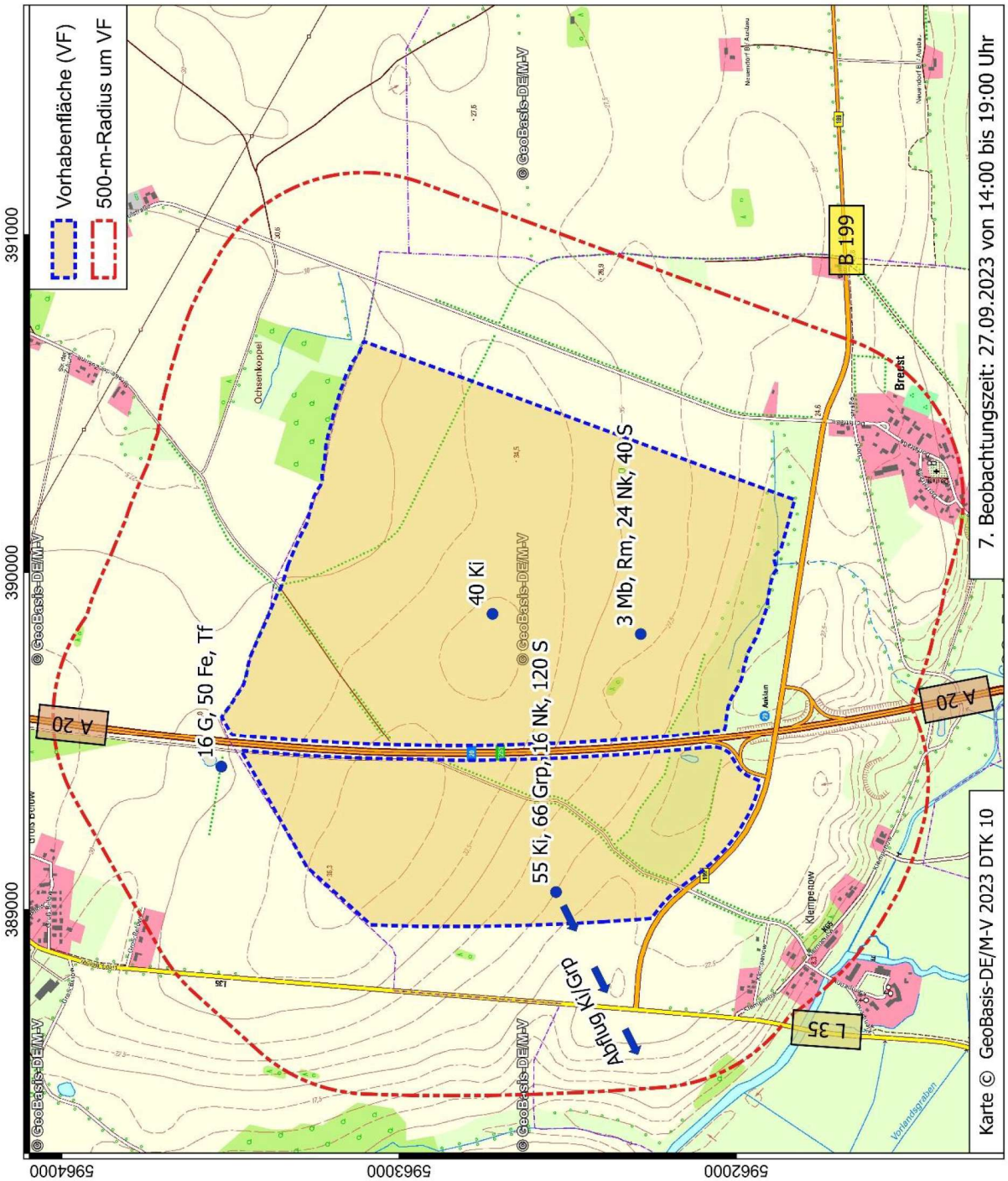

Abbildung 10: Beobachtung am 27. September 2023.

8. Beobachtungstermin

Datum: 09. Oktober 2023 Beobachtungszeit: 07:15 bis 12:15 Uhr

Wetter: 7 bis 12°C, morgens etwas Regen, dann bedeckt, schwacher Südwestwind

Beobachtungen:

480 Bläss- und Saatgänse fliegen in Formationen nach Südwesten über die VF (Abb. 11).

Im Westen sind 16 Kiebitze und ca. 80 Stare nahrungssuchend auf dem Feld.

In südlichen Heckenstrukturen werden 36 Stieglitze und 30 Feldsperlinge gezählt.

Insgesamt werden fünf Mäusebussarde, zwei Rotmilane, ein Turmfalke und ein Raufußbussard bei der Nahrungssuche beobachtet.

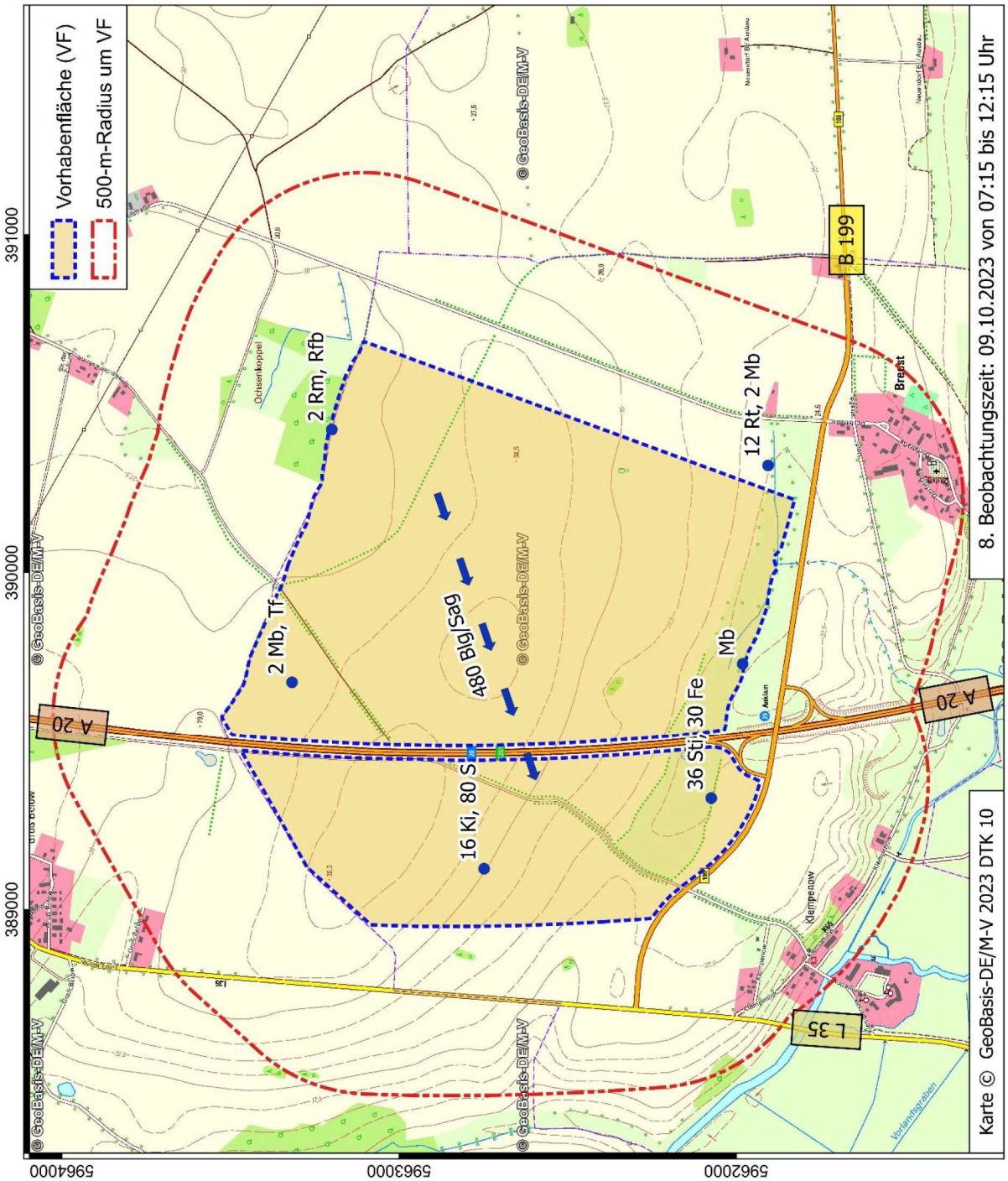

Abbildung 11: Beobachtung am 09. Oktober 2023.

9. Beobachtungstermin

Datum: 27. Oktober 2023 Beobachtungszeit: 12:20 bis 18:20 Uhr

Wetter: 6 bis 10°C, leicht zu zunehmend bedeckt, schwacher Nordostwind

Beobachtungen:

Ca. 550 Goldregenpfeifer fliegen von Nordwesten nach Südosten über die VF (Abb. 12).

Später folgt in ähnlicher Richtung ein Trupp von 65 Sturmmöwen.

Südlich ziehen niedrig ca. 230 Bläss- und Saatgänse nach Osten vorbei.

Auf der VF suchen 50 Nebelkrähen und 12 Ringeltauben nach Nahrung.

In südlichen Feldhecken werden 60 Goldammern und 70 Feldsperlinge gezählt, im Norden sind es weitere 80 Goldammern und 70 Feldsperlinge.

Im Osten äsen 8 Singschwäne und 12 Blässgänse auf dem Feld.

Insgesamt werden ein Mäusebussard, zwei Raufußbussarde, zwei Rotmilane und ein Turmfalke bei der Nahrungssuche beobachtet.

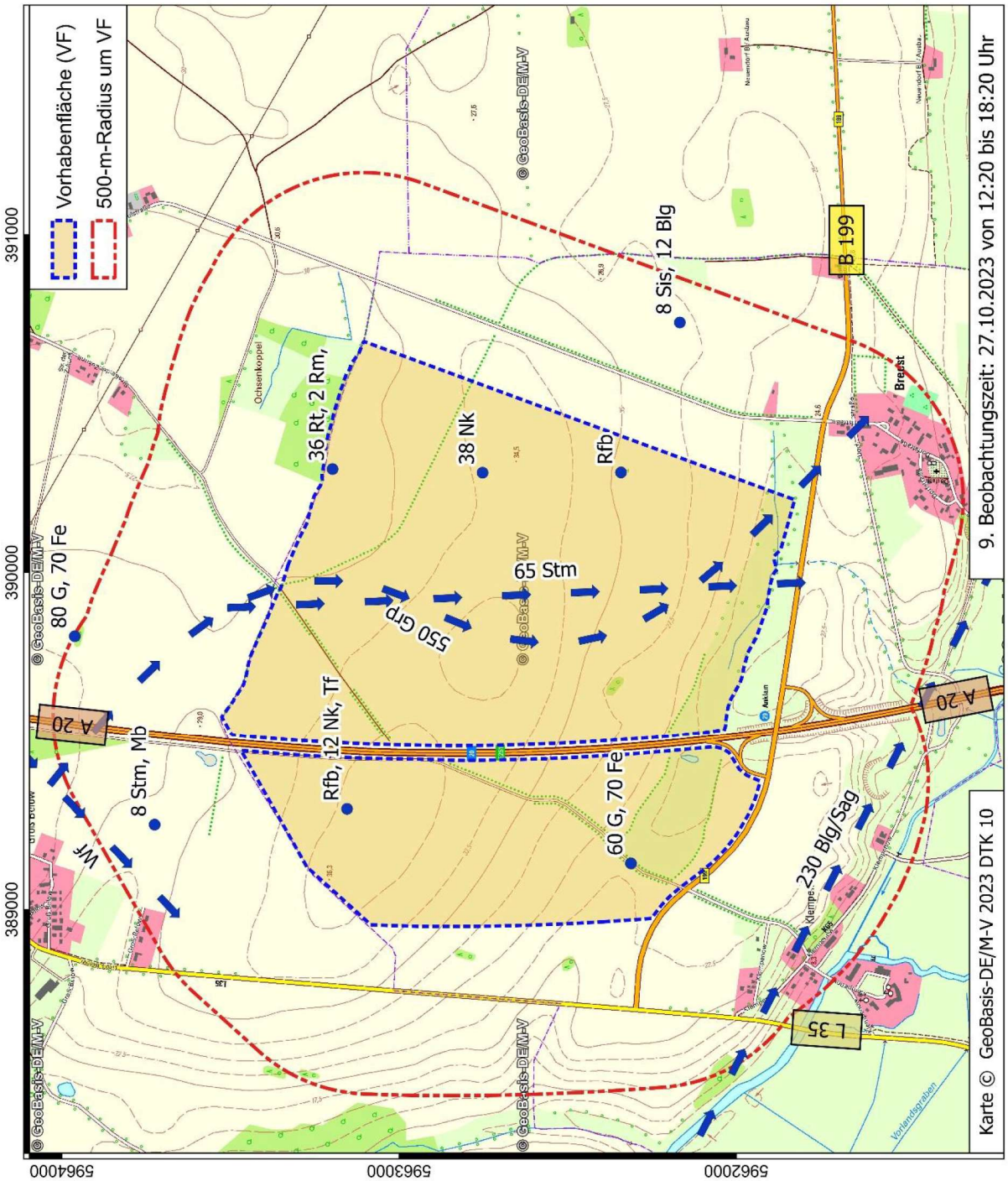

Abbildung 12: Beobachtung am 27. Oktober 2023.

10. Beobachtungstermin

Datum: 10. November 2023 Beobachtungszeit: 07:30 bis 13:30 Uhr

Wetter: 3 bis 10°C, dünn bis lückig bewölkt, mäßiger Südwestwind

Beobachtungen:

Ca. 340 Bläss- und Saatgänse ziehen in mehreren kleinen hohen Formationen nach Südsüdwesten über die VF (Abb. 13).

Von Nordosten überfliegen acht plus sieben Singschwäne die VF.

38 Nebelkrähen und 55 Wacholderdrosseln streifen nahrungssuchend umher.

In südlichen Feldhecken werden 14 Schwanzmeisen und 30 Feldsperlinge gezählt.

Ein Mäusebussard und ein Raufußbussard halten sich nahrungssuchend im Gebiet auf.

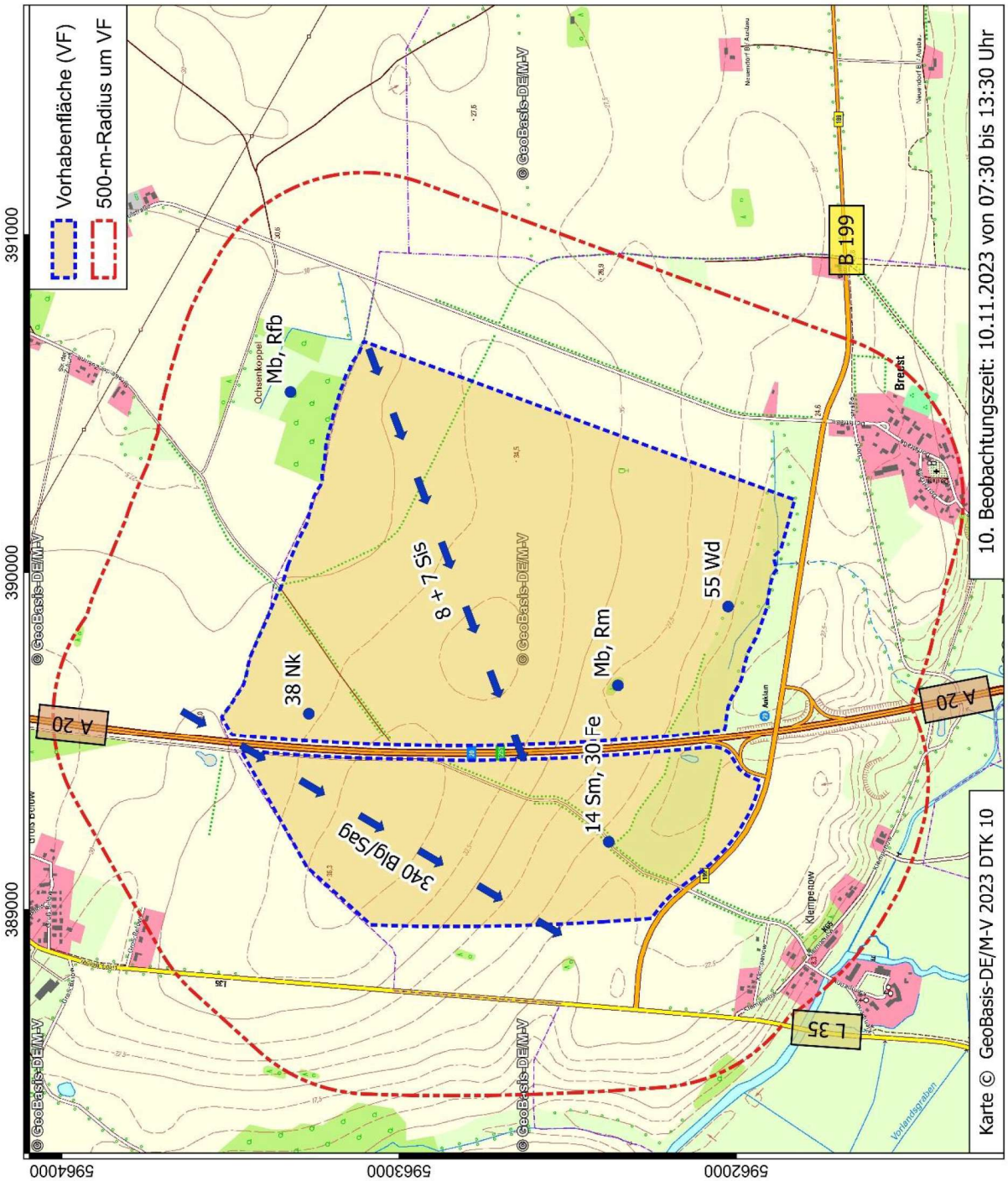

Abbildung 13: Beobachtung am 10. November 2023.

6 Zusammenfassung

Im Zeitraum von Januar bis November 2023 wurden an zehn Geländeerfassungsterminen, innerhalb eines 500-m-Radius des südlich von Bartow geplanten „Solarparks Breest“, die Zug- und Rastvogelaktivitäten beobachtet und erfasst (Tab. 1).

Datenrecherche

Das LUNG M-V gibt für die Vorhabenfläche teilflächig sowohl eine „hohe bis sehr hohe“ als auch eine „geringe bis mittlere Dichte“ des Vogelzuges an (Abb. 3).

Die Rastgebietsfunktion wird mit einer durchschnittlichen Bedeutung angegeben.

Beobachtungen:

Rastbestände nennenswerten Umfangs, mit ca. 1.100 Bläss- und Saatgänsen und 270 Kranichen wurden nur im Februar beobachtet.

Zu keinem Zeitpunkt gab es Rastbestände von Schwänen, Gänsen, Kranichen, Limikolen oder weiterer Arten, die mindestens 1% der biogeografischen Populationsgröße von Arten des Anhangs I der VS-RL oder mindestens 3% der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten umfassten (nach I.L.N. & IAFÖ 2009).

In Heckenstrukturen um die südlichen Dauergrünlandbereiche wurden wiederholt kleine Trupps von Finken und anderen Kleinvögeln beobachtet.

Gelegentlich streiften einige Krähenvögel, Ringeltauben oder Möwen über die VF.

Die im Gebiet nahrungssuchend beobachteten Greifvögel überschritten nicht den residenten Brutvogelbestand.

Insgesamt wurde im Untersuchungsgebiet eine als durchschnittlich einzustufende Zug- und Rastvogelaktivität beobachtet.

Das Untersuchungsgebiet wird gutachterlich als Rast- und Nahrungshabitat mit durchschnittlicher Bedeutung eingestuft.

7 Literatur / Gesetze / Normen

I.L.N. & IAFÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. - Gutachten im Auftrag des LUNG MV. 57 S.

I.L.N. Greifswald (1996): Gutachten zur Ausweisung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen von Mecklenburg-Vorpommern. — Teil 1: Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz - Darstellung des Konfliktpotentials aus der Sicht von Landschaftspflege und Naturschutz. Ministerium f. Landwirtschaft u. Naturschutz M-V.

MFLU – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018, Schwerin.

Erfassung und Bewertung der Brutvögel 2025

im Bereich des geplanten Solar- und Speicherparks „Breest Nord“

Endbericht

Durchführung:

K&S Umweltgutachten
Schumannstr. 2
16341 Panketal

Beauftragung:

Breest PV Betreibergesellschaft mbH & Co. KG
Dorfstraße 1
17089 Bartow

Zepernick, den 23.09.2025

Durchführung:	**K&S Umweltgutachten** Schumannstr. 2, 16341 Panketal
Beauftragung:	**Breest PV Betreibergesellschaft mbH & Co. KG** Dorfstraße 1, 17089 Bartow
Standort:	SP Breest, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Land Mecklenburg-Vorpommern
Name des Dokuments:	Bericht Brutvögel 2025
Redaktion:	Dipl.-Biol. Matthias Stoefer M. Sc. Caroline Rudloff Dipl.-Biol. Nadine von der Burg
Erfassungen:	Antoni Kasprzak Dipl.-Biol. Matthias Stoefer
Versionen:	Endbericht vom 23.09.2025

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und den neuesten wissenschaftlichen Maßstäben ausgearbeitet. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Vorstehendes gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Zepernick, den 23.09.2025

gez. Dipl.-Biol. Matthias Stoefer

INHALTSVERZEICHNIS

1 Veranlassung ... 6

2 Plangebiet ... 7

3 Untersuchungsgebiet / Methoden ... 17

4 Ergebnisse ... 19

4.1 Gesamtbestand ... 19

4.2 Wertgebende Arten ... 22

4.2.1 Groß- und Greifvögel (Brutplätze) ... 22

4.2.2 Bestandsgefährdete Brutvögel (Karte B) ... 22

4.2.3 Streng geschützte Brutvögel (Karte B) ... 23

4.2.4 Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Karte B) ... 23

4.2.5 Einzelbeobachtungen / Nahrungsgäste / Durchzügler ... 23

4.3 Sonstige Arten ... 25

4.3.1 Brutvögel (Karte C) ... 25

4.3.2 Einzelbeobachtungen / Nahrungsgäste / Durchzügler ... 25

5 Bewertung / Diskussion ... 27

5.1 Brutvogelgemeinschaft ... 27

5.2 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Brutvögel ... 29

6 Zusammenfassung ... 32

7 Quellenangaben ... 33

Anhang ... 35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1. Lage des Plangebietes ... 7

Abb. 2. Rapsfeld im Teilplangebiet I von Süden. ... 10

Abb. 3. Rapsfeld im Teilplangebiet I von Südosten. ... 10

Abb. 4. Rapsfeld im Teilplangebiet I von Osten. ... 10

Abb. 5. Weizenfeld im Teilplangebiet II von Osten. ... 10

Abb. 6. Rapsfeld im Teilplangebiet III und Batteriespeicher von Norden. ... 11

Abb. 7. Rapsfeld im Teilplangebiet III und Batteriespeicher von Osten ... 11

Abb. 8. Gehölzgesäumte Grünlandfläche südlich Teilplangebiet I. ... 11

Abb. 9. Graben in Grünlandfläche südlich Teilplangebiet I. ... 11

Abb. 10. Grünlandbrache südlich Teilplangebiet I. ... 12

Abb. 11. Grünlandbrache südlich Teilplangebiet I. 12
Abb. 12. Grünlandfläche südlich Teilplangebiet I. 12
Abb. 13. Gebüsch in Grünlandfläche südlich Teilplangebiet I. 12
Abb. 14. Gehölzstreifen an der Südwestgrenze von Teilplangebiet I. 13
Abb. 15. Baumreihe mit Hecke an der Südostgrenze von Teilplangebiet I. 13
Abb. 16. "Schulstraße" südöstlich von Teilplangebiet I. 13
Abb. 17. „Schulstraße" südöstlich von Teilplangebiet I. 13
Abb. 18. „Schulstraße" zwischen Teilplangebiet I sowie III und Batteriespeicher. 14
Abb. 19. Hecke östlich von Teilplangebiet II. 14
Abb. 20. „Schulstraße" nordöstlich Teilplangebiet II. 14
Abb. 21. Trockenes Feldsoll im Teilplangebiet II. 14
Abb. 22. Hecke nordöstlich von Teilplangebiet II. 15
Abb. 23. Feldgehölz nordwestlich von Teilplangebiet II. 15
Abb. 24. Im Feldgehölz nordwestlich von Teilplangebiet II. 15
Abb. 25. Hecke nördlich von Teilplangebiet III. 15
Abb. 26. Obstbäume mit Hecke östlich von Teilplangebiet III. 16
Abb. 27. Grünlandbrache südöstlich von Teilplangebiet III. 16
Abb. 28. Obstbäume mit Hecke südöstlich von Teilplangebiet III. 16
Abb. 29. Statusverteilung der im Plangebiet zzgl. eines 50 m-Puffers im Jahr 2025 nachgewiesenen Arten. 19

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1. Die im Untersuchungsgebiet zum geplanten Solar- und Speicherpark „Breest Nord" während der Brutvogelkartierungen 2025 nachgewiesenen Vogelarten. 20
Tab. 2. Die wertgebenden Arten im Untersuchungsgebiet zum geplanten Solar- und Speicherpark „Breest Nord" mit den jeweiligen Einstufungskriterien. 22
Tab. 3. Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im zu bewertenden Gebiet gemäß BEHM & KRÜGER (2013). 29
Tab. 4. Ermittelte Punkte gemäß BEHM & KRÜGER (2013) für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im Untersuchungsgebiet zum geplanten Solar- und Speicherpark „Breest Nord", bezogen auf 109 ha. 30
Tab. 5. Begehungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen im Jahr 2025. 35

KARTENVERZEICHNIS

Karte A. Flächennutzung im Frühjah 2025. 9
Karte B. Brutplätze / Reviere wertgebende Arten. 24
Karte C. Brutplätze / Reviere sonstige Arten. 26

1 VERANLASSUNG

Auf Flächen der Gemeinde Bartow (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Mecklenburg-Vorpommern) plant die *Breest PV Betreibergesellschaft mbH & Co. KG* die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-freiflächenanlage (PVA) zur Stromerzeugung aus Solarenergie. Des Weiteren wird in unmittelbarer Nähe ein Batteriespeicher geplant. In diesem Zusammenhang wurde K&S UMWELTGUTACHTEN beauftragt, im Frühjahr 2025 die Brutvögel zu erfassen und die Untersuchungsergebnisse zu bewerten. Das vorliegende Gutachten soll als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens dienen.

2 PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Bartow im Norden und Breest im Süden, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, in Mecklenburg-Vorpommern (Abb. 1).

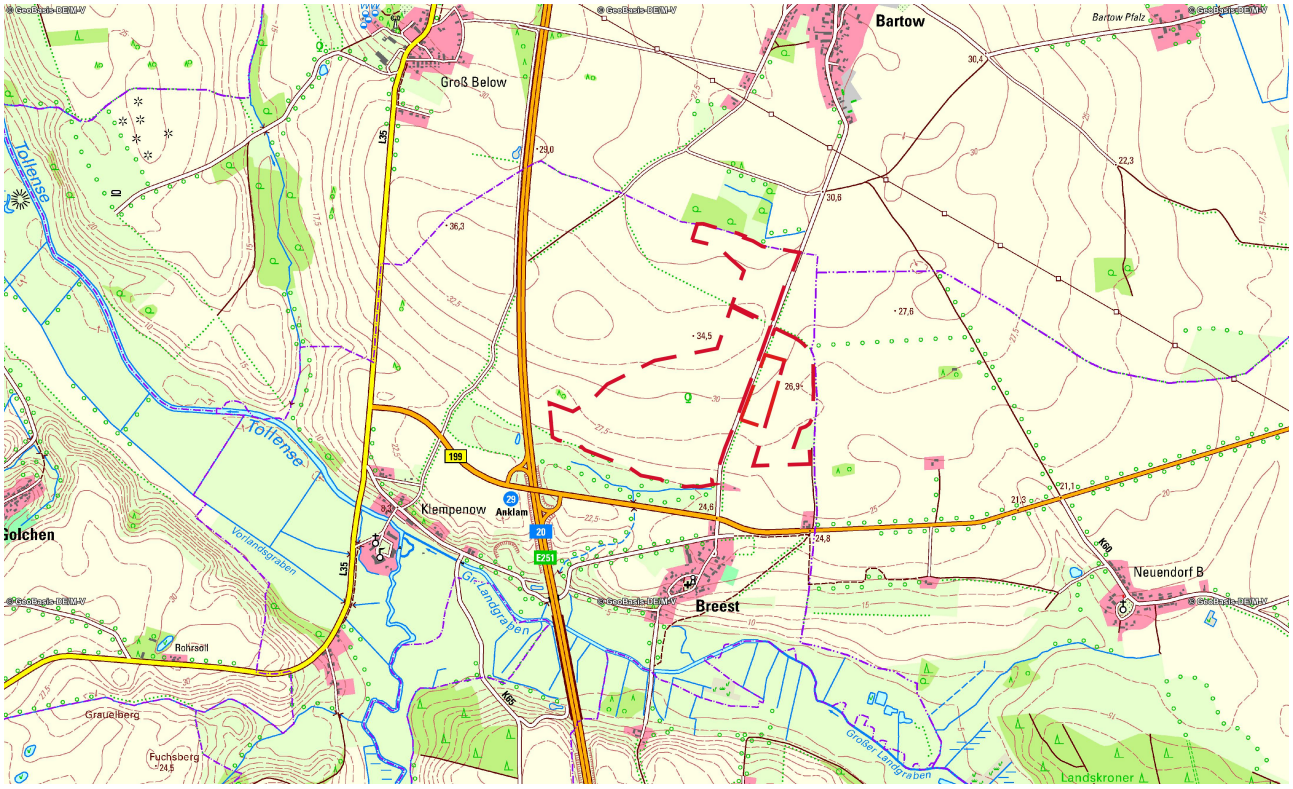

Abb. 1. Lage des Plangebietes (© GeoBasis-DE/M-V)

Der Geltungsbereich des Solarparks umfasst drei Teil-Plangebiete, die sich östlich und westlich der Schulstraße sowie nördlich einer Baumreihe erstrecken. Östlich an die Schulstraße grenzt zudem der Geltungsbereich des geplanten Batteriespeichers, auch „Speicherpark“ genannt, an. Im Folgenden wird die Planung zusammenfassend als Ganzes betrachtet.

Das Plangebiet wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt (Karte A). Im Erfassungsjahr 2025 wurde dort Raps (Abb. 2-4, 6, 7, 15, 25 und 26) und Weizen (Abb. 5, 19-22) angebaut. In den großen Feldflächen gibt es bis auf einen Einzelbaum (Teilgebiet I) (Abb. 3) und ein kleines trockenes Feldsoll (Teilgebiet II) (Abb. 21) keine Strukturelemente. Die östlich angrenzende Fläche war mit Erbsen und die südöstliche Fläche mit Weizen (Abb. 28) bestellt. Im Süden grenzte eine mit Mais bestellte Fläche an, die bis weit in den Mai als „Schwarzacker“ brach lag. Südlich der Teilplanfläche I befindet sich ein Grabensystem (Abb. 9), dessen umgebende Offenflächen als Grünland (Abb. 8, 9, 12 und 13) bzw. -brachen (Abb. 10 und 11) genutzt wurden. Diese kleinen Flächen werden von Gehölzbeständen (Abb. 8-11) parzelliert.
Von Norden nach Süden zieht sich die Schulstraße durch das Gebiet, welche abschnittsweise von dichten Hecken und unterschiedlich alten Alleebäumen gesäumt wird (Abb. 16 bis 20). Weiter südlich schließt sich der Autobahnzubringer 199 an, der zur im Westen verlaufenden Autobahn A20 führt. Im Norden grenzt ein

Feldgehölz (Abb. 23 und 24) sowie ein Heckenzug (Abb. 22) an das Plangebiet. An der östlichen Grenze verläuft eine breite Saumstruktur zwischen den Ackerflächen, welche diverse Obstgehölze und Sträucher aufweist (Abb. 25, 26 und 28) und im Südosten in eine halboffene Ruderalfläche (Abb. 27) mündet.

Flächennutzung Frühjahr 2025

SP Breest Nord

Legende

- Erb = Erbsen
- GL = Grünland
- GL/Bra = Grünland/Brache
- M = Mais
- Ra = Raps
- We = Weizen

Plan-/Untersuchungsgebiet (PG/UG)

- PG I bis III SP Breest Nord & BESS Batteriespeicher
- UG Brutvögel (PG + 50 m-Radius)
- UG Groß- & Greifvögel (PG + 300 m-Radius)

Karte A

Beauftragung:	Durchführung:
Breest PV Betreiber-gesellschaft mbH & Co. KG Dorfstraße 1 17089 Bartow	Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten Schumannstr. 2 16341 Panketal
Datum: 2025/09/22 Kartengrundlage: DOP20c	Maßstab i. O. 1:7.500 Blattmaße: DIN A3

Abb. 2. Rapsfeld im Teilplangebiet I von Süden.

Abb. 3. Rapsfeld im Teilplangebiet I von Südosten.

Abb. 4. Rapsfeld im Teilplangebiet I von Osten.

Abb. 5. Weizenfeld im Teilplangebiet II von Osten.

Abb. 6. Rapsfeld im Teilplangebiet III und Batteriespeicher von Norden.

Abb. 7. Rapsfeld im Teilplangebiet III und Batteriespeicher von Osten.

Abb. 8. Gehölzgesäumte Grünlandfläche südlich Teilplangebiet I.

Abb. 9. Graben in Grünlandfläche südlich Teilplangebiet I.

Abb. 10. Grünlandbrache südlich Teilplangebiet I.

Abb. 11. Grünlandbrache südlich Teilplangebiet I.

Abb. 12. Grünlandfläche südlich Teilplangebiet I.

Abb. 13. Gebüsch in Grünlandfläche südlich Teilplangebiet I.

Abb. 14. Gehölzstreifen an der Südwestgrenze von Teilplangebiet I.

Abb. 16. “Schulstraße“ südöstlich von Teilplangebiet I.

Abb. 15. Baumreihe mit Hecke an der Südostgrenze von Teilplangebiet I.

Abb. 17. „Schulstraße“ südöstlich von Teilplangebiet I.

Abb. 18. „Schulstraße“ zwischen Teilplangebiet I sowie III und Batteriespeicher.

Abb. 20. „Schulstraße“ nordöstlich Teilplangebiet II.

Abb. 19. Hecke östlich von Teilplangebiet II.

Abb. 21. Trockenes Feldsoll im Teilplangebiet II.

Abb. 22. Hecke nordöstlich von Teilplangebiet II.

Abb. 23. Feldgehölz nordwestlich von Teilplangebiet II.

Abb. 24. Im Feldgehölz nordwestlich von Teilplangebiet II.

Abb. 25. Hecke nördlich von Teilplangebiet III.

Abb. 26. Obstbäume mit Hecke östlich von Teilplangebiet III.

Abb. 27. Grünlandbrache südöstlich von Teilplangebiet III.

Abb. 28. Obstbäume mit Hecke südöstlich von Teilplangebiet III.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET / METHODEN

Als Grundlage zur Ermittlung des Untersuchungsgebietes wurde das vom Auftraggeber übermittelte Plangebiet verwendet (s. Karte A).

Da Solarparks im Allgemeinen keine Störeffekte auf Brutvögel haben, kann sich die Erfassung der Brutvögel auf den potenziellen Eingriffsbereich (Plangebiet und Zuwegung[1]) sowie das direkte Umfeld, zur Erfassung von Randrevieren, beschränken. In Abstimmung mit dem Auftraggeber fand daher im Plangebiet und dessen 50 m-Pufferbereich (109 ha) eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) statt. Dazu wurden von Anfang April bis Ende Juni sechs Morgenbegehungen sowie im Mai und Juni drei Abendbegehungen durchgeführt. Des Weiteren fand eine Kartierung der Horste von Groß- und Greifvögeln im 300 m-Pufferbereich um das Plangebiet statt. Der Untersuchungsradius von 300 m ergibt sich aus den potentiellen Horstschutzzonen gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V, welche bei Bautätigkeiten während der Brutzeit relevant sein können. Die einzelnen Termine und Witterungsbedingungen der Begehungen sind in der Tabelle 5 im Anhang zusammengestellt.

Die Auswertung der Felddaten erfolgte im Wesentlichen nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2025). Darüber hinaus wurden auch Hinweise der einschlägigen Fachliteratur, insbesondere BIBBY et al. (1995), DO-G (1995) sowie FLADE (1994) u. a., berücksichtigt. Entsprechend den aktuellen Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) wurden bereits zweimalige Beobachtungen revieranzeigenden Verhaltens im vorgegebenen Wertungszeitraum als Revier gewertet. Die Einschätzung des Status der Arten erfolgt entsprechend der EOAC-Kriterien[2] (s. SÜDBECK et al. 2025):

- BA Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung
- BB Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
- BC Gesichertes Brüten / Brutnachweis

Es wird außerdem ggf. auch zwischen folgenden Statusangaben unterschieden:

- Brutplatz (Status BC; entspricht auch einem Brutpaar und auch einem Revier)
- Brutpaar (Status BC; entspricht auch einem Revier)
- Paar (Status BB; entspricht einem Revier)
- Revier (Status BB)

Als „wertgebend“ werden alle Arten eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- die Art ist in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) geführt
- die Art ist in der Roten Liste Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) geführt
- die Art ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „streng geschützt“
- die Art ist nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) „streng geschützt“

[1] Zum Zeitpunkt der Untersuchungen lag noch keine Zuwegungsplanung vor. Es ist aber auch davon auszugehen, dass die Erschließung von der zentral verlaufenden „Schulstraße“ aus erfolgen wird.

[2] International einheitlich geregelte Kriterien zum Brutvogelstatus, erstellt durch das European Ornithological Atlas Committee (EOAC) (HAGEMEIJER & BLAIR 1997).

- die Art ist in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VRL) gelistet

4 ERGEBNISSE

4.1 Gesamtbestand

Alle nachgewiesenen Arten sind in der Tabelle 1 aufgeführt. Zu jeder Art werden der Status im Untersuchungsgebiet sowie die Anzahl der Brutpaare oder Reviere dargestellt. Außerdem werden die Gefährdungseinstufungen gemäß der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) und Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020), der Schutzstatus gemäß BNatSchG und BArtSchV sowie die Einordnung in den Anh. I der VRL benannt. Die Brutplätze und Revierzentren sind auf der Karte B bis D abgebildet.

Insgesamt wurden während der Brutvogelkartierungen im Jahr 2025 52 Vogelarten nachgewiesen. Davon können 32 Arten als Brutvögel (Status BC und BB) eingeschätzt werden. Für sechs Arten liegen Einzelbeobachtungen vor, welche keine Revierausweisung ermöglichen (BA). Sieben Arten nutzten das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Vier Arten wurden als Durchzügler eingestuft, drei Arten überflogen das Gebiet lediglich. Die Abbildung 29 gibt einen Überblick über die Statusverteilung im Untersuchungsgebiet.

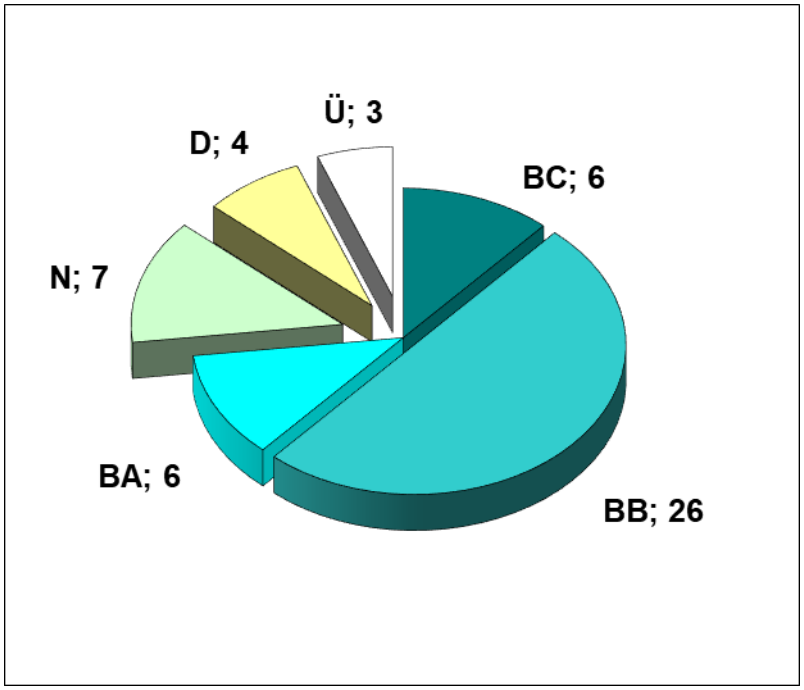

Abb. 29. Statusverteilung der im Plangebiet zzgl. eines 50 m-Puffers im Jahr 2025 nachgewiesenen Arten.

BC: sicherer Brutvogel, BB: wahrscheinlicher Brutvogel, BA: möglicher Brutvogel
(Status nach EOAC-Kriterien, HAGEMEIJER & BLAIR 1997, SÜDBECK et al. 2025)

N: Nahrungsgast, D: Durchzügler, Ü: Gebiet überflogen

Innerhalb des Geltungsbereichs des Solarparks wurden insgesamt 13 Arten beobachtet. Bei fünf Arten sind dort Brutaktivitäten verzeichnet worden. Im Geltungsbereich des geplanten Speicherparks trat mit der Feldlerche lediglich eine Art auf.

Tab. 1. Die im Untersuchungsgebiet zum geplanten Solar- und Speicherpark „Breest Nord“ während der Brutvogelkartierungen 2025 nachgewiesenen Vogelarten. **Fett** sind die wertgebenden Arten hervorgehoben. ***Fettkursiv*** sind die bestandsgefährdeten Arten, d. h. die Arten der Roten Listen, dargestellt.

Name[3]	Wissenschaftlicher Name	RL MV	RL D	BNG	BAV	VRL	Geltungsbereich Solarpark		50 m-Puffer Solarpark		300 m-Puffer Solarpark		Geltungsbereich Speicherpark		50 m-Puffer Speicherpark		300 m-Puffer Speicherpark	
							Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl
Amsel	*Turdus merula*	*	*						BC	1 BPl + 2 BP + 6 R								
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*				BB	1 R										
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*						BC	1 Fam + 1 BP + 4 R								
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	V	3						BB	2 P					BB	1 P[1)]		
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*				BB	1 R	BB	20 R					BB	1 R[1)]		
Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	*						BB	1 R								
Dohle	*Corvus monedula*	V	*				Ü								Ü			
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*						BB	9 R					BB	1 R[1)]		
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*						N									
Elster	*Pica pica*	*	*						N									
Fasan	*Phasianus colchicus*								BA									
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3				BB	15 R	BB	3 R			BB	1 R	BB	2 R[2)]		
Feldsperling	*Passer montanus*	3	V						BB	4 R								
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*	*						BB	1 R								
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*						BB	4 R								
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	*	V						BB	1 R								
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	*	*						BB	10 R								
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	V						BB	13 R	BB	1 R[3)]						
Grauammer	*Emberiza calandra*	V	V		+				BB	8 R					BB	1 R[1)]		
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	*	V						BA									
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*						BB	1 R								
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*						BB	6 R								
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	*	*						BB	4 R					BB	1 R[1)]		
Kleiber	*Sitta europaea*	*	*						BB	2 R								
Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	*	3						BA									
Kohlmeise	*Parus major*	*	*				BB	1 R	BB	7 R								
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	*	*				Ü											
Kranich	*Grus grus*	*	*	+		+			D									
Mauersegler	*Apus apus*	*	*				N											
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	+					N									
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*						BC	3 BP + 17 R	BB	1 R[3)]						
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	*	*						BB	11 R	BB	2 R[3)]						
Nebelkrähe	*Corvus cornix*	*	*					1 uN	BC	1 BPl		3 uN						1 uN[4)]
Neuntöter	*Lanius collurio*	V	*			+			BB	8 R					BB	1 R[1)]		

[3] Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, werden die Arten nicht wie üblich entsprechend der Systematik, sondern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Name[3]	Wissenschaftlicher Name	RL MV	RL D	BNG	BAV	VRL	Geltungsbereich Solarpark		50 m-Puffer Solarpark		300 m-Puffer Solarpark		Geltungsbereich Speicherpark		50 m-Puffer Speicherpark		300 m-Puffer Speicherpark	
							Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl
Pirol	*Oriolus oriolus*	*	V						N									
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V				N											
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*						BB	1 R								
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*						BB	10 R	BB	1 R[3)]						
Schafstelze	*Motacilla flava*	V	*				BC	1 BP + 11 R	BB	2 R								
Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	V	*		+		D											
Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	*	*						BA									
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*						BB	3 R								
Sperber	*Accipiter nisus*	*	*	+					N									
Sprosser	*Luscinia luscinia*	*	V						D									
Star	*Sturnus vulgaris*	*	3						BC	2 BPl + 1 R								
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*						BB	2 P + 7 R					BB	1 P[1)]		
Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	*				Ü											
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	*	*				BA											
Wachtel	*Coturnix coturnix*	*	V						BA									
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	2	2				D											
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*						BB	1 R								
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*						BB	7 R								

[1)] auch im 50 m-Puffer des Solarparks (hier doppelt aufgeführt)

[2)] auch im 50 m-Puffer des Solarparks, 1 Revier auch im Geltungsbereich des Solarparks (hier doppelt aufgeführt)

[3)] unvollständige Erfassung im 300 m-Radius, Randreviere zum 50 m-Radius

[4)] auch im Plangebiet des Solarparks (hier doppelt aufgeführt)

Abkürzungsverzeichnis für die Tab. 1

RL MV Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014)

RL D Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

Kategorien der Roten Listen:

- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Vorwarnliste (keine Kategorie der RL)

BNG „streng geschützt“ nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
(= Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97))

BAV „streng geschützt“ nach BArtSchV
(Hinweis: alle Europäischen Vogelarten sind nach BArtSchV „besonders geschützt“.)

VRL die Art ist in Anhang I der VRL geführt

BA möglicher Brutvogel

BB wahrscheinlicher Brutvogel

BC sicherer Brutvogel
(Status nach EOAC-Kriterien, SÜDBECK et al. 2025)

BP Brutpaar (Status BC, entspricht auch einem Revier)

BPl Brutplatz (Status BC, entspricht auch einem Revier)

D Durchzügler

Fam Familie (Status BC, entspricht auch einem Revier

N Nahrungsgast

P Paar (Status BB, entspricht auch einem Revier)

R Revier (Status BB)

Ü Gebiet nur überflogen

uN unbesetztes Nest

4.2 Wertgebende Arten

Im Gesamtuntersuchungsgebiet wurden im Jahr 2025 insgesamt zwölf wertgebende Arten festgestellt. Davon können fünf Arten als Brutvögel (Status BC oder BB) eingeschätzt werden (Karte C). Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die wertgebenden Arten mit den jeweiligen Einstufungskriterien.

Tab. 2. Die wertgebenden Arten im Untersuchungsgebiet zum geplanten Solar- und Speicherpark „Breest Nord“ mit den jeweiligen Einstufungskriterien. *Kursiv* sind die Brutvögel im Gesamtgebiet dargestellt. In Klammern steht die jeweilige Kategorie der Roten Liste.

RL MV	RL D	BNG	BAV	VRL
Feldlerche (3)	*Bluthänfling (3)*	Kranich	*Grauammer*	Kranich
Feldsperling (3)	*Feldlerche (3)*	Mäusebussard	Schilfrohrsänger	*Neuntöter*
Wiesenpieper (2)	Kleinspecht (3)	Sperber		
	Star (3)			
	Wiesenpieper (2)			

Abkürzungsverzeichnis für die Tab. 2

RL MV Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014)

RL D Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
Kategorien der Roten Listen: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

BNG „streng geschützt“ nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
(= Anhang A der EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)

BAV „streng geschützt“ nach BArtSchV
(Hinweis: alle Europäischen Vogelarten sind nach BArtSchV „besonders geschützt“.)

VRL die Art ist im Anhang I der VRL geführt

4.2.1 Groß- und Greifvögel (Brutplätze)

Es wurden keine Brutplätze von Groß- und Greifvögeln nachgewiesen. Im Rahmen der Horstsuche sind jedoch mehrere Nester der **Nebelkrähe** erfasst worden (s. u., Karte C).

4.2.2 Bestandsgefährdete Brutvögel (Karte B)

Der **Bluthänfling** kam mit zwei Paaren entlang der Saumstruktur der durch das Untersuchungsgebiet verlaufenden Schustraße vor. Beide Reviere lagen folglich im 50 m-Puffer des Solarparks. Das südliche Revier befand sich zusätzlich im 50 m-Puffer des Speicherparks.

Die **Feldlerche** besiedelte das Offenland des Untersuchungsgebiets lückenhaft mit insgesamt 19 Revieren. 15 Reviere lagen innerhalb des Plangebiets des Solarparks, ein Revier wurde innerhalb des Plangebiets des Speicherparks verortet. Weitere drei Reviere waren im 50 m-Puffer des Solarparks, davon zwei auch im 50 m-Puffer des Speicherparks, zu finden.

Vier Reviere des **Feldsperling**s, jeweils zwei im Norden und zwei im Süden, wurden in den Baumreihen des 50 m-Pufferbereichs des Solarparks registriert.

Im Süden des 50 m-Puffers sind zwei benachbarte Brutplätze des **Star**s im Baumbestand an der Schulstraße lokalisiert worden. Ein weiteres Revier der Art befand sich am Waldrand im Norden des 50 m-Pufferbereichs.

4.2.3 Streng geschützte Brutvögel (Karte B)

Die **Grauammer** kam mit insgesamt acht Revieren in den Saumstrukturen des 50 m-Puffers um den Geltungsbereich des Solarparks vor. Davon befand sich ein Revier ebenfalls im 50 m-Puffer um den geplanten Batteriespeicher.

4.2.4 Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Karte B)

Die insgesamt acht Reviere des **Neuntöter**s verteilten sich auf die verschiedenen halboffenen Habitate des 50 m-Puffers um den Solarpark. Dabei war ein Revier an der Schulstraße, innerhalb des 50 m-Puffers des Speicherparks, gelegen.

4.2.5 Einzelbeobachtungen / Nahrungsgäste / Durchzügler

Für den **Kleinspecht** liegen lediglich Einzelbeobachtungen vor, die eine Einstufung als stationärer Brutvogel innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht zulassen.

Als Nahrungsgäste traten im Plangebiet und dessen Umfeld die Arten **Mäusebussard** und **Sperber** auf.

Kranich, Schilfrohrsänger und **Wiesenpieper** wurden als Durchzügler bewertet.

Reviere Brutvögel 2025

- wertgebende Arten -

SP Breest Nord

Legende

Status

Revier

Brutplatz

Paar

Arten mit Anzahl*

BH = Bluthänfling (2)
FE = Feldsperling (4)
FL = Feldlerche (19)
GA = Grauammer (8)
S = Star (3)

** Anzahl = Revier + Paar + Brutplatz*

Plan-/Untersuchungsgebiet (PG/UG)

PG I bis III SP Breest Nord & BESS Batteriespeicher

UG Brutvögel (PG + 50 m-Radius)

Karte B

Beauftragung:	**Durchführung:**
Breest PV Betreiber-gesellschaft mbH & Co. KG Dorfstraße 1 17089 Bartow	Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten Schumannstr. 2 16341 Panketal
Datum: 2025/09/22 Kartengrundlage: DOP20c	Maßstab i. O. 1:6.000 Blattmaße: DIN A3

4.3 Sonstige Arten

Im Hinblick auf die sonstigen, ubiquitären Vogelarten sind insgesamt 40 Arten im Untersuchungsgebiet aufgetreten, von denen 26 Arten Brutvögel waren.

4.3.1 Brutvögel (Karte C)

Entsprechend der vorhandenen Habitate wurden **Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig** und **Zilpzalp** als Brutvögel nachgewiesen. Dabei dominierten der Buchfink (21 Reviere) und die Mönchsgrasmücke (20 R.) in den Gehölzbiotopen. Die Schafstelze war mit 14 Revieren die häufigste Art im Offenland.

4.3.2 Einzelbeobachtungen / Nahrungsgäste / Durchzügler

Für die Arten **Fasan, Grauschnäpper, Schwarzkehlchen**, **Sumpfrohrsänger** und **Wachtel** liegen Einzelnachweise vor, die keine Revierausweisung ermöglichen.

Eichelhäher, Elster, Mauersegler, Pirol und **Rauchschwalbe** traten als Nahrungsgäste auf.

Als Durchzügler wurde der **Sprosser** eingestuft.

Dohle und **Kormoran** überflogen das Gebiet lediglich.

Brutvögel 2025

- sonstige Arten -

SP Breest Nord

Legende

Brutplatznutzung Groß- & Greifvögel

unbesetzt — besetzt

Status

Revier — Paar — Familie

Brutplatz — Brutpaar

Arten mit Anzahl*

A = Amsel (9)	KG = Klappergrasmücke (4)
B = Buchfink (21)	KL = Kleiber (2)
BS = Bachstelze (1)	M = Mönchsgrasmücke (21)
BU = Buntspecht (1)	N = Nachtigall (13)
D = Dorngrasmücke (9)	NK = Nebelkrähe (5)
F = Fitis (1)	NT = Neuntöter (8)
G = Gartengrasmücke (4)	R = Rotkehlchen (11)
GE = Gelbspötter (10)	RT = Ringeltaube (1)
GF = Grünfink (1)	SD = Singdrossel (3)
GO = Goldammer (14)	SS = Schafstelze (13)
GR = Gartenrotschwanz (1)	ST = Stieglitz (9)
HB = Heckenbraunelle (6)	Z = Zilpzalp (7)
K = Kohlmeise (8)	ZK = Zaunkönig (1)

** Anzahl = Revier + Paar + Brutplatz + Familie + Brutpaar*

Plan-/Untersuchungsgebiet (PG/UG)

PG I bis III SP Breest Nord & BESS Batteriespeicher

UG Brutvögel (PG + 50 m-Radius)

UG Groß- & Greifvögel (PG + 300 m-Radius)

Karte C

Beauftragung:	Durchführung:
Breest PV Betreiber-gesellschaft mbH & Co. KG Dorfstraße 1 17089 Bartow	Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten Schumannstr. 2 16341 Panketal
Datum: 2025/09/22 Kartengrundlage: DOP20c	Maßstab i. O. 1:7.000 Blattmaße: DIN A3

5 BEWERTUNG / DISKUSSION

5.1 Brutvogelgemeinschaft

Für den Vergleich und die Bewertung der vorgefundenen Brutvogelgemeinschaft werden neben den eigenen Erfahrungen aus zahlreichen Projekten bzw. Gebieten[4] vor allem die artspezifischen Ausführungen der der OAMV (2006, 2014) sowie von KLAFS & STÜBS (1987) herangezogen. Darüber hinaus wird auf die Darstellungen der Brutvogelgemeinschaften von FLADE (1994) Bezug genommen.

Aufgrund der geringen Größe der Teilflächen ist eine isolierte Bewertung dieser nicht zielführend, sodass das Untersuchungsgebiet der vollständigen Erfassung insgesamt betrachtet wird. Hinsichtlich der Habitatausstattung ist das Plangebiet dem von FLADE (1994) beschriebenen Lebensraumtyp D4 „Offene Felder“ zuzuordnen. Saumstrukturen und Gehölzbiotope befinden sich ausschließlich in den Randbereichen des 50 m-Puffers und weisen insgesamt eine geringe Größe auf, sodass diesbezüglich keine Einordnung in die Lebensraumtypen nach FLADE (1994) vorgenommen werden kann.

Die vorgefundene Brutvogelgemeinschaft wird insgesamt als typisch für die vorhandenen Habitate und die Region eingeschätzt (FLADE 1994, KLAFS & STÜBS 1987, OAMV 2006, 2014, eigene Untersuchungen).

Die „Offenen Feldfluren“ gelten als die artenärmste Lebensräume. Es sind zwar insgesamt 75 Arten in diesem Lebensraumtyp bekannt, aber nahezu alle sind an bestimmte Strukturen wie Bäume, Gebüsche, Sölle oder Gebäude gebunden. Die Felder selbst werden nur von wenigen bodenbrütenden Arten besiedelt (FLADE 1994). Im Untersuchungsgebiet ist der Bestand aus 32 brütenden Arten insgesamt als durchschnittlich zu bewerten. In vergleichbaren Gebieten werden regelmäßig zwischen 25 und 40 Brutvogelarten angetroffen (eigene Untersuchungen).
Mit der Grauammer und der Wachtel wurden beide zu erwartenden[5] Leitarten des Lebensraumtyps nachgewiesen, wobei für die Wachtel lediglich eine Brutzeitfeststellung vorliegt. Die Siedlungsdichte der Grauammer, welche in den Saumstrukturen vorkam, ist als durchschnittlich anzusehen.
Auf den Ackerflächen sind die Feldlerche und die Schafstelze als weitere Bodenbrüter erfasst worden. Die Feldlerche war mit 19 Revieren die häufigste Brutvogelart im Offenland (Karte B). Mit 1,7 Revieren pro 10 ha ist die Siedlungsdichte der Feldlerche als durchschnittlich anzusehen (eigene Untersuchungen). Die Schafstelze kam mit 14 Revieren vor (Karte C) und weist eine ähnlich niedrige Siedlungsdichte auf. Ursächlich hierfür dürfte der Rapsanbau auf einem Großteil der untersuchten Fläche sein (s. Karte A). Durch sein hohes und dichtes Aufwachsen bietet er Bodenbrütern im Gegensatz zu anderen Kulturen wie bspw. (Sommer-) Getreide oder Luzerne weniger geeignete Brutbedingungen. Häufig bieten nur „Fehlstellen“ Brutgelegenheiten im Raps. Generell werden auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen jeglicher Art die geringsten Dichten erreicht.

[4] Mehr als 300 Brutvogelkartierungen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren, s. www.ks-umweltgutachten.de.

[5] Nach FLADE (1994) zählt auch die Großtrappe zu den Leitarten der „Offenen Felder“. Da diese in Mecklenburg-Vorpommern aber letztmalig 1982 nachweislich brütete (OAMV 2014), war das Fehlen dieser Art hier zu erwarten.

Alle weiteren Arten wurden in den Saumstrukturen und Gehölzbiotopen entlang der Schulstraße, der östlichen Gebietsgrenze, des Waldrandes im Norden und des halboffenen Feuchtgebiets im Süden nachgewiesen. Raritäten waren im Erfassungsjahr 2025 nicht festzustellen.

Die im Untersuchungsgebiet brütenden wertgebenden Arten waren Bluthänfling (2 Reviere), Feldlerche (19 R.), Feldsperling (4 R.), Grauammer (8 R.) Neuntöter (8 R.) und Star (3 R.). Damit hatten die wertgebenden Arten einen Anteil von 19 % an der Gesamtzahl der im Gebiet erfassten Brutvögel (6 von 32 Arten). Hinsichtlich der Reviere wiesen die wertgebenden Arten einen Anteil von 21 % auf (44 von 209 Reviere). Dies ist als unterdurchschnittlich anzusehen (eigene Untersuchungen).

Das Fehlen von Groß- und Greifvögeln im Bereich des Plangebietes zzgl. eines 300 m-Puffers ist auf den Mangel an geeigneten Habitaten zurückzuführen. Bis auf ein kleines Waldstück im Norden und wenige Baumreihen geringen Alters und Ausmaßes sind keine Strukturen zur Horstanlage vorhanden (vgl. Karte B).

5.2 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Brutvögel

Für die Bewertung eines Vogellebensraumes werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013):

- Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten gemäß Einstufung in der Roten Liste (Kat. 1, 2, 3, R);
- Brutbestandsgrößen der einzelnen gefährdeten Vogelarten;
- Anzahl der gefährdeten Arten.

Dazu werden den jeweiligen Vorkommen von Vogelarten in einem zu bewertenden Gebiet entsprechend ihrer Häufigkeit (Anzahl Brutpaare, Paare oder Reviere) und ihrer Gefährdungseinstufung Punktwerte zugeordnet (s. Tab. 3). Dabei ist zu beachten, dass für die Ermittlung der Bewertungsstufe „nationale Bedeutung“ die Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (RYSLAVY et al. 2020[6]) zu Grunde zu legen ist und analog für die landesweite Bedeutung die mecklenburgische Rote Liste (VÖKLER et al. 2014[6]).

Tab. 3. Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im zu bewertenden Gebiet gemäß BEHM & KRÜGER (2013).

Anzahl Paare / Reviere	RL 1	RL 2	RL 3
	Punkte	Punkte	Punkte
1,0	10,0	2,0	1,0
2,0	13,0	3,5	1,8
3,0	16,0	4,8	2,5
4,0	19,0	6,0	3,1
5,0	21,5	7,0	3,6
6,0	24,0	8,0	4,0
7,0	26,0	8,8	4,3
8,0	28,0	9,6	4,6
9,0	30,0	10,3	4,8
10,0	32,0	11,0	5,0
jedes weitere	1,5	0,5	0,1

Die Bedeutung des zu bewertenden Gebietes ergibt sich aus der ermittelten Punktzahl:

- Regionen: 4 bis 8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung
- Mecklenburg-Vorpommern: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung
- Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung

Die Bezugsgröße für diese Bewertungsmethode ist 1 km^2 bzw. 100 ha. Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zu Grunde gelegten Bearbeitungsfläche abhängig ist, soll ein Flächenfaktor in die Bewertung eingebunden werden. Dieser Faktor entspricht der Größe des zu bewertenden Erfas-

[6]Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird im folgenden Abschnitt auf die wiederholte Angabe der Autoren der Roten Listen verzichtet.

sungsgebietes in km². Bei einer Flächengröße von 1,8 km² (180 ha) wäre der Flächenfaktor[7] beispielsweise 1,8. Bei Flächen, die kleiner als 1 km² sind, wird ein Flächenfaktor von 1,0 verwendet, damit die bei kleinen Flächen viel wirksameren Randeffekte nicht überbewertet werden (BEHM & KRÜGER 2013).

Als Betrachtungsraum für die Bewertung werden das Plangebiet und dessen 50 m-Pufferbereich zu Grunde gelegt. Der Betrachtungsraum hat eine Fläche von rund 109 ha. Daher ist hier ein Flächenfaktor von 1,09 anzuwenden.

Mit Bluthänfling (2 Reviere), Feldlerche (19 R.), Feldsperling (4 R.) und Star (3 R.) wurden im Betrachtungsraum vier bestandsgefährdete Arten als Brutvögel nachgewiesen. Damit betrug der Anteil bestandsgefährdeter Arten gerade einmal 13 % (4 von 32 Arten). Die Reviere der bestandsgefährdeten Arten machten ebenfalls einen Anteil von gut 13 % aus (28 von 209).

Für den Betrachtungsraum ergibt sich unter Berücksichtigung der Reviere der bestandsgefährdeten Arten und des Flächenfaktors von 1,09 hinsichtlich der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns eine Punktzahl von 8,3 (s. Tab. 4). Damit kann dem Gebiet eine „lokale“ Bedeutung für die Brutvögel beigemessen werden. Die 11,1 Punkte hinsichtlich der Roten Liste Deutschland reichen nicht annähernd, um eine nationale Bedeutung widerzuspiegeln.

Tab. 4. Ermittelte Punkte gemäß BEHM & KRÜGER (2013) für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im Untersuchungsgebiet zum geplanten Solar- und Speicherpark „Breest Nord“, bezogen auf 109 ha.

		Mecklenburg-Vorpommern			Deutschland		
Art	**Flächen-faktor**	**Anzahl Reviere**	**Kat. RL**	**Punkte**	**Anzahl Reviere**	**Kat. RL**	**Punkte**
Bluthänfling					2	3	1,8
Feldlerche		19	3	5,9	19	3	5,9
Feldsperling		4	3	3,1			
Star					3	3	2,5
gesamt				**9**			**10,2**
mit Flächenfaktor	**1,09**			**8,3**			**11,1**

Neben dem Vorkommen bestandsgefährdeter Arten sind ggf. auch die Nahrungshabitate national bzw. landesweit bedeutsamer Großvogelarten in die Bewertung einzubeziehen. Als national bedeutsame Arten sind Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Wanderfalke (nur Baumbrüterpopulation) und Großtrappe eingestuft (BEHM & KRÜGER 2013). Eine Aufstellung landesweit bedeutsamer Großvogelarten für Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit (noch) nicht. Aufgrund einer ganz ähnlichen Bestands- und Verbreitungssituation im mecklenburgischen Binnenland kann die Liste der für Brandenburg bedeutsamen Arten (mdl. Mitt.

[7] Eigentlich müsste hier von einem Flächenquotienten gesprochen werden.

Vogelschutzwarten Brandenburg) herangezogen werden. Demnach wird den Arten Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan und Wiesenweihe eine landesweite Bedeutung beigemessen.
Es wurde keine der o. g. Arten im Plangebiet und dessen Umfeld beobachtet. Daher ergibt sich auch unter der Berücksichtigung der national bzw. landesweit bedeutsamen Großvogelarten, keine höhere Bewertung des Untersuchungsgebietes (vgl. Tab. 4).

6 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Freiflächen-PVA zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie eines Batteriespeichers in der Gemeinde Bartow (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Mecklenburg-Vorpommern) wurde K&S UMWELTGUTACHTEN von der *Breest PV Betreibergesellschaft mbH & Co. KG* beauftragt, im Frühjahr 2025 die Brutvögel zu erfassen und die Untersuchungsergebnisse zu bewerten.

Zur Erfassung der Brutvogelarten wurde im Plangebiet und dessen 50 m-Puffer (109 ha) eine Revierkartierung mit sechs Morgenbegehungen von Anfang April bis Ende Juni sowie drei Abendbegehungen im Mai und Juni durchgeführt. In einem Bereich von 300 m um das Plangebiet fand zudem eine Suche nach Nestern der Groß- und Greifvögel statt. Die Auswertung der Felddaten erfolgte im Wesentlichen nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2025).

Insgesamt wurden während der Brutvogelkartierung 52 Vogelarten nachgewiesen, von denen 32 Arten als Brutvögel auftraten. Für sechs Arten liegen Einzelbeobachtungen vor, die keine Einstufung als Brutvogel zulassen. Sieben Arten nutzten das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Vier Arten wurden als Durchzügler eingestuft, drei Arten überflogen das Gebiet. Das Arteninventar und die Diversität sind als durchschnittlich anzusehen.

Die meisten Arten wurden außerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Solarparks und des Speicherparks nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereichs des Solarparks sind 13 Arten beobachtet worden, von denen fünf dort brüteten. Im Geltungsbereich des geplanten Speicherparks trat lediglich eine Art auf, welche dort auch brütete.

Mit Bluthänfling (2 Reviere), Feldlerche (19 R.), Feldsperling (4 R.), Grauammer (8 R.) Neuntöter (8 R.) und Star (3 R.). brüteten sechs wertgebende Arten im Untersuchungsgebiet. Damit wiesen diese einen Anteil von gerade einmal 19 % an der Gesamtzahl aller nachgewiesenen Brutvögel auf.

Von den sechs wertgebenden Arten gelten vier Arten als bestandsgefährdet. Dabei handelt es sich um Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling und Star. Die bestandsgefährdeten Arten besaßen somit einen Anteil von lediglich 13 %, gemessen an allen erfassten Brutvogelarten sowie an allen registrierten Revieren. Entsprechend den Kriterien von BEHM & KRÜGER (2013) kann dem Gebiet eine „lokale“ Bedeutung für die Brutvögel beigemessen werden.

7 QUELLENANGABEN

BARTSCHV - BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896)

BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2013: 55 – 69.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie. – Neumann Verlag, Radebeul.

BNatSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025

DO-G - DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT, PROJEKTGRUPPE „ORNITHOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG" (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der raumbedeutsamen Planung.

EG-ArtSchVO - EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch Vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW-Verl., Eching, 881 S.

HAGEMEIJER, W. J. M., BLAIR, M. J. (1997): The EBCC-Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance.

KLAFS, G., STÜBS, J. (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. – VEB Gustav Fischer Verlag Jena, 426 S.

NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

OAMV - ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V. (Hrsg.) (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. - Steffen Verlag, 486 S.

OAMV - ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V. (Hrsg.) (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R., SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. DDA – Dachverband deutscher Avifaunisten (Hrsg.). Eigenverlag DDA, Münster. 736 S.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns - 3. Fassung, Stand Juli 2014, 52 S.

VRL - VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

ANHANG

Tab. 5. Begehungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen im Jahr 2025.

Datum	Zeit	Tätigkeit	Anz. Kartierer	Wetter
04.04.2025	06:00-12:00	Revierkartierung, Horstsuche	1	Temp. 0-14°C, Bew. 0-10%, Wind 10-20 km/h NW
16.04.2025	05:30-10:00	Revierkartierung	1	Temp. 8-16°C, Bew. 0-30%, Wind 5-15 km/h SE
07.05.2025	05:30-09:45	Revierkartierung	1	Temp. -2-7°C, Bew. 0-30%, Wind 5-10 km/h NW
21.05.2025	20:30-23:00	abendliche Revierkartierung	1	Temp. 17-15°C, Bew. 20%, Wind 10-15 km/h W
22.05.2025	05:00-11:00	Revierkartierung, Horstkontrolle	1	Temp. 5-12°C, Bew. 30-70%, Wind 20-35 km/h NW
03.06.2025	21:00-23:30	abendliche Revierkartierung	1	Temp. 19-16°C, Bew. 20%, Wind 5-10 km/h S
04.06.2025	04:45-10:00	Revierkartierung	1	Temp. 14-22°C, Bew. 25-0%, Wind 1-11 km/h S
16.06.2025	21:00-23:30	abendliche Revierkartierung	1	Temp. 19-16°C, Bew. 0%, Wind 10-15 km/h W
17.06.2025	04:30-08:30	Revierkartierung	1	Temp. 15-19°C, Bew. 20-60%, Wind 7-13 km/h W

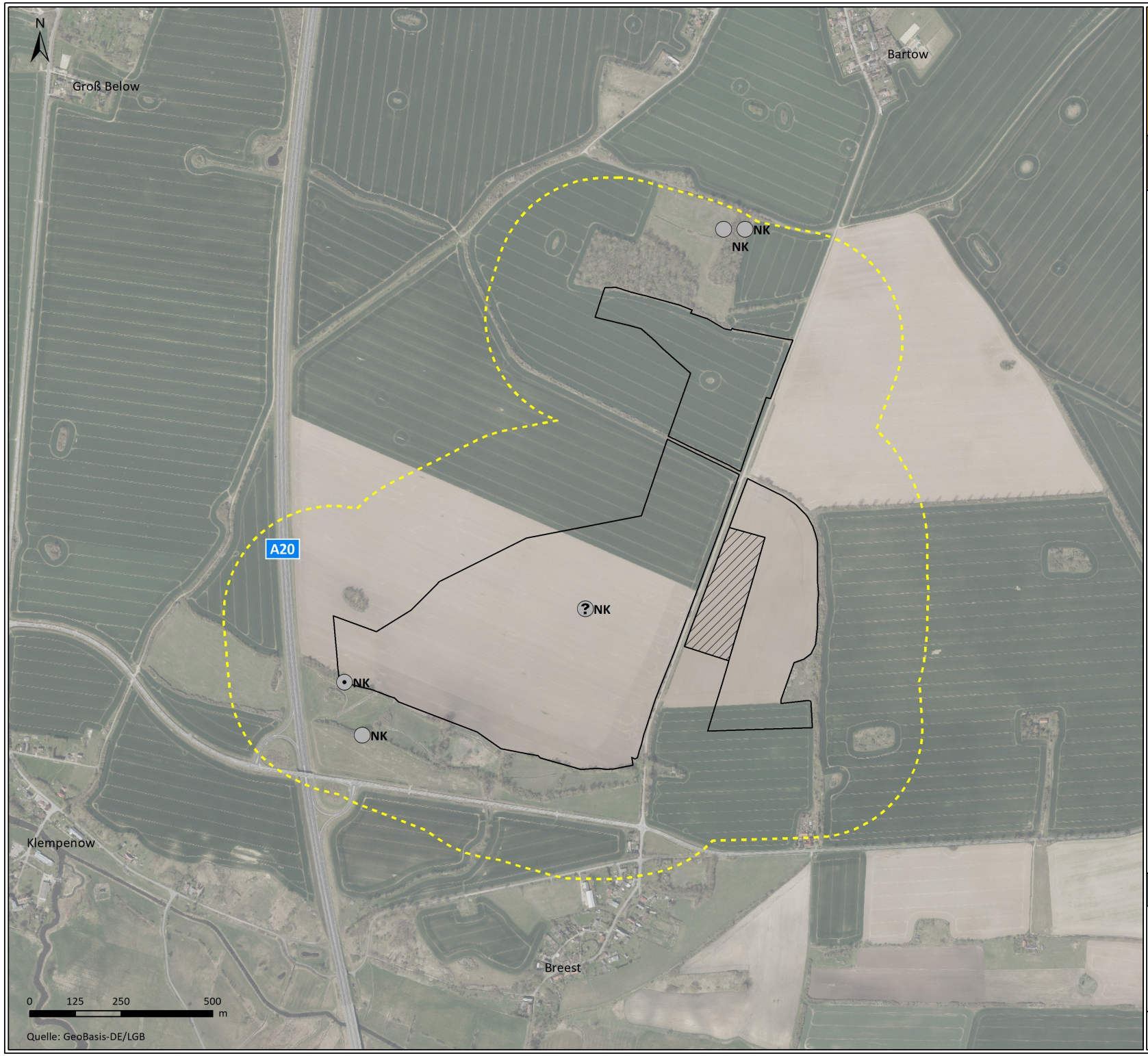

Ergebnisse der Groß- & Greifvogel-kartierung - 2025

SP Breest Nord

Legende

Horst-/Nestnutzung

- besetzt
- nicht eindeutig
- unbesetzt

Art

- NK = Nebelkrähe

Untersuchungsgebiete (UG)

- Plangebiet Solarpark Breest Nord
- Batteriespeicher Breest Nord
- UG Horstkartierung alle Greifvögel 300 m-Radius

Arbeitskarte

Beauftragung:	Durchführung:
Breest PV Betreiber-gesellschaft mbH & Co. KG Dorfstraße 1 17089 Bartow	KS Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten Schumannstr. 2 16341 Panketal
Datum: 2025/08/18 Kartengrundlage: DOP20c	Maßstab i. O. 1:10.000 Blattmaße: DIN A3